

34112 Kassel documenta Stadt

An die  
Damen und Herren  
der Stadtverordnetenversammlung  
Kassel

# Kassel documenta Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

28. April 2016  
1 von 5

zur 2. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung lade ich ein für

**Montag, 9. Mai 2016, 16:00 Uhr,  
Sitzungssaal der Stadtverordneten, Rathaus, Kassel.**

## Tagesordnung I

1. **Einführung von Stadtverordneten**
2. **Mitteilungen**
3. **Vorschläge der Ortsbeiräte**
4. **Fragestunde**
5. **Wahl von Patientenfürsprecherinnen/ Patientenfürsprechern**  
Vorlage des Magistrats  
Berichterstatter/in: Stadträtin Anne Janz  
- 101.18.28 -
6. **Wahl einer Schiedsperson für den Bezirk XXI - Kassel-Nordshausen -**  
Vorlage des Magistrats  
Berichterstatter/in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen  
- 101.18.40 -
7. **Besetzung der Kommissionen**  
Antrag Stadtverordnetenvorsteherin  
- 101.18.43 -

8. **Beschlussfassung über die Gültigkeit der Wahlen der Stadt Kassel vom 6. März 2016 zur Stadtverordnetenversammlung und den 23 Ortsbeiräten**  
Antrag von Oberbürgermeister Bertram Hilgen  
Berichterstatter/in Wahlprüfungsausschuss: Stadtverordneter Dr. Schnell  
- 101.18.4 -
9. **Vertretung der Stadt Kassel in der Verbandsversammlung der ekom21 - KGRZ Hessen**  
Vorlage des Magistrats  
Berichterstatter/in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen  
- 101.18.11 -
10. **Satzung über die Verlängerung der Satzung der Stadt Kassel über eine Veränderungssperre für das Gebiet des nördlichen Ortsrandes Nordshausens (Satzungsbeschluss zur Verlängerung der Satzung)**  
Vorlage des Magistrats  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: N.N.  
- 101.18.19 - \*)
11. **Satzung über die Verlängerung der Satzung der Stadt Kassel über eine Veränderungssperre für das Gebiet um die Straße „Im Feldbach“ (Satzungsbeschluss zur Verlängerung der Satzung)**  
Vorlage des Magistrats  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: N.N.  
- 101.18.20 - \*)
12. **Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/1 „Hauptbahnhof Nordseite“ (Behandlung der Anregungen und Beschlussfassung als Satzung)**  
Vorlage des Magistrats  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: N.N.  
- 101.18.22 - \*)
13. **Satzung der Stadt Kassel über eine Veränderungssperre für das Gebiet zwischen Gartenstraße, Ostring und Fuldataalstraße bis einschließlich Hausnummer 14 (Beschlussfassung als Satzung)**  
Vorlage des Magistrats  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: N.N.  
- 101.18.24 - \*)

**14. Kommunales Investitionsprogramm (KIP) des Bundes und des Landes Hessen; Liste Investitionsprojekte Stadt Kassel**

Vorlage des Magistrats

Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und

Grundsatzfragen: Stadtverordneter Ernst

- 101.18.32 - und Änderungsantrag der CDU-Fraktion

**15. Verwendung kommunales Investitionsprogramm**

Antrag der Fraktion Freie Wähler + Piraten

Berichterstatter/in: Stadtverordneter Volker Berkhout

- 101.18.26 -

**16. Gebührenfreie Kindertagesstättenplätze in Hessen**

Antrag der Fraktion Freie Wähler + Piraten

Berichterstatter/in: Stadtverordneter Dr. Bernd Hoppe

- 101.18.25 -

**17. Polizeieinsatz zur konstituierenden Stadtverordnetenversammlung**

Anfrage der Fraktion Kasseler Linke

Berichterstatter/in: Stadtverordneter Mirko Düsterdieck

- 101.18.37 -

**18. Mandate der Stadtverordnetenversammlung**

Antrag der AfD-Fraktion

Berichterstatter/in: Stadtverordneter Peter Marggraff

- 101.18.38 -

**19. Gute Löhne für städtische Beschäftigte**

Antrag der Fraktion Kasseler Linke

Berichterstatter/in: Stadtverordneter Simon Aulepp

- 101.18.44 -

**Tagesordnung II (ohne Aussprache)**

**20. Gesamtabschlussrichtlinie der Stadt Kassel**

Vorlage des Magistrats

Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und

Grundsatzfragen: Stadtverordneter Hartig

- 101.18.12 -

**21. Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die im Rahmen einer Beistandsleistung wahrgenommenen Aufgaben des Betriebsärztlichen Dienstes**

Vorlage des Magistrats

Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und

Grundsatzfragen: Stadtverordneter Kalb und

Berichterstatter/in des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung: N.N.

- 101.18.14 - \*)

**22. Ordnung zur Änderung der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtung vom 27.05.2013 in der Fassung der Ersten Änderung vom 08.06.2015 (Zweite Änderung)**

Vorlage des Magistrats

Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und

Grundsatzfragen: Stadtverordnete Köpp und

Berichterstatter/in des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung: N.N.

- 101.18.15 - \*)

**23. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VII/7 „Dresdener Straße zwischen Sandershäuser Straße und Autobahn“ (Offenlegungsbeschluss zur Aufhebung, Teilaufhebung)**

Vorlage des Magistrats

Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: N.N.

- 101.18.21 - \*)

**24. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/11 “Sporthalle am Auepark“ (Aufstellungsbeschluss)**

Vorlage des Magistrats

Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: N.N.

- 101.18.23 - \*)

**25. Lichtverschmutzung zu Werbezwecken**

Antrag der Fraktion Freie Wähler + Piraten

Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: N.N.

- 101.18.29 - \*)

- 26. Bewilligung von Mehraufwendungen/ -auszahlungen gemäß § 99 Abs. 1 HGO (vorläufige Haushaltsführung) für das Jahr 2016; - Liste 1/2016 -**  
Vorlage des Magistrats  
Berichtersteller/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen: Stadtverordneter Gratzner  
- 101.18.30 -
- 27. Bereichsplan für den Rettungsdienstbereich Kassel  
Fassung vom 21. Januar 2016**  
Vorlage des Magistrats  
Berichtersteller/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen: Stadtverordneter Getzschmann  
- 101.18.31 -
- 28. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. V/3 „Holländische Straße /  
Niedervellmarer Straße“ (Aufstellungsbeschluss)**  
Vorlage des Magistrats  
Berichtersteller/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: N.N.  
- 101.18.36 - \*)
- 29. Überprüfung der Parkgebührenordnung**  
Antrag der SPD-Fraktion  
Berichtersteller/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: N.N.  
- 101.18.41 - \*)

Mit freundlichen Grüßen

Petra Friedrich  
Stadtverordnetenvorsteherin

\*) Die Beschlussempfehlungen erhalten Sie am 9. Mai 2016 als Tischvorlage.

**Niederschrift**

über die 2. öffentliche Sitzung

**der Stadtverordnetenversammlung**

am **Montag, 9. Mai 2016, 16:00 Uhr**

im Sitzungssaal der Stadtverordneten, Rathaus, Kassel

2. Juni 2016

1 von 34

**Anwesend:**

**Präsidium**

Petra Friedrich, Stadtverordnetenvorsteherin, SPD

Volker Zeidler, Stellvertretender Stadtverordnetenvorsteher, SPD

Dr. Michael von Rüden, Stellvertretender Stadtverordnetenvorsteher, CDU

Jürgen Blutte, Stellvertretender Stadtverordnetenvorsteher, B90/Grüne

Andreas Ernst, Stellvertretender Stadtverordnetenvorsteher, FDP

**Stadtverordnete**

Dr. Rabani Alekuzei, Stadtverordneter, SPD

Anke Bergmann, Stadtverordnete, SPD

Judith-Annette Boczkowski, Stadtverordnete, SPD

Isabel Carqueville, Stadtverordnete, SPD

Wolfgang Decker, Stadtverordneter, SPD

Dr. Manuel Eichler, Stadtverordneter, SPD

Dr. Hasina Farouq, Stadtverordnete, SPD

Helene Freund, Stadtverordnete, SPD

Johannes Gerken, Stadtverordneter, SPD

Hermann Hartig, Stadtverordneter, SPD

Patrick Hartmann, Stadtverordneter, SPD

Heidmarie Reimann, Stadtverordnete, SPD

Enrico Schäfer, Stadtverordneter, SPD

Oliver Schmolinski, Stadtverordneter, SPD

Dr. Günther Schnell, Fraktionsvorsitzender, SPD

Norbert Sprafke, Stadtverordneter, SPD

Petra Ullrich, Stadtverordnete, SPD

Harry Völler, Stadtverordneter, SPD

Sabine Wurst, Stadtverordnete, SPD

Dr. Jacques Bassock, Stadtverordneter, CDU

Nikolas Hecht, Stadtverordneter, CDU

Jörg Hildebrandt, Stadtverordneter, CDU

Dominique Kalb, Stadtverordneter, CDU

Wolfram Kieselbach, Stadtverordneter, CDU

Stefan Kortmann, Stadtverordneter, CDU

Eva Kühne-Hörmann, Stadtverordnete, CDU

Marcus Leitschuh, Stadtverordneter, CDU

Valentino Lipardi, Stadtverordneter, CDU

Holger Römer, Stadtverordneter, CDU  
Jutta Schwalm, Stadtverordnete, CDU  
Saskia Spohr-Frey, Stadtverordnete, CDU  
Brigitte Thiel, Stadtverordnete, CDU  
Dr. Norbert Wett, Fraktionsvorsitzender, CDU  
Joana Al Samarraie, Stadtverordnete, B90/Grüne  
Dieter Beig, Fraktionsvorsitzender, B90/Grüne  
Vanessa Gronemann, Stadtverordnete, B90/Grüne  
Christine Hesse, Stadtverordnete, B90/Grüne  
Dr. Martina van den Hövel-Hanemann, Stadtverordnete, B90/Grüne  
Dr. Andreas Jürgens, Stadtverordneter, B90/Grüne  
Eva Koch, Stadtverordnete, B90/Grüne  
Dorothee Köpp, Stadtverordnete, B90/Grüne  
Boris Mijatovic, Stadtverordneter, B90/Grüne  
Steffen Müller, Stadtverordneter, B90/Grüne  
Gernot Rönz, Stadtverordneter, B90/Grüne  
Awet Tesfaiesus, Stadtverordnete, B90/Grüne  
Sven René Dreyer, Stadtverordneter, AfD  
Dipl.-Ing. (FH) Gerhard Gerlach, Stadtverordneter, AfD  
Dieter Gratzner, Fraktionsvorsitzender, AfD  
Peter Marggraff, Stadtverordneter, AfD  
Thomas Materner, Stadtverordneter, AfD  
Adriane Sittek, Stadtverordnete, AfD  
Michael Werl, Stadtverordneter, AfD  
Dr. Johannes Zweig, Stadtverordneter, AfD  
Simon Aulepp, Stadtverordneter, Kasseler Linke  
Violetta Bock, Stadtverordnete, Kasseler Linke  
Mirko Düsterdieck, Stadtverordneter, Kasseler Linke  
Lutz Getzschmann, Fraktionsvorsitzender, Kasseler Linke  
Vera Katrin Kaufmann, Stadtverordnete, Kasseler Linke  
Stephanie Schury, Stadtverordnete, Kasseler Linke  
Ilker Sengül, Stadtverordneter, Kasseler Linke  
Thilko Gerke, Stadtverordneter, FDP  
Dr. Cornelia Janusch, Stadtverordnete, FDP  
Matthias Nölke, Fraktionsvorsitzender, FDP  
Volker Berkhout, Stadtverordneter, Piraten  
Vera Gleuel, Stadtverordnete, FREIE WÄHLER  
Dr. Bernd Hoppe, Fraktionsvorsitzender, FREIE WÄHLER

### **Ausländerbeirat**

Kamil Saygin, Vorsitzender des Ausländerbeirats

### **Seniorenbeirat**

Helga Engelke, Vorsitzende des Seniorenbeirats

**Magistrat**

Bertram Hilgen, Oberbürgermeister, SPD  
Christian Geselle, Stadtkämmerer, SPD  
Anne Janz, Stadträtin, B90/Grüne  
Christof Nolda, Stadtbaurat, B90/Grüne  
Bernd Peter Doose, Stadtrat, CDU  
Gabriele Fitz, Stadträtin, SPD  
Renate Fricke, Stadträtin, FDP  
Barbara Herrmann-Kirchberg, Stadträtin, CDU  
Hendrik Jordan, Stadtrat, SPD  
Esther Kalveram, Stadträtin, SPD  
Christian Klobuczynski, Stadtrat, FREIE WÄHLER  
Thomas Schenk, Stadtrat, AfD  
Heinz Schmidt, Stadtrat, CDU  
Richard Schramm, Stadtrat, B90/Grüne  
Hajo Schuy, Stadtrat, SPD  
Helga Weber, Stadträtin, B90/Grüne  
Dr. Marlis Wilde-Stockmeyer, Stadträtin, Kasseler Linke

**Schriftführung**

Nicole Eglin, Büro der Stadtverordnetenversammlung  
Andrea Herschelmann, Büro der Stadtverordnetenversammlung  
Edith Schneider, Büro der Stadtverordnetenversammlung

**Entschuldigt:**

Helmut Ernst, Vorsitzender des Behindertenbeirates

Stadtverordnetenvorsteherin Friedrich eröffnet die mit der Einladung vom 28. April 2016 ordnungsgemäß einberufene 2. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Weiterhin stellt sie fest, dass  
Stellvertretender Stadtverordnetenvorsteher Blutte, Fraktion B90/Grüne  
Stadtverordneter Kortmann, CDU-Fraktion  
Stadtverordnete Sittek, AfD-Fraktion  
Frau Eglin, Schriftführung  
Frau Herschelmann, Schriftführung und  
Frau Rittgarn, Hauptamt  
der Veröffentlichung von Film- und Tonaufnahmen ihrer Person nicht zustimmen.



**Zur Tagesordnung**

4 von 34

Nachfolgende Tagesordnungspunkte werden abgesetzt:

**25. Lichtverschmutzung zu Werbezwecken**

Antrag der Fraktion Freie Wähler + Piraten

- 101.18.29 -

Der Antrag wurde von der Antrag stellenden Fraktion im Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr am 4. Mai 2016 zurückgezogen.

**29. Überprüfung der Parkgebührenordnung**

Antrag der SPD-Fraktion

- 101.18.41 -

Der Antrag wurde wegen Beratungsbedarf der CDU-Fraktion im Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr am 4. Mai 2016 nicht behandelt.

Stadtverordnetenvorsteherin Friedrich teilt mit, dass sie die Tagesordnungspunkte

**14. Kommunales Investitionsprogramm (KIP) des Bundes und des Landes Hessen; Liste Investitionsprojekte Stadt Kassel**

Vorlage des Magistrats

- 101.18.32 -

und

**15. Verwendung kommunales Investitionsprogramm**

Antrag der Fraktion Freie Wähler + Piraten

- 101.18.26 -

wegen Sachzusammenhangs gemeinsam zur Beratung aufrufen wird. Die Abstimmung erfolgt jedoch getrennt.

Stadtverordneter Dreyer, AfD-Fraktion, beantragt den Tagesordnungspunkt

**26. Bewilligung von Mehraufwendungen/-auszahlungen gemäß § 99 Abs. 1 HGO (vorläufige Haushaltsführung)**

**für das Jahr 2016; - Liste 1/2016 -**

Vorlage des Magistrats

- 101.18.30 -

von der Tagesordnung II in die Tagesordnung I zu übernehmen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD (19), B90/Grüne, AfD, FDP, Freie Wähler + Piraten

Ablehnung: SPD (2), CDU, Kasseler Linke

Enthaltung: --

den

## Beschluss

Dem Geschäftsordnungsantrag auf Übernahme des Tagesordnungspunktes 28 betr. Bewilligung von Mehraufwendungen/-auszahlungen gemäß § 99 Abs. 1 HGO (vorläufige Haushaltsführung) für das Jahr 2016; - Liste 1/2016 -, 101.18.30, von der Tagesordnung II in die Tagesordnung I, wird **zugestimmt**.

Vorsitzende Friedrich stellt fest, dass sie den Antrag nach Tagesordnungspunkt 13 zur Beratung aufrufen wird.

Stadtverordneter Dreyer, AfD-Fraktion, beantragt den Tagesordnungspunkt

**28. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. V/3 „Holländische Straße/  
Niedervellmarer Straße“ (Aufstellungsbeschluss)**

Vorlage des Magistrats

- 101.18.36 -

von der Tagesordnung II in die Tagesordnung I zu übernehmen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD (17), B90/Grüne (11), AfD, FDP (1), Freie Wähler + Piraten

Ablehnung: SPD (4), CDU, B90/Grüne (2), Kasseler Linke, FDP (2)

Enthaltung: FDP (1)

den

## Beschluss

Dem Geschäftsordnungsantrag auf Übernahme des Tagesordnungspunktes 28 betr. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. V/3 „Holländische Straße/  
Niedervellmarer Straße“ (Aufstellungsbeschluss), 101.18.36, von der Tagesordnung II in die Tagesordnung I, wird **zugestimmt**.

Vorsitzende Friedrich stellt fest, dass sie den Antrag nach Tagesordnungspunkt 15 zur Beratung aufrufen wird.

Weitere Wortmeldungen zur Tagesordnung liegen nicht vor.

Stadtverordnetenvorsteherin Friedrich stellt die geänderte Tagesordnung fest.

## Tagesordnung I

6 von 34

### 1. Einführung von Stadtverordneten

Herr Bernd Peter Doose,  
Frau Barbara Herrmann-Kirchberg,  
Herr Heinz Schmidt  
und  
Frau Dr. Marlis Wilde-Stockmeyer  
haben ihr Mandat zum 11. April 2016 und  
Herr Bernd Wolfgang Häfner  
hat sein Mandat zum 30. April 2016 niedergelegt.

In die Stadtverordnetenversammlung nachgerückt sind als nächste gewählte Bewerber

am 12. April 2016  
vom Wahlvorschlag der CDU-Fraktion  
Herr **Jörg Hildebrandt**  
Herr **Holger Römer** und  
Frau **Brigitte Thiel**

vom Wahlvorschlag der Fraktion Kasseler Linke  
Herr **Mirko Düsterdieck**

und am 1. Mai 2016  
vom Wahlvorschlag der Freien Wähler  
Frau **Vera Gleuel**.

### 2. Mitteilungen

Es liegen keine Mitteilungen vor.

### 3. Vorschläge der Ortsbeiräte

Stadtverordnetenvorsteherin Friedrich gibt folgende Beschlüsse der Ortsbeiräte bekannt:

- Ortsbeirat Mitte, Sitzung vom 27. Januar 2016 betr. Karl-Branner-Brücke
- Ortsbeirat Brasselsberg, Sitzung vom 28. Januar 2016 betr. Bürgeraktion gegen die Streichung der Buslinien 12 und 24 sowie der Tram 3
- Ortsbeirat Kirchditmold, Sitzung vom 24. Februar 2016 betr. Planungsmittel für eine umfassende Umgestaltung des Ortskerns von Kirchditmold.

Den Fraktionen liegen die entsprechenden Auszüge aus den Niederschriften vor.

#### 4. Fragestunde

7 von 34

Die Fragen Nr. 1 bis 12 sind beantwortet.

#### 5. Wahl von Patientenfürsprecherinnen/ Patientenfürsprechern

Vorlage des Magistrats

- 101.18.28 -

#### Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung wählt die nachstehend genannten Personen als Patientenfürsprecherinnen/innen sowie als Stellvertreter/innen:

#### Patientenfürsprecher/in Stellvertreter/in

1. für das Rotes Kreuz Krankenhaus Kassel und für die Vitos Orthopädische Klinik Kassel:

Heller, Bärbel  
Druseltalstraße 131  
34131 Kassel

2. für das Ludwig-Noll-Krankenhaus Kassel, die Vitos Klinik Bad Wilhelmshöhe für Kinder- und Jugendpsychiatrie Kassel und die Vitos Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie - Psychiatrische Tagesklinik Kassel

Burlon, Gudrun  
Werraweg 7  
34131 Kassel

3. für die Vitos Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie Tagesklinik für Abhängigkeitserkrankungen Kassel, für die Habichtswald-Klinik Kassel und das Blaukreuz-Zentrum Kassel:

Burlon, Michael  
Werraweg 7  
34131 Kassel

4. für das Klinikum Kassel (mit Ausnahme des Zentrums für Frauen- und Kindermedizin):

Rohrbach, Marlies  
Kantweg 18  
34379 Calden

Siebert, Heidemarie  
Meißenweg 6  
34277 Fuldaabrück

5. für das Zentrum der Frauen- und Kindermedizin am Klinikum Kassel:

Siebert, Heidemarie  
Meißenweg 6  
34277 Fuldabrück

Rohrbach, Marlies  
Kantweg 18  
34379 Calden

6. für die Paracelsus-Elena-Klinik:

Dörr, Jutta  
Zentgrafenstraße 128  
34131 Kassel“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

### Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Wahl von Patientenfürsprecherinnen/  
Patientenfürsprechern, 101.18.28, wird **zugestimmt**.

**6. Wahl einer Schiedsperson für den Bezirk XXI - Kassel-Nordshausen -**

Vorlage des Magistrats

- 101.18.40 -

### Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung wählt Herrn Thomas Risch, geb. am  
31. Dezember 1969 in Kassel, Beruf: Verwaltungsangestellter, wh. Am  
Krümmershof 29 in 34132 Kassel als Schiedsperson für den Bezirk XXI - Kassel-  
Nordshausen - für die nächste Amtsperiode.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

**Beschluss**

9 von 34

Dem Antrag des Magistrats betr. Wahl einer Schiedsperson für den Bezirk XXI - Kassel-Nordshausen -, 101.18.40, wird **zugestimmt**.

**7. Besetzung der Kommissionen**

Antrag Stadtverordnetenvorsteherin  
- 101.18.43 -

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung in den vom Magistrat gemäß § 72 HGO gebildeten Kommissionen werden nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen in der Stadtverordnetenversammlung entsprechend dem Auszählungsverfahren Hare-Niemeyer benannt.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: AfD

den

**Beschluss**

Dem Antrag der Stadtverordnetenvorsteherin betr. Besetzung der Kommissionen, 101.18.43, wird **zugestimmt**.

**8. Beschlussfassung über die Gültigkeit der Wahlen der Stadt Kassel vom 6. März 2016 zur Stadtverordnetenversammlung und den 23 Ortsbeiräten**

Antrag von Oberbürgermeister Bertram Hilgen  
- 101.18.4 -

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Zu den Einsprüchen der Wahlberechtigten Petra Reimann und Alexander Drewes, gegen die Gültigkeit der Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung und zum Ortsbeirat 12 - Philippinenhof/ Warteberg wird festgestellt, dass die Rechte der Einspruchsführer bei der Vorbereitung und Durchführung dieser Wahlen nicht verletzt wurden.

2. Die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung vom 6. März 2016 wird für gültig erklärt.

3. Die Wahlen zu folgenden Ortsbeiräten werden für gültig erklärt:

- 2 - Südstadt
- 3 - Vorderer Westen
- 4 - Wehlheiden
- 5 - Bad Wilhelmshöhe
- 6 - Brasselsberg
- 7 - Süsterfeld/Helleböhn
- 8 - Harleshausen
- 9 - Kirchditmold
- 10 - Rothenditmold
- 11 - Nord (Holland)
- 12 - Philippinenhof/  
Warteberg
- 13 - Fasanenhof
- 14 - Wesertor
- 15 - Wolfsanger/  
Hasenhecke
- 16 - Bettenhausen
- 17 - Forstfeld
- 18 - Waldau
- 19 - Niederzwehren
- 20 - Oberzwehren
- 21 - Nordshausen
- 22 - Jungfernkopf
- 23 - Unterneustadt

4. Die Wahl zum Ortsbeirat 1 – Mitte wird für ungültig erklärt. Es wird die Wiederholung dieser Wahl angeordnet.“

Oberbürgermeister Hilgen erläutert und begründet die Vorlage insbesondere die Ziffer 4 des Antragstextes und bittet darum dieser Vorlage auch zu Ziffer 4 zuzustimmen.

Stadtverordnetenvorsteherin Friedrich stellt die Ziffern 1. - 3. und 4. des Antrages getrennt zur Abstimmung.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

## Beschluss

**Den Ziffern 1. - 3.** des Antrages des Oberbürgermeisters betr. Beschlussfassung über die Gültigkeit der Wahlen der Stadt Kassel vom 6. März 2016 zur Stadtverordnetenversammlung und den 23 Ortsbeiräten, 101.18.4, wird **zugestimmt.**

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

11 von 34

Zustimmung: SPD, CDU, B90/Grüne, Kasseler Linke, FDP, Freie Wähler + Piraten

Ablehnung: AfD (7)

Enthaltung: AfD (1)

den

## **Beschluss**

**Der Ziffer 4.** des Antrages des Oberbürgermeisters betr. Beschlussfassung über die Gültigkeit der Wahlen der Stadt Kassel vom 6. März 2016 zur Stadtverordnetenversammlung und den 23 Ortsbeiräten, 101.18.4, wird **zugestimmt.**

### **9. Vertretung der Stadt Kassel in der Verbandsversammlung der ekom21 - KGRZ Hessen**

Vorlage des Magistrats

- 101.18.11 -

#### **Antrag (Wahlvorschlag)**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung wählt die nachstehend genannten Personen für die Verbandsversammlung der ekom21 - KGRZ Hessen:

Herrn Dr. Joachim Benedix  
Leiter des Personal- und Organisationsamtes

und als Vertreter

Herrn Frank Becker  
Leiter der Abteilung Informations- und Kommunikationstechnik des Personal und Organisationsamtes.“

#### **➤ Änderungsantrag (Wahlvorschlag) der Fraktion Freie Wähler + Piraten**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung wählt die nachstehend genannten Personen für die Verbandsversammlung der ekom21 - KGRZ Hessen:

Herrn Cornelius Kölbel  
IT-Sicherheitsberater und Geschäftsführer



und als Vertreter

Herrn Frank Becker  
Leiter der Abteilung Informations- und Kommunikationstechnik des Personal- und Organisationsamtes.“

Zudem beantragt die Fraktion, den Vertreter der Stadt Kassel in der  
Verbandsversammlung in geheimer Wahl zu wählen.

Den Mitgliedern liegt je ein Wahlvorschlag des Magistrats und der Fraktion Freie Wähler + Piraten vor.

Die Wahl der Vertretung der Stadt Kassel in der Verbandsversammlung der ekom21 - KGRZ Hessen wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl schriftlich und geheim durchgeführt.

#### Wahlergebnis:

Zahl der stimmberechtigten Stadtverordneten	71
Zahl der heute anwesenden Stadtverordneten	71
abgegebene Stimmen	71
ungültige Stimmen	0
gültige Stimmen	71

#### Auf die einzelnen Wahlvorschläge entfielen folgende Stimmen:

Wahlvorschlag des Magistrats	32
Wahlvorschlag der Fraktion Freie Wähler + Piraten	36
Nein-Stimmen	3

Stadtverordnetenvorsteherin Friedrich stellt fest, dass der Wahlvorschlag der Fraktion Freie Wähler + Piraten mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Somit hat die Stadtverordnetenversammlung

#### **Herrn Cornelius Köbel**

IT-Sicherheitsberater und Geschäftsführer

und als Vertreter

#### **Herrn Frank Becker**

Leiter der Abteilung Informations- und Kommunikationstechnik des Personal- und Organisationsamtes

in die Verbandsversammlung der ekom21 - KGRZ Hessen gewählt.

**10. Satzung über die Verlängerung der Satzung der Stadt Kassel über eine Veränderungssperre für das Gebiet des nördlichen Ortsrandes Nordshausens (Satzungsbeschluss zur Verlängerung der Satzung)**

Vorlage des Magistrats  
- 101.18.19 -

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Geltungsdauer der bestehenden Satzung der Stadt Kassel über eine Veränderungssperre für das Gebiet des nördlichen Ortsrandes Nordshausens vom 19. Mai 2014 – bekanntgemacht in der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen Nr. 141 vom 21. Juni 2014 – wird zur weiteren Sicherung der Planung für den Bebauungsplan Nr. VIII/14 „Nördlicher Ortsrand Nordshausen“ durch die Satzung über die Verlängerung der Satzung der Stadt Kassel über eine Veränderungssperre für das Gebiet des nördlichen Ortsrandes Nordshausens nach § 14 (1), § 16 und § 17 (1) Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), und den §§ 5, 50, 51 Nr. 6, der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), um ein Jahr verlängert.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP, Freie Wähler + Piraten

Ablehnung: Kasseler Linke

Enthaltung: AfD

den

**Beschluss**

Dem Antrag des Magistrats betr. Satzung über die Verlängerung der Satzung der Stadt Kassel über eine Veränderungssperre für das Gebiet des nördlichen Ortsrandes Nordshausens (Satzungsbeschluss zur Verlängerung der Satzung), 101.18.19, wird **zugestimmt**.

**11. Satzung über die Verlängerung der Satzung der Stadt Kassel über eine Veränderungssperre für das Gebiet um die Straße „Im Feldbach“ (Satzungsbeschluss zur Verlängerung der Satzung)**

14 von 34

Vorlage des Magistrats  
- 101.18.20 -

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Geltungsdauer der bestehenden Satzung der Stadt Kassel über eine Veränderungssperre für das Gebiet um die Straße „Im Feldbach“ vom 19. Mai 2014 - bekanntgemacht in der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen Nr. 141 vom 21. Juni 2014 - wird zur weiteren Sicherung der Planung für den Bebauungsplan Nr. VIII/15 „Im Feldbach“ durch die Satzung über die Verlängerung der Satzung der Stadt Kassel über eine Veränderungssperre für das Gebiet um die Straße „Im Feldbach“ nach § 14 (1), § 16 und § 17 (1) Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), und den §§ 5, 50, 51 Nr. 6, der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), um ein Jahr verlängert.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, CDU, B90/Grüne, FDP, Freie Wähler + Piraten

Ablehnung: Kasseler Linke

Enthaltung: AfD

den

**Beschluss**

Dem Antrag des Magistrats betr. Satzung über die Verlängerung der Satzung der Stadt Kassel über eine Veränderungssperre für das Gebiet um die Straße „Im Feldbach“ (Satzungsbeschluss zur Verlängerung der Satzung),101.18.20, wird **zugestimmt.**

**12. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/1 „Hauptbahnhof Nordseite“  
(Behandlung der Anregungen und Beschlussfassung als Satzung)**

Vorlage des Magistrats  
- 101.18.22 -

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Dem Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/1 „Hauptbahnhof Nordseite“ wird zugestimmt.

Der Behandlung der Anregungen gemäß Anlage 2 wird zugestimmt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/1 „Hauptbahnhof Nordseite“ wird nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: Kasseler Linke  
den

**Beschluss**

Dem Antrag des Magistrats betr. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/1 „Hauptbahnhof Nordseite“ (Behandlung der Anregungen und Beschlussfassung als Satzung), 101.18.22, wird **zugestimmt**.

**13. Satzung der Stadt Kassel über eine Veränderungssperre für das Gebiet  
zwischen Gartenstraße, Ostring und Fuldatalstraße bis einschließlich  
Hausnummer 14  
(Beschlussfassung als Satzung)**

Vorlage des Magistrats  
- 101.18.24 -

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans der Stadt Kassel Nr. VI/33 „Fuldatalstraße / Wilhelm-Speck-Straße“ wird eine Satzung über eine Veränderungssperre nach § 14 (1), § 16 und § 17 (1) Baugesetzbuch

(BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) und der §§ 5, 50, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618), aufgestellt.

16 von 34

Die Satzung dient der Sicherung der Planungsabsichten im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans.“

Stadtverordnetenvorsteherin Friedrich teilt mit, dass sich in die Begründung der Vorlage ein Fehler eingeschlichen hat. Im 2. Satz der Begründung muss es heißen, „Der Ortsbeirat **Wesertor** hat die Vorlage in seiner Sitzung am 24. Februar 2016 behandelt.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: AfD

den

### **Beschluss**

Dem Antrag des Magistrats betr. Satzung der Stadt Kassel über eine Veränderungssperre für das Gebiet zwischen Gartenstraße, Ostring und Fuldatastraße bis einschließlich Hausnummer 14 (Beschlussfassung als Satzung), 101.18.24, wird **zugestimmt**.

### **26. Bewilligung von Mehraufwendungen/ -auszahlungen gemäß § 99 Abs. 1 HGO (vorläufige Haushaltsführung) für das Jahr 2016; - Liste 1/2016 -**

Vorlage des Magistrats

- 101.18.30 -

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung bewilligt gemäß § 99 Abs. 1 HGO die in der rückseitigen Liste /2016 enthaltenen Mehraufwendungen/ -auszahlung (wirkt sich nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2016 wie eine über- und außerplanmäßige Aufwendung/Auszahlung aus)

im Ergebnishaushalt in Höhe von 120.000 €.“

Auf Antrag von Stadtverordneten Dreyer, AfD-Fraktion, werden die Anlagen 1 und 2 der Vorlage getrennt zur Abstimmung gestellt. 17 von 34

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

### **Beschluss**

**Anlage 1** des Antrages des Magistrats betr. Bewilligung von Mehraufwendungen/-auszahlungen gemäß § 99 Abs. 1 HGO (vorläufige Haushaltsführung) für das Jahr 2016; - Liste 1/2016 -, 101.18.30, wird **zugestimmt**.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, CDU, B90/Grüne, Kasseler Linke, FDP, Freie Wähler + Piraten

Ablehnung: AfD

Enthaltung: --

den

### **Beschluss**

**Anlage 2** des Antrages des Magistrats betr. Bewilligung von Mehraufwendungen/-auszahlungen gemäß § 99 Abs. 1 HGO (vorläufige Haushaltsführung) für das Jahr 2016; - Liste 1/2016 -, 101.18.30, wird **zugestimmt**.

Stadtverordnetenvorsteherin Friedrich ruft die Tagesordnungspunkte 14 und 15 wegen Sachzusammenhangs gemeinsam zur Beratung auf. Die Abstimmung erfolgt getrennt.

### **14. Kommunales Investitionsprogramm (KIP) des Bundes und des Landes Hessen; Liste Investitionsprojekte Stadt Kassel**

Vorlage des Magistrats

- 101.18.32 -

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. „Der beigefügten „Liste Investitionsprojekte der Stadt Kassel“ für das Kommunale Investitionsprogramm (KIP) des Bundes und des Landes Hessen mit einem Gesamtvolumen von ca. 42,808 Mio. € sowie den Reserve- und Nachrückerprojekten (Ifd. Nr. 21 bis 25) wird zugestimmt.

2. Der Magistrat wird ermächtigt, die sich aus der genauen Formulierung der Programmvorgaben ergebenden Änderungen einzuarbeiten.“

18 von 34

➤ **Änderungsantrag der CDU-Fraktion**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen (Änderungen fett):

1. Die beigefügten „Liste Investitionsvorhaben der Stadt Kassel“ für das Kommunale Investitionsprogramm (KIP) des Bundes und des Landes Hessen wird wie folgt geändert:
  - a. Die Sanierungsmaßnahme Rathaus, Flügel Karlsstraße, (Ifd. Nr. 1) wird aus der beigefügten Investitionsliste gestrichen.
  - b. Folgende Vorhaben aus dem Investitionsplan des Haushaltes werden stattdessen vom Magistrat antragsreif in die Investitionsliste eingearbeitet, den entsprechenden Förderprogrammen zugeteilt, in ihrem Volumen beziffert und beschrieben:
    - i. **Martin-Luther-King-Schule, 2. Bauabschnitt** (ca. 8,03 Mio. €)
    - ii. **Arnold-Bode-Schule, Sanierung versch. Gebäudetrakte** (ca. 1,66 Mio. €)
    - iii. **Paul-Julius-von-Reuter-Schule1, Sanierungsmaßnahmen** (ca. 1,82 Mio. €)
    - iv. **Paul-Julius-von-Reuter-Schule2, Sanierungsmaßnahmen** (ca. 0,18 Mio. €)
    - v. **Elisabeth-Knipping-Schule, Generalsanierung** (ca. 5,15 Mio. €)
  - c. **Alle weiteren Projekte (Ifd. Nr. 2-20) sowie die Reserve- und Nachrückprojekte (Ifd. Nr. 21-25) bleiben erhalten.**
2. Der **geänderten** „Liste Investitionsvorhaben der Stadt Kassel“ für das Kommunale Investitionsprogramm (KIP) des Bundes und des Landes Hessen sowie den Reserve- u. Nachrückprojekten wird zugestimmt.
3. Der Magistrat wird ermächtigt, die sich aus der genauen Formulierung der Programmvorhaben ergebenden Änderungen einzuarbeiten.

Fraktionsvorsitzender Dr. Wett, CDU-Fraktion, begründet den Änderungsantrag seiner Fraktion.

**Stadtverordnetenvorsteherin Friedrich stellt auf Antrag von Stadtverordneten Dr. von Rüden, CDU-Fraktion, den Änderungsantrag der CDU-Fraktion namentlich zur Abstimmung.**

Abstimmungsliste				
		Ja	Nein	Enthaltung
Dr. Rabani	Alekuzei		X	
Joana	Al-Samarraie		X	
Simon	Aulepp	X		
Dr. Jacques	Bassock	X		
Dieter	Beig		X	
Anke	Bergmann		X	
Volker	Berkhout	X		
Jürgen	Blutte		X	
Violetta	Bock	X		
Judith-Annette	Boczkowski		X	
Isabel	Carqueville		X	
Wolfgang	Decker		X	
Sven René	Dreyer	X		
Mirko	Düsterdieck	X		
Dr. Manuel	Eichler		X	
Andreas	Ernst		X	
Dr. Hasina	Farouq		X	
Helene	Freund		X	
Petra	Friedrich		X	
Thilko	Gerke		X	
Johannes	Gerken		X	
Gerhard	Gerlach		X	
Lutz	Getzschmann	X		
Vera	Gleuel	X		
Dieter	Gratzer		X	
Vanessa	Gronemann		X	
Hermann	Hartig		X	



		Ja	Nein	Enthaltung
Patrick	Hartmann		X	
Nikolas	Hecht	X		
Christine	Hesse		X	
Jörg	Hildebrandt	X		
Dr. Martina	van den Hövel-Hanemann		X	
Dr. Bernd	Hoppe	X		
Dr. Cornelia	Janusch		X	
Dr. Andreas	Jürgens		X	
Dominique	Kalb	X		
Vera	Kaufmann	X		
Wolfram	Kieselbach	X		
Eva	Koch		X	
Dorothee	Köpp		X	
Stefan	Kortmann	X		
Eva	Kühne-Hörmann	X		
Marcus	Leitschuh	X		
Valentino	Lipardi	X		
Peter	Marggraff	X		
Thomas	Materner		X	
Boris	Mijatovic		X	
Steffen	Müller		X	
Matthias	Nölke		X	
Heidi	Reimann		X	
Holger	Römer	X		
Gernot	Rönz		X	
Dr. Michael	von Rüden	X		
Enrico	Schäfer		X	
Oliver	Schmolinski		X	

		Ja	Nein	Enthaltung
Dr. Günther	Schnell		X	
Stephanie	Schury	X		
Jutta	Schwalm	X		
Ilker	Sengül	X		
Adriane	Sittek			X
Saskia	Spohr-Frey	X		
Norbert	Sprafke		X	
Awet	Tesfaiesus		X	
Brigitte	Thiel	X		
Petra	Ullrich		X	
Harry	Völler		X	
Michael	Werl	X		
Dr. Norbert	Wett	X		
Sabine	Wurst		X	
Volker	Zeidler		X	
Dr. Johannes	Zweig		X	

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

28 Ja-Stimmen  
42 Nein-Stimmen  
1 Enthaltung

den

### Beschluss

Der Änderungsantrag der CDU-Fraktion zum Antrag des Magistrats betr. Kommunales Investitionsprogramm (KIP) des Bundes und des Landes Hessen; Liste Investitionsprojekte Stadt Kassel, 101.18.32, wird **abgelehnt**.

Fraktionsvorsitzender Nölke, FDP-Fraktion, bringt für seine Fraktion folgenden Änderungsantrag ein.

22 von 34

➤ **Änderungsantrag der FDP-Fraktion**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Liste der Investitionsprojekte der Stadt Kassel für das Kommunale Investitionsprogramm Bund/Land (KIP) wird um folgende Maßnahme ergänzt:

Im Rahmen der Neugestaltung der Oberen und Unteren Königsstraße werden ein Sonderbeleuchtungskonzept sowie Objektbeleuchtung und Weihnachtsbeleuchtung in die Liste aufgenommen und die Investition in Höhe von 800.000,- € dem entsprechenden Programm zugeordnet und beschrieben.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, CDU, B90/Grüne, FDP

Ablehnung: AfD (6), Kasseler Linke, Freie Wähler + Piraten

Enthaltung: AfD (2)

den

**Beschluss**

Dem Änderungsantrag der FDP-Fraktion zum Antrag des Magistrats betr. Kommunales Investitionsprogramm (KIP) des Bundes und des Landes Hessen; Liste Investitionsprojekte Stadt Kassel, 101.18.32, wird **zugestimmt**.

Fraktionsvorsitzender Dr. Hoppe, Fraktion Freie Wähler + Piraten, bringt für seine Fraktion folgenden Änderungsantrag ein.

➤ **Änderungsantrag der Fraktion Freie Wähler + Piraten**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Liste „Investitionsvorhaben der Stadt Kassel“ für das Kommunale Investitionsprogramm (KIP) des Bundes und des Landes wird wie folgt geändert:

Die Maßnahmen lfd. Nr. 19 und 20 - Umwandlung von Straßendecken und Greenlight Optimized Speed Advisory (insgesamt 3,1 Mio. Euro) - werden aus der Investitionsliste gestrichen.

Folgendes Vorhaben aus dem Investitionsplan des Haushaltes wird stattdessen vom Magistrat antragsreif in die Investitionsliste eingearbeitet, den entsprechenden Förderprogrammen zugeteilt, in ihrem Volumen beziffert und beschrieben:

Elisabeth-Knippling-Schule, Generalsanierung 3,1 Mio. Euro

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei  
 Zustimmung: Kasseler Linke, Freie Wähler + Piraten  
 Ablehnung: SPD, CDU, B90/Grüne, FDP  
 Enthaltung: AfD  
 den

### Beschluss

Der Änderungsantrag der Fraktion Freie Wähler + Piraten zum Antrag des Magistrats betr. Kommunales Investitionsprogramm (KIP) des Bundes und des Landes Hessen; Liste Investitionsprojekte Stadt Kassel, 101.18.32, wird **abgelehnt**.

### ➤ Durch Änderungsantrag der FDP-Fraktion geänderter Antrag des Magistrats

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. „Der beigefügten „Liste Investitionsprojekte der Stadt Kassel“ für das Kommunale Investitionsprogramm (KIP) des Bundes und des Landes Hessen mit einem Gesamtvolumen von ca. 42,808 Mio. € sowie den Reserve- und Nachrückerprojekten (Ifd. Nr. 21 bis 25) **in der in der Stadtverordnetenversammlung am 9. Mai 2016 erarbeiteten Fassung**, wird zugestimmt.
2. Der Magistrat wird ermächtigt, die sich aus der genauen Formulierung der Programmvorgaben ergebenden Änderungen einzuarbeiten.“

**Stadtverordnetenvorsteherin Friedrich stellt auf Antrag die Ifd. Nummern 1, 19 und 20 der Projektliste getrennt und Ifd. Nummer 1 namentlich zur Abstimmung.**

Abstimmungsliste				
		Ja	Nein	Enthaltung
Dr. Rabani	Alekuzei	X		
Joana	Al-Samarraie	X		
Simon	Aulepp		X	
Dr. Jacques	Bassock		X	
Dieter	Beig	X		
Anke	Bergmann	X		

		Ja	Nein	Enthaltung
Volker	Berkhout		X	
Jürgen	Blutte	X		
Violetta	Bock		X	
Judith-Annette	Boczkowski	X		
Isabel	Carqueville	X		
Wolfgang	Decker	X		
Sven René	Dreyer			X
Mirko	Düsterdieck		X	
Dr. Manuel	Eichler	X		
Andreas	Ernst	X		
Dr. Hasina	Farouq	X		
Helene	Freund	X		
Petra	Friedrich	X		
Thilko	Gerke	X		
Johannes	Gerken	X		
Gerhard	Gerlach			X
Lutz	Getzschmann		X	
Vera	Gleuel		X	
Dieter	Gratzer	X		
Vanessa	Gronemann	X		
Hermann	Hartig	X		
Patrick	Hartmann	X		
Nikolas	Hecht		X	
Christine	Hesse	X		
Jörg	Hildebrandt		X	
Dr. Martina	van den Hövel-Hanemann	X		
Dr. Bernd	Hoppe		X	
Dr. Cornelia	Janusch	X		

		Ja	Nein	Enthaltung
Dr. Andreas	Jürgens	X		
Dominique	Kalb		X	
Vera	Kaufmann		X	
Wolfram	Kieselbach		X	
Eva	Koch	X		
Dorothee	Köpp	X		
Stefan	Kortmann		X	
Eva	Kühne-Hörmann		X	
Marcus	Leitschuh		X	
Valentino	Lipardi		X	
Peter	Marggraff		X	
Thomas	Materner	X		
Boris	Mijatovic	X		
Steffen	Müller	X		
Matthias	Nölke	X		
Heidi	Reimann	X		
Holger	Römer		X	
Gernot	Rönz	X		
Dr. Michael	von Rüden		X	
Enrico	Schäfer	X		
Oliver	Schmolinski	X		
Dr. Günther	Schnell	X		
Stephanie	Schury		X	
Jutta	Schwalm		X	
Ilker	Sengül		X	
Adriane	Sittek	X		
Saskia	Spohr-Frey		X	
Norbert	Sprafke	X		

		Ja	Nein	Enthaltung
Awet	Tesfaiesus	X		
Brigitte	Thiel		X	
Petra	Ullrich	X		
Harry	Völler	X		
Michael	Werl		X	
Dr. Norbert	Wett		X	
Sabine	Wurst	X		
Volker	Zeidler	X		
Dr. Johannes	Zweig	X		

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

42 Ja-Stimmen

27 Nein-Stimmen

2 Enthaltungen

den

### Beschluss

**Punkt 1, Ifd. Nr. 1** der beigefügten „Liste Investitionsprojekte der Stadt Kassel“ des durch Änderungsantrages der FDP-Fraktion geänderten Antrages des Magistrats betr. Kommunales Investitionsprogramm (KIP) des Bundes und des Landes Hessen; Liste Investitionsprojekte Stadt Kassel, 101.18.32, wird **zugestimmt**.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, CDU, B90/Grüne, Kasseler Linke (6), FDP

Ablehnung: AfD (5), Freie Wähler + Piraten

Enthaltung: AfD (2), Kasseler Linke (1)

Nicht Teilnahme: AfD (1)

den

### Beschluss

**Punkt 1, Ifd. Nr. 19** der beigefügten „Liste Investitionsprojekte der Stadt Kassel“ des durch Änderungsantrages der FDP-Fraktion geänderten Antrages des Magistrats betr. Kommunales Investitionsprogramm (KIP) des Bundes und des Landes Hessen; Liste Investitionsprojekte Stadt Kassel, 101.18.32, wird **zugestimmt**.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei  
Zustimmung: SPD, CDU, B90/Grüne, FDP  
Ablehnung: Kasseler Linke, Freie Wähler + Piraten  
Enthaltung: AfD  
den

### **Beschluss**

**Punkt 1, lfd. Nr. 20** der beigefügten „Liste Investitionsprojekte der Stadt Kassel“ des durch Änderungsantrages der FDP-Fraktion geänderten Antrages des Magistrats betr. Kommunales Investitionsprogramm (KIP) des Bundes und des Landes Hessen; Liste Investitionsprojekte Stadt Kassel, 101.18.32, wird **zugestimmt**.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei  
Zustimmung: einstimmig  
Ablehnung: --  
Enthaltung: --  
den

### **Beschluss**

**Punkt 1, einschließlich der lfd. Nr. 2 bis 18** der beigefügten „Liste Investitionsprojekte der Stadt Kassel“ und Punkt 2 des durch Änderungsantrages der FDP-Fraktion geänderten Antrages des Magistrats betr. Kommunales Investitionsprogramm (KIP) des Bundes und des Landes Hessen; Liste Investitionsprojekte Stadt Kassel, 101.18.32, wird **zugestimmt**.

### **15. Verwendung kommunales Investitionsprogramm**

Antrag der Fraktion Freie Wähler + Piraten  
- 101.18.26 -

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung bittet die Ortsbeiräte, Vorschläge zur Verwendung der Mittel aus dem kommunalen Investitionsprogramm vorzulegen.

**Der Antrag wurde von Stadtverordneten Berkhout, Fraktion Freie Wähler + Piraten, zurückgezogen.**



**28. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. V/3 „Holländische Straße /  
Niedervellmarer Straße“ (Aufstellungsbeschluss)**

28 von 34

Vorlage des Magistrats

- 101.18.36 -

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Für das Gebiet zwischen Holländische Straße bis einschließlich Nr. 236 und Niedervellmarer Straße soll ein Bebauungsplan gemäß § 30 Baugesetzbuch aufgestellt werden.

Zielsetzung ist es, den vorhandenen Nutzungsmix aus Gewerbe, konfessioneller und sozialer Einrichtung, Handel und Wohnen stadtteilverträglich zu steuern.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, CDU, B90/Grüne, Kasseler Linke, FDP, Freie Wähler + Piraten

Ablehnung: AfD (2)

Enthaltung: AfD (6)

den

**Beschluss**

Dem Antrag des Magistrats betr. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. V/3 „Holländische Straße / Niedervellmarer Straße“ (Aufstellungsbeschluss), 101.18.36, wird **zugestimmt**.

**16. Gebührenfreie Kindertagesstättenplätze in Hessen**

Antrag der Fraktion Freie Wähler + Piraten

- 101.18.25 -

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadt Kassel unterstützt das Volksbegehren für gebührenfreie KiTa-Plätze in ganz Hessen.

Fraktionsvorsitzender Dr. Hoppe, Fraktion Freie Wähler + Piraten, begründet den Antrag.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei  
Zustimmung: AfD (7), FDP, Freie Wähler + Piraten  
Ablehnung: SPD, CDU, B90/Grüne  
Enthaltung: AfD (1), Kasseler Linke  
den

29 von 34

### **Beschluss**

Der Antrag der Fraktion Freie Wähler + Piraten betr. Gebührenfreie Kindertagesstättenplätze in Hessen, 101.18.25, wird **abgelehnt**.

### **17. Polizeieinsatz zur konstituierenden Stadtverordnetenversammlung**

Anfrage der Fraktion Kasseler Linke  
- 101.18.37 -

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.**

**Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

### **18. Mandate der Stadtverordnetenversammlung**

Antrag der AfD-Fraktion  
- 101.18.38 -

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.**

**Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

### **19. Gute Löhne für städtische Beschäftigte**

Antrag der Fraktion Kasseler Linke  
- 101.18.44 -

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.**

**Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

### **Tagesordnung II (ohne Aussprache)**

### **20. Gesamtabschlussrichtlinie der Stadt Kassel**

Vorlage des Magistrats  
- 101.18.12 -

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der als Anlage beigefügten Gesamtabschlussrichtlinie der Stadt Kassel wird zugestimmt. Der Magistrat wird ermächtigt, die Gesamtabschlussrichtlinie bei

Bedarf zu aktualisieren, anzupassen oder zu ergänzen. Alle Änderungen werden der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis gebracht.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: AfD, Kasseler Linke  
den

### **Beschluss**

Dem Antrag des Magistrats betr. Gesamtabchlussrichtlinie der Stadt Kassel, 101.18.12, wird **zugestimmt**.

### **21. Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die im Rahmen einer Beistandsleistung wahrgenommenen Aufgaben des Betriebsärztlichen Dienstes**

Vorlage des Magistrats  
- 101.18.14 -

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, mit Beschlussfassung vom 9. November 2009, über die im Rahmen einer Beistandsleistung wahrgenommenen Aufgaben des Betriebsärztlichen Dienstes von Stadt und Landkreis Kassel wird zugestimmt.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, CDU, B90/Grüne, AfD, FDP, Freie Wähler + Piraten

Ablehnung: Kasseler Linke

Enthaltung: --  
den

### **Beschluss**

Dem Antrag des Magistrats betr. Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die im Rahmen einer Beistandsleistung wahrgenommenen Aufgaben des Betriebsärztlichen Dienstes, 101.18.14, wird **zugestimmt**.

**22. Ordnung zur Änderung der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtung vom 27.05.2013 in der Fassung der Ersten Änderung vom 08.06.2015 (Zweite Änderung)**

Vorlage des Magistrats  
- 101.18.15 -

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Ordnung zur Änderung der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen vom 27.05.2013 in der Fassung vom 08.06.2015 (Zweite Änderung) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

**Beschluss**

Dem Antrag des Magistrats betr. Ordnung zur Änderung der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtung vom 27.05.2013 in der Fassung der Ersten Änderung vom 08.06.2015 (Zweite Änderung), 101.18.15, wird **zugestimmt**.

**23. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VII/7 „Dresdener Straße zwischen Sandershäuser Straße und Autobahn“ (Offenlegungsbeschluss zur Aufhebung, Teilaufhebung)**

Vorlage des Magistrats  
- 101.18.21 -

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Offenlage zur Aufhebung ‚Teilaufhebung‘ des Bebauungsplans der Stadt Kassel Nr. VII/7 „Dresdener Straße zwischen Sandershäuser Straße und Autobahn“ wird zugestimmt.“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Stadtteil Bettenhausen und wird im Norden durch die Straße „Am Osterholz“, im Osten durch die Straße „Zur Nieste“, im Süden durch die Straße „Vor dem Osterholz“ und im Westen durch die Straße „Speeler Weg“ begrenzt.

32 von 34

Ziel der Planung ist es, die vorhandene Bebauung und den Gebietscharakter planungsrechtlich zu sichern und die Voraussetzungen für eine gewerbliche und mischgebietstypische Ergänzungsbebauung zu schaffen.

Der Bebauungsplan wird in Teilen aufgehoben, die bauplanungsrechtliche Beurteilung erfolgt für das Plangebiet zukünftig nach § 34 Baugesetzbuch.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

### **Beschluss**

Dem Antrag des Magistrats betr. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VII/7 „Dresdener Straße zwischen Sandershäuser Straße und Autobahn“ (Offenlegungsbeschluss zur Aufhebung, Teilaufhebung), 101.18.21, wird **zugestimmt**.

### **24. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/11 “Sporthalle am Auepark“ (Aufstellungsbeschluss)**

Vorlage des Magistrats

- 101.18.23 -

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Für den Bereich östlich der Großsporthalle an der Damaschkestraße und südlich des Auestadions soll auf der Fläche des derzeitigen Rasenplatzes ein Bebauungsplan gemäß § 30 Baugesetzbuch aufgestellt werden.

Zielsetzung des Bebauungsplanes ist die planungsrechtliche Sicherung der Ergänzung der Sportanlagen des Auesportparks um eine Dreifelder-Sporthalle“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei  
Zustimmung: einstimmig  
Ablehnung: --  
Enthaltung: --  
den

33 von 34

### **Beschluss**

Dem Antrag des Magistrats betr. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/11  
"Sporthalle am Auepark" (Aufstellungsbeschluss), 101.18.23, wird **zugestimmt**.

### **25. Lichtverschmutzung zu Werbezwecken**

Antrag der Fraktion Freie Wähler + Piraten  
- 101.18.29 -

**Abgesetzt. Der Antrag wurde von der Antrag stellenden Fraktion zurückgezogen.**

### **26. Bewilligung von Mehraufwendungen/ -auszahlungen gemäß § 99 Abs. 1**

HGO (vorläufige Haushaltsführung) für das Jahr 2016; - Liste 1/2016 -  
Vorlage des Magistrats  
- 101.18.30 -

**Die Vorlage wurde von der Tagesordnung II in die Tagesordnung I übernommen.  
Behandlung nach Tagesordnungspunkt 13.**

### **27. Bereichsplan für den Rettungsdienstbereich Kassel**

**Fassung vom 21. Januar 2016**  
Vorlage des Magistrats  
- 101.18.31 -

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den als Anlage beigefügten  
Bereichsplan. Dieser tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2016 für den  
Rettungsdienstbereich Kassel in Kraft und ersetzt den bisherigen Bereichsplan  
in der Fassung vom 1. April 2010.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei  
Zustimmung: einstimmig  
Ablehnung: --  
Enthaltung: --  
den

**Beschluss**

34 von 34

Dem Antrag des Magistrats betr. Bereichsplan für den Rettungsdienstbereich Kassel Fassung vom 21. Januar 2016,101.18.31, wird **zugestimmt**.

**28. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. V/3 „Holländische Straße /  
Niedervellmarer Straße“ (Aufstellungsbeschluss)**

Vorlage des Magistrats  
- 101.18.36 -

**Die Vorlage wurde von der Tagesordnung II in die Tagesordnung I übernommen.  
Behandlung nach Tagesordnungspunkt 15.**

**29. Überprüfung der Parkgebührenordnung**

Antrag der SPD-Fraktion  
- 101.18.41 -

**Abgesetzt**

**Ende der Sitzung:** 20:48 Uhr

Petra Friedrich  
Stadtverordnetenvorsteherin

Nicole Eglin  
Schriftführerin

Vorlage Nr. 101.18.28

19. April 2016  
1 von 3

### Wahl von Patientenfürsprecherinnen/ Patientenfürsprechern

Berichterstatte/-in: Stadträtin Anne Janz

#### Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung wählt die nachstehend genannten Personen als Patientenfürsprecherinnen/innen sowie als Stellvertreter/innen:

#### Patientenfürsprecher/in

#### Stellvertreter/in

1. für das Rotes Kreuz Krankenhaus Kassel und für die Vitos Orthopädische Klinik Kassel:

Heller, Bärbel  
Druseltalstraße 131  
34131 Kassel

2. für das Ludwig-Noll-Krankenhaus Kassel, die Vitos Klinik Bad Wilhelmshöhe für Kinder- und Jugendpsychiatrie Kassel und die Vitos Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie - Psychiatrische Tagesklinik Kassel

Burlon, Gudrun  
Werraweg 7  
34131 Kassel

3. für die Vitos Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie Tagesklinik für Abhängigkeitserkrankungen Kassel, für die Habichtswald-Klinik Kassel und das Blaukreuz-Zentrum Kassel:

Burlon, Michael  
Werraweg 7  
34131 Kassel

4. für das Klinikum Kassel (mit Ausnahme des Zentrums für Frauen- und Kindermedizin):

Rohrbach, Marlies  
Kantweg 18  
34379 Calden

Siebert, Heidemarie  
Meißenweg 6  
34277 Fuldaabrück



5. für das Zentrum der Frauen- und Kindermedizin am Klinikum Kassel:

Siebert, Heidemarie  
Meißenweg 6  
34277 Fuldabrück

Rohrbach, Marlies  
Kantweg 18  
34379 Calden

6. für die Paracelsus-Elena-Klinik:

Dörr, Jutta  
Zentgrafenstraße 128  
34131 Kassel“

**Begründung:**

Nach § 7 Abs. 1 des Hessischen Krankenhausgesetzes 2011 (HKHG 2011) vom 21. Dezember 2010 wählen die Stadtverordnetenversammlungen der kreisfreien Städte mit der Mehrheit ihrer Mitglieder für die Dauer ihrer Wahlperiode eine oder mehrere Personen als Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die nicht konfessionellen Krankenhäuser im Sinne von § 2 Abs. 1 des Gesetzes.

Bei der Anzahl der zu wählenden Patientenfürsprecher/innen sind Zahl und Größe der in dem Gebiet der kreisfreien Stadt vorhandenen Krankenhäuser zu berücksichtigen. Der Wahlvorschlag erfolgt im Einvernehmen mit den vorgeschlagenen Personen. Das Benehmen mit den Krankenhausträgern wurde hergestellt. Die/der Patientenfürsprecher/in führt ihr/sein Amt bis zum Amtsantritt einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers weiter.

Bei der Wahl der Patientenfürsprecher/innen zu Nr. 1.-4. inklusive Vertretung von Nr. 5. handelt es sich um Wiederwahlen. Die Patientenfürsprecherinnen Nr. 5.+6. inklusive der Vertretung zu Nr. 4. werden erstmalig zur Wahl vorgeschlagen. Die bisherigen Patientenfürsprecherinnen der Paracelsus-Elena-Klinik sowie des Zentrums der Frauen- und Kindermedizin, Fr. Bergkemper, Fr. Schlenker und Fr. Opper-Fach haben krankheitsbedingt bzw. aus persönlichen Gründen ihre Ämter zum 31. Dezember 2015 niedergelegt und stehen somit nicht mehr zur Wahl zur Verfügung.

Fr. Dörr wurde von einer anderen Patientenfürsprecherin vorgeschlagen, da diese seit mehreren Jahren den Wunsch geäußert hat, dieses Amt auszuüben.

Fr. Siebert wurde von dem Krankenhaus vorgeschlagen und ist bereits seit einiger Zeit ehrenamtlich als sogenannte „Grüne Dame“ für die Klinik tätig.

Patientenfürsprecher/innen sind ehrenamtlich tätig. Gemäß § 7 Abs. 5 HKHG 2011 ist für die Ausübung dieses Ehrenamtes eine Aufwandsentschädigung zu gewähren. Die Kosten trägt die zuständige Gebietskörperschaft. Die Höhe der

Aufwandsentschädigung ist in der Satzung der Stadt Kassel über die Entschädigung von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und ehrenamtlich Tätigen geregelt.

3 von 3

Der Magistrat hat der Vorlage in seiner Sitzung am 18. April 2016 zugestimmt.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

**Vorlage Nr. 101.18.40**

15. April 2016  
1 von 1

**Wahl einer Schiedsperson für den Bezirk XXI - Kassel-Nordshausen -**

Berichterstatter/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung wählt Herrn Thomas Risch, geb. am 31. Dezember 1969 in Kassel, Beruf: Verwaltungsangestellter, wh. Am Krümmershof 29 in 34132 Kassel als Schiedsperson für den Bezirk XXI - Kassel-Nordshausen - für die nächste Amtsperiode.“

**Begründung:**

Die Amtszeit des Schiedsmannes Thomas Risch läuft am 20. Juli 2016 ab. Eine Neu- bzw. Wiederwahl ist erforderlich.

Der Ortsbeirat für den Stadtteil Nordshausen hat am 2. Februar 2016 vorgeschlagen, Herrn Thomas Risch für die nächste Amtsperiode zu wählen. Herr Risch hat sich schriftlich bereit erklärt, im Falle seiner Wiederwahl das Amt für eine weitere Amtsperiode zu übernehmen.

Er erfüllt die persönlichen Voraussetzungen für die Ausübung dieses Amtes nach § 3 des Hessischen Schiedsamtgesetzes (HSchAG). Nach § 4 HSchAG ist die Schiedsperson von der Gemeindevertretung für fünf Jahre zu wählen. Zur Wahl einer jeden Schiedsperson bedarf es der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter.

Wir bitten, wie beantragt zu beschließen.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 21.03.2016 entsprechend beschlossen.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

**Vorlage Nr. 101.18.43**

26. April 2016  
1 von 1

### **Besetzung der Kommissionen**

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung in den vom Magistrat gemäß § 72 HGO gebildeten Kommissionen werden nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen in der Stadtverordnetenversammlung entsprechend dem Auszählungsverfahren Hare-Niemeyer benannt.

Petra Friedrich  
Stadtverordnetenvorsteherin

Vorlage Nr. 101.18.4

13. April 2016  
1 von 4**Beschlussfassung über die Gültigkeit der Wahlen der Stadt Kassel vom 6. März 2016 zur Stadtverordnetenversammlung und den 23 Ortsbeiräten**

Berichtersteller/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Zu den Einsprüchen der Wahlberechtigten Petra Reimann und Alexander Drewes, gegen die Gültigkeit der Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung und zum Ortsbeirat 12 - Philippinenhof/ Warteberg wird festgestellt, dass die Rechte der Einspruchsführer bei der Vorbereitung und Durchführung dieser Wahlen nicht verletzt wurden.
2. Die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung vom 6. März 2016 wird für gültig erklärt.
3. Die Wahlen zu folgenden Ortsbeiräten werden für gültig erklärt:
  - 2 - Südstadt
  - 3 - Vorderer Westen
  - 4 - Wehlheiden
  - 5 - Bad Wilhelmshöhe
  - 6 - Brasselsberg
  - 7 - Süsterfeld/Helleböhn
  - 8 - Harleshausen
  - 9 - Kirchditmold
  - 10 - Rothenditmold
  - 11 - Nord (Holland)
  - 12 - Philippinenhof/ Warteberg
  - 13 - Fasanenhof
  - 14 - Wesertor
  - 15 - Wolfsanger/ Hasenhecke
  - 16 - Bettenhausen
  - 17 - Forstfeld
  - 18 - Waldau
  - 19 - Niederzwehren
  - 20 - Oberzwehren
  - 21 - Nordshausen
  - 22 - Jungfernkopf
  - 23 - Unterneustadt
4. Die Wahl zum Ortsbeirat 1 – Mitte wird für ungültig erklärt. Es wird die Wiederholung dieser Wahl angeordnet.“

**Begründung:**

Gemäß § 26 KWG in Verbindung mit § 57 KWO und § 82 Abs. 1 S. 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO) hat die Gemeindevertretung über die Gültigkeit der Wahl der Gemeindevertretung sowie der Ortsbeiräte und über Einsprüche nach § 25 KWG zu beschließen.

**zu 1.:**

Frau Reimann und Herr Drewes, beide wohnhaft Am Sandkopf 44, 34127 Kassel, haben per Fax (Eingang bei der Wahlbehörde am 6. März 2016, 18:16 Uhr), Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung und die Wahl zum Ortsbeirat 12 - Philippinenhof/ Warteberg eingelegt. Sie begründen den Einspruch damit, dass sie auf ihren Antrag hin zwar Briefwahlunterlagen, aber keinen Wahlschein erhalten hätten. In der Folge seien sie beide im für sie zutreffenden Wahlraum zurückgewiesen worden, weil für sie im Wählerverzeichnis jeweils Vermerke über erteilte Wahlscheine eingetragen waren, sie aber diese nicht vorlegen konnten.

Die Wahlscheine mit Briefwahlunterlagen wurden für beide Einspruchsführer online beantragt und nachweislich am 29. Januar 2016 im Briefwahlbüro ausgestellt (Briefwahlscheinnummern 12/23 und 12/24), im Wahlscheinverzeichnis eingetragen und versandt. Entsprechend wurde gemäß § 20 KWO für beide Personen in dem Wählerverzeichnis vermerkt, dass ein Wahlschein ausgestellt wurde.

Briefwahlunterlagen werden immer zusammen mit dem Wahlschein versendet, der gleichzeitig das Anschreiben darstellt. Nur hieraus ergibt sich die Adresse, an die die Briefwahlunterlagen zuzustellen sind. Es kann daher ausgeschlossen werden, dass die Einspruchsführer zwar ihre Briefwahlunterlagen, nicht aber die dazugehörigen Wahlscheine erhalten haben.

Nach § 18 Abs. 8 S. 1 KWO werden verloren gegangene Wahlscheine nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm gemäß § 18 Abs. 8 S. 2 KWO bis zum Wahltag, 15 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Von dieser Möglichkeit haben die Einspruchsführer keinen Gebrauch gemacht.

Der Wahlvorstand hat die Einspruchsführer nach Rücksprache mit der Wahlbehörde am Wahltag gegen 17:45 Uhr zurückgewiesen, da diese die erforderlichen Wahlscheine nicht vorlegen konnten. Hierzu ist der Wahlvorstand nach § 39 Abs. 6 Nr. 2 KWO verpflichtet.

Die Einsprüche sind nach § 25 KWG zulässig. Eine Rechtsverletzung der Einspruchsführer kann jedoch nicht festgestellt werden.

**zu 2.:**

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 15. März 2016 nach Prüfung gemäß § 22 KWG das endgültige Wahlergebnis der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung festgestellt. Das Wahlergebnis und die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber wurden gemäß § 23 Abs. 2 KWG vom Wahlleiter in der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen am 19. März 2016 öffentlich bekannt gemacht. Die gewählten Bewerberinnen und Bewerber wurden

mit Schreiben vom 16. März 2016 benachrichtigt. Die Einspruchsfrist ist am 2. April 2016 abgelaufen. Weitere Einsprüche wurden nicht erhoben.

3 von 4

Die Wahl ist gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 4 KWG in Verbindung mit § 57 KWO durch die Stadtverordnetenversammlung für gültig zu erklären.

**zu 3.:**

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 15. März 2016 nach Prüfung gemäß § 22 KWG die endgültigen Wahlergebnisse der Wahlen zu den 23 Ortsbeiräten festgestellt. Die Wahlergebnisse und die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber wurden gemäß § 23 Abs. 2 KWG vom Wahlleiter in der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen am 19. März 2016 öffentlich bekannt gemacht. Die gewählten Bewerberinnen und Bewerber wurden mit Schreiben vom 16. März 2016 benachrichtigt. Die Einspruchsfrist ist am 2. April 2016 abgelaufen. Weitere Einsprüche wurden nicht erhoben.

Die Wahlen für die unter 3. benannten Ortsbeiräte sind gemäß § 82 Abs. 1 S. 2 HGO in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Nr. 4 KWG und § 57 KWO für gültig zu erklären.

**zu 4.:**

Nach § 26 Abs. 1 Nr. 2b) KWG ist die Wiederholung der Wahl im ganzen Wahlkreis (hier: Ortsbezirk 1 – Mitte) anzuordnen, wenn im Wahlverfahren Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, bei denen nach den Umständen des Einzelfalls eine nach der Lebenserfahrung konkrete Möglichkeit besteht, dass sie auf die Verteilung der Sitze von entscheidendem Einfluss gewesen sein können und sich die Unregelmäßigkeiten auf den ganzen Wahlkreis erstrecken. Die Anordnung der Wiederholung entspricht der Erklärung über die Ungültigkeit der Wahl im Sinne von § 29 KWG.

Durch den Wahlausschuss wurde in seiner Sitzung am 8. Januar 2016 der Wahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) mit zwei Bewerberinnen nach § 15 KWG zur Wahl zugelassen. Die Bewerberin Dr. Hasina Farouq erfüllte jedoch nicht die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 81 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 HGO, da sie ihren Hauptwohnsitz nicht im Ortsbezirk 1 – Mitte hat. Für diese Bewerberin wurde versehentlich eine Bescheinigung der Wählbarkeit nach § 23 Abs. 4 S. 2 HGO ausgestellt, so dass sie in der Folge durch den Wahlausschuss nicht aus dem Wahlvorschlag gestrichen und zur Wahl zugelassen wurde. Dies stellt eine Unregelmäßigkeit dar, die sich auf den ganzen Wahlkreis erstreckt.

Die Unregelmäßigkeit wurde erst nach der Zulassung der Wahlvorschläge durch den Wahlausschuss bekannt, so dass gemäß § 14 Abs. 3 KWG jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen und die Wahl entsprechend durchzuführen war.

Nach dem aktuellen Wahlergebnis entfallen im Ortsbeirat 1 – Mitte von den neun zu vergebenden Sitzen zwei auf die CDU, zwei auf die SPD, vier auf die Grünen und einer auf die FDP. Wäre die genannte Bewerberin der SPD von dem Wahlvorschlag gestrichen worden, hätte der Wahlvorschlag der SPD nur eine Bewerberin umfasst. Sie hätte somit in jedem Fall nur einen Sitz erringen können. Es ist daher möglich, dass einem anderen Wahlvorschlag ein weiterer Sitz zuteil geworden wäre.

Die festgestellte Unregelmäßigkeit kann somit auf die Verteilung der Sitze entscheidenden Einfluss gehabt haben. Gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2b) KWG ist deshalb die Wiederholung der Wahl anzuordnen.

Die fehlerhaft zugelassene Bewerberin der SPD hat inzwischen ihren Verzicht auf das Mandat erklärt, es gibt keine Nachrücker, so dass dieser Sitz bis zur Auflösung des Ortsbeirats 1 – Mitte freibleibt.

Folgen:

Gemäß § 29 KWG wird der Ortsbeirat 1 – Mitte mit Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über die Ungültigkeit der Wahl aufgelöst. Die Rechtskraft der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung tritt ein, sobald die Klagefrist nach § 27 KWG von einem Monat nach Verkündung der Entscheidung abgelaufen ist.

Nach § 30 Abs. 1 KWG ist die Wahl innerhalb von vier Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung zu wiederholen. Der Wahlleiter schlägt als Wahltag für die Wiederholungswahl des Ortsbeirats 1 – Mitte Sonntag, den 25. September 2016 vor. Die Entscheidung über den Wahltag ist unverzüglich nach Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses durch die Stadtverordnetenversammlung zu treffen. Hierzu ergeht eine gesonderte Vorlage.

Gemäß § 30 Abs. 3 KWG ist für die Wiederholungswahl im ganzen Wahlkreis (hier der Ortsbezirk 1 – Mitte) nach den für die Neuwahl geltenden Vorschriften zu verfahren.

Die Unterlagen zu 1. und 4. werden durch den Wahlleiter zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister



**Vorlage Nr. 101.18.11**

23. März 2016  
1 von 1

**Vertretung der Stadt Kassel in der Verbandsversammlung der ekom21 - KGRZ  
Hessen**

Berichterstatter/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung wählt die nachstehend genannten  
Personen für die Verbandsversammlung der ekom21 - KGRZ Hessen:

Herrn Dr. Joachim Benedix  
Leiter des Personal- und Organisationsamtes

und als Vertreter

Herrn Frank Becker  
Leiter der Abteilung Informations- und Kommunikationstechnik des Personal  
und Organisationsamtes.“

**Begründung:**

Die Amtszeit der Mitglieder für die Verbandsversammlung der ekom21 - KGRZ  
Hessen endet am 31. März 2016. Für die Konstituierung der neuen Verbandsver-  
sammlung am 30. Juni 2016 bittet die ekom21 um einen Vertreter/eine Vertreterin  
und einen Stellvertreter/Stellvertreterin der Vertretungskörperschaft.

Die Stadt Kassel will die Vertretung wie in der Vergangenheit auf Fachebene  
besetzen.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

**Vorlage Nr. 101.18.19**

12. April 2016  
1 von 1

**Satzung über die Verlängerung der Satzung der Stadt Kassel über eine  
Veränderungssperre für das Gebiet des nördlichen Ortsrandes Nordshausens  
(Satzungsbeschluss zur Verlängerung der Satzung)**

Berichterstatter/-in:           Stadtbaurat Christof Nolda

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Geltungsdauer der bestehenden Satzung der Stadt Kassel über eine Veränderungssperre für das Gebiet des nördlichen Ortsrandes Nordshausens vom 19. Mai 2014 - bekanntgemacht in der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen Nr. 141 vom 21. Juni 2014 - wird zur weiteren Sicherung der Planung für den Bebauungsplan Nr. VIII/14 „Nördlicher Ortsrand Nordshausen“ durch die Satzung über die Verlängerung der Satzung der Stadt Kassel über eine Veränderungssperre für das Gebiet des nördlichen Ortsrandes Nordshausens nach § 14 (1), § 16 und § 17 (1) Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), und den §§ 5, 50, 51 Nr. 6, der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), um ein Jahr verlängert.“

**Begründung:**

Die Begründung der Vorlage (Anlage 1), die Erläuterung der Vorlage (Anlage 1), die Satzung über die Verlängerung (Anlage 2) sowie die Veränderungssperre (Anlage 3) sind beigelegt.

Der Ortsbeirat Nordshausen hat die Vorlage in seiner Sitzung am 2. Februar 2016 behandelt.

Die Bau- und Planungskommission und der Magistrat haben in ihren Sitzungen am 11. Februar 2016 und 7. März 2016 der Vorlage zugestimmt.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

**Satzung über die Verlängerung der Satzung der Stadt Kassel über eine Veränderungssperre für das Gebiet des nördlichen Ortsrandes Nordshausens  
(Satzungsbeschluss zur Verlängerung der Satzung)**

**Begründung**

Zur Sicherung der Planungsziele im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. VIII/14 „Nördlicher Ortsrand Nordshausen“ wurde eine begleitende Veränderungssperre erlassen. Mit der Veränderungssperre werden Bauvorhaben und Nutzungsänderungen im Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplans von der Stadt dahingehend geprüft, ob sie der geplanten Entwicklung entgegenstehen.

Wichtige Ziele sind die Sicherung einer geordneten Erschließung, die Sicherung von Grünflächen, Nutzungsverträglichkeit und städtebauliche Einfügung. Im Plangebiet besteht durch die vorhandenen Nutzungen und die Bebauung ein großes Veränderungspotenzial.

Eine Verlängerung der Veränderungssperre um ein Jahr gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB ist geboten, da das Bebauungsplanverfahren bisher noch nicht abgeschlossen werden konnte und somit auch die Sicherung der Planungsabsichten gegenüber entgegenstehenden Entwicklungen weiterhin erforderlich ist. Wenn nach Ablauf der verlängerten Frist besondere Umstände es erfordern sollten, kann die Satzung nochmals um ein weiteres Jahr verlängert werden.

gez.  
Mohr

Kassel, 19.01.2016

## **Satzung über die Verlängerung der Satzung der Stadt Kassel über eine Veränderungssperre für das Gebiet des nördlichen Ortsrandes Nordshausens**

Aufgrund des § 14 (1), § 16 und § 17 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert, und der §§ 5, 50, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Verlängerung der Veränderungssperre**

Die Geltungsdauer der bestehenden Satzung der Stadt Kassel über eine Veränderungssperre für das Gebiet des nördlichen Ortsrandes Nordshausens - bekanntgemacht in der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen Nr. 141 vom 21. Juni 2014 - wird zur weiteren Sicherung der Planung für den Bebauungsplan Nr. VIII/14 „Nördlicher Ortsrand Nordshausen“ um ein Jahr verlängert.

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung, frühestens jedoch vom Tage des Fristablaufs der seit dem 21. Juni 2014 rechtswirksamen Veränderungssperre, in Kraft.

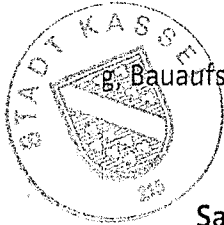
Die Satzung tritt nach Ablauf von einem Jahr, vom Tag des Fristablaufs der seit dem 21.06.2014 rechtswirksamen Veränderungssperre gerechnet, außer Kraft.

Sie tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald die zu sichernde Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Gemeinde die Frist nach § 17 Absatz 2 BauGB bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel vom .....

Kassel, den

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister



B. Bauaufsicht und Denkmalschutz

## **Satzung der Stadt Kassel über eine Veränderungssperre für das Gebiet des nördlichen Ortsrandes Nordshausens vom 19. Mai 2014**

Aufgrund des § 14 (1) und § 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), und der §§ 5, 50, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 19. Mai 2014 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Zu sichernde Planung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel hat in ihrer Sitzung am 19. Mai 2014 beschlossen, für das in § 2 näher beschriebene Gebiet den Bebauungsplan Kassel Nr. VIII/14 „Nördlicher Ortsrand Nordshausen“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wird für dieses Gebiet hiermit eine Veränderungssperre erlassen.

### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre wird im Westen durch die westlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 66/19, 72/6 und 72/24, im Norden durch die südliche Straßenbegrenzungslinie der Straße „Auf der Dönche“, die westliche, nördliche und östliche Grenze des Flurstückes 30/17 (alle Flur 2, Gemarkung Nordshausen) und durch eine 130 m lange Linie in Richtung Osten durch die Flurstücke 1/1, 2/4, 2/5, 3/1 und 4/1, im Osten durch eine Linie von der östlichen Grenze des Flurstückes 4/1 (alle Flur 2, Gemarkung Oberzwehren) zur Eisenbahnstrecke, im Süden durch den nördlichen Rand der Eisenbahnstrecke, durch den westlichen Rand des Flurstücks 47/68 sowie in dessen Verlängerung eine Linie durch die Korbacher Straße, die nördliche Straßenbegrenzungslinie der Korbacher Straße, die westliche Grenze der Flurstücke 37/2 und 37/3, die südliche Straßenbegrenzungslinie der Straße „In den Steinern“, und die östlichen und südlichen Grenzen der Flurstücke 66/19 und 66/18 sowie eine 10 m lange Linie von der Straßenbegrenzungslinie der Gänseweide zum Flurstück 66/19 (alle Flur 2, Gemarkung Nordshausen). Ein Übersichtplan und eine Liste der Grundstücke liegen als Anlage 1 und Anlage 2 bei.

### **§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre**

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind

- a. Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
  - b. Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### § 4


#### Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 (1) BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Gemeinde kann die Frist um ein Jahr verlängern. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Gemeinde die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit ein Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Ausgefertigt mit den beiliegenden Anlagen aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel vom 19. Mai 2014.

Kassel, den

16.6.2014

  
Bertram Hügen  
Oberbürgermeister

Anlagen  
Anlage 1: Übersichtsplan  
Anlage 2: Liste der Grundstücke



Anlage 2 zur Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des nördlichen Ortsrandes Nordshausens  
 Liste der Grundstücke im Geltungsbereich

Gemarkung Nordshausen, Flur 2					
1.	30/1	27.	32/7	53.	66/19
2.	31/1	28.	32/9	54.	677/108
3.	31/3	29.	37/2	55.	680/108
4.	31/7	30.	37/3	56.	685/108
5.	31/8	31.	37/4	57.	686/108
6.	31/10	32.	377/31	58.	688/108
7.	31/12	33.	380/31	59.	689/108
8.	106/2	34.	40/1	60.	72/23
9.	107/2	35.	40/2	61.	72/24
10.	108/1	36.	410/31	62.	72/25
11.	108/2	37.	42/1	63.	72/32
12.	195/31	38.	44/2	64.	72/33
13.	30/14	39.	44/3	65.	72/34
14.	30/16	40.	45/1	66.	72/41
15.	30/17	41.	45/4	67.	72/42
16.	301/108	42.	45/5	68.	72/43
17.	31/11	43.	45/7	69.	72/44
18.	31/13	44.	45/8	70.	72/6
19.	31/16	45.	46/1	71.	72/7
20.	31/2	46.	46/3	72.	66/18 (tlw.)
21.	31/6	47.	46/4	73.	100/4 (tlw.)
22.	31/9	48.	46/5	74.	105/1 (tlw.)
23.	32/10	49.	463/31	75.	109/2 (tlw.)
24.	32/4	50.	47/69	76.	111/3 (tlw.)
25.	32/5	51.	47/8	77.	118/1 (tlw.)
26.	32/6	52.	482/31		

Gemarkung Oberzwehren, Flur 2	
1.	64/3
2.	65/1
3.	65/2
4.	70/3
5.	114/63
6.	115/63
7.	135/64
8.	136/64
9.	137/64
10.	138/64
11.	139/64
12.	1/1 (tlw.)
13.	2/4 (tlw.)
14.	2/5 (tlw.)
15.	3/1 (tlw.)
16.	4/1 (tlw.)
17.	53/17 (tlw.)
18.	64/4 (tlw.)
19.	69/4 (tlw.)
20.	71/2 (tlw.)
21.	142/59 (tlw.)

tlw.: Flurstück liegt nur teilweise im  
 Geltungsbereich der Veränderungss-  
 sperre



**Vorlage Nr. 101.18.20**

12. April 2016  
1 von 1

**Satzung über die Verlängerung der Satzung der Stadt Kassel über eine  
Veränderungssperre für das Gebiet um die Straße „Im Feldbach“  
(Satzungsbeschluss zur Verlängerung der Satzung)**

Berichtersteller/-in:           Stadtbaurat Christof Nolda

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Geltungsdauer der bestehenden Satzung der Stadt Kassel über eine Veränderungssperre für das Gebiet um die Straße „Im Feldbach“ vom 19. Mai 2014 - bekanntgemacht in der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen Nr. 141 vom 21. Juni 2014 - wird zur weiteren Sicherung der Planung für den Bebauungsplan Nr. VIII/15 „Im Feldbach“ durch die Satzung über die Verlängerung der Satzung der Stadt Kassel über eine Veränderungssperre für das Gebiet um die Straße „Im Feldbach“ nach § 14 (1), § 16 und § 17 (1) Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), und den §§ 5, 50, 51 Nr. 6, der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), um ein Jahr verlängert.“

**Begründung:**

Die Begründung der Vorlage (Anlage 1), die Erläuterung der Vorlage (Anlage 1), die Satzung über die Verlängerung (Anlage 2) sowie die Veränderungssperre (Anlage 3) sind beigelegt.

Der Ortsbeirat Nordshausen hat die Vorlage in seiner Sitzung am 2. Februar 2016 behandelt.

Die Bau- und Planungskommission und der Magistrat haben in ihren Sitzungen am 11. Februar 2016 und 7. März 2016 der Vorlage zugestimmt.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

## **Satzung zur Verlängerung der Satzung der Stadt Kassel über eine Veränderungssperre für das Gebiet um die Straße „Im Feldbach“**

Aufgrund des § 14 (1), § 16 und § 17 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert, und der §§ 5, 50, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Verlängerung der Veränderungssperre**

Die Geltungsdauer der bestehenden Satzung der Stadt Kassel über eine Veränderungssperre für das Gebiet um die Straße „Im Feldbach“ – bekanntgemacht in der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen Nr. 141 vom 21. Juni 2014 – wird zur weiteren Sicherung der Planung für den Bebauungsplan Nr. VIII/15 „Im Feldbach“ um ein Jahr verlängert.

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung, frühestens jedoch vom Tage des Fristablaufs der seit dem 21. Juni 2014 rechtswirksamen Veränderungssperre, in Kraft.

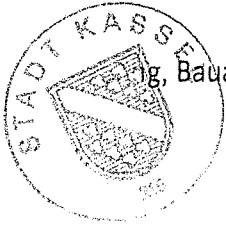
Die Satzung tritt nach Ablauf von einem Jahr, vom Tag des Fristablaufs der seit dem 21.06.2014 rechtswirksamen Veränderungssperre gerechnet, außer Kraft.

Sie tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald die zu sichernde Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Gemeinde die Frist nach § 17 Absatz 2 BauGB bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel vom .....

Kassel, den

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister



## Satzung der Stadt Kassel über eine Veränderungssperre für das Gebiet um die Straße „Im Feldbach“ vom 19. Mai 2014

Aufgrund des § 14 (1) und § 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), und der §§ 5, 50, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 19. Mai 2014 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Zu sichernde Planung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel hat in ihrer Sitzung am 19. Mai 2014 beschlossen, für das in § 2 näher beschriebene Gebiet den Bebauungsplan Kassel Nr. VIII/15 "Im Feldbach" aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wird für dieses Gebiet hiermit eine Veränderungssperre erlassen.

### § 2

#### Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre wird im Norden durch die südliche Straßenbegrenzungslinie der Straße „Auf der Dönche“, im Osten durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 72/21 und 72/12, die nördliche Straßenbegrenzungslinie der Straße „In den Steinern“ und die östliche Straßenbegrenzungslinie der Straße „Im Feldbach“, im Süden durch die südliche Grenze des Flurstücks 74/11, die östliche, südliche und westliche Grenze des Flurstücks 74/9, einen Teil der westlichen Grenze des Flurstücks 74/10 sowie einen Teil der südlichen Grenze des Flurstücks 75/2 und im Westen durch eine parallel zur Straße „Im Feldbach“ und durch die Flurstücke 75/2 und 73/2 verlaufende 250 Meter lange Linie in Verlängerung der westlichen Grenze des Flurstücks 75/1 (alle Flur 2, Gemarkung Nordshausen) begrenzt. Ein Übersichtplan und eine Liste der Grundstücke liegen als Anlage 1 und Anlage 2 bei.

### § 3

#### Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind
  - a. Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
  - b. Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.


#### § 4

#### Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 (1) BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Gemeinde kann die Frist um ein Jahr verlängern. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Gemeinde die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit ein Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

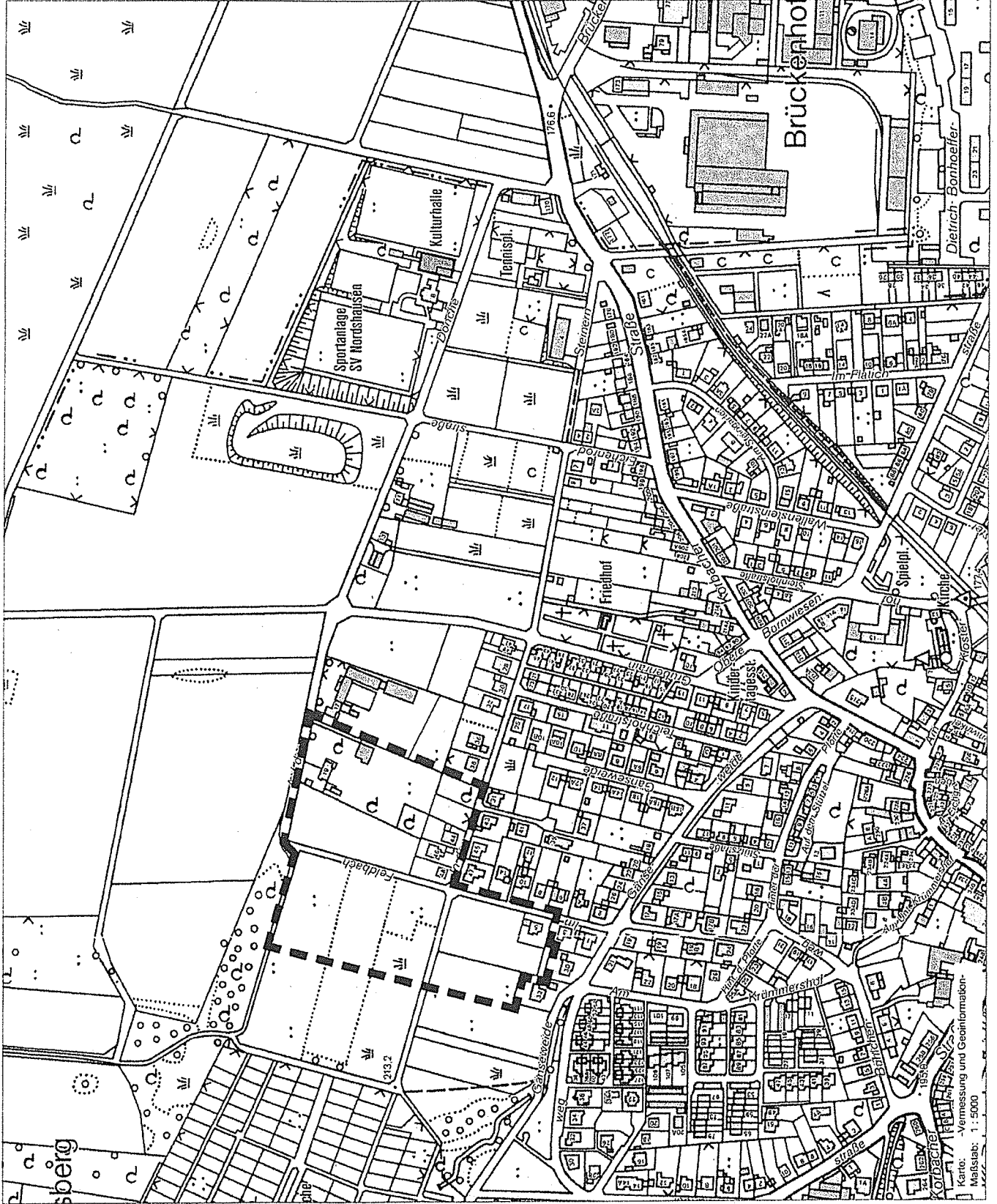
Ausgefertigt mit den beiliegenden Anlagen aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel vom 19. Mai 2014.

Kassel, den 16.6.2014

  
Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

Anlagen  
Anlage 1: Übersichtsplan  
Anlage 2: Liste der Grundstücke

Veränderungssperre  
"Im Feldbach"



Anlage 2 zur Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet um die Straße "Im Feldbach"  
Liste der Grundstücke im Geltungsbereich

Gemarkung Nordshausen, Flur 2	
1.	72/12
2.	72/18
3.	72/21
4.	72/22
5.	72/37
6.	72/38
7.	72/45
8.	74/9
9.	74/10
10.	74/11
11.	73/2 (tlw.)
12.	75/2 (tlw.)
13.	929/119 (tlw.)

tlw.: Flurstück liegt nur teilweise im  
Geltungsbereich der Veränderungs-  
sperre

**Satzung über die Verlängerung der Satzung der Stadt Kassel über eine Veränderungssperre für das Gebiet um die Straße „Im Feldbach“  
(Satzungsbeschluss zur Verlängerung der Satzung)**

**B e g r ü n d u n g**

Zur Sicherung der Planungsziele im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. VIII/15 „Im Feldbach“ wurde eine begleitende Veränderungssperre erlassen. Mit der Veränderungssperre werden Bauvorhaben und Nutzungsänderungen im Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplans von der Stadt dahingehend geprüft, ob sie der geplanten Entwicklung entgegenstehen.

Wichtige Ziele sind die Sicherung einer geordneten Erschließung, die Sicherung von Grünflächen, Nutzungsverträglichkeit und städtebauliche Einfügung. Im Plangebiet besteht durch die vorhandenen Nutzungen und die Bebauung ein großes Veränderungspotenzial.

Eine Verlängerung der Veränderungssperre um ein Jahr gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB ist geboten, da das Bebauungsplanverfahren bisher noch nicht abgeschlossen werden konnte und somit auch die Sicherung der Planungsabsichten gegenüber entgegenstehenden Entwicklungen weiterhin erforderlich ist. Wenn nach Ablauf der verlängerten Frist besondere Umstände es erfordern sollten, kann die Satzung nochmals um ein weiteres Jahr verlängert werden.

gez.  
Mohr

Kassel, 20.01.2016

**Vorlage Nr. 101.18.22**

12. April 2016  
1 von 1

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/1 „Hauptbahnhof Nordseite“  
(Behandlung der Anregungen und Beschlussfassung als Satzung)**

Berichtersteller/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Dem Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/1 „Hauptbahnhof Nordseite“ wird zugestimmt.

Der Behandlung der Anregungen gemäß Anlage 2 wird zugestimmt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/1 „Hauptbahnhof Nordseite“ wird nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.“

**Begründung:**

Die Begründung der Vorlage (Anlage 1), die Behandlung der Anregungen (Anlage 2), die Begründung zum Bebauungsplanentwurf (Anlage 3), die Festsetzungen durch Text (Anlage 4) sowie eine unmaßstäbliche Verkleinerung des Bebauungsplanentwurfs (Anlage 5) sind beigelegt.

Der Ortsbeirat Mitte hat die Vorlage in seiner Sitzung am 10.02.2016 behandelt.

Die Bau- und Planungskommission und der Magistrat haben in ihren Sitzungen am 11.02.2016 und 07.03.2016 der Vorlage zugestimmt.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister



## **Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/1 „Hauptbahnhof Nordseite“ (Behandlung der Anregungen und Beschlussfassung als Satzung)**

### **B e g r ü n d u n g**

#### **1. Bestandssituation**

Das Plangebiet befindet sich nördlich des Kasseler Hauptbahnhofes und diente ursprünglich dem Güterumschlag der Deutschen Bahn und dem Zoll. Nach Aufgabe dieser Nutzung wurden die Lagerhallen und -gebäude von verschiedenen Gewerbebetrieben (u.a. Spedition, Gemüsehandel) genutzt. Untergeordnet haben sich im Rahmen kurzfristiger Mietverträge auch Kultureinrichtungen angesiedelt. Der überwiegende Teil des Areals lag seit längerem brach. In den letzten Jahren wurden mehrere Gebäude im Plangebiet bereits abgebrochen und die Gleisanlagen weitgehend zurückgebaut. Da das Gelände von der Deutschen Bahn nicht mehr für bahnbetriebliche Zwecke benötigt wird, steht es als Potentialfläche der Stadtentwicklung zur Verfügung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flächen zwischen der Schillerstraße im Norden, der Joseph-Beuys-Straße im Osten und dem Gleisfeld des Kasseler Hauptbahnhofes im Süden und dem ehemaligen Stellwerksgebäude im Westen.

Aktuell unterliegt nur noch ein kleiner Teil des Plangebiets (ehemalige Kanaltrasse) dem Fachplanungsvorbehalt gem. § 38 Baugesetzbuch (BauGB). Für diese Restfläche ist eine förmliche Entwidmung der Bahnfläche gem. § 23 Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) – ein sog. Freistellungsverfahren – im Verfahren, um auch sie in die kommunale Planungshoheit zu überführen.

#### **2. Anlass und Ziel der Planung**

Die Stadt Kassel hat die zentral gelegene Konversionsfläche neu geordnet und erschlossen, um hier eine Bebauung mit Gewerbe- und Dienstleistungsnutzungen zu ermöglichen. Für den östlichen Teilbereich ist die Ansiedlung des Fraunhofer Instituts für Windenergie und Energiesystemtechnik (IWES) gesichert. Die Niederlassung weiterer standortaffiner Unternehmen im Bereich Forschung, Technik, Dienstleistung auf den westlichen Bauflächen ist geplant.

Der Bebauungsplan sieht die Ausweisung eines Gewerbegebietes vor. Außerdem werden die notwendigen Erschließungsstraßen als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt. Weiterer Bestandteil des Geltungsbereiches ist ein Teil der Joseph-Beuys-Straße zwischen dem Nordeingang des Hauptbahnhofes und der Zufahrt zum neuen Gewerbegebiet, der sich bislang im Besitz der Deutschen Bahn AG befand und zukünftig als Verkehrsfläche öffentlich gewidmet wird.

In Kooperation mit der Fraunhofer Gesellschaft wurde in den vergangenen Monaten die Neuordnung des Geländes von der Stadt Kassel kontinuierlich vorangetrieben. Im Frühsommer 2013 wurden die Planungen einschließlich der erforderlichen kommunalen Mittel bereits den städtischen Gremien vorgestellt. Grundlage der weiteren Entwicklung war das von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel am 1. Juli 2013 beschlossene „Standortentwicklungskonzept Energiesystemtechnik Kassel – Fraunhofer IWES Hauptbahnhof Nord“. Auf der Grundlage dieses Beschlusses hatte die Stadt Kassel die benötigten Flächen mit ca. 65.000 qm von der Deutschen Bahn erworben. Ein Grundstück mit ca. 32.000 qm im Westen des Plangebietes wurde an die Fraunhofer Gesellschaft weiter veräußert. Der Bau der Ver- und Entsorgungsanlagen und der Straßenbau in der Qualität als Baustraßen ist inzwischen abgeschlossen.

### **3. Kosten**

Zur Deckung der Kosten der Erschließungs- und Neuordnungsmaßnahmen wurde ein Förderantrag beim Land Hessen gestellt. Mit Zuwendungsbescheiden vom 21. August 2013 und vom 17. August 2015 wurden aus den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) Fördermittel in Höhe von rund 2,83 Mill. EUR für dieses Projekt bewilligt. Die Stadt Kassel trägt laut Grundsatzbeschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 01. Juli 2013 die nicht durch Fördermittel oder Erlöse aus Grundstücksverkäufen gedeckten unrentierlichen Kosten in Höhe von ca. 3 Mill. EUR.

### **4. Verfahren**

Der Bebauungsplan hat die Neuordnung ehemaliger Bahnflächen in besiedelter, innerörtlicher Lage zum Ziel. Da es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, wird der Bebauungsplan auf Grundlage des § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Die Anwendung des § 13a BauGB ist möglich, sofern die im Bebauungsplan zulässige Grundfläche weniger als 70.000 m<sup>2</sup> beträgt und auf Grund einer überschlägigen Prüfung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Diese Bedingungen sind für das vorliegende Bauleitplanverfahren gegeben. Des Weiteren wird der Bebauungsplan keine Zulässigkeit von Vorhaben begründen, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen oder die die Erhaltungsziele und den Schutzzweck von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes beeinträchtigen (§ 13 a Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB).

Damit werden die Anforderungen, die an die Zulässigkeit der Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß des Verfahrens nach § 13 a BauGB gestellt werden, erfüllt.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB lag der Entwurf des Bebauungsplan in der Zeit vom 14. April bis einschließlich 16. Mai 2014 im Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz zur Einsicht für jedermann aus. Es wurden keine privaten Stellungnahmen eingereicht.

38 Ämter, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 9. April 2014 gem. § 4 (2) BauGB über die Planung informiert und um Stellungnahme gebeten. Von den angeschriebenen 38 haben 23 schriftliche Stellungnahmen abgegeben.

Aufgrund der vorgetragenen Anregungen wurde die Planung teilweise angepasst. Der geänderte Entwurf des Bebauungsplans war gem. § 4a (3) BauGB erneut auszulegen und Stellungnahmen von Ämtern, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut einzuholen

Zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB lag der geänderte Entwurf des Bebauungsplan in der Zeit vom 12. Oktober bis einschließlich 30. Oktober 2015 im Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz zur Einsicht für jedermann aus. Es wurden keine privaten Stellungnahmen eingereicht

38 Ämter, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 30. September 2015 gem. § 4 (2) BauGB über die geänderte Planung informiert und um Stellungnahme zu den geänderten oder ergänzten Teilen gebeten. Von den angeschriebenen 38 haben 23 schriftliche Stellungnahmen abgegeben.

In der Abwägungsempfehlung werden alle vorliegenden Stellungnahmen (mit Kennzeichnung, ob diese Stellungnahme zur 1. oder 2. Offenlage vorgebracht worden ist) mit dargestellt.

Der Bebauungsplan soll nunmehr als Satzung beschlossen werden.

gez.  
Mohr

Kassel, 18.01.2016

Bebauungsplan Nr. I/1  
**„Hauptbahnhof Nordseite“**

Begründung

**Auftraggeber:** Kassel documenta Stadt

Magistrat der Stadt Kassel  
Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz  
34112 Kassel  
[stadtplanung@stadt-kassel.de](mailto:stadtplanung@stadt-kassel.de)

**Bearbeitung:**



Architektur- und Planungsgesellschaft mbH  
Bergholter/ Ettinger-Brinckmann  
Stadtplaner SRL/ Architekten BDA  
Hessenallee 2 | 34130 Kassel  
[www.anp-ks.de](http://www.anp-ks.de)

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Planungsanlass</b> .....	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Lage und räumlicher Geltungsbereich</b> .....	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Planverfahren</b> .....	<b>2</b>
3.1	Aufstellungsbeschluss .....	3
3.2	Frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1)BauGB .....	3
3.3	Beteiligung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB.....	4
3.4	Erneute Beteiligung gem. § 4a (3) BauGB.....	4
<b>4</b>	<b>Übergeordnete Planungen</b> .....	<b>4</b>
4.1	Regionalplanung.....	4
4.2	Flächennutzungsplan.....	5
4.3	Landschaftsplan / Rechtlicher Natur- und Landschaftsschutz.....	5
4.4	Kommunale Planung .....	6
4.5	Schutzgebiete.....	7
4.6	Fachplanungsvorbehalt .....	8
<b>5</b>	<b>Heutige Situation/Bestand</b> .....	<b>8</b>
5.1	Plangebiet und Umgebung .....	8
5.2	Erschließung und Verkehr .....	9
<b>6</b>	<b>Darstellung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes</b> .....	<b>10</b>
6.1	Boden.....	10
6.2	Wasser.....	12
6.3	Klima .....	12
6.4	Vegetationsstrukturen, Fauna, Arten- und Biotopschutz.....	13
6.5	Erholung / Freiraumnutzung, Stadtbild .....	15
6.6	Bevölkerung und Gesundheit, Lufthygiene, Lärm .....	15
6.7	Kultur- und Sachgüter.....	15
<b>7</b>	<b>Planung</b> .....	<b>15</b>
7.1	Städtebauliche Zielsetzung.....	15
7.2	Landschaftsplanerische Zielsetzung.....	16
7.3	Immissionen .....	16
<b>8</b>	<b>Inhalte des Bebauungsplans</b> .....	<b>17</b>
8.1	Aufschiebendes Baurecht auf Bahnflächen .....	17
8.2	Art der baulichen Nutzung .....	17
8.3	Besondere Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen .....	18
8.4	Maß der baulichen Nutzung.....	19
8.5	Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen.....	19
8.6	Verkehrsflächen .....	20
8.7	Flächen für Abwasseranlagen .....	20
8.8	Erhalt / Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen .....	20
8.9	Bauordnungsrechtliche Festsetzungen.....	22
8.10	Nachrichtliche Übernahmen .....	22
8.11	Hinweise.....	22
<b>9</b>	<b>Darstellung und Bewertung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.</b>	<b>22</b>
9.1	Boden, Wasser.....	23
9.2	Lokalklima .....	23
9.3	Vegetationsstrukturen, Fauna, Arten und Biotopschutz .....	23
9.4	Freiraumnutzungen, Stadtbild.....	24

9.5	Bevölkerung und Gesundheit, Lufthygiene, Lärm .....	24
9.6	Kultur- und Sachgüter.....	24
9.7	Zusammenfassende Bewertung .....	24
<b>10</b>	<b>Bodenordnung</b> .....	<b>25</b>
<b>11</b>	<b>Städtebauliche Werte</b> .....	<b>25</b>
<b>12</b>	<b>Gesamtabwägung</b> .....	<b>25</b>
<b>13</b>	<b>Quellenangaben</b> .....	<b>26</b>

**Anlage:**

**Fachbeitrag Grün und Umwelt** zum Bebauungsplan I/1 „Hauptbahnhof Nordseite“,  
Magistrat der Stadt Kassel, Umwelt- und Gartenamt, Bearbeitung Büro Sollmann,  
Landschafts- und Freiraumplanung, Januar 2014.

## 1 Planungsanlass

Ziel und Zweck der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/1 „Hauptbahnhof Nordseite“ der Stadt Kassel ist die Entwicklung der ehemaligen Bahnflächen nördlich des Hauptbahnhofs zu einem innerstädtischen Gewerbe- und Dienstleistungsstandort.

Das Plangebiet war ursprünglich durch die Deutsche Bahn (Güterumschlag) und den Zoll besetzt. Nach Aufgabe dieser Nutzung wurden die Lagerhallen und -gebäude von verschiedenen Gewerbebetrieben (u.a. Spedition, Gemüsehandel) genutzt. Untergeordnet haben sich auch Kultureinrichtungen angesiedelt. Der überwiegende Teil des Areals liegt seit längerem brach. Da das Gelände auch zukünftig von der Deutschen Bahn nicht mehr für bahnbetriebliche Zwecke benötigt wird, steht es als Potentialfläche der Stadtentwicklung zur Verfügung.

Die Stadt Kassel möchte die zentral gelegene Konversionsfläche neu ordnen und erschließen, um hier eine Bebauung mit Gewerbe- und Dienstleistungsnutzungen zu ermöglichen. Für den östlichen Teilbereich ist die Ansiedlung des Fraunhofer Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik (IWES) vorgesehen, die Niederlassung weiterer standortaffiner Unternehmen im Bereich Forschung, Technik, Dienstleistung auf den westlichen Bauflächen ist geplant. Grundlage der Entwicklung bildet das von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel am 01.07.2013 beschlossene „Standortentwicklungskonzept Energiesystemtechnik Kassel – Fraunhofer IWES Hauptbahnhof Nord“.

Der Abbruch des Gebäudebestandes wurde im Sommer 2014 umgesetzt, derzeit werden erforderlichen Erschließungsarbeiten durchgeführt.

Aktuell unterliegt das Plangebiet noch in Teilbereichen dem Fachplanungsvorbehalt gem. § 38 Baugesetzbuch (BauGB). Um diese Flächen vom verbleibenden Bahnbetrieb zu trennen und sie in die kommunale Planungshoheit zu überführen, ist eine förmliche Entwidmung der Bahnfläche gem. § 23 Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) – ein sog. Freistellungsverfahren – erforderlich.

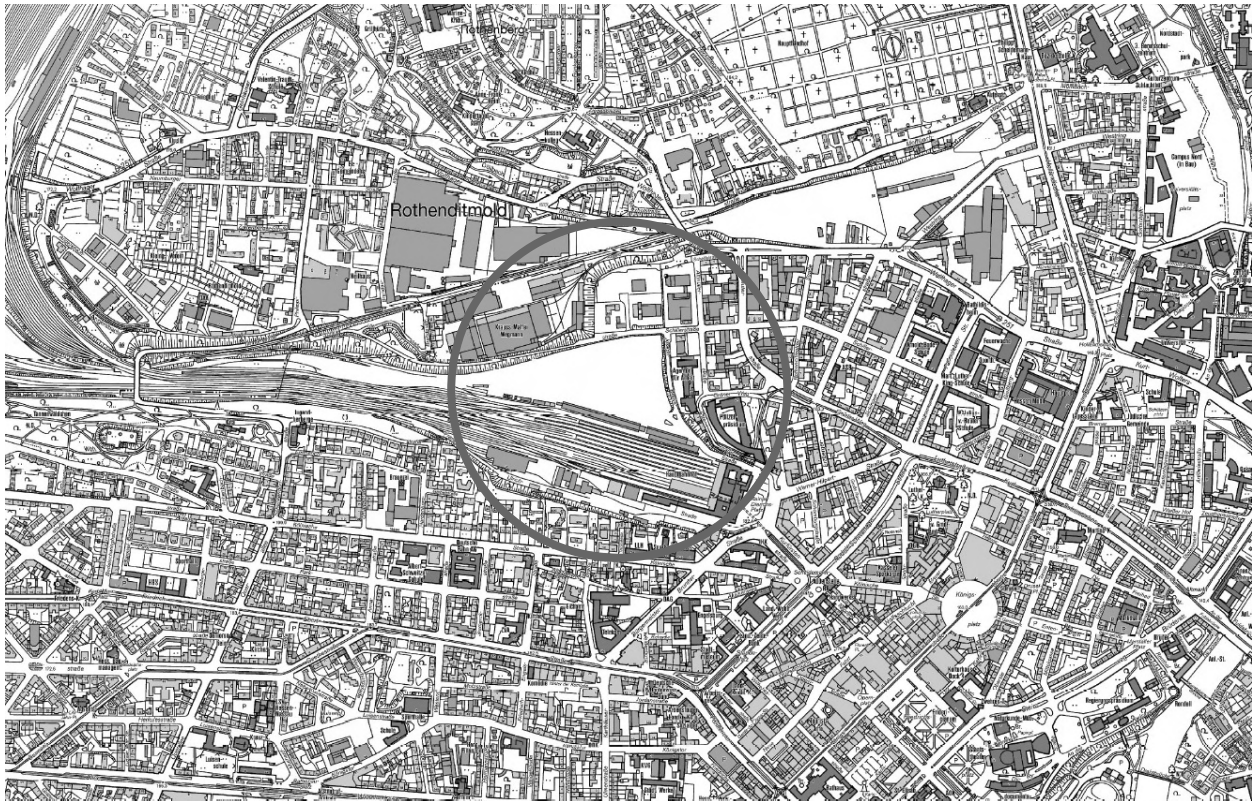


Luftbild nach Abbruch des Gebäudebestand (Stadt Kassel, Vermessung und Geoinformation)



## 2 Lage und räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich im am nordwestlichen Rand des Innenstadtbereichs von Kassel und gehört zum Stadtteil Mitte.



Ubersichtskarte zur Lage des Plangebietes, o. M. (Stadt Kassel, Vermessung und Geoinformation)

Der Geltungsbereich hat eine Gesamtgröße von rund 7,8 ha und wird wie folgt begrenzt:

- im Süden durch das Gelände des Hauptbahnhofs Kassel mit dem zugehörigem Gleisbett,
- im Norden durch die Schillerstraße und
- im Osten durch die Joseph-Beuys-Straße.

Der südöstliche Teilbereich des Plangebiets schließt die Joseph-Beuys-Straße mit ein und wird hier durch die Böschung zur Ottostraße begrenzt.

Im Westen endet der Geltungsbereich etwa auf Höhe des bestehenden Stellwerks.

## 3 Planverfahren

### **Bebauungsplan der Innenentwicklung (§ 13a BauGB)**

Der Bebauungsplan hat die Neuordnung ehemaliger Bahnflächen in besiedelter, innerörtlicher Lage zum Ziel. Da es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, wird der Bebauungsplan auf Grundlage des § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Die Anwendung des § 13a BauGB ist möglich, sofern die im Bebauungsplan zulässige Grundfläche weniger als 70.000 m<sup>2</sup> beträgt und auf Grund einer überschlägigen Prüfung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Diese Bedingungen sind für das vorliegende Bauleitplanverfahren gegeben.

Auf den geplanten rund 5,0 ha Baugebietsfläche entstehen, ausgehend von einer GRZ von 0,8 maximal 40.000 m<sup>2</sup> Grundfläche gem. § 19 (2) Baunutzungsverordnung (BauNVO). Hierzu kommen die bestehenden versiegelten bzw. bebauten Flächen der Bahngelände im südlichen Teilbereich (Bahnanlagen); Dies sind ca. 14.700 m<sup>2</sup>, so dass insgesamt von einer Grundfläche von max. 54.700 m<sup>2</sup> ausgegangen werden kann. Die Grenze von 70.000 m<sup>2</sup> gem. § 13a (1) Nr. 2 BauGB wird somit deutlich unterschritten.

Die überschlägige Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des BauGB genannten Kriterien (vgl. Pkt. 9.1 des Fachbeitrags Grün und Umwelt zum Bebauungsplan, siehe Anlage) kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Mit dem Bebauungsplan wird außerdem kein Vorhaben begründet, das der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. einer allgemeinen oder standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt. Da auch keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b) BauGB genannten Schutzgüter vorliegen (siehe hierzu Pkt. 4.5), sind alle Voraussetzungen zur Durchführung des Bebauungsplanverfahrens nach § 13a BauGB erfüllt.

Somit wird von der Erstellung einer Umweltprüfung mit Umweltbericht bzw. einer zusammenfassenden Erklärung abgesehen und ein Monitoring zur Umsetzung des Bauleitplanverfahrens nicht durchgeführt. Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, gelten aufgrund § 13a (2) Nr. 4 BauGB für Eingriffe bis 20.000 m<sup>2</sup> Grundfläche im Sinne des § 1a (3) Satz 5 BauGB als erfolgt oder zulässig. Da im vorliegenden Bebauungsplan von maximal 54.700 m<sup>2</sup> zulässiger Grundfläche auszugehen ist, muss eine Eingriffs- / Ausgleichsbetrachtung erfolgen (siehe hierzu Pkt. 9.7 bzw. 5.4 des Fachbeitrags Grün und Umwelt).

### **3.1 Aufstellungsbeschluss**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel hat am 22. März 2010 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. I/1 „Hauptbahnhof Nordseite“ mit dem Ziel der Erschließung und Neuordnung der Flächen gefasst.

Der dem Aufstellungsbeschluss zugrunde gelegte Geltungsbereich wurde im weiteren Verfahren angepasst. Eine erneute Beschlussfassung zur Aufstellung des Bebauungsplans wird zeitgleich mit dem Offenlagebeschluss durchgeführt.

### **3.2 Frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB**

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB lag der Vorentwurf des Bebauungsplans in der Zeit von 9. Oktober bis einschließlich 30. Oktober 2013 im Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz aus.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden elf private Stellungnahmen sowie eine Petition mit 3.014 Unterzeichnern eingereicht, die sich u.a. für den Erhalt der bisher durch Kulturschaffende genutzten Gebäude nördlich der Verladestraße ausgesprochen haben.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 30. September 2013 gem. § 4 (1) BauGB über die Planung informiert und um Stellungnahme gebeten. Von den angeschriebenen 37 Trägern öffentlicher Belange haben 28 Stellungnahmen abgegeben.

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligten eingereichten Stellungnahmen wurden geprüft und soweit möglich, im weiteren Verfahren berücksichtigt.

### 3.3 Beteiligung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB lag der Entwurf des Bebauungsplans in der Zeit vom 14. April bis einschließlich 16. Mai 2014 im Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz zur Einsicht für jedermann aus. Parallel dazu erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB.

Die vorgebrachten Anregungen sowie die konkretisierte Planung für das Fraunhofer Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik (IWES) führten zu einer Änderung der Planung, die eine erneute Offenlage bzw. Trägerbeteiligung gem. § 4a (3) BauGB erforderlich macht.

### 3.4 Erneute Beteiligung gem. § 4a (3) BauGB

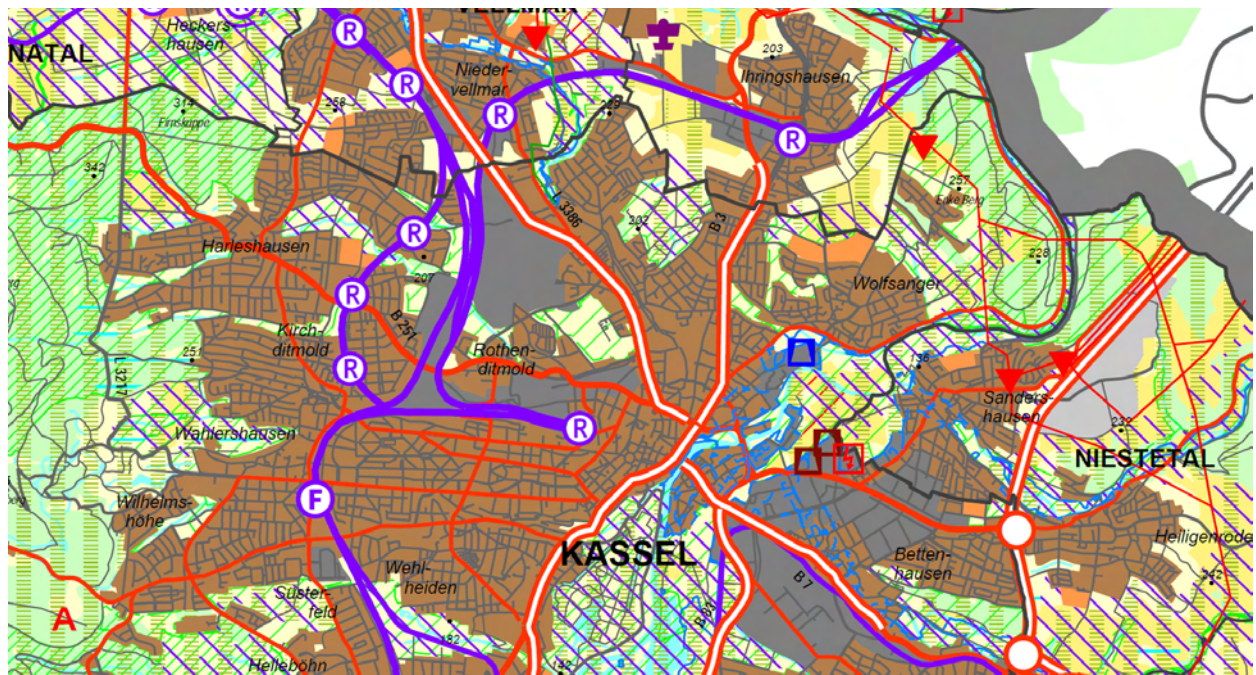
Der geänderte Entwurf des Bebauungsplans war gem. § 4a (3) BauGB erneut auszulegen und Stellungnahmen von Ämtern, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut einzuholen (Erneute Offenlage).

Zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB lag der geänderte Entwurf des Bebauungsplans in der Zeit vom 12. Oktober bis einschließlich 30. Oktober 2015 im Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz zur Einsicht für jedermann aus. Parallel dazu erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB.

Es wurden keine Stellungnahmen eingereicht, die eine Änderung der Planung erforderlich machen würde.

## 4 Übergeordnete Planungen

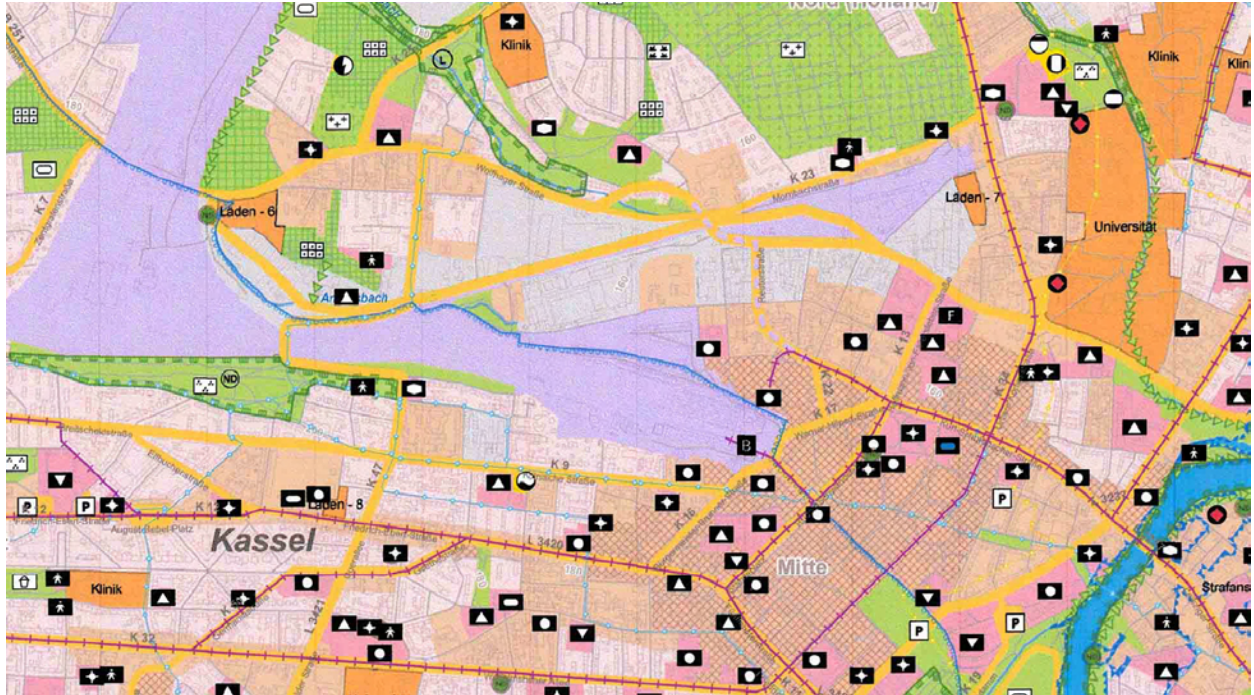
### 4.1 Regionalplanung



Ausschnitt aus dem Regionalplan Nordhessen 2009

Im Regionalplan Nordhessen 2009 ist das Plangebiet als ‚Vorranggebiet Industrie und Gewerbe, Bestand‘ festgelegt. Dem Bebauungsplan stehen somit keine Ziele der Raumordnung entgegen.

## 4.2 Flächennutzungsplan



Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan (ZRK 2007), ohne Maßstab

Im Flächennutzungsplan (FNP) des Zweckverbands Raum Kassel 2007 ist das Plangebiet als ‚Bahnanlage‘ dargestellt. Nördlich und östlich des Vorhabengebiets grenzen Flächen für den Gemeinbedarf, Kerngebiete, Gemischte Bauflächen sowie gewerbliche Bauflächen an. Ferner ist das Heilquellenschutzgebiet „TB Wilhelmshöhe 3“ nachrichtlich dargestellt.

Der vorliegende Bebauungsplan sieht die Festsetzung eines Gewerbegebietes vor. Dies entspricht nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplans, so dass dieser nach Durchführung des Bebauungsplanverfahrens im Wege der Berichtigung gem. § 13a (2) Nr. 2 BauGB anzupassen und die Fläche als Gewerbefläche darzustellen ist.

## 4.3 Landschaftsplan / Rechtlicher Natur- und Landschaftsschutz

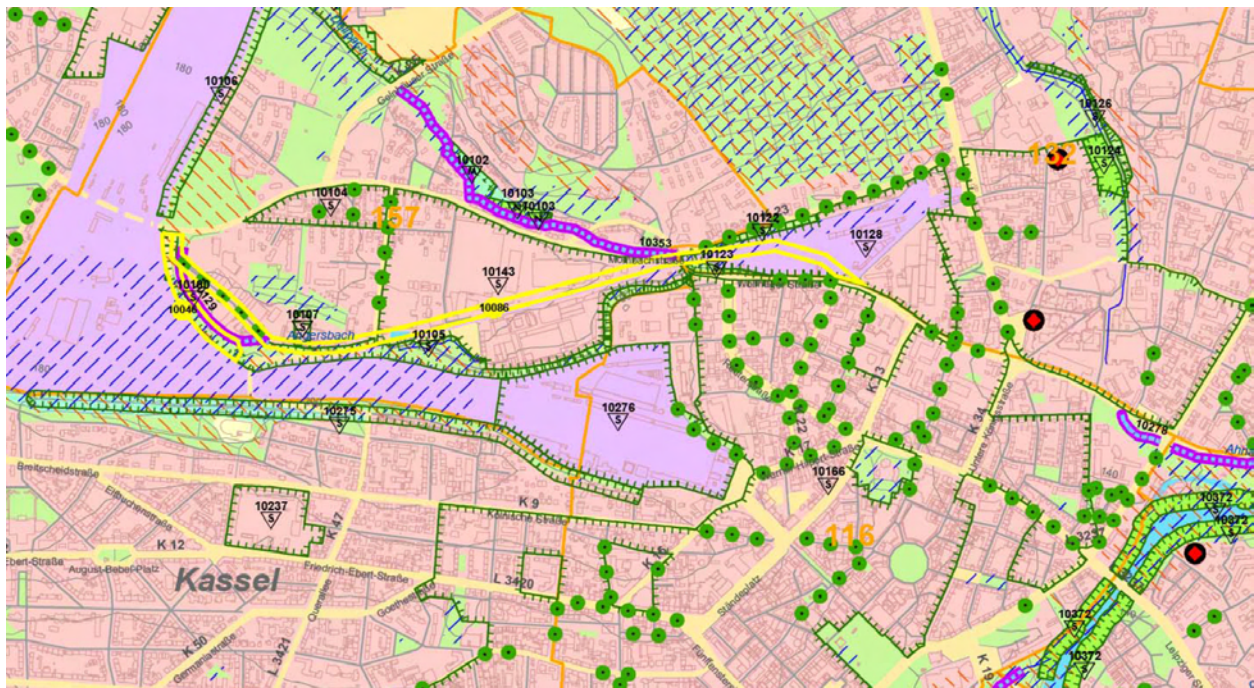
Nach § 1 (6) Pkt. 7g BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Darstellungen von Landschaftsplänen zu berücksichtigen. Als Fachplan für das Thema Naturschutz und Landschaftspflege soll der Landschaftsplan auf kommunaler Ebene Natur und Landschaft in Text und Karten darstellen und bewerten, Leitbilder aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege formulieren und die örtlichen Maßnahmen zur Umsetzung dieser Ziele aufzeigen.

Der Landschaftsplan des Zweckverbands Raum Kassel (ZRK, 2007) stellt das Plangebiet als ‚Bahnanlage‘ dar. Weiter sind die bewachsenen Steilböschungen und die vorhandenen Trockenmauern dargestellt.

Im Planwerk sind folgende Maßnahmen für das Plangebiet (Schutz- und Entwicklungsfläche Nr. 10276) festgelegt:

- „Erhalt, Sicherung und z. T. Betonung der stadtstrukturprägenden Hangkanten / Steilhänge im Bahnhofsumfeld. Integration in ein zu entwickelndes quartiersbezogenes und z. T. stadtteilübergreifendes Freiraumsystem. Freihaltung, z. T. Wiederherstellung der besonderen Ausblickssituationen. Schutz und Weiterentwicklung der vorhandenen Gehölzbestände als klimatische Ausgleichsflächen, spezifische Freiraum und Verbindungselemente / Trittsteinbiotope.
- Stärkere Durchgrünung des Bereichs (Baumpflanzungen / Dach- und Fassadenbegrünung
- Erhaltung / Schaffung / Gestaltung zusätzlicher öffentlich nutzbarer Freiräume / Grünflächen
- Verbesserung der Durchlässigkeit des Bereichs:
  - Entwicklung einer durchgehenden Fuß- / Radwegeverbindung vom Ostrand des Tannenwäldchens (Bahnbrücke oder Tannenstraße) zum Vorplatz des Hauptbahnhofes am Südrand der Gleisanlagen.
  - (Wieder-)Herstellung eines direkten / kurzen Zugangs vom ‚Goldenen Loch‘ / Grünen Weg zum Bahnhofsvorplatz.
  - Herstellung von stadtteilübergreifenden Wegeverbindungen aus den Bereichen Mom bachstraße / Unterstadtbahnhof sowie Wolfhager Straße / Rothendit mold in Richtung Hauptbahnhof / Tannenwäldchen
- Freihaltung der für den Luftaustausch und klimatischen Ausgleich im Bereich Schillerviertel / südwestliche Nordstadt bedeutenden Kaltluftbahnen im Bereich der Gleisanlagen.“

Weiter ist in der Entwicklungskarte die Anpflanzung einer Baumreihe an der Joseph-Beuys-Straße dargestellt.



Ausschnitt aus dem Landschaftsplan Zweckverband Raum Kassel, Maßnahmenkarte

#### 4.4 Kommunale Planung

Für das überwiegende Plangebiet liegen keine Bebauungspläne vor. Der östliche Randbereich des Geltungsbereichs überlagert den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. I/41 „Bahnhofspatz/Grüner Weg“: hier ist eine ‚Fläche für Bahnanlagen‘ nachrichtlich dargestellt bzw. die Ver-

kehrfläche der Joseph-Beuys-Straße festgesetzt. Der Bebauungsplan Nr. I/41 setzt ein Kerngebiet (MK) fest.

Weitere rechtskräftige Bebauungspläne im Umfeld des Entwicklungsareals bestehen nicht.

Das Plangebiet ist Teil des Fördergebietes des Bund-Länder-Programms Soziale Stadt Rothenditmold. Der südwestliche Teilbereich des Areals befindet sich zudem im förmlichen Sanierungsgebiet Rothenditmold-Hauptbahnhof.

## **4.5 Schutzgebiete**

### **Wasserschutz**

Das südliche Plangebiet befindet sich innerhalb der quantitativen Schutzzone B2 des mit Datum vom 02.10.2006 (StAnz. 46/2006 S. 2634) amtlich festgesetzten Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannte Heilquelle „TB Wilhelmshöhe 3“, Gemarkung Wahlershausen der Stadt Kassel zu Gunsten der Thermalsolebad Kassel GmbH, Kassel.

Weitere Wasserschutzgebiete werden nicht berührt.

### **Denkmalschutz**

Im Geltungsbereich befinden sich keine Gebäude oder Anlagen, die im Denkmalsbuch eingetragen sind.

Der direkt an den Geltungsbereich anschließende Gebäudekomplex des Hauptbahnhofs ist Kulturdenkmal aus geschichtlichen, künstlerischen und städtebaulichen Gründen.

Das Stellwerk westlich des Geltungsbereichs wird als erhaltenswert im Sinne des Hessischen Denkmalschutzgesetzes eingestuft.

Am südöstlichen Rand des Geltungsbereichs befindet sich eine Säuleneiche des Projektes „7000 Eichen - Stadtverwaltung statt Stadtverwaltung“ von Joseph Beuys; das Gesamtkunstwerk steht unter Denkmalschutz.

Ein weiterer Beuys-Baum befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs in der Joseph-Beuys-Straße, Ecke Schillerstraße auf Höhe des Arbeitsamtes. Der Standort ist von der Planung nicht betroffen.

### **Naturschutzrecht**

Innerhalb und im näheren Umfeld des Plangebietes sind keine Schutzgebiete nach Naturschutzrecht vorhanden.

Im Plangebiet gilt die Baumschutzsatzung der Stadt Kassel.

### **Artenschutz**

Im Hinblick auf die im Vorhabengebiet möglichen Vorkommen geschützter Arten wurden Kartierungen zu Avifauna, Insekten, Fledermäusen, Reptilien und Stechimmen angefertigt und eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt (BÖF, Büro für angewandte Ökologie und Forstplanung: Erfassungsbericht Fauna, 24.09.2013 bzw. Artenschutzrechtliche Stellungnahme, September 2013).

Als planungsrelevante Arten wurden Zwergfledermaus, Haussperling und Feldsperling nachgewiesen. Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zum Ergebnis, dass das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Vermeidungsmaßnahme „V1 – Abriss der Hallen und Räumarbeiten in den Wintermonaten zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar“ verhindert werden kann (siehe auch Pkt. 6.4).

## 4.6 Fachplanungsvorbehalt

Der Geltungsbereich umfasst Flächen, die dem Eisenbahnverkehr gewidmet sind und somit dem Fachplanungsvorbehalt gem. § 38 BauGB unterliegen. Bevor die Flächen vollständig in die kommunale Planungshoheit überführt werden können, muss die Freistellung von Eisenbahnbetriebszwecken gem. § 23 AEG beschieden werden. Bis zu diesem Zeitpunkt, sind die Flächen einer entgegenstehenden kommunalen Planung entzogen.

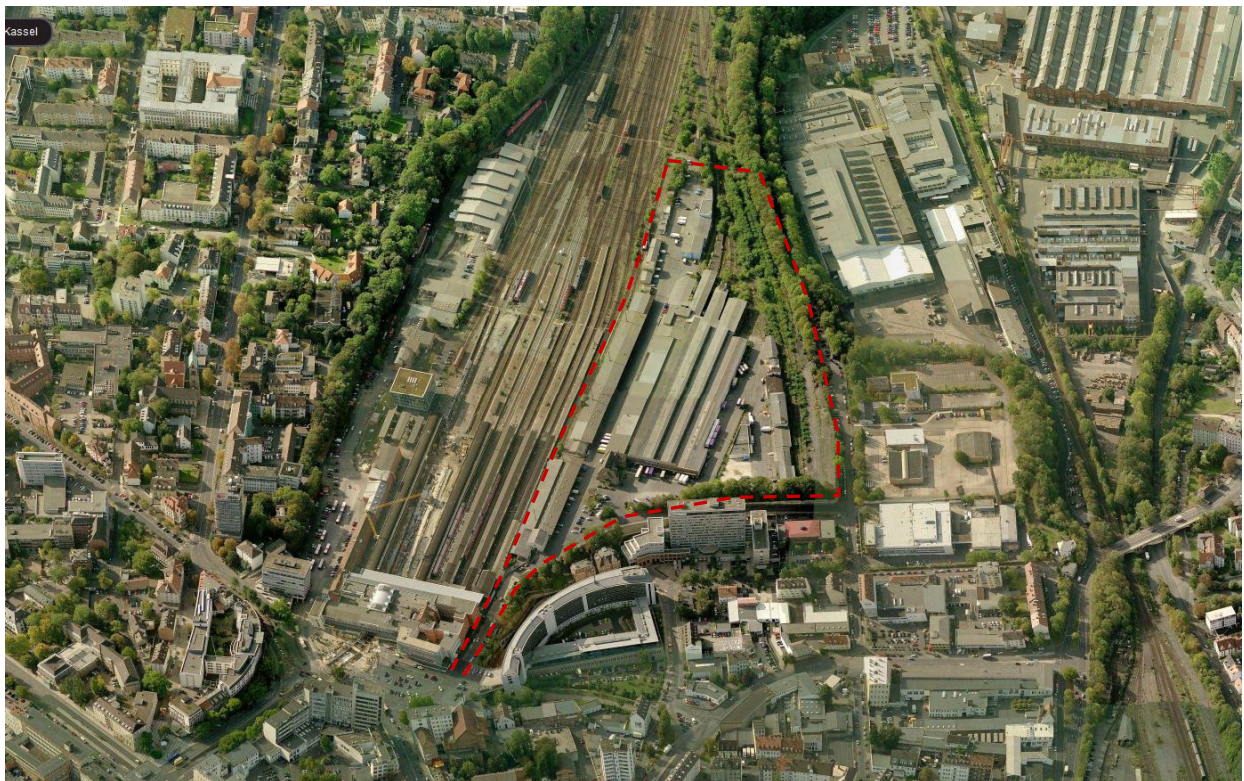
Durch die Freistellung von Bahnbetriebszwecken endet die Eigenschaft als Betriebsanlage einer Eisenbahn mit der Folge, dass die Fläche aus dem eisenbahnrechtlichen Fachplanungsprivileg entlassen werden und damit die Planungshoheit vom Fachplanungsträger Eisenbahnbundesamt wieder auf die kommunale Bauleitplanung übergeht.

## 5 Heutige Situation/Bestand

- zum Zeitpunkt der Planaufstellung Ende 2013/Anfang 2014 -

### 5.1 Plangebiet und Umgebung

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 7,8 ha und liegt am nordwestlichen Rand der Kasseler Innenstadt, nördlich des bestehenden Gleisfeldes des Hauptbahnhofs und damit in fußläufiger Entfernung zum Hauptgeschäftszentrum und zu vielen zentralen Einrichtungen. Durch das südlich anschließende Gleisfeld, die Topographie und die von den Haupteinrichtungen abgerückte Lage werden die Flächen jedoch bisher eingeschränkt wahrgenommen.



Luftbild (www.bing.com) mit gekennzeichnetem Plangebiet (vor Abbruch der Gebäude)

## **Gebietsstruktur und Nutzung**

Das Plangebiet war durch eingeschossige, langgestreckte Lagergebäude mit Verladerampen und teilweise Gleisanschluss geprägt, die dem Güterumschlag dienten. Die Gebäude wurden bis Anfang 2014 von verschiedenen Firmen als Lager- und Gewerbeflächen (Speditionen, Großhandel u.ä.) genutzt, untergeordnet hat sich auch eine Kulturnutzung angesiedelt. In einigen Bereichen war Leerstand zu verzeichnen. Der Gleisrückbau und Abbruch von Gebäuden wurde bis zum Sommer 2014 durchgeführt.

Das Plangebiet ist ein ebenes Plateau, das im nördlichen und westlichen Bereich von Stützmauern bzw. Böschungen begrenzt wird, die den Höhenunterschied von bis zu 10 m ausgleichen. Ein niveaugleicher Anschluss an die umgebenden Verkehrsstraßen ist nur an den heute bereits vorhandenen Zufahrten (Joseph-Beuys-Straße und Schillerstraße) möglich.

Die Böschungsbereiche sind von großen Grünstrukturen geprägt, das weitere Plangebiet ist weitgehend versiegelt.

## **Umgebung**

Die nähere Umgebung des Plangebietes ist durch eine gemischte Struktur bestimmt.

Der Geltungsbereich grenzt im Norden an den Stadtteil Rothenditmold, einen ehemals stark industriell geprägter Standort. Nördlich der Schillerstraße finden sich Betriebsflächen der Krauss-Maffei Wegmann GmbH & Co. KG. Östlich davon, etwas erhöht liegt der ehem. Postkraftwagenhof, bereits Teil des Stadtteils Nord-Holland. Die ehemaligen Postflächen werden heute durch die Baunataler Diakonie Kassel genutzt, hier befindet sich u.a. eine Behindertenwerkstatt sowie Wohnnutzung.

Östlich des Postkraftwagenhofs hat ein Sanitärgrößhandel seinen Standort. Daran anschließend, östlich der Altmüllerstraße und südlich der Schillerstraße befindet sich das sogenannte Schillerviertel, das durch eine kleinteilige Mischung aus Gewerbe, Dienstleistung, Kultur und Wohnen geprägt ist.

Die nächstgelegene schutzbedürftige Wohnbebauung findet sich in folgenden Quartieren:

- Südende Brandaustraße,
- ehemaliger Postkrafthof (nördlich Schillerstraße),
- östlich der Joseph-Beuys-Straße sowie
- Hardenbergstraße (südlich des Gleisfeldes).

Baulich markant sind das 14-geschossige Arbeitsamt östlich des Geltungsbereichs, das anschließende, bogenförmige Polizeipräsidium sowie das denkmalgeschützte Gebäude des Hauptbahnhofs.

## **5.2 Erschließung und Verkehr**

Die Erschließung der Bahnbrache erfolgte bisher zum einem über eine Zufahrt an der Joseph-Beuys-Straße und an der Schillerstraße.

Durch die unmittelbare Lage am Kasseler Hauptbahnhof ist das Plangebiet sehr gut an den öffentlichen Personennahverkehr angeschlossen.



## 6 Darstellung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes

Nachfolgend wird eine zusammenfassende Darstellung und Bewertung des Umweltzustandes zum Zeitpunkt der Bestanderfassung (Sommer 2013) vorgenommen. Eine ausführliche Erläuterung hierzu ist dem Fachbeitrag Grün und Umwelt (Büro Sollmann, Januar 2014, siehe Anlage) zu entnehmen.

### 6.1 Boden

Der geologische Untergrund besteht im südwestlichen Bereich des Plangebietes aus Muschelkalk sowie nördlich und östlich angrenzend daran aus Oberen und Mittleren Buntsandstein, der weitgehend von Löss überdeckt ist. Die ursprünglich vorhandene Bodenstruktur wurde infolge der Auffüllungen und Abgrabungen und sonstige Eingriffe (Auftrag von Fremdmaterialien, Versiegelung, Überbauung) für den Bau der Bahnanlagen vollständig verändert.

Das Plangebiet wurde auf eine einheitliche Höhe von ca. 182 ü. NN gebracht, die Höhenunterschiede werden durch Stützmauern und steile Böschungen überwunden.

Wie aus dem Bestandsplan ersichtlich ist, besteht das Plangebiet gegenwärtig nur zu 5,4 % aus Vegetationsflächen. Fast 70 % der Gesamtfläche sind bebaut oder versiegelt, etwa 25 % sind teilversiegelt (Schotterflächen). Diese Flächen sind in ihren Bodenfunktionen als stark eingeschränkt zu betrachten.

Im Einzelnen stellt sich die Flächenaufteilung wie folgt dar:

<b>Gesamtfläche</b>	<b>7,80 ha</b>	<b>100 %</b>
Überbaute und voll versiegelte Flächen	5,43 ha	69,6 %
Teilversiegelte Flächen (Schotterflächen)	1,95 ha	25,0%
Vegetationsflächen	0,42 ha	5,4 %

Tabelle 1: Nutzungs- und Oberflächenstrukturen im Plangebiet, Bestand (Büro Sollmann, 2014)

### Altlasten/Bodenbelastungen

Von Seiten der Deutschen Bahn AG wurden 1998/99 orientierende Untersuchungen mit umfassenden Rammkernsondierungen für das Plangebiet in Auftrag gegeben. Im April 2012 erfolgte eine erneute Begehung und Untersuchung des Geländes durch ein Ingenieurbüro im Auftrag der Stadt Kassel. Die Untersuchungen kommen zu dem Ergebnis, dass sich auf dem Grundstück durch Aufschüttungen und die Bahnnutzung verschiedene Bodenverunreinigungen sowie an mehreren Stellen Schadstoffe in den Bestandsgebäuden befinden. Bei Abbruch von Gebäudeteilen oder Bodenaushub ist eine Untersuchung des Materials und ggf. eine entsprechende Entsorgung erforderlich.

### Verdacht auf Kampfmittel

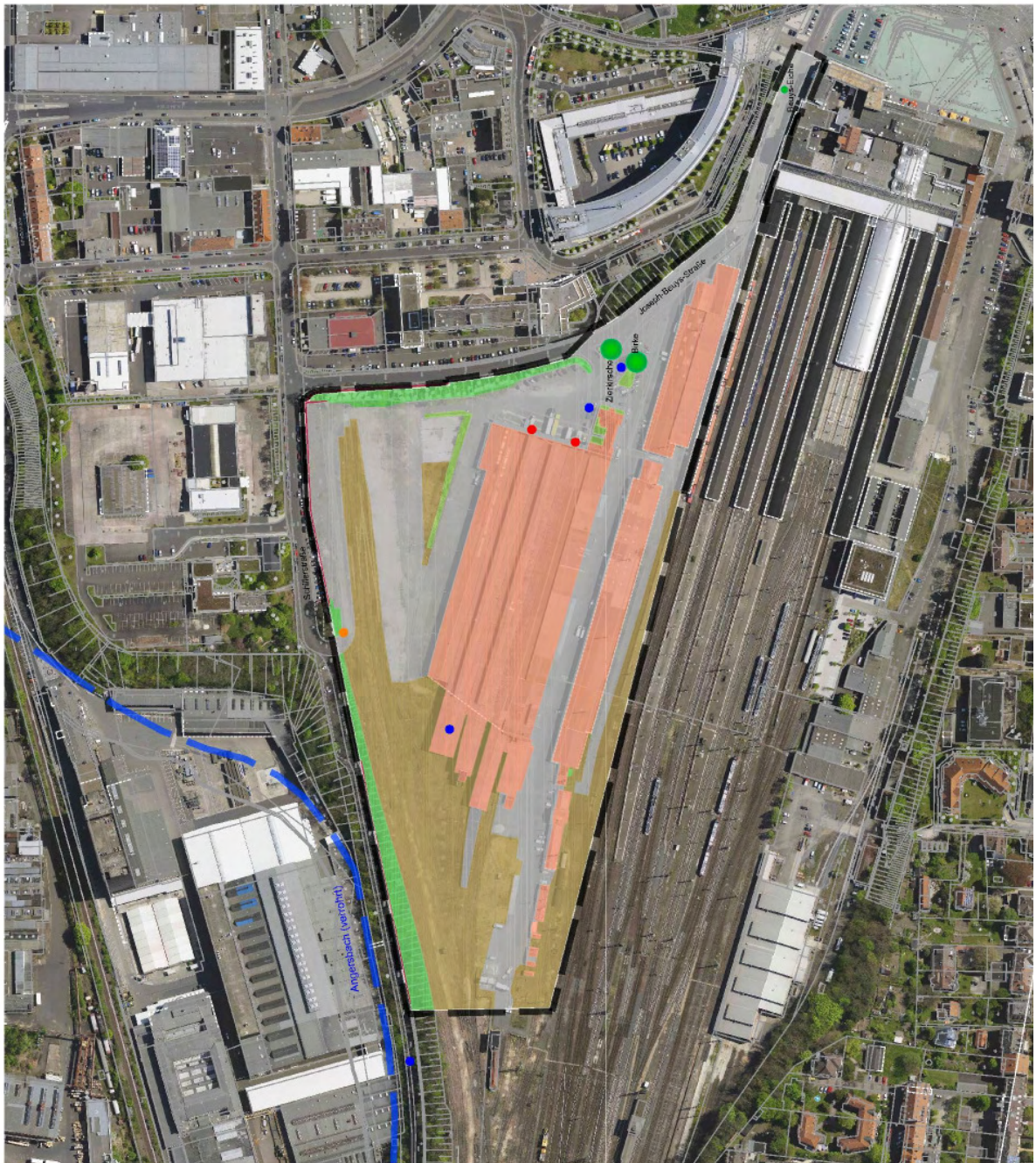
Die Innenstadt Kassels ist insgesamt Bombenabwurfgebiet. Die umliegende Bebauung und der Kasseler Hauptbahnhof wurden im Krieg weitgehend zerstört, das Plangebiet war ebenfalls betroffen. Vor Beginn von Bauarbeiten mit bodeneingreifenden Maßnahmen ist daher eine Sondierung auf Kampfmittel erforderlich.

### Bewertung

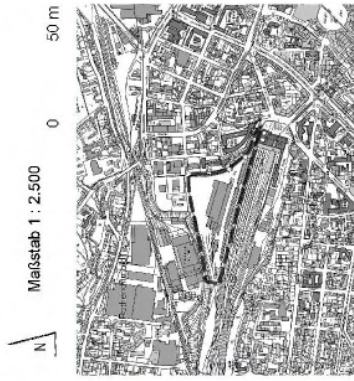
Unter Berücksichtigung der Lebensraumfunktion des Bodens als maßgeblichem Bewertungskriterium ergeben sich für das Schutzgut Boden die folgenden Wertigkeiten:

- Die überbauten und (teil-)versiegelten Flächen und damit der überwiegende Teil des Plangebiets sind als geringwertig zu betrachten.
- Alle Vegetationsflächen haben eine mittlere Wertigkeit.

**FB zum B-Plan I/1 "Hauptbahnhof Nordseite" - Bestandsplan**



- Bestand**
- Baum
  - flächenhafter Gehölzbestand
  - Ruderalvegetation
  - Grünfläche
  - weitgehend vegetationsfreie, nicht versiegelte Flächen, Schotter
  - versiegelte Flächen (Pflaster, Asphalt, Beton)
  - Gebäude
  - Stützmauer
  - Gewässer (verrohrt)
  - Nachweise der Zwergfledermaus\*
  - Nachweise des Feld- / Haussperlings\*
  - \* BOF 2013
- Geleitungsbereich des Bebauungsplans**



**Kassel** documents Stadt  
 Umwelt- und  
 Gartenamt

Büro Sollmann, Landschafts- und Freiraumplanung  
 Breslauer Str. 12, 34270 Schauenburg  
 Tel: 05601 920708, Fax 05601 920709  
 info@landschaftsarchitekt-sollmann.de

Januar 2014

Abb.: Bestandsplan (Büro Sollmann, Januar 2014) – ohne Maßstab

- Die ermittelten Bodenbelastungen und der sich daraus ergebende Handlungsbedarf sind im Rahmen der Bauarbeiten zu berücksichtigen

## 6.2 Wasser

Fließgewässer kommen im Plangebiet selbst nicht vor, etwa 20 m nördlich der Schillerstraße verläuft der Angersbach in einer Verrohrung.

Wie aus dem Bestandsplan und Tabelle 1 ersichtlich ist, ist das Plangebiet gegenwärtig in weiten Teilen versiegelt, so dass dort keine Versickerung des Niederschlagswassers möglich ist. Auf den Schotterflächen der ehemaligen Gleisanlagen kann das Regenwasser weitgehend versickern, aufgrund der fehlenden Vegetationsschicht kommt es jedoch zu einer schnellen Austrocknung.

Nach der Standortkarte Hessen - Hydrogeologische Karte - liegt das Gebiet in einem Bereich mittlerer bis mäßiger Grundwasserergiebigkeit und geringer Verschmutzungsempfindlichkeit des Hauptgrundwasserleiters.

Das südliche Plangebiet befindet sich innerhalb der quantitativen Schutzzone B2 des amtlich festgesetzten Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannte Heilquelle „TB Wilhelmshöhe 3“, Gemarkung Wahlershausen der Stadt Kassel. Hinweise auf Belastungen des Grundwassers durch die bekannten Bodenbelastungen liegen zurzeit nicht vor.

### Bewertung

Unter Berücksichtigung der Versickerungsfähigkeit und der damit verbundenen Puffer-, Speicher- und Filterfunktion des Bodens für Niederschlagswasser als Bewertungskriterien ergeben sich die folgenden Wertigkeiten:

- Alle Vegetationsflächen haben als voll versickerungsfähige Flächen eine hohe Wertigkeit.
- Die teilversiegelten Schotterflächen haben eine mittlere Wertigkeit.
- Die versiegelten Flächen haben im Hinblick auf das Schutzgut Wasser eine geringe Wertigkeit.

## 6.3 Klima

Gemäß Klimagutachten des Zweckverbands Raum Kassel (2009) ist das Plangebiet größtenteils als Bereich mit ‚Misch- und Übergangsklimaten‘ bewertet und von dicht bebauten ‚Überwärmungsgebieten‘ umgeben. Die Bahnanlagen unterbrechen diese Gebiete als ‚Kaltluftabfluss- und Ventilationsflächen‘.

Ein Klimagutachten aus dem Jahre 1999, das im Rahmen der Masterplanung Hauptbahnhof/Rothenditmold erstellt worden ist, empfiehlt, Luftleitbahnen am Süd- und Nordrand der Gleisanlagen frei zu halten sowie eine gute Durchlüftung der überbaubaren Flächen herzustellen. Im zugehörigen Rahmenplan werden notwendige und ergänzende Luftleitbahnen dargestellt.

### Bewertung

Für das Schutzgut Klima/Luft ergeben sich im Plangebiet folgende Bewertungen:

- Die Ventilationsbahnen südlich und nördlich des Plangebietes haben eine hohe Wertigkeit.
- Mit einer mittleren Wertigkeit sind die Gehölzbestände am Nord- und Ostrand aufgrund der positiven Wirkung auf das Kleinklima zu bewerten.
- Die versiegelten Flächen haben im Hinblick auf das Schutzgut Klima/Luft eine geringe Wertigkeit.

## 6.4 Vegetationsstrukturen, Fauna, Arten- und Biotopschutz

Die Nutzungs- und Vegetationsstrukturen innerhalb des Plangebietes wurden durch eine Geländekartierung im Rahmen des Fachbeitrags Grün und Umwelt (siehe Anlage) erfasst.

### Vegetation

Überblick: Das Plangebiet ist insgesamt durch ein Nebeneinander von sehr unterschiedlichen Flächentypen geprägt. Größere Flächenanteile sind vegetationslos, d. h. sie sind überbaut, versiegelt oder als Schotterflächen ohne Vegetation. Die vorkommenden Vegetationstypen werden nachfolgend kurz beschrieben, ihre räumliche Verteilung im Gebiet ist aus dem Bestandsplan ersichtlich.

Flächenhafte Gehölzbestände: Die Böschungen am Nord- und Ostrand des Gebietes sind mit großflächigen waldartigen Laubgehölzbeständen bewachsen. Diese Gehölzböschungen begleiten die Bahnanlagen und haben daher eine wichtige Funktion zur Biotopvernetzung.

Trockenmauern: Die bestehende Sandsteintrockenmauern im Norden des Plangebietes sind potentieller Lebensraum für Reptilien und Insekten von Bedeutung. Entsprechende Untersuchungen werden derzeit durchgeführt.

Einzelbäume: Einzelbäume finden sich an der Joseph-Beuys-Straße (eine Beuys-Eiche) sowie am Eingangsbereich zum Bahngelände (Einmündung Ladestraße).

Schotterflächen/Ruderalvegetation: Entlang der Gehölzböschungen im Übergangsbereich zu den Schotterflächen sowie auf den stillgelegten Gleisanlagen konnte sich Ruderalvegetation trockener Standorte entwickeln.

Überbaute/versiegelte Flächen: Etwa zwei Drittel des Plangebietes sind überbaut oder versiegelt.

Es wurden keine geschützten bzw. in der Roten Liste Hessen geführten Pflanzenarten festgestellt.

### Fauna

Säugetiere: Aufgrund der Biotopausstattung sind im Plangebiet nur verbreitete und wenig spezialisierten Arten von am Boden lebenden Säugetieren zu erwarten.

Bei der Kartierung von Fledermäusen wurde nur die allgemein häufige Zwergfledermaus erfasst. Aufgrund der wenigen Nachweise ist von Einzelquartieren in Gebäuden auszugehen, Wochenstuben werden nicht angenommen.

Vögel: Im Plangebiet wurden insgesamt 15 Vogelarten festgestellt, die alle typisch für Parklandschaften in Siedlungen sind. Als planungsrelevante Brutvögel konnten nur der Feldsperling und der Haussperling nachgewiesen werden.

Reptilien: Die trocken-warmen Schotterflächen sowie die bestehende Sandsteintrockenmauer sind grundsätzlich als Lebensraum für Reptilien geeignet. Bei der Kartierung wurden jedoch keine Tiere nachgewiesen.

Insekten: Im Plangebiet konnten verschiedene Bienenarten nachgewiesen werden, die die offenen grabbaren Böden im Randbereich der ehemaligen Gleisanlagen als Fortpflanzungsstätte nutzen und die blütenreiche Ruderalvegetation sowie blühende Gehölze als Nahrungsbiotop nutzen. Die vorgefundenen Stechimmenarten unterliegen nicht dem besonderen Artenschutz.

### Artenschutzrechtliche Stellungnahme

Die vorgenommene artenschutzrechtliche Prüfung (BÖF, Artenschutzrechtliche Stellungnahme, September 2013) orientiert sich am Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUEL 2011). Die Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 BauGB Nr. 1 bis 4 wurde für alle planungsrelevanten Arten, d.h. Fledermäuse und Reptilien des Anhangs IV der FFH-

Richtlinie und für Brutvögel mit einem unzureichenden bis schlechten Erhaltungszustand durchgeführt.

#### Brutvögel

Um die Tötung von Tieren während der Bauarbeiten zu vermeiden, sind die Räumarbeiten in den Wintermonaten vorzunehmen (V1). Dadurch kann auch eine Störung von Brutvögeln während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten vermieden werden. Durch die umfangreichen Räum- und Abbrucharbeiten gehen die vorgefundenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Feld- und Haussperlings verloren. Da im Umfeld des Geltungsbereichs andere Nistmöglichkeiten vorhanden sind, sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.

#### Fledermäuse

Um zu verhindern, dass Einzeltiere, die die Halle als Tagesquartier im Sommer nutzen, durch den Abriss zu Schaden kommen, sind die Abbrucharbeiten in den Wintermonaten durchzuführen (V1). Zu diesem Zeitpunkt befinden sich keine Tiere in den Hallen, so dass auch eine Störung ausgeschlossen ist. Da es sich bei den Gebäuden nur um Tagesverstecke handelt, werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört.

#### Reptilien

Bei den durchgeführten Erfassungen konnten keine Reptilien bzw. Zauneidechsen nachgewiesen werden, ihr Vorkommen in den Randbereichen des Geländes ist jedoch nicht vollständig auszuschließen. Sofern während der Bauarbeiten ein Vorkommen der Zauneidechse im Bereich des Baufeldes festgestellt wird, sind Beeinträchtigungen durch das Abzäunen der Bereiche, der Schaffung von Ersatzhabitaten und den Fang und das Umsetzen der Tiere zu vermeiden.

Als abschließendes Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfungen wird festgehalten:

„Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs 1 BNatSchG kann durch die Vermeidungsmaßnahme ‚V1 – Abriss der Hallen und Räumarbeiten in den Wintermonaten zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar.‘ verhindert werden.“

Sofern der Abbruch der Gebäude bzw. die Räumungsarbeiten außerhalb der Wintermonate durchgeführt werden müssen, sind die betreffenden Flächen bzw. Gebäude vorab auf das Vorkommen besonders geschützter Arten gemäß § 7 (2) BNatSchG durch fachkundige Personen zu prüfen.

#### **Schutzgebiete und -objekte**

Das Plangebiet ist nicht Bestandteil von Landschafts- oder Naturschutzgebieten. Innerhalb des Plangebietes sind keine geschützten Landschaftsbestandteile, keine nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope und keine Naturdenkmäler vorhanden.

Das Plangebiet ist auch nicht Bestandteil eines für das Schutzgebietssystem Natura 2000 (FFH- / Vogelschutzgebiet) gemeldeten Gebietes. Entsprechende Gebiete sind auch in der näheren Umgebung nicht vorhanden.

#### **Bewertung**

Die im Plangebiet vorhandenen Flächen sind wie folgt zu bewerten:

- Die überbauten oder versiegelten Flächen sind als geringwertig einzustufen.
- Die jungen Ruderal- und Brachflächen der ehemaligen Gleisanlagen sind von mittlerer Wertigkeit.
- Als Bereiche höherer Wertigkeit sind die Gehölzbestände am Nord- und Ostrand, die angrenzende Ruderalvegetation sowie die Standsteintrockenmauern einzustufen.

## 6.5 Erholung / Freiraumnutzung, Stadtbild

### Freiraumnutzungen

Das Bahnareal ist bisher nicht öffentlich zugänglich und damit für Freiraum- und Erholungsnutzungen ohne Bedeutung.

### Stadtbild

Das Plangebiet ist durch die ausgedehnten Gleisanlagen und die gewerbliche Bebauung geprägt. Die höheren randlichen Gehölzbestände bestimmen das Landschaftsbild. Im Westen des Areals ist über das Gleisfeld hinweg die Fernsicht zum Habichtswald mit Bergpark und Herkules möglich, nach Osten wird die Silhouette der Innenstadt sichtbar.

## 6.6 Bevölkerung und Gesundheit, Lufthygiene, Lärm

### Luftreinhalung

Aufgrund der Kessellage ist die lufthygienische Situation in Kassel schwierig, alle bebaubaren Gebiete sind daher als „Vorranggebiet Luftreinhalung“ festgelegt.

### Lärm

Es wurde ein Lärmgutachten erarbeitet, das die auf das Gebiet einwirkenden Geräuschmissionen und die aus der geplanten Nutzung resultierenden Emissionen beurteilt und daraus Festsetzungen für den Bebauungsplan ableitet.

## 6.7 Kultur- und Sachgüter

Innerhalb des Plangebiets sind – außer dem bereits erwähnten denkmalschutzwürdigen Stellwerk, den denkmalgeschützten Gebäuden des Hauptbahnhofs sowie des Beuys-Baums – keine besonderen Kultur- und Sachgüter vorhanden.

Im nicht mehr befahrenen Schotterbett von Gleis 13 (südlich des Geltungsbereichs) wurde am 9. Dezember 2015 ein dauerhaftes und öffentlich zugängliches Werk des Künstlers Horst Hoheisel eingeweiht, um an diesem Ort den einst deportierten und ermoderten Jüdinnen und Juden zu gedenken.

## 7 Planung

### 7.1 Städtebauliche Zielsetzung

Das zentral gelegene Entwicklungsgebiet zeichnet sich durch die Standortkriterien

- Lage in der Kernstadt,
- Nähe zur Universität und
- sehr gute ÖPNV-Erschließung

aus. Die Entwicklung der großen Konversionsfläche stellt ein Impulsprojekt zur Strukturpolitik und Stadtentwicklung dar.

Mit dem Bau des Fraunhofer Instituts für Windenergie und Energiesystemtechnik (IWES) wird die Entwicklung des Standorts mit dem klaren Profil „Energiesystemtechnik Kassel“ angestrebt. Neben einer Zusammenfassung der bisherigen Kasseler Standorte des IWES am Standort

nördlich des Hauptbahnhofs sollen weitere neue standortaffine Unternehmen im technischen und dienstleistenden Bereich im Plangebiet angesiedelt werden.

Zur planungsrechtlichen Vorbereitung sind verschiedene Ordnungs- und Erschließungsmaßnahmen durchzuführen. Die Grundlage hierfür bildet der Bebauungsplan.

## 7.2 Landschaftsplanerische Zielsetzung

Im Fachbeitrag Grün und Umwelt wurden folgende landschaftsplanerischen Zielsetzungen auf Grundlage der Bestandsdarstellung und –bewertung entwickelt:

- Die zusammenhängenden waldartigen Gehölzbestände auf den Randböschungen in Verbindung mit Sandstein-Trockenmauern und südexponierten Gras- und Staudensäumen sollte als Lebensraum für Pflanzen und Tiere erhalten bzw. bei notwendiger Rodung wieder als solche hergestellt werden.
- Die vorhandene Unterbrechung des nördlichen Gehölzstreifens sollte durch Grünflächen mit Bäumen ergänzt werden.
- In den Randbereichen der Bebauung sollten gut besonnte magere Standorte mit lückenhafter Vegetation als Lebensraum für Wildbienen erhalten bzw. entwickelt werden.
- Die Gewerbeflächen sollten durch Begrünungsmaßnahmen so gestaltet werden, dass sie einen möglichst hohen Biotopwert erreichen.
- Die Bodenfunktionen der Flächen sollten soweit wie möglich durch Beseitigung der Bodenverunreinigung, Entwicklung dauerhaft begrünter Flächen (u.a. Dachbegrünung), Minimierung der Flächenversiegelung sowie Reduzierung des Oberflächenabflusses wieder hergestellt werden.
- Die vorhandenen Überwärmungstendenzen sollten durch Begrünungsmaßnahmen (großkronige Bäume, Dachbegrünung) so gering wie möglich gehalten werden.
- Die Gehölzbestände sollten als landschaftsbildprägende Elemente erhalten werden.
- Bei der Planung sollten Fuß- und Radwegeverbindungen Richtung Westen berücksichtigt werden.

## 7.3 Immissionen

Um Konflikte durch die geplante gewerbliche Nutzung des Planareals sowie die hieraus resultierenden Verkehre mit der angrenzenden Wohnbebauung zu vermeiden, wurde im Rahmen des Bebauungsplans ein schalltechnische Gutachten (afi Arno Flörke Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik, 04.02.2014) erarbeitet.

### Gewerbelärm

Zum Schutz der Nachbarschaft vor möglichen Immissionen (u.a. Luftschadstoffe, Lärm, Gerüche) wird eine Zonierung des Plangebietes mit Hilfe des Abstandserlasses des Landes Nordrhein-Westfalen vorgenommen. So kann gewährleistet werden, dass den Schutzansprüche der angrenzenden Bebauung Rechnung getragen wird.

Zudem wird im Gutachten aufgrund der geringen Abstände zur umliegenden Bebauung und der bestehenden Vorbelastung aus den Gewerbegebieten nördlich der Schillerstraße eine nur ausnahmsweise Zulässigkeit von geruchsemitterenden Anlagen und Betrieben empfohlen.

Im Hinblick auf Seveso-Störfallbetriebe wird ein genereller Ausschluss aufgrund der Nähe zum Hauptbahnhof und dem dort stattfindenden Personennahverkehr angeregt.

## **Verkehrslärm**

Durch den Neubau der Erschließungsstraßen werden die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts unterschritten. Entsprechend sind keine Schallschutzmaßnahmen erforderlich.

Im Plangebiet selbst werden die Orientierungswerte der DIN 18005 Schallschutz im Städtebau von 65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts für Gewerbegebiete eingehalten. Konflikte durch Verkehrslärm sind nicht zu befürchten.

Die durch die Entwicklung des Plangebiets erzeugten Verkehrszunahmen auf der Schillerstraße und der Joseph-Beuys-Straße führen zu Verkehrslärmzunahmen von bis zu 3 dB(A). Die Orientierungswerte der DIN 18005 für Mischgebiete von 60 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts werden an den Gebäuden der Schillerstraße und der Ottostraße eingehalten. An der Ottostraße könnte es zu leichten Überschreitungen der Nachtwerte kommen, wenn in Plangebiet Nachtverkehre entstehen. Dies ist bei der beabsichtigten Ansiedlung von Forschungseinrichtungen nur in geringem Umfang zu erwarten.

Die Grenze der Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts wird weit unterschritten, deshalb sind Konflikte durch die Verkehrszunahme im Umfeld des Plangebietes nicht zu erwarten.

## **8 Inhalte des Bebauungsplans**

### **8.1 Aufschiebendes Baurecht auf Bahnflächen**

Der Geltungsbereich umfasst Flächen, die dem Eisenbahnverkehr gewidmet sind und somit dem Fachplanungsvorbehalt gem. § 38 BauGB unterliegen. Bevor die Flächen vollständig in die kommunale Planungshoheit überführt werden können, muss die Freistellung von Eisenbahnbetriebszwecken gem. § 23 AEG beschieden werden. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Flächen einer entgegengesetzten kommunalen Planung entzogen.

Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen stehen daher unter der aufschiebenden Bedingung der Freistellung der Flächen von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 AEG. Gemäß § 9 (2) BauGB werden die gewidmeten Bereiche des Bebauungsplanes als Flächen mit aufschiebend bedingter Nutzung festgesetzt. Das bedeutet, der Bebauungsplan tritt zwar mit dem Satzungsbeschluss und der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, die auf den planfestgestellten Flächen getroffenen Nutzung unterliegen jedoch der aufschiebenden Bedingung der Freistellung und sind erst nach Bedingungseintritt – Bestandskraft des Freistellungsbescheides - zulässig.

### **8.2 Art der baulichen Nutzung**

Entsprechend der angestrebten Nutzung des Areals als Standort von Forschungseinrichtungen und Unternehmen des technischen und dienstleistenden Bereichs wird das Areal als Gewerbegebiet gem. § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt.

Zur Sicherung der verfolgten Standortprofilierung werden die Nutzungen

- Einzelhandelsbetriebe,
- Logistikunternehmen (wie z.B. Speditionen, Transportunternehmen)
- Sexshops, Bordelle und bordellartige Betriebe, Wettbüros und Spielhallen sowie



- Tankstellen, sofern es keine betriebliche Nebenanlagen sind,

gem. § 1 (6) BauNVO ausgeschlossen. Diese Nutzungen würden der städtebaulichen Zielsetzung, das Plangebiet zu einem Standort für Forschungseinrichtungen sowie im Umfeld dieser Einrichtungen tätige Unternehmen zu entwickeln, durch ihren Flächenbedarf, dem verbundenen Verkehrsaufkommen sowie den im Falle von Sexshops, Bordellen, Wettbüros und Spielhallen mit ihnen verbundenen Trading-Down-Effekten widersprechen. Tankstellen, die als Nebenanlage eines ansässigen Betriebs anzusehen sind und nicht für eine allgemeine Nutzung bestimmt sind, sind zulässig, da sie zu keinem zusätzlichen Publikumsverkehr führen.

Vom generellen Einzelhandelsausschluss ausgenommen sind Einzelhandelsflächen, die einem im Baugebiet ansässigen Handwerker- oder Gewerbebetrieb zugeordnet sind und auf denen Produkte verkauft werden, die der Betrieb selbst herstellt, weiterbearbeitet oder installiert, einbaut oder wartet. Gerade für Handwerker- und Dienstleistungsbetriebe wie z.B. Sanitärinstallation oder Malerbetriebe spielt der Verkauf unter dem Gesichtspunkt der Kundenbindung („Alles aus einer Hand“) eine oft nicht unerhebliche Rolle. Daher sind untergeordnete Verkaufsstellen des Handwerks und des produzierenden Gewerbes vom generellen Einzelhandelsausschluss ausgenommen. Untergeordnet sind Verkaufsstellen, sofern sie maximal 10 % der Betriebsfläche belegen und insgesamt die Größe von 200 m<sup>2</sup> nicht übersteigen.

### **8.3 Besondere Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen**

#### **Gliederung**

Zum Schutz der Nachbarschaft vor möglichen Lärmimmissionen wird eine Zonierung des Plangebietes mit Hilfe des Abstandserlasses des Landes Nordrhein-Westfalen (Abstandsliste zum Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 06.06.2007 des Landes Nordrhein-Westfalen) auf Grundlage des vorliegenden schalltechnischen Gutachtens (afi Arno Flörke Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik, 04.02.2014) vorgenommen.

In den Gewerbegebieten GE 1 bis 3 sind daher bestimmte Betriebe und Anlage entsprechend der Abstandsliste (Abstandsklassen) unzulässig bzw. nur ausnahmsweise zulässig, wenn ein ausreichender Immissionsschutz der Betriebe und Anlagen z.B. durch besondere technische Maßnahmen oder Betriebsbeschränkungen und mittels Gutachten nachgewiesen wird.

Durch die vorgenommene Gliederung ist sichergestellt, dass die Abstände zwischen emittierenden Betrieb/Anlage und schutzwürdiger Bebauung groß genug ist, um Beeinträchtigungen auszuschließen.

#### **Ausschluss geruchsemitterender Betriebe und Anlagen**

Aufgrund der geringen Abstände zu den umliegenden Bebauungen und möglicher Geruchsvorbelastung aus den Gewerbegebieten nördlich der Schillerstraße sind geruchsemitterende Betriebe und Anlagen zum Schutz der Nachbarschaft im Geltungsbereich nur ausnahmsweise zulässig. Voraussetzung für die ausnahmsweise Zulässigkeit ist, dass durch emissionsmindernde Maßnahmen wie z.B. Einhausungen, Reinigungsanlagen u.ä. eine Belästigung benachbarter schutzwürdiger Nutzungen ausgeschlossen werden kann und dies durch die zuständige Immissionsschutzbehörde bestätigt bzw. mittels Gutachten nachgewiesen wird.

#### **Ausschluss von Störfallanlagen**

In der Seveso-II-Richtlinie (Richtlinie 96/82/EG, geändert durch die Richtlinie 2003/105/EG der EU) ist zum Schutz u.a. von Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten und wichtigen Verkehrswegen eine Regelung zur Überwachung der Ansiedlung entsprechender Betriebe und Anlagen gefordert. Aufgrund der Nähe zum Hauptbahnhof und den Gleisanlagen,

die vorwiegend für den Personennahverkehr genutzt werden, werden Störfallanlagen im Geltungsbereich ausgeschlossen.

## **8.4 Maß der baulichen Nutzung**

### **Grundflächenzahl (GRZ), Geschossflächenzahl (GFZ)**

Gemäß § 17 BauNVO wird die GRZ mit 0,8 festgesetzt. Somit können bis zu 80 % der Baugebietsflächen überbaut werden. Auf den verbleibenden nichtüberbaubaren Flächen können Maßnahmen zur Eingrünung vorgenommen werden, um die mit den Vorhaben verbundenen Eingriffe zu minimieren.

Die Festsetzung der GFZ mit 2,4 entspricht ebenfalls den Obergrenzen des § 17 BauNVO.

### **Zahl der Vollgeschosse, Höhe baulicher Anlagen**

Innerhalb der Gewerbegebiete GE 1 bis 3 sind Gebäude mit maximal fünf Vollgeschossen zulässig. Zusätzlich können Staffelgeschosse errichtet werden. Da Gewerbebauten oft von durchschnittlichen Geschosshöhen abweichen, wird die maximale Höhe der Gebäude zusätzlich auf 20 m begrenzt. Um die Eingangssituation in das Quartier zu betonen, ist im Kreuzungsbereich Joseph-Beuys-Straße / ehem. Ladestraße die Errichtung von Gebäuden bis zu einer Höhe von 23,5 m zulässig.

Notwendige erforderliche technische Bauteile wie z.B. Antennen, Aufzüge und Lüftungsanlagen können die festgesetzte Höhe um bis zu 3 m überschreiten, sofern die Bauteile mindestens 2 m von der Fassade zurücktreten; diese Überschreitung wird auf 20 % der Dachfläche beschränkt.

Ausnahmsweise sind Forschungsanlagen wie z.B. ein Windmessmast auf den überbaubaren Grundstücksflächen bzw. den Dachflächen bis zu einer Gesamthöhe von 50 m zulässig, wenn erhebliche Beeinträchtigungen des Ortsbildes ausgeschlossen sind.

Im Bereich der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: ÖPNV-Abstellanlagen sind eingeschossige Gebäude mit einer maximalen Gebäudehöhe von 6 m zulässig. Auch hier ist eine Überschreitung für notwendige technische Aufbauten um bis zu 3 m auf 20 % der Dachfläche zulässig.

Referenzpunkt für die maximale Höhe ist das zukünftige Höhenniveau der geplanten Erschließungsanlagen, in der Regel Oberkante Gehweg.

Durch die Beschränkung der maximalen Gebäudehöhe wird eine städtebauliche Integration des Entwicklungsareals in die Umgebung gewährleistet. Die Festsetzung orientiert sich an den umgebenden Bestandsgebäuden Hauptbahnhof, Polizeipräsidium und Arbeitsamt.

## **8.5 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen**

### **Baugrenzen**

Die Lage der geplanten Baukörper wird durch Baugrenzen gem. 23 BauNVO näher bestimmt. Diese berücksichtigen insbesondere die bestehende Geländeböschung zur Schillerstraße und zur Joseph-Beuys-Straße, die auch zukünftig als Pflanzfläche erhalten bzw. angelegt werden sollen.

### **Bauweise**

Entsprechend den städtebaulichen Erfordernissen der geplanten Forschungs- und Gewerbebauten wird keine Bauweise festgesetzt. Die baulichen Anlagen können gemäß den Anforderungen der Betriebsabläufe und der verkehrlichen Abwicklung auf der überbaubaren Fläche

angeordnet werden. Die Festsetzung ermöglicht ein großes Maß an Flexibilität für die abschließende Planung.

## **8.6 Verkehrsflächen**

### **Bahnanlagen**

Die weiterhin dem Bahnbetrieb gewidmeten Flächen im südlichen Geltungsbereich werden als solche in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt.

### **Straßenverkehrsflächen**

Zur Erschließung des Planareals werden neue Straßenverkehrsflächen festgesetzt. Zukünftig ist eine Zufahrt auf das Gelände von der Joseph-Beuys-Straße aus entlang der bestehenden Bahngelände (heutige Ladestraße) möglich. Die Erschließungsstraße wird als Sackgasse mit Wendepunkt ausgebildet. Ein weiterer Anschluss an das Verkehrsnetz ist von der Schillerstraße aus vorgesehen, diese Nord-Süd-Verbindung wird bis zur Ladestraße geführt.

Eine konkrete Straßenplanung wird aktuell erarbeitet. Dabei wird auf die Anlage eines qualitativ hochwertigen Straßenraums mit ausreichend dimensionierten Gehwegen und straßenbegleitenden, durch Bäume gegliederten Parkstreifen geachtet. Die Belange des Radverkehrs werden ebenfalls berücksichtigt. Derzeit ist geplant, im Geltungsbereich die Geschwindigkeit auf Tempo 30 zu beschränken. Entsprechend werden keine getrennten Radwege- bzw. Schutzstreifen ausgeführt.

Die durch die öffentlichen Verkehrsstrassen getrennten Baufelder müssen zur internen Erschließung weiter unterteilt werden; dies erfolgt mittels privater Verkehrs- und Wegeflächen.

### **Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: ÖPNV-Abstellanlagen**

Im Bereich der Wendeanlage im westen des Geltungsbereichs wird eine Fläche für die Errichtung von ÖPNV-Abstellanlagen festgesetzt. Diese Flächen werden von ÖPNV für das Abstellen von Fahrzeugen während Wende- und Pausenzeiten benötigt. Darüber hinaus sollen hier Warte- und Sanitärbereiche für das Personal geschaffen werden.

## **8.7 Flächen für Abwasseranlagen**

Im Plangebiet sind Flächen für die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens festgesetzt. Das Becken (ca. 750 m<sup>3</sup>) wird unterirdisch angelegt und anschließend bis auf erforderliche Erschließungsflächen bepflanzt.

Anpflanzungen im Bereich der Bauwerke (ausgenommen Erschließungsflächen wie Zugänge und -fahrten) sind nur mit flachwurzelnden Sträuchern zulässig.

Das Erschließungsgebiet wird im modifizierten Mischsystem entwässert. Stark belastete Straßenoberflächen werden an den Mischwasserkanal angeschlossen, unbelastete Oberflächen an die Regenwasserrückhaltung, die in den nahegelegenen Angersbach entwässert.

## **8.8 Erhalt / Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**

### **Grundstücksfreiflächen**

Innerhalb der Gewerbegebiete sind mindestens 20 % der Grundstücksflächen als Vegetationsflächen anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

## **Erhalt von Bäumen**

Der vorhandene Straßenbaum in der Joseph-Beuys-Straße (Beuys-Eiche) ist dauerhaft zu erhalten.

## **Anpflanzen von Bäumen auf Grundstücken**

Je 1.000 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ist mindestens ein großkroniger oder sind mindestens zwei kleinkronige Bäume zu pflanzen. Bäume, die aufgrund der Anforderungen der Stellplatzsatzung gepflanzt werden müssen, können angerechnet werden.

## **Anpflanzen von Bäumen gem. Stellplatzsatzung**

Gemäß Stellplatzsatzung der Stadt Kassel sind je angefangene sechs oberirdische Stellplätze mindestens ein großkronige Laubbaum zu pflanzen.

## **Straßenbäume**

Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind ebenfalls Baumpflanzungen festgesetzt. Die Standorte können bei entsprechenden bautechnischen Erfordernissen (Leitungen, Zufahrten u.ä.) angepasst werden. Die Gesamtzahl der Bäume ist dabei jedoch beizubehalten.

## **Pflanzfläche**

Die festgesetzten Pflanzflächen P1 und P4 parallel zur Schillerstraße und zur Joseph-Beuys-Straße sind als gehölzbewachsene Vegetationsfläche zu erhalten.

Die Pflanzflächen P2 und P3 sollen als offene Sand- und Schotterfläche mit lückenhafter Ruderalflur erhalten bzw. entwickelt werden. Am nördlichen Rand der Pflanzfläche P3 soll die Gehölzpflanzung der Fläche P1 fortgeführt werden.

## **Dach- und Tiefgaragenbegrünung**

Flachdächer und flachgeneigte Dächer mit einer Neigung von bis zu 10° sind dauerhaft extensiv zu begrünen. Davon ausgenommen sind Vordächer, notwendige Öffnungen, transparente Bedachungen, untergeordnete Aufbauten sowie Dachflächen, die zu Forschungszwecken genutzt werden und auf denen keine Dachbegrünung realisiert werden kann.

Tiefgaragen, die nicht überbaut und nicht als Verkehrsfläche genutzt werden, sind ebenfalls zu begrünen.

## **Stellplätze und sonstige befestigte Flächen auf den Baugrundstücken**

Ebenerdige Stellplätze, Wege, Zufahrten und sonstige befestigte Flächen sind so herzustellen, dass nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser versickern kann, um die Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen zu minimieren. Alternativ können die Flächen in angrenzende Vegetationsflächen entwässert werden.

## **Pflanzliste/**

Die Pflanzlisten geben einheimische, standortgerechte Gehölze vor, die sowohl als Lebensraum als auch als Nahrung für Vögel dienen; So können die mit den Baum- und Strauchpflanzungen verfolgten ökologischen, kleinklimatischen und gestalterischen Ziele erreicht werden. Die Auswahl an Gehölzen lässt angemessenen Spielraum in der Gestaltung der Frei- und Pflanzflächen.

Die Festsetzungen zur Gestaltung der Grundstücksfreiflächen, Stellplätzen, Dachflächen und der Pflanzflächen sowie zu Einzelbäumen haben zum einem gestalterische Aspekte. Zum anderen bieten die Grünstrukturen Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Die Pflanz- und Grünflächen erlauben zudem die Versickerung von Oberflächenwasser und tragen so zum Ausgleich

der Eingriffe im Geltungsbereich bei. Darüber hinaus mindern die Grünstrukturen Überwärmungseffekte auf den versiegelten Flächen und wirken sich somit positiv auf das Lokalklima aus.

## **8.9 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen**

Die Regelungen zum Anbringen von Werbeanlagen sollen eine gestalterische und städtebauliche Integration des Plangebietes in die Umgebung fördern. Daher sind Anordnung und Größe von Werbeanlagen beschränkt. Da von Werbeanlagen mit weit sichtbarem, wechselndem, bewegtem oder grellem Licht wie z.B. Videoboards, blinkenden Anlagen und Wechselwerbeanlagen erhebliche Störungen für das Landschaftsbild ausgehen bzw. dies zu Irritationen und Blendwirkungen auf den benachbarten Straßen führen kann, trifft der Bebauungsplan einschränkende Festsetzungen.

## **8.10 Nachrichtliche Übernahmen**

Bahnflächen und Heilquellenschutzgebiet werden nachrichtlich übernommen.

## **8.11 Hinweise**

Auf zu beachtende kommunale Satzungen und wichtige Informationen für den weitere Planung wird hingewiesen.

Außerdem wird auf die im Rahmen der Baugenehmigung erforderliche Nebenbestimmung zur Bauzeitenregelung hingewiesen, um Beeinträchtigungen der Avifauna sowie von Fledermäusen zu vermeiden. Durch die Beschränkung der Bauzeit wird ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG verhindert.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass die Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energie, beispielsweise durch Photovoltaikanlagen und/oder Solarthermie, empfohlen wird.

Die Stadt Kassel unterstützt die Ziele der Energiewende und begrüßt die Nutzung erneuerbarer Energien. Auf eine verbindliche Festsetzung von baulichen oder sonstigen technischen Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Koppelung wird jedoch verzichtet. Da im Geltungsbereich insbesondere (Forschung-) Einrichtungen angesiedelt werden sollen, die sich mit dem Feld der erneuerbaren Energien beschäftigen, ist davon auszugehen, dass die Einrichtungen bei der Standortplanung diesem Thema besondere Aufmerksamkeit widmen. Eine konkrete Festsetzung erscheint daher nicht notwendig und würde ggf. im Umkehrschluss gar zu unnötigen Einschränkungen von innovativen Energiesystemen führen.

## **9 Darstellung und Bewertung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

Grundlage für die nachfolgenden Ausführungen sind die zeichnerischen Darstellungen und die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes. Es wird dabei von folgenden Regelungen bzw. Annahmen ausgegangen:

- Innerhalb der GE-Gebiete werden die der GRZ entsprechenden Teile der Grundstücke überbaut oder vollversiegelt.

- Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen (20 % der GE-Gebiete) werden als Vegetationsflächen angelegt und unterhalten.
- Die Dachflächen der Gebäude werden zu mindestens 50 % extensiv begrünt.
- Die öffentlichen Verkehrsflächen sowie die Bahnflächen sind voll versiegelt.
- Die festgesetzten Einzelbäume sowie die Pflanzflächen werden entsprechend der Festsetzung ausgeführt.

Bei Durchführung der Planung ergibt sich damit der folgende dargestellte Zustand:

	Bestand		Planung	
Gebäude (davon mit Dachbegrünung)	2,33 ha	29,8 %	3,90 ha (1,95)	51,0 % (25,0)
Verkehrsfläche	3,10 ha	39,7 %	1,34 ha	17,2 %
Verbleibende Bahnflächen	-	-	1,47 ha	18,8 %
<b>Vollversiegelte Fläche</b>	<b>5,43 ha</b>	<b>69,6 %</b>	<b>6,71 ha</b>	<b>86 %</b>
Schotterflächen	1,95 ha	25,0 %	-	-
Regenrückhaltebecken	-	-	0,11	1,4 %
<b>Teilversiegelte Flächen</b>	<b>1,95 ha</b>	<b>25,0 %</b>	<b>0,11 ha</b>	<b>1,4 %</b>
Grundstücksfreiflächen	0,42	5,4 %	0,98	12,6 %
Baumstandorte	-	-	0,01	0,1 %
<b>Vegetationsflächen</b>	<b>0,42 ha</b>	<b>5,4 %</b>	<b>0,99 ha</b>	<b>12,7 %</b>
<b>Summen</b>	<b>7,80 ha</b>	<b>100 %</b>	<b>7,80 ha</b>	<b>100 %</b>

Tab. 2: Nutzungs- und Oberflächenstrukturen im Plangebiet, Bestand und Planung

Nachfolgend wird eine zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Auswirkungen der Planung vorgenommen. Ausführlichere Erläuterungen können dem Fachbeitrag Grün und Umwelt (siehe Anlage) entnommen werden.

## 9.1 Boden, Wasser

Bei Umsetzung der Planung und maximaler Ausnutzung nimmt der Anteil überbauter bzw. versiegelter Fläche im Gegensatz zum aktuellen Ist-Zustand deutlich zu. Hierfür werden jedoch ausschließlich stark überformte Böden beansprucht. Eine Minderung der Eingriffe erfolgt zudem durch die festgesetzte Dachbegrünung sowie die wasserdurchlässige Gestaltung von Wege- und Stellplatzflächen. Die Entwässerung soll über ein Regenrückhaltebecken gedrosselt in den Angersbach erfolgen.

## 9.2 Lokalklima

Von der Planung sind überwiegend Flächen ohne besondere klimaökologische Ausgleichsfunktion betroffen, die bereits heute Überwärmungstendenzen aufweisen. Diese werden sich durch die weitere Versiegelung verstärken. Einen Ausgleich schaffen die geplanten Bepflanzungen (Grundstücksfreiflächen, Pflanzflächen, Straßenbäume) und die Begrünung der Dachflächen.

Entsprechend der Empfehlung des Klimagutachtens (vgl. Pkt. 6.3) im Rahmen der Masterplanung Hauptbahnhof / Rothenditmold wird die nördliche Gehölzböschung als Luftleitbahn erhalten. Durch die Anordnung der verkehrlichen Erschließung sowie die Festsetzung von Baufens-tern wird eine Barrierewirkung der geplanten Bebauung vermieden.

## 9.3 Vegetationsstrukturen, Fauna, Arten und Biotopschutz

Die Planung beansprucht fast ausschließlich bereits bebaute bzw. versiegelte Flächen. Bestehende Gehölzböschungen werden erhalten bzw. als solche wieder hergestellt.

Durch den Abbruch von Gebäuden und die Baufeldräumung gehen Nistplätze des Feld- und Haussperling sowie Einzelquartiere von Zwergfledermäusen verloren. Eine Tötung von Tieren

wird durch die Bauzeitenregelung vermieden, so dass die Verbote des § 44 BNatSchG nicht berührt werden.

Nist- und Nahrungsbiotope verschiedener Stechimmenarten gehen durch den Verlust von offenen Böden mit lückenhafter Ruderalflur verloren. Zum Erhalt dieser Lebensräume werden auf den festgesetzten Pflanzflächen geeignete Standorte erhalten bzw. geschaffen werden.

## **9.4 Freiraumnutzungen, Stadtbild**

### Freiraumnutzungen

Durch die Erschließung des Plangebiets ist eine öffentliche Nutzung der ehemaligen Bahnflächen möglich. Die im Fachbeitrag Grün- und Umwelt vorgeschlagene Fuß- und Radverbindung entlang der nördlichen Böschung findet im Bebauungsplan keine Berücksichtigung, da die Weiterführung in westliche Richtung nicht gesichert ist. Die westlich anschließenden Bahnflächen unterliegen dem Fachplanungsvorbehalt, eine öffentliche Wegeverbindung kann nur mit Zustimmung der Bahn errichtet werden.

Sofern langfristig eine öffentliche Erschließung der westlichen Bahnflächen möglich ist, besteht eine Anschlussmöglichkeit über die geplante Erschließungsstraße. Dies birgt zudem die Möglichkeit, das erhaltenswerte Stellwerk westlich des Geltungsbereichs als öffentlichen Raum (Café, Kiosk o.ä.) einzubinden.

Die geplante Erschließung des Geltungsbereichs berücksichtigt die Belange von Fußgängern sowie Radfahrern, so dass eine attraktive Verbindung in die anschließenden Quartiere Innenstadt und Rothenditmold entsteht.

### Stadtbild

Negative Auswirkungen auf das Stadtbild sind bei Erhalt der prägenden Gehölzstrukturen entlang der Böschungen nicht zu erwarten.

## **9.5 Bevölkerung und Gesundheit, Lufthygiene, Lärm**

Beeinträchtigungen der Wohn- und Arbeitsbevölkerung im Umfeld des Plangebietes sind durch die Gliederung des Gebietes auf Grundlage des Abstanderlasses NRW nicht zu erwarten. Auch Konflikte durch den Verkehrslärm sind im Plangebiet und im Umfeld des Plangebiets nicht zu befürchten.

## **9.6 Kultur- und Sachgüter**

Die Planung hat keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter.

## **9.7 Zusammenfassende Bewertung**

Aus der Umsetzung der Planung ergeben sich keine nachteiligen Wirkungen auf Menschen und ihre Gesundheit bzw. hinsichtlich der Anforderungen an gesunde Wohn- und Lebensbedingungen.

Der sich aus dem Vorhaben ergebende Verlust an Boden- und Vegetationsflächen wird durch festgesetzte Minderungsmaßnahmen (u.a. Vegetationsflächen, Baumpflanzungen, Dachbegrünung, wasserdurchlässige Oberflächen) ausgeglichen. Nachteilige Wirkungen in Bezug auf Pflanzen und Tiere / Biotope und Artenschutz sind nicht zu erwarten.

Im Hinblick auf den Wasserhaushalt und das Lokalklima hat das Vorhaben keine nachteiligen Wirkungen.

### Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Die vorgenommene rechnerische Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung anhand der Biotopwertliste der Kompensationsverordnung Hessen (Fachbeitrag Grün und Umwelt, siehe Anlage) ergibt für den Geltungsbereich einen Biotopwert vorher von 492.673 Punkten und einen Biotopwert nachher von 677.308 Punkten, d.h. durch die vorgesehene Entwicklung wird insgesamt eine Erhöhung des Biotopwerts um etwa 184.500 Biotopwertpunkte erreicht.

Durch die Anpassungen der Planung im Rahmen der Erneuten Offenlage ergeben sich geringfügige Änderungen der zugrundeliegenden Flächenbilanz. Aufgrund der deutlichen Biotopwert-erhöhung wurde auf eine Anpassung des Fachbeitrages Grün und Umwelt verzichtet.

## 10 Bodenordnung

Die Flächen des Geltungsbereichs, ohne die weiterhin gewidmeten Bahnflächen, wurden durch die Stadt Kassel erworben und werden neu geordnet.

## 11 Städtebauliche Werte

<b>Gesamtfläche des Geltungsbereiches</b>	<b>ca. 77.906 m<sup>2</sup></b>
davon:	
<b>GE   Gewerbegebiet (GRZ 0,8)</b>	<b>ca. 48.750 m<sup>2</sup></b>
davon überbaubare Fläche	ca. 39.000 m <sup>2</sup>
<b>Fläche für Bahnanlagen</b>	<b>ca. 14.728 m<sup>2</sup></b>
<b>Flächen für Versorgungsanlagen</b>	<b>ca. 1.065 m<sup>2</sup></b>
<b>Öffentliche Verkehrsfläche</b>	<b>ca. 12.272 m<sup>2</sup></b>
<b>Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung</b>	<b>ca. 1.091 m<sup>2</sup></b>

Tab. 3: Städtebauliche Werte

## 12 Gesamtabwägung

Gesamtabwägung aller öffentlichen und privaten Belange nach den Abwägungsgrundsätzen des § 1 (7) BauGB.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sind die folgenden Belange mit- und gegeneinander abzuwägen:

- Umnutzung brachliegenden bzw. untergenutzter Flächen durch Entwicklung als Gewerbe- und Dienstleistungsstandort
- Belange des Umwelt- und Artenschutzes, Schutz und Erhalt von Vegetationsstrukturen
- Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse



Mit der Planung wird die Umnutzung ehemaliger Bahnflächen zu Gewerbeflächen vorbereitet. Am Standort ist die Ansiedlung von Forschungseinrichtungen sowie weiterer standortaffiner Unternehmen im Bereich Technik und Dienstleistung vorgesehen.

Der Geltungsbereich ist weitgehend versiegelt und wäre nach Durchführung des erforderlichen Freistellungsverfahrens von Eisenbahnbetriebszwecken gem. § 23 AEG als Innenbereich gem. § 34 BauGB bebaubar. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans können die städtebaulichen und landschaftsplanerischen Zielsetzungen umgesetzt und so eine geordnete Entwicklung erreicht werden.

Durch die geplante öffentliche Erschließung wird das Gelände für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht und in die bestehenden Stadtstrukturen eingebunden.

Beeinträchtigungen der angrenzenden Wohn- und Arbeitsbevölkerung durch Lärm wurden gutachterlich betrachtet und sind durch die Gliederung der Baugebiete nicht zu befürchten.

Mit der Umsetzung der Planung sind Eingriffe in bisher als Bahnanlagen genutzte Flächen verbunden, die jedoch durch die in den Bebauungsplan eingeflossenen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes ausgeglichen bzw. minimiert werden. Der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann durch eine Einschränkung der Zeiten für Abbruch und Rodung auf den 1.10 bis 28.02. verhindert werden. Somit ergeben sich durch die Planung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt.

In der vorgenommenen rechnerischen Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung anhand der Biotopwertliste der Kompensationsverordnung Hessen ergibt für den Geltungsbereich ein Plus von ca. 184.500 Biotopwertpunkten, d.h. der Biotopwert wird insgesamt erhöht.

Die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung kann insofern festgestellt werden, als dass eine unter- und teilweise ungenutzte Fläche in zentraler, verkehrsgünstig angebundener Stadtlage funktional aufgewertet werden soll, wodurch eine Versorgung mit Gewerbeflächen verbunden ist. Unter Berücksichtigung des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden (§ 1a BauGB) kann so auf eine Neubauplanung auf nicht im Siedlungsgefüge integrierten Flächen verzichtet werden.

## 13 Quellenangaben

**Fachbeitrag Grün und Umwelt** zum Bebauungsplan I/1 „Hauptbahnhof Nordseite“, Magistrat der Stadt Kassel, Umwelt- und Gartenamt, Bearbeitung Büro Sollmann, Landschafts- und Freiraumplanung, Januar 2014.

**Lärmgutachten** Bebauungsplan Nr. I/1 „Hauptbahnhof Nordseite“ der Stadt Kassel, afi Arno Flörke Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik, 04. Februar 2014.

**Artenschutzrechtliche Stellungnahme** zum Bebauungsplan I/1 „Hauptbahnhof Nordseite“, BÖF Büro für angewandte Ökologie und Forstplanung, September 2013.

**Erfassungsbericht Fauna**, Bebauungsplan I/1 „Hauptbahnhof Nordseite“, BÖF Büro für angewandte Ökologie und Forstplanung, 24.09.2013.

bearbeitet:

**ANP**

Architektur- und Planungsgesellschaft mbH  
Bergholter / Ettinger-Brinckmann  
Stadtplaner SRL / Architekten BDA  
Hessenallee 2  
34130 Kassel

aufgestellt:

**Stadt Kassel**

Amt für Stadtplanung,  
Bauaufsicht und Denkmalschutz

Kassel, 16. Dezember 2015

Kassel, 18. Januar 2016

( Bergholter )

gez.

( Mohr )

Stadtplanung und Bauaufsicht

Stand: 16. Dezember 2015

**Behauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/1 „Hauptbahnhof Nordseite“****Behandlung der Anregungen aus Ämterbeteiligung und der Träger öffentlicher Belange sowie der Bürgerbeteiligung/Offenlage gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB und § 4a (3) BauGB**

	Beteiligte	1. Offenlage			2. Offenlage			Seite
		Anregung/Hinweis	Keine Anregung	Keine Stellungnahme	Anregung/Hinweis	Keine Anregung	Keine Stellungnahme	
<b>A Ämter</b>								
-	Zukunftsbüro - IG -			X			X	-
1	Kämmerei und Steuern - 20 -		X		X			4
2	Liegenschaftsamt -23 -			X				4
3	Feuerwehr - 37 -	X			X			5
4	Kulturamt - 41 -		X		X			6
5	Jugendamt - 51 K -		X					8
6	Vermessung und Geoinformation - 62 -				X			9
7	Bauaufsicht - 632 -			X				9
-	Denkmalschutz - 633 -			X			X	-
8	Landschaftsplanung - 634 -	X			X			10
9	Hochbau- und Gebäudebewirtschaftung - 65 -			X	X			11
10	Straßenverkehrs- und Tiefbauamt - 66 -	X					X	11
11	Umwelt- und Gartenamt - 67 -		X				X	17
12	Die Stadtreiniger Kassel - 70 -		X		X			17
13	KASSELWASSER - 71 -		X		X			18
14	Wirtschaftsförderung Region Kassel GmbH		X		X			18
15	Frauenbüro - VF -	X					X	19

	Beteiligte	1. Offenlage				2. Offenlage				Seite
		Anregung/Hinweis	Keine Anregung	Keine Stellungnahme	Datum der Stellungnahme(n)	Anregung/Hinweis	Keine Anregung	Keine Stellungnahme	Datum der Stellungnahme(n)	
<b>B</b>	<b>Träger öffentlicher Belange</b>									
16	Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Außenstelle Marburg		X		29.04.2014		X		-	20
-	Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG)			X	-			X	-	-
17	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien	X			14.04.2014				30.10.2015	20
-	Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken			X	-			X	-	-
-	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH			X	-			X	-	-
18	Unitymedia Hessen GmbH u. Co. KG		X		30.04.2014			X	08.10.2015	25
19	Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG	X			14.05.2014			X	26.10.2015	26
20	Nordhessischer VerkehrsVerbund	X			14.05.2014			X	29.10.2015	27
21	Städtische Werke Netz + Service GmbH		X		24.04.2014			X	09.10.2015	29
22	Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung		X		13.05.2014			X	28.10.2015	30
23	Regierungspräsidium Kassel	X			12.05.2014			X	26.10.2015	30
24	Zweckverband Raum Kassel	X			16.05.2014			X	23.10.2015	32
25	Polizeipräsidium Nordhessen, Direktion Verkehrssicherheit/Sonderdienste		X		15.04.2014			X	21.10.2015	32
26	Umwelt- und Gartenamt - 67 – UNB/UWB	X			19.05.2014			X	15.10.2015	37
-	Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Hessen e.V.			X	-				-	-
27	Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.	X			14.05.2014				-	39

	Beteiligte	1. Offenlage			2. Offenlage			Seite
		Anregung/Hinweis	Keine Anregung	Keine Stellungnahme	Anregung/Hinweis	Keine Anregung	Keine Stellungnahme	
-	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Hessen e.V.			X			X	-
-	BUND, Kreisgeschäftsstelle Kassel bzw. Hessen e.V.			X			X	-
-	Deutsche Gebirgs- und Wandervereine LV Hessen			X			X	-
-	Verband Hessischer Fischer e.V.			X			X	-
-	Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V.			X			X	-
<b>C</b>	<b>Private Stellungnahmen</b>							
	Es liegen keine privaten Stellungnahmen vor.							

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB lag der Entwurf des Bebauungsplan in der Zeit vom 14. April bis einschließlich 16. Mai 2014 im Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz zur Einsicht für jedermann aus. Es wurden keine privaten Stellungnahmen eingereicht. 38 Ämter, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 09. April 2014 gem. § 4 (2) BauGB über die Planung informiert und um Stellungnahme gebeten. Von den angeschriebenen 38 Trägern öffentlicher Belange haben 23 schriftliche Stellungnahmen abgegeben.

Aufgrund der vortragenen Anregungen wurde die Planung teilweise angepasst. Der geänderte Entwurf des Bebauungsplans war entsprechend gem. § 4a (3) BauGB erneut auszulegen und Stellungnahmen von Ämtern, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut einzuholen (2. Offenlage).

Zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB lag der geänderte Entwurf des Bebauungsplan in der Zeit vom 12. Oktober bis einschließlich 30. Oktober 2015 im Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz zur Einsicht für jedermann aus. Es wurden keine privaten Stellungnahmen eingereicht.

38 Ämter, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 30. September 2015 gem. § 4 (2) BauGB über die geänderte Planung informiert und um Stellungnahme zu den geänderten oder ergänzten Teilen gebeten. Von den angeschriebenen 38 Trägern öffentlicher Belange haben 23 schriftliche Stellungnahmen abgegeben.

Nachfolgend werden alle vorliegenden Stellungnahmen (mit Kennzeichnung, ob diese Stellungnahme zur 1. oder 2. Offenlage vorgebracht worden ist) mit Abwägungsempfehlung dargestellt.

	Eingeber	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
<b>Ämter</b>			
1	Kämmerei und Steuern - 20 -	<p><b>Schreiben vom 14.04.2014 (1. Offenlage)</b>                      Gegen den Bebauungsplanentwurf vom 05.02.2014 bestehen unter haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten keine Bedenken. Die Umsetzung der Gesamtmaßnahme wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 01.07.2013 beschlossen. Die für die Maßnahme erforderlichen Mittel wurden mit den beteiligten Fachämtern abgestimmt und im Haushalt vorgeschlagen.</p> <p><b>Schreiben vom 05.10.2015 (2. Offenlage)</b>                      Gegen den überarbeiteten Bebauungsplanentwurf vom 17. August 2015 bestehen unter haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten keine Bedenken.</p>	<p><b>Keine Abwägung erforderlich.</b></p>
2	Liegenschaftsamt -23 -	<p><b>Schreiben vom 20.10.2015 (2. Offenlage)</b>                      Aus Sicht von -23- bestehen keine Einwände gegen die Änderungen/Ergänzungen im Entwurf des Bebauungsplanes der Stadt Kassel Nr. I/1 „Hauptbahnhof Nordseite“, Stand 17. August 2015.</p> <p>Wir bitten um Prüfung, ob die bedingte Festsetzung für die Kanaltrasse zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund des Fortschrittes der Erschließungsmaßnahme noch nötig ist und um Mitteilung, dass eine Überbauung des erfüllten Kanals</p>	<p>Die bedingte Festsetzung zur Kanaltrasse ist notwendig, da für die entsprechenden Flächen noch kein Freistellungsbescheid vorliegt.</p>

	Eingeber	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
		<p>durch Fraunhofer problemlos möglich ist.            Außerdem bitten wir um Mitteilung und Bestätigung, dass die Biotopwertpunkte auf das Okokonto gebucht wurden (Schreiben -23- vom 31. Oktober 2013).</p>	<p>Lt. Landschaftsplanung – 634 – kann die mit der Planung verbundene Aufwertung der Flächen nicht auf das Okokon- to gebucht werden, da die Aufwertung vor allem durch Maßnahmen auf den privaten Grundstücksflächen erfolgt.  <b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>
3	Feuerwehr - 37 -	<p><b>Schreiben vom 14.05.2014 (1. Offenlage)</b>            Zu der vorliegenden Planung nehme ich aus brandschutz- technischer Sicht wie folgt Stellung:            1) Werden im Planungsgebiet Gebäude mit Brüstungshö- hen über 8m über dem Gelände errichtet, ist sicher zu stellen, dass je ein Fenster einer Nutzungseinheit über eine Feuerwehrehleiter zu erreichen ist.            2) Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zufahrten oder Durchfahrten zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewe- gungsflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind. Die Feuerwehrrzu- fahrten müssen bis zu einer Höhe von 3,50 m von Be- wuchs frei gehalten werden.            3) Flächen für die Feuerwehr sind nach DIN 14090 auszu- legen. Zu- und Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewe- gungsflächen sind so zu befestigen, dass sie von Feuer- wehrfahrzeugen mit einer Achslast von bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16t befahren werden können. Decken, die befahren werden können, müssen der DIN 1055-2 (3:2006 Ziffer 6.4.4) entspre- chen.</p>	<p>Die Hinweise betreffen die konkrete Vorhabenplanung und werden an die zukünftigen Vorhabenträger weitergegeben. Eine Prüfung erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungs- verfahrens.  <b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>

Eingeber	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
4 Kulturamt - 41 -	<p>4) Es ist eine ausreichend Löschwasserversorgung (DVGW-Arbeitsblatt W 405) über Hydranten im Abstand von nicht mehr als 100 m sicherzustellen.</p> <p>5) Einrichtungen für die Feuerwehr wie z. B. Hydranten und Einspeisevorrichtungen sind gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 405 und W 331 auszuführen und ständig von Bewuchs frei zu halten.</p> <p>6) Die Gebäude sind zugänglich dauerhaft und gut sichtbar mit Hausnummern zu versehen.</p> <p><b>Schreiben vom 06.10.2015 (2. Offenlage)</b></p> <p>Aus brandschutztechnischer Sicht sind die Forderungen meiner Stellungnahme vom 14.05.2014 weiterhin aufrecht zu erhalten.</p>	
	<p><b>Schreiben vom 16.05.2014 (1. Offenlage)</b></p> <p>Wir haben die zur Verfügung gestellten Unterlagen zur Kenntnis genommen.</p> <p>Unsere bereits eingegebenen Hinweise (vom 30.10.2013) im Hinblick auf den Bebauungsplan wurden von Ihnen zur Kenntnis genommen.</p> <p>In Bezug auf die Flächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans, die nachzeitigem Stand auch zukünftig im Eigentum der Deutschen Bahn verbleiben werden (Gebäudeensemble entlang der Verlastraße angrenzend an Gleis 14), erachten wir die Entwicklung eines Machbarkeits- und Nutzungskonzeptes für erstrebenswert.</p> <p>Obwohl der in diesem Bereich befindliche Gebäuderiegel möglicherweise den Bebauungsplan nicht unmittelbar betrifft, da dieser Bereich außerhalb der Baugrenze liegt und weiterhin als Bahnfläche gewidmet bleibt, kann jedoch ein</p>	<p>Die Erstellung eines Machbarkeits- und Nutzungskonzeptes für das weiterhin als Bahnanlage gewidmete Gebäudeensemble südlich der Ladestraße ist nicht Gegenstand eines Bebauungsplanverfahrens.</p>



Eingeber	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
	<p>an Kulturwirtschaft und Kultur orientiertes Gesamtnutzungskonzept zur qualitätssteigernden Entwicklung für den Geltungsbereich und für den innerstädtischen Gesamtstandort beitragen. Die zukünftige Nutzungsstruktur der südlichen Verladestraße wird auf den Standort KulturBahnhof ebenso ausstrahlen wie auf den neuen Standort des Fraunhofer IWES, da dieser Gebäuderiegel eine räumliche Scharnierfunktion zwischen beiden Standorten einnimmt.</p> <p>Derzeitige kulturelle und kulturwirtschaftliche Pioniernutzungen, die sich in den letzten ein bis zwei Jahren in diesem Gebäudebestand angesiedelt haben, stärken das Profil des KulturBahnhofs und stehen – auch ideell – in guten Einklang mit dem zukünftig benachbarten Fraunhofer IWES. Etlliche derzeit brachliegende Lagerräume sowie Gemüsegroßhandel- Umschlagstellen hingegen sind weder dem zukünftigen Standort des Fraunhofer IWES noch der inhaltlichen Ausrichtung des Gesamtstandorts in besonderem Maße zuträglich.</p> <p>An der Initiierung, Prüfung und gegebenenfalls Unterstützung eines tragfähigen Machbarkeits- und Nutzungskonzepts für diesen Gebäudebestand sollte die Stadt Kassel im Rahmen ihrer Möglichkeiten mitwirken.</p> <p><b>Schreiben vom 23.10.2015 (2. Offenlage)</b></p> <p>Wir haben die zur Verfügung gestellten Unterlagen zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu den Änderungen des Bebauungsplan-Entwurfs vom 17. August 2015 beziehungsweise zu den überarbeiteten Bezeichnungen haben wir keine weiteren Anmerkungen.</p> <p>Zur Begründung zum Bebauungsplan-Entwurf haben wir zu Abschnitt 6.7 „Kultur- und Sachgüter“ folgende Anmerkung:</p>	<p>Die Begründung wird hinsichtlich des geplanten Denkmals ergänzt.</p>

Eingeber	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
	<p><b>Deportationsdenkmal</b></p> <p>Seit verganginem Jahr ist ein neues Denkmal von der Idee bis hin zur künstlerischen Umsetzung gereift, welches unmittelbar an der südlichen Baugrenzlinie am Hauptbahnhof verortet ist.</p> <p>Im nicht mehr befahrenen Schotterbett von Gleis 13 wird am 9. Dezember 2015 ein dauerhaftes und öffentlich zugängliches Werk des Künstlers Horst Hoheisel eingeweiht werden, um an diesem Ort den einst deportierten und ermordeten Jüdinnen und Juden zu gedenken.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p>5 Jugendamt - 51 -</p>	<p><b>Schreiben vom 12.05.2014 (1. Offenlage)</b></p> <p>Es bestehen keine Einwände im Hinblick auf das o.g. Bauungsvorhaben und seitens – 51 – keine weiteren Ergänzungen/Anmerkungen zu dem vorliegenden und überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplans vom Februar 2014. Auf sämtliche für Kinder und Jugendliche relevante Themen wurde bereits mit Schreiben vom 28.10.2013 hingewiesen und durch -63- behandelt.</p> <p><b>Schreiben vom 23.10.2015 (2. Offenlage)</b></p> <p>Es bestehen keine Einwände im Hinblick auf das o.g. Bauungsvorhaben und seitens – 51 – keine weiteren Anmerkungen zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Bebauungsplans im Entwurf vom 17.08.2015. Sämtliche für Kinder und Jugendliche relevante Themen wurden bereits in dem Schreiben vom 28.10.2013 erwähnt und durch -63- behandelt.</p>	<p><b>Keine Abwägung erforderlich.</b></p>

	Eingeber	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
6	<p>Vermessung und Geoinformation - 62 -</p>	<p><b>Schreiben vom 29.10.2015 (2. Offenlage)</b></p> <p>Hinsichtlich des Bebauungsplanentwurfs haben wir folgende Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Als Übersichtskarte (1:5.000) kann der bei -62- verfügbare aktuelle Bestand (ohne die mittlerweile abgerissenen Gleise und Gebäude) verwandt werden.</li> <li>2. Bezeichnung und Stand der Kartengrundlage sollten im Plan aufgeführt werden.</li> <li>3. Die Plandarstellung sollte um die Flurgrenzen, die Flurbezeichnungen (Fluren 12, 48 und 50) sowie die Gemarkung (Kassel) ergänzt werden.</li> <li>4. Das Flurstück 1/12 (Gemarkung Kassel, Flur 12, südwestlicher Teil des Bahnhofsgeländes) hat die Bezeichnung 1/13 erhalten.</li> <li>5. Die Flurstücknummern sollten größer dargestellt werden.</li> </ol>	<p>Die Planunterlagen wurden entsprechend der Stellungnahme angepasst.</p>
7	<p>Bauaufsicht - 632 -</p>	<p><b>Schreiben vom 28.10.2015 (2. Offenlage)</b></p> <p>Folgende Einwendungen und Anregungen sind zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Auf der Westseite ist die festgesetzte Baugrenze mit der Grundstücksgrenze bzw. mit der Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes identisch. Auf die nach § 6 HBO erforderlichen Abstandsflächen, die grundsätzlich auf dem eigenen Grundstück liegen müssen, wurde hier keine Rücksicht genommen. Dies hätte bei gewünschter Grenzbebauung zur Folge, dass die betroffenen Nachbarn zur Eintragung einer Baulast im Genehmigungsverfahren eingebunden werden müssten.</li> </ol>	<p>Die bauordnungsrechtlich erforderlichen Abstandsflächen sind trotz der an der Grundstücksgrenze verlaufenden Baugrenze einzuhalten, sofern keine nachbarliche Zustimmung durch den Nachbar erzielt werden kann. Eine Grenzbebauung ist insofern nicht direkt gewünscht, jedoch grundsätzlich möglich, sofern eine solche nachbarliche Zustimmung erreicht wird.</p>

	Eingeber	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
		<p>2. Auf die erforderlichen Feuerwehrlflächen gemäß § 5 Abs. 1 HBO wird hingewiesen. Insbesondere zur Frage der notwendigen Löschwasserversorgung (Objekt-anstelle Grundschutz) ist die Feuerwehr zu hören.</p>	<p>Die Feuerwehr wurde am Bebauungsplanverfahren beteiligt. Die erforderlichen Feuerwehrlflächen sind im Rahmen der konkreten Baugenehmigungsverfahren festzulegen. <b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>
8	Landschaftsplanung - 634 -	<p><b>Schreiben vom 15.05.2014 (1. Offenlage)</b></p> <p>Die im Fachbeitrag dargestellte und begründete Grünverbindung / Wegeverbindung im westlichen des Anschlusses der geplanten Erschließungsstraße an die Schillerstraße zur Verminderung des im nordöstlichen Innenstadtbereich sowie im südlichen Ortskernbereich von Rothenditmoold bestehenden Mangels bzgl. der Versorgung mit Grün- und Freiflächen wurde nicht in den Bebauungsplan übernommen. Als Grund wird die derzeit nicht mögliche Fortführung in westlicher Richtung angeführt.</p> <p>Aus landschaftsplanerischer Sicht sollte die Möglichkeit der Entwicklung dieser Verbindung jedoch auf keinen Fall aufgegeben werden, da erkennbar ist, dass ein großer Teil des Gleisfeldes westlich des Hauptbahnhofs in absehbarer Zeit entwidmet werden kann. Ein Anschluss über die geplanten Erschließungsstraßen ist zwar möglich, hat aber im Vergleich zur Verbindung entlang der Gehölzböschungen parallel zur Schillerstraße eine wesentlich geringere Erholungsqualität.</p> <p>Die vorgeschlagene Grünverbindung von der Schillerstraße bis zum westlichen Rand des Geltungsbereichs des Bebauungsplans hat lediglich eine Länge von ca. 220 m, wobei bei ca. 70 m über das geplante unterirdische Regenrückhaltebecken verlaufen, der restliche Abschnitt innerhalb bzw. im Randbereich der Fläche mit Pflanzbindung, so dass dadurch keine nennenswerten Einschränkungen der Nutzbarkeit der geplanten Gewerbegrundstücke zu erwarten</p>	<p>Aufgrund der derzeit nicht absehbaren Fortführung des vorgeschlagenen Fuß- und Radweges im Böschungsbereich entlang der Schillerstraße wurde auf eine entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan verzichtet.</p> <p>Darüber hinaus würden sich für die Anlage und Pflege eines solchen Weges Kosten für die Stadt Kassel ergeben. <b>Der Anregungen wird nicht gefolgt.</b></p>

Eingeber	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
	<p>ten sind.  <b>Schreiben vom 13.10.2015 (2. Offenlage)</b>                      Aus Sicht der Abteilung Landschaftsplanung bestehen gegenüber den Änderungen keine Bedenken.</p>	
9	<p><b>Schreiben vom 22.10.2015 (2. Offenlage)</b>                      -65- ist von den Festlegungen des geänderten und ergänzten B-Plan Entwurfs nicht betroffen. Wir haben keine Einwände.</p>	<p><b>Keine Abwägung erforderlich.</b></p>
10	<p><b>Schreiben vom 16.05.2014 (1. Offenlage)</b>  <u>Stellungnahme 66</u>                      Wie in unserer Stellungnahme am 24.10.2014 schon erläutert, äußern wir keine grundsätzlichen Bedenken zum Bebauungsplan. Wir weisen jedoch wiederholt darauf hin, dass innerhalb der Baugrenzen Bereiche für überdachte Radabstellanlagen, private Stellplätze und Carsharing in Abstimmung mit der geplanten Bebauung festzulegen sind. Bei diesen Einrichtungen handelt es sich zwar um Stellplätze gem. § 12 BauNVO bzw. Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO, die innerhalb der festgesetzten Baufenster zulässig sind, aber da sie nicht verpflichtend sind, sollten sie im Bebauungsplan festgelegt werden.                      Gem. EAR (Empfehlung für die Anlagen des ruhenden Verkehrs) sind 0,3 Fahrradabstellplätze für die Beschäftigten je Arbeitsplatz herzurichten. Für Besucher können zusätzlich 20 % der Beschäftigtenradabstellplätze angesehen werden.                      Die weiteren Stellungnahmen von - 6633 – und von - 6631 – zum Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/1 „Haupt-</p>	<p>Die notwendige Anzahl von Fahrradabstellplätzen, die Anlage von Stellplätzen für das Carsharing sowie von Ladesäulen für Elektromobilität ist nicht Regelungsinhalt eines Bebauungsplans, sondern wird bzw. kann für die gesamte Stadt Kassel im Rahmen der Stellplatzsatzung geregelt werden.                      Die vorgetragenen Anregungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zur Anzahl und Gestaltung der Fahrradabstellplätze,</li> <li>• zu Stellplätzen für das Carsharing sowie</li> <li>• zu Ladesäulen für Elektromobilität</li> </ul> <p>wird an die zukünftigen Vorhabenträger weitergegeben, auf eine Festsetzung im Rahmen des Bebauungsplans wird verzichtet.</p>

Eingeber	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
	<p>bahnhof Nordseite“ sind der Anlage beigefügt, mit der Bitte um entsprechende Berücksichtigung.</p> <p><u>Stellungnahme von - 6631 -</u></p> <p>In Anlehnung an unsere Stellungnahme vom 5. Februar möchten wir die folgenden Punkte nochmals aufführen.</p> <p>Aus den Unterlagen ist die zulässige Geschwindigkeit nicht erkennbar. Nach unserem derzeitigen Informationsstand ist die Ausweisung als 30-Zone geplant. Dieses ist in der Fahrbahngestaltung entsprechend zu berücksichtigen. Ist ggf. doch eine zulässige Geschwindigkeit von 50 km/h vorgesehen, sind separate Radverkehrsanlagen auszuweisen. Der Anlage eines gemeinsamen Geh- und Radweges sowie einer Freigabe des Gehwegs für Radfahrer wird nicht zugestimmt.</p> <p>Aus unserer Sicht sollten in den sehr dominierenden Verkehrsflächen ausreichend große Aufenthaltsbereiche zu Gunsten einer Verbesserung der Aufenthaltsqualität integriert werden. Ggf. kann unter Berücksichtigung der erwarteten Nutzung die Anzahl der öffentlichen Stellplätze verringert werden. Weiter sind in den Zufahrtsbereichen sowie bei dem geplanten Wendebereich die erforderlichen Flächen für einen konfliktfreien Verkehrsablauf zu berücksichtigen.</p> <p>Innerhalb der Baugrenzen ist die innere Baugebieterschließung sowie Bereiche für überdachte Radabstellanlagen, private Stellplätze und Carsharing festzulegen und darzustellen. In den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans ist lediglich die Stellplatzsatzung als Hinweis aufgeführt. Aus unserer Sicht sind verpflichtende Festsetzungen insbesondere zu den überdachten Radabstellanlagen und Carsharing wünschenswert.</p> <p>Unter Berücksichtigung der geplanten Ansiedlungen emp-</p>	<p>Die Aufteilung/Gestaltung innerhalb der Straßenverkehrsfläche ist nicht Bestandteil des Bebauungsplans und wurde im weiteren Verfahren mit den zuständigen Behörden abgestimmt.</p> <p>Die notwendige Anzahl von Fahrradabstellplätzen, die Anlage von Stellplätzen für das Carsharing sowie von Ladesäulen für Elektromobilität ist nicht Regelungsinhalt eines Bebauungsplans, sondern wird bzw. kann für die gesamte Stadt Kassel im Rahmen der Stellplatzsatzung geregelt werden.</p> <p>Die vorgetragenen Anregungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zur Anzahl und Gestaltung der Fahrradabstellplätze,</li> </ul>

<p>Eingeber</p>	<p>Inhalt der Stellungnahme</p> <p>fehlen wir weiterhin eine Ladesäule für Elektrofahrzeuge in die Unterlage zu integrieren.</p> <p>In Anlehnung an den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung von 9. Dezember 2013 bitten wir den als Anlage beigefügten tabellarischen Abgleich der Ziele des Verkehrsentwicklungsplans Kassel 2010 mit Bau- und Planungsprojekten für den Bebauungsplan zu beachten. Dieser Abgleich wird in Zukunft Bestandteil aller Stellungnahmen zu Bau- und Planungsprojekten.</p> <p><u>Stellungnahme von - 6633 -</u></p> <p>Zu dem mit Schreiben vom 15.04.2014 übersandten Bebauungsplan Nr. I/1 „Hauptbahnhof Nordseite“ verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 18.03.2014, die wir in dieser Form aufrecht erhalten.</p> <p>Bezugnehmend auf die Stellungnahme von – 6631 – weisen wir ergänzend darauf hin, dass die Festlegung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit nicht Gegenstand eines Bebauungsplanverfahrens ist. Diese Entscheidung obliegt der Straßenverkehrsbehörde.</p> <p>Schreiben vom 18.03.2014</p> <p>Zu der mit Schreiben vom 28. Januar 2014 übersandten Entwurfsplanung zur tiefbaulichen Erschließung der Hauptbahnhof Nordseite nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Die Entwurfsplanung sieht sowohl für die Ladestraße als auch für die Stichstraße eine Breite von 6,50 m vor. Da es sich um ein Gewerbegebiet handelt, ist damit zu rechnen, dass zumindest zeitweise LKWs verkehren werden, es muss also auch von Begegnungsverkehr LKW-LKW ausgegangen werden. Die geplante Breite von 6,50 m sollte daher keinesfalls unterschritten werden.</p>	<p>Abwägungsempfehlung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zu Stellplätzen für das Carsharing sowie</li> <li>• zu Ladesäulen für Elektromobilität</li> </ul> <p>wird an die zukünftigen Vorhabenträger weitergegeben, auf eine Festsetzung im Rahmen des Bebauungsplans wird verzichtet.</p> <p>Die Aufteilung/Gestaltung innerhalb der Straßenverkehrsfläche ist nicht Bestandteil des Bebauungsplans und wurde im weiteren Verfahren mit den zuständigen Behörden abgestimmt.</p>
-----------------	---	--

Eingeber	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
	<p>Aufgrund der rechtlichen Vorgaben gilt für beide Straßen die innerörtliche Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h. Die Anlage besonderer Radverkehrsanlagen ist nicht erforderlich und ließe sich im zur Verfügung stehenden Raum auch nur schwerlich und dann zu Lasten der Gehwege verwirklichen. Die Anlage von gemeinsamen Geh-/Radwegen wird aus rechtlichen Gründen abgelehnt. Ebenfalls eine Freigabe der Gehwege für den Radverkehr.</p> <p>Sämtliche Längsparkstreifen weisen eine Breite von 2,20 m auf. Für PKWs ist dies gerade ausreichend, sollen dort planmäßig jedoch auch LKWs parken, müssen die entsprechenden Längsparkstreifen eine Breite von mindestens 2,50 m aufweisen. Hierfür darf jedoch nicht die Fahrbahn verengt werden, sondern die Verbreiterung der Parkstreifen sollte zu Lasten der 3,00 m breiten Gehwege erfolgen. Wird an der Parkstreifenbreite von 2,20 m festgehalten, muss mit dem dort ansässigen Gewerbe abgesprochen werden, dass entsprechende Ladeflächen und Abstellmöglichkeiten für LKWs auf privatem Grund vorgehalten werden. Sollte dies nicht der Fall sein und die LKW planmäßig auf den Längsparkstreifen parken oder halten, sind die geplanten Flächen mit einer Länge von 12 m (zwischen zwei Baumscheiben) zu gering. Es wird empfohlen, an geeigneten Stellen jeweils eine Baumscheibe aus der Planung heraus zu nehmen, um so eine Längsparkfläche von ca. 25 m zu haben, die auch größeren Fahrzeugen das Parken ermöglicht.</p> <p>Die Längsparkstreifen werden in regelmäßigen Abständen durch Baumscheiben unterbrochen. Insbesondere dort, wo Einfahrten geplant sind, weisen die Parkstreifen abschnittsweise dadurch nur noch eine Länge von ca. 5,50 m auf. Auf dieser Länge kann ein PKW parken, je nach Länge dieses Fahrzeugs muss beim Ein- und Ausparken jedoch</p>	



Eingeber	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
	<p>rangiert werden. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass die Einfahrten immer am Ende oder Beginn einer Baumscheibe anschließen, da sonst die vorhandene Fläche nicht mehr ausreichend lang ist, um dort ein Fahrzeug abzustellen. Alternativ muss, je nach Lage der geplanten Ein- und Ausfahrten, auf einige Baumscheiben verzichtet werden.</p> <p>Eine Ausweisung von Carsharing-Parkplätzen im öffentlichen Verkehrsraum ist nicht zulässig.</p> <p>Die Anzahl der geplanten öffentlichen Stellplätze ist platzbedingt sehr knapp bemessen. Eine weitere Reduzierung zur eventuellen Verbesserung der Aufenthaltsqualität wird abgelehnt.</p> <p>Bei der weiteren Planung ist insbesondere im Bereich des Wendehammers darauf zu achten, dass die Schleppkurven eingehalten werden. Es muss auch größeren Sattelfahrzeugen das Wenden ermöglicht werden.</p> <p>In der geplanten Stichstraße von der Schillerstraße zur „Ladestraße“ sind außerdem zwei Bushaltestellen vorgesehen. Nach unserem Kenntnisstand gibt es derzeit keine Buslinie, die in der Schillerstraße oder der Joseph-Beuys-Straße verkehrt. Es ist daher unbedingt abzustimmen, ob tatsächlich eine Buslinie durch das neue Gewerbegebiet geplant ist und wie genau der Linienverlauf sein soll.</p> <p>Aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht wird eine direkte Busanbindung als nicht erforderlich angesehen, da sich an der Ostseite des Hauptbahnhofs bereits Bushaltestellen befinden, die von zahlreichen Bussen bedient werden. Außerdem wird der Hauptbahnhof von zahlreichen Nahverkehrszügen angefahren. Von dort kann das geplante Gewerbegebiet fußläufig ohne größeren Aufwand erreicht werden (Entfernung ca. 500 m).</p> <p>Die Entwurfsplanung sieht derzeit außerdem einen kurzen</p>	

Eingeber	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
	<p>Gehweg an der Joseph-Beuys-Straße vor, welcher an der separaten Ausfahrt der privaten Ladezone endet. Dieser Gehweg muss jedoch über die Ausfahrt sowie die noch zu gestaltende Platzfläche weitergeführt werden, damit Fußgänger in Richtung der Mittelinsel, die sie über die Ladestraße führen soll, geleitet werden.</p> <p><b>Schreiben vom 13.10.2015 (2. Offenlage)</b></p> <p>Wie in unserer Stellungnahme vom 24.10.2015 und 16.05.2014 schon erläutert, äußern wir keine grundsätzlichen Bedenken zum Bebauungsplan. Wir weisen jedoch wiederholt darauf hin, dass innerhalb der Baugrenzen Bereiche für überdachte Radabstellanlagen, private Stellplätze und Carsharing in Abstimmung mit der geplanten Bebauung festzulegen sind. Bei diesen Einrichtungen handelt es sich zwar um Stellplätze gem. § 12 BauNVO bzw. Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO, die innerhalb der festgelegten Baufenster zulässig sind, aber da sie nicht verpflichtend sind, sollten sie im Bebauungsplan festgelegt werden. Gem. EAR (Empfehlung für die Anlagen des ruhenden Verkehrs) sind 0,3 Fahrradstellplätze für die Beschäftigten je Arbeitsplatz herzurichten. Für Besucher können pauschal 20 % der Beschäftigtenradabstellplätze angesetzt werden.</p> <p>Die weitere Stellungnahme von – 6631 – zum Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/1 „Hauptbahnhof Nordseite“ sind der Anlage beigefügt, mit der Bitte um entsprechende Berücksichtigung.</p> <p><u>Stellungnahme von - 6631 -</u> - siehe Schreiben vom 24.04.2015 (1. Offenlage) -</p>	<p>Die notwendige Anzahl von Fahrradabstellplätzen, die Anlage von Stellplätzen für das Carsharing sowie von Ladesäulen für Elektromobilität ist nicht Regelungsinhalt eines Bebauungsplans, sondern wird bzw. kann für die gesamte Stadt Kassel im Rahmen der Stellplatzsatzung geregelt werden.</p> <p>Die vorgetragenen Anregungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zur Anzahl und Gestaltung der Fahrradabstellplätze,</li> <li>• zu Stellplätzen für das Carsharing sowie</li> <li>• zu Ladesäulen für Elektromobilität</li> </ul> <p>wird an die zukünftigen Vorhabenträger weitergegeben, auf eine Festsetzung im Rahmen des Bebauungsplans wird verzichtet.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird nicht gefolgt.</b></p>

	Eingeber	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
11	Umwelt- und Gar- tenamt - 67 -	<p><b>Schreiben vom 23.05.2014 (1. Offenlage)</b>  <u>Verwaltungsabteilung - 670 -</u>                      Die dauerhaften Pflegekosten der neuen öffentlichen Grünflächen sind mit mindestens vorläufigen 1,05 EUR/m² ab der Fertigstellung im jeweiligen Haushaltsjahr vorzusehen.  <u>Freiraumplanung - 671 -</u>                      Keine Hinweise  <u>Umweltschutz - 672 -</u>                      Keine Hinweise  <u>Grünflächen - 673 -</u>                      Keine Hinweise  <u>Klimaschutz und Energieeffizienz - 675 -</u>                      Keine Hinweise</p>	<p><u>Verwaltungsabteilung - 670 -</u>                      Im Bebauungsplan wurden keine Flächen als öffentliche Grünfläche festgesetzt.</p> <p><b>Keine Abwägung erforderlich.</b></p>
12	Die Stadtreiniger Kassel - 70 -	<p><b>Schreiben vom 06.05.2014 (1. Offenlage)</b>                      Von Seiten der Stadtreiniger bestehen gegen den o.g. Bebauungsplan keine Bedenken.  <b>Schreiben vom 05.10.2015 (2. Offenlage)</b>                      Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen von Seiten der Stadtreiniger Kassel keine Bedenken.                      Hinweise für die Errichtung von Abfallbehälterstandorte sind in § 18 „Standorte von Abfallbehältern“ der Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung aufgeführt.                      Bei der geplanten Straßenfläche ist eine Durchfahrtsbreite von mind. 3,0 m für die Benutzung von Entsorgungsfahrzeugen bzw. 3,5 m für Winterdienstfahrzeuge zu gewährleisten.</p>	<p>Die Hinweise zu Abfallbehälterstandorten betreffen die konkrete Vorhabenplanung und werden an die zukünftigen Vorhabenträger weitergegeben.                      Die Durchfahrtsbreiten von Entsorgungs- und Winterdienstfahrzeugen haben bei der Planung Berücksichtigung gefunden.  <b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>

	Eingeber	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
13	KASSELWASSER - 71 -	<p><b>Schreiben vom 28.04.2014 (1. Offenlage)</b> Seitens KASSELWASSER bestehen keine Einwände zu dem Entwurf des o.g. Bebauungsplanes. Die von uns im Rahmen des Vorentwurfes angeregten Punkte wurden übernommen.</p> <p><b>Schreiben vom 27.10.2015 (2. Offenlage)</b> Seitens KASSELWASSER bestehen keine Einwände zu dem Entwurf des o.g. Bebauungsplanes.</p>	<p><b>Keine Abwägung erforderlich.</b></p>
14	Wirtschaftsförderung Region Kassel GmbH	<p><b>Schreiben vom 16.05.2014 (1. Offenlage)</b> Wir danken Ihnen für die Übersendung des B-Plan-Entwurfs. Das Vorhaben wird von uns befürwortet. Im Weiteren verweisen wir auf unsere Ihnen bereits vorliegende Stellungnahme zum Vorentwurf vom 07.10.2013, die wir anliegend nochmals beifügen. Schreiben vom 07.10.2013 Wir danken Ihnen für die Übersendung des B-Plan-Vorentwurfs. Das Vorhaben wird von uns befürwortet. Der B-Plan schafft die Voraussetzung zur Ansiedlung des bisher an unterschiedlichen Standorten untergebrachten Fraunhofer IWES in idealer Lage und ermöglicht die Niederlassung weiterer Betriebe und Dienstleister auf einem bisher größtenteils brachliegenden Gelände. Auch städtebaulich dürften die neuen Gebäude Akzente setzen und ein bisher vernachlässigtes Quartier wiederbeleben. Bei den Detailplanungen gehen wir davon aus, dass der B-Plan-Entwurf in enger Abstimmung mit dem Bauherrn des geplanten Fraunhofer-Neubaus bearbeitet wurde und haben darüber hinaus keine Anmerkungen.</p>	<p><b>Keine Abwägung erforderlich.</b></p>

	Eingeber	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
		<p><b>Schreiben vom 27.10.2015 (2. Offenlage)</b></p> <p>Wir danken Ihnen für die Übersendung des geänderten B-Plan-Entwurfs. Gegenüber unseren Ihnen bereits vorliegenden positiven Stellungnahmen zum Vorhaben ergeben sich keine Ergänzungen.</p>	
15	Frauenbüro - VF -	<p><b>Schreiben vom 27.05.2015 (1. Offenlage)</b></p> <p>Es gibt vom Frauenbüro aus keine Einwände oder Nachfragen zum o.g. Bebauungsplan, die sich im engeren Sinne auf eine unterschiedliche Betroffenheit von Frauen und Männern durch die Planungen beziehen.</p> <p>Über die öffentliche Diskussion und den Austausch mit anderen Ämtern weiß ich, dass für den inhaltlichen Schwerpunkt am KulturBahnhof das Interesse besteht, bereits vorhandene erste Entwicklungen der Kulturschicht, die sich auf Gebäudeteile erstreckt, die nicht zum Abriss vorgesehen sind, unterstützt werden sollten. Dies halte ich ebenfalls für wichtig. Einerseits umfasst der Arbeitsmarkt in der Kleinen Kulturschicht einen deutlichen Frauenanteil im Bereich der Selbstständigen (insbesondere im Bereich Kunst). Andererseits bietet eine kulturwirtschaftliche und kulturelle Weiterentwicklung dieses Gebäudeteils (anstelle der momentan überwiegenden Nutzung als Lagerflächen) gute Möglichkeiten, mit entsprechendem hergehendem Publikumsverkehr spättabendlichen Angsträumen im Stadtbild entgegenzuwirken. Während der Gebäudekomplex des Fraunhofer IWES ab den Abendstunden tendenziell nicht frequentiert sein wird, ist mit den Erfahrungen anderer Standorte in Kassel davon auszugehen, dass kulturelle und kulturwirtschaftliche Nutzungen auch in den Abendstunden zu urbaner Lebensqualität beitragen und wichtige informelle Orte der Begegnung für junge Generationen sind.</p>	<p>Der Gebäuderiegel südlich der Ladestraße ist auch zukünftig als Bahnanlage gewidmet und befindet sich im Eigentum der Deutschen Bahn AG. Entsprechend setzt der Bebauungsplan die Flächen als Bahnanlagen fest.</p> <p>Weitergehende Festsetzungen sind im Rahmen des Bebauungsplans nicht möglich.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

	Eingeber	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
	<b>Träger öffentlicher Belange</b>		
16	Landesamt für Denkmalpflege, Außenstelle Marburg	<p><b>Schreiben vom 29.04.2014 (1. Offenlage)</b></p> <p>In dem zu beplanenden Bereichen befinden sich keine Gebäude, die dem Denkmalschutz unterliegen.</p> <p>Von Seiten des Landesamtes für Denkmalpflege werden deshalb für den Bebauungsplan Hauptbahnhof Nordseite keine Bedenken geltend gemacht.</p>	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>
17	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien	<p><b>Schreiben vom 14.04.2014 (1. Offenlage)</b></p> <p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren</p> <p>Gegen das geplante Vorhaben bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der Deutschen Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Durch das Vorhaben darf die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf den angrenzenden Bahnstrecken nicht gefährdet werden.</p> <p>Die Auflagen und Hinweise aus unserer Stellungnahme vom 25.11.2013 sind weiterhin gültig und müssen beachtet werden.</p> <p>Schreiben vom 25.11.2013</p> <p>auf Basis der uns vorliegenden Unterlagen übersendet die Deutsche Bahn AG (DB AG) hiermit folgende Stellungnahme zum o.g. Verfahren:</p> <p>Die Flächen des Bebauungsplangebietes Nr. I/1 „Hauptseite Nordseite“ befinden sich nicht mehr in Besitz der DB AG (DB Netz AG). Die Regelungen und Auflagen aus den Kaufverträgen (Urkundenrollen 736/2013 und 737/2013)</p>	

Eingeber	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
	<p>und aus der Bau- und Finanzierungsvereinbarung (Autarkstellungsmaßnahme IPE 2000548) zwischen der DB AG (DB Netz AG) und der Stadt Kassel, müssen beachtet und eingehalten werden.</p> <p>Gegen den geplanten Bebauungsplan Nr. I/1 der Stadt Kassel „Hauptbahnhof Nordseite“, bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen und Hinweise aus Sicht der DB AG (DB Netz AG) keine Bedenken. Durch den geplanten Bebauungsplan der Stadt Kassel darf die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf den angrenzenden Bahnstrecken jedoch nicht gefährdet werden.</p> <p>Der Bebauungsplan überplant Flächen, die noch für den Eisenbahnbetrieb gewidmet sind (§ 23 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)), da das betroffene Plangebiet noch nicht von Bahnbetriebszwecken freigestellt worden ist (siehe § 6 der Kaufverträge = Urkundenrollen 736/2013 und 737/2013). Daher weisen wir darauf hin, dass der Bebauungsplan erst dann Rechtskraft erlangt, wenn die betroffenen B-Plan Flächen von Bahnbetriebszwecken freigestellt worden sind.</p> <p>Unabhängig davon sind folgende weitere Auflagen und Hinweise zu beachten:</p> <p>Die Flächen befinden sich in unmittelbarer Nähe zu unserer Oberleitungsanlage. Wir weisen hiermit ausdrücklich auf die Gefahren durch die 15.000 V Spannung der Oberleitung hin und die hiergegen einzuhaltenden einschlägigen Bestimmungen.</p> <p>Bei allen Arbeiten und festen Bauteilen in der Nähe unter Spannung stehender, der Berührung zugänglicher Teile der Oberleitung muss von diesen Teilen auf Baugeräte, Kräne, Gerüste und andere Baubehelfe, Werkzeuge und Werkstü-</p>	<p>Teilbereiche des Geltungsbereichs waren bzw. sind noch planfestgestellte Bahnflächen und Unterlagen bzw. -liegen bis zur Freistellung gem. § 23 AEG dem Fachplanungsvorbehalt. Die im Bebauungsplan festgesetzten Nutzungen für die gekennzeichneten Flächen sind daher erst mit Bestandskraft des Freistellungsbescheides zulässig. Entsprechend wird ein „bedingtes Baurecht“ (gem. § 9 Abs. 2 BauGB) in die Festsetzungen mit aufgenommen. Die Planungshoheit des EBA ist somit ausreichend berücksichtigt.</p>

Eingeber	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
	<p>cke nach allen Richtungen ein Schutzabstand von mindestens 3,50 m, entspricht DIN VDE 0115, Teil 1/6.82 Bild 4, zuzüglich – soweit vorhanden – maximalen Ausschwingung der Speiseleitung von 2,65 m, eingehalten werden. Wegen weiteren Maßnahmen zum Schutz der im Bereich der 15-kV-Oberleitung/Speiseleitung tätigen Personen wird auf die DB-Druckschriften DS 132 02 (UVV 2 Unfallverhütungsmaßnahmen) und DS 462 (VES) Vorschrift für den Dienst auf elektrisch betriebenen Strecken verwiesen. Die Oberleitungsanlagen dürfen mit angehängten Lasten oder herunterhängendem Haken nicht überschwenkt werden. Es sind Dreh- und Hubbegrenzungen einzubauen. Werden feste Bauteile (Gebäude, Einfriedigungen usw.) sowie Baugeräte, Kräne usw. in einem Abstand von weniger als 5,00 m errichtet bzw. aufgestellt, so sind diese bahnzuwenden. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherren bzw. Rechtsnachfolgers.</p> <p>Bei der Bepflanzung der B-Planflächen zur Bahnseite hin dürfen keine windbruchgefährdeten Hölzer (z. B. Pappeln), sowie stark rankende und kriechende Gewächse (z. B. Brombeeren) verwendet werden. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen.</p> <p>Abstand und Art der Bepflanzung müssen so gewählt werden, dass diese bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Der Mindestpflanzabstand zur nächstliegenden Gleisachse ergibt sich aus der Endwuchshöhe und einem Sicherheitsabstand von 2,50 m. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u. a.) ständig zu gewährleisten. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr</p>	



Eingeber	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
	<p>in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.</p> <p>Wir bitten Sie deshalb, entsprechende Neupflanzungen in unmittelbarer Bahnnähe von vornherein auszuschließen.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug usw.). In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Während der Baumaßnahmen auf dem Gleiskörper wird z. B. mit Gleisbaumaschinen gearbeitet. Hier werden zur Warnung des Personals gegen die Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb Tyfone oder Signalkörper benutzt. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutzmaßnahmen können gegen die Deutsche Bahn AG weder vom Antragsteller noch dessen Rechtsnachfolger geltend gemacht werden, da die Bahnlinie planfestgestellt ist. Es obliegt den Anliegern, für Schutzmaßnahmen zu sorgen.</p> <p>Der Bauherr muss das Grundstück im Interesse der öffentlichen Sicherheit – auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen – derart einrichten, dass ein Betreten der Bahnanlagen verhindert wird. Bahngelände darf weder unterhalb noch oberhalb des Terrains in Anspruch genommen werden. Die Einfriedung ist vom Bauherrn bzw. seinen Rechtsnachfolgern laufend instand zu halten und ggf. zu erneuern. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger.</p> <p>Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen dem Bahngelände nicht zugeleitet werden. Bei der Planung von Licht-</p>	<p>Auf die sich aufgrund der Nähe zur Bahn und zur Oberleitungsanlage ergebenden Anforderung wird im Bebauungsplan hingewiesen. Die Hinweise werden an die späteren Grundstückseigentümer weitergegeben.</p>

Eingeber	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
	<p>zeichnen und Beleuchtungsanlagen in der Nähe der Bahn (z. B. Beleuchtung von Parkplätzen, Baustellenbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) ist darauf zu achten, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.</p> <p><b>Schreiben vom 30.10.2015 (2. Offenlage)</b></p> <p>Die Deutsche Bahn AG (DB Immobilien) als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende erneute Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren. Gegen das geplante Vorhaben bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der Deutschen Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Durch das Vorhaben darf die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf den angrenzenden Bahnstrecken nicht gefährdet oder gestört werden. Unsere bisherigen Stellungnahmen sind weiterhin gültig und müssen beachtet werden.</p> <p>In den textlichen Festsetzungen unter „Erneute Offenlage gem. § 3 (2) und „Änderungen des Bebauungsplan-Entwurfes vom 17.08.2015 zum Stand der Offenlage (Entwurf vom 05.02.2014)“ unter b) Baufenster Ecke Joseph-Beuys-Straße“ wird mitgeteilt, dass zur Betonung der Eingangssituation im Baufenster „Ecke Joseph-Beuys-Straße/Lade-straße“, die Errichtung eines Gebäudes mit bis zu 23,50 Meter Höhe möglich ist. Für die übrigen Baufenster würde weiterhin die maximale Höhe von 20,0 Metern gelten. Hierzu ist folgendes zu beachten. Die Änderungen bezüglich der Gebäudehöhen im „Baufenster Ecke Joseph-Beuys-Straße“ auf max. 23,50 Meter und die weiterhin maximale Höhe von 20,0 Meter für die übrigen Baufenster, könnten ggf. den GSM-R-Funk beeinflussen. Aus-</p>	<p>Im Rahmen der erneuten Offenlage wurde die zulässige Höhe der Gebäude um 3,5 m in einem kleinen Teilbereich des Geltungsbereichs angepasst. Stellungnahmen, die auf eine mögliche Beeinträchtigung des GSM-R-Funk hinweisen, lagen bislang nicht vor. Aufgrund der bestehenden Arbeitsagentur in unmittelbarer Nachbarschaft zum Planareal mit einer Höhe von 215,7 m ü NHN (entspricht ca. 32,5 m bezogen auf das Planareal) ist davon auszugehen, dass sich durch die geplanten Neubauten ebenfalls keine Beeinträchtigungen ergeben.</p>

	Eingeber	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
		<p>kunft hierzu erteilt die Funknetzplanung der DB Netz AG. Wenden Sie sich bitte direkt an nachstehenden Ansprechpartner: DB Netz AG, TK-Servicemanagement (...).</p>	<p><b>Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen.</b></p>
18	<p>Unitymedia Hessen GmbH &amp; Co. KG</p>	<p><b>Schreiben vom 30.04.2014 (1. Offenlage)</b>                      Zu o.a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 11.10.2013 Stellung genommen.                      Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.                      Schreiben vom 11.10.2013                      Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Unitymedia Hessen GmbH &amp; Co. KG. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.                      Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.  <b>Schreiben vom 08.10.2015 (2. Offenlage)</b>                      Im Planbereich liegen Versorgungsanlagen der Unitymedia Hessen GmbH &amp; Co. KG. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.                      Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.</p>	<p><b>Keine Abwägung erforderlich.</b></p>

	Eingeber	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
19	Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG	<p><b>Schreiben vom 14.05.2014 (1. Offenlage)</b></p> <p>Im Zuge des letzten Planungsgesprächs Stadt Kassel / Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG (KVG) am 07. Mai wurde u.a. auch der v.g. Bebauungsplan mit Stadtbaurat Nolda diskutiert.</p> <p>Die KVG und der Nordhessische Verkehrs Verbund (NVV) haben nach wie vor ein starkes Interesse daran, dass neue Gebiet gut an den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) anzubinden. Durch eine Linienwegänderung auf den Linien 32 und 37 ist diese Anbindung mit einer neuen Wendeschleife an den Hauptbahnhof Nordseite ohne weiteren betrieblichen Aufwand herzustellen.</p> <p>Die Befahrung der neuen Querspange zwischen Schillerstraße und der „Rampenstraße“ ist ohne den Einsatz zusätzlicher Fahrzeuge aufgrund der Streckenlänge betrieblich jedoch nicht möglich.</p> <p>Da die Linien zwischen Ankunft und Abfahrt eine Wende- und Pausenzeit abwarten, ist neben der eigentlichen Wende-möglichkeit auch die Vorhaltung entsprechender Abstell-flächen erforderlich. Aus unserer Sicht können diese Ab-stellflächen unmittelbar neben der Wendeanlage angeord-net werden (vgl. die beigefügte Skizze).</p> <p>Aus diesem Grund sollte die neue Haltestelle zur Erschlie-ßung des Gebietes auch in der „Rampenstraße“ etwa in Höhe der Einmündung der neuen Querspange liegen. Eine weitere Haltestelle sollte dann noch am Nordausgang des Hauptbahnhofs eingerichtet werden.</p> <p>Um die Abstellflächen anlegen zu können, müsste die dar-gestellte Baugrenze entsprechend verkleinert oder gänzlich aus dem Entwurf gestrichen werden.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung der genannten Belange im Bebauungsplan und stehen für ein gemeinsames Abstim-</p>	<p>Zur Berücksichtigung der Anregungen von KVG und NVV wurde im süd-westlichen Geltungsbereich eine Verkehrs-fläche besonderer Zweckbestimmung: ÖPNV-Abstellanlagen festgesetzt. Hier können die gewünschten Warte- und Servicebereiche für Busse angelegt werden. Die Planung wurde mit KVG und NVV abgestimmt.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>

Eingeber	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
	<p>mungsgespräch gern zur Verfügung.  <b>Schreiben vom 26.10.2015 (2. Offenlage)</b>                      Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen unsererseits keine Einwände oder Bedenken.</p>	
20 Nordhessischer VerkehrsVerbund	<p><b>Schreiben vom 14.05.2014 (1. Offenlage)</b>                      Erstaunt haben wir Ihr o.g. Schreiben und den beigefügten Bebauungsplan Nr. I/1, Entwurf 05. Februar 2014, zur Kenntnis genommen.                      Entgegen Ihrer Aussage „der Anregung wurde teilweise gefolgt“, finden wir keine unserer in Schreiben vom 17.10.2013 und 5.12.2013 aufgestellten Forderungen umgesetzt.                      Die in mehreren Abstimmungsgesprächen zwischen der Geschäftsführung des NVV und dem Stadtbaurat Herrn Nolda angesprochenen Korrekturen (6 Abstellplätze Typ Gelenkbus, Sozial- und Toilettenraum, Haltestellen in der Ladestraße) im Bebauungsplan sind nicht berücksichtigt worden.                      Die Erschließung des Gebiets durch ÖPNV-Linien über die Joseph-Beuys-Straße – Ladestraße – Schillerstraße und anschließender Fahrt zur Erzberger Straße würde den Fahrgang gegenüber einer Verlegung der heutigen Endstelle Erzbergerstraße zu einer möglichen neuen Endstelle am Fraunhofer-Institut an der geplanten Wendeanlage, die in der Kilometerleistung etwas neutral ist, um ca. 1 km und die Fahrzeit entsprechend um 2 Minuten verlängern. Hierdurch entstünden Mehrkosten. Für die Linien 32 und 37 schätzen wir den Mehraufwand auf Basis der bestehenden Verkehrsverträge auf ca. 250.000 Euro pro Jahr. Das hat für den NVV zur Folge, dass der bisherige Fahrtweg direkt</p>	<p>Zur Berücksichtigung der Anregungen von KVG und NVV wurde im südwestlichen Geltungsbereich eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: ÖPNV-Abstellanlagen festgesetzt. Hier können die gewünschten Warte- und Servicebereiche für Busse angelegt werden. Die Planung wurde mit KVG und NVV abgestimmt.  <b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>

Eingeber	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
	<p>zur Erzbergerstraße nicht verändert würde oder die Mehrkosten von 250.000 Euro durch die Stadt Kassel zu tragen wären.</p> <p>Da die Linie Erzbergerstraße mit den KVG-Buslinien 18/19 von/nach Rothenditold bereits gut bedient wird, kann die Endstelle für die Linien 32 und 37 ohne Probleme zum Fraunhofer verlegt werden.</p> <p>Die Anlage einer Wendeanlage mit Abstellkapazität für die Einhaltung der Pausen ist auch städtebaulich sinnvoll, weil die provisorischen Abstellplätze um das Polizeipräsidium entfallen würden.</p> <p>Weiterhin weisen wir nochmals darauf hin, dass in der Landstraße in Richtung Hauptbahnhof/Stadtmitte noch mindestens eine Haltestelle zwischen Wendeschleife „Hauptbahnhof Nordseite“ und der Haltestelle „Kassel Hauptbahnhof“ eingerichtet werden sollte, um potenziellen Fahrgästen den Zugang zum ÖPNV zu erleichtern. Fern sollte am nördlichen Fahrbandrand in der Joseph-Beuys-Straße im Bereich des Nordausgangs des Bahnhofs eine Haltestelle eingerichtet werden, da der Bus am Bahnhofsvorplatz nicht die Haltestelle in der Werner-Hilpert-Straße (wegen Linksabbieger in die Joseph-Beuys-Straße) anfahren kann.</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, es liegt nicht, wie von Ihnen vorgeschlagen, in der Zuständigkeit des NVV, Flächen für Verkehrsanlagen zu erwerben, um diese zu entwickeln. Die dem NVV vom Land Hessen zugeteilten Finanzmittel sind rein konsumtiv und dürfen nicht investiv wie z.B. in Verkehrsanlagen verwendet werden.</p> <p>Es wäre daher wünschenswert, wenn auch die Stadt Kassel, wie in Nordhessen durch die Kommunen üblich, Abstellflächen an zentraler Stelle bereitstellen würde. Letzt-</p>	

Eingeber	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
	<p>endlich profitiert die Stadt Kassel von einem guten ÖPNV in Form der guten Anbindung an das Oberzentrum und der Entlastung der Straßen erheblich.</p> <p><b>Schreiben vom 29.10.2015 (2. Offenlage)</b></p> <p>Nach erfolgter Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass von Seiten des NVV keine Einwände hinsichtlich der Planung bestehen.</p>	
21	<p><b>Schreiben vom 24.04.2014 (1. Offenlage)</b></p> <p>Danke für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Die Städtischen Werke Netz + Service GmbH hat keine Einwände gegen den Entwurf des Bebauungsplans.</p> <p>Unsere Planungen zur Verlegung von Strom-, Gas- und Wassernetzleitungen im Zusammenhang mit den Erschließungsarbeiten durch die Stadt Kassel laufen derzeit.</p> <p>Der Aufbau der neuen Versorgungsnetze hängt stark von der Nutzung des zukünftigen Gewerbegebietes ab. Wir stehen deshalb mit Fraunhofer/IWES in Kontakt.</p> <p>Des Weiteren werden wir unsere Planungen mit der Stadt Kassel, Kasselwasser und ggf. weiteren Leitungsträgern abstimmen.</p> <p>Wie wir Ihnen bereits mit unserem Schreiben vom 24.10.2013 mitgeteilt haben, ist für die Gewerbeflächen, die nicht von Fraunhofer/IWES bebaut werden, zur Sicherung der Stromversorgung die Errichtung einer Netztransformatorstation erforderlich.</p> <p><b>Schreiben vom 09.10.2015 (2. Offenlage)</b></p> <p>Die Städtischen Werke Netz + Service GmbH hat ihre geplanten Arbeiten bereits ausgeführt und keine Ergänzungen und Einwände.</p>	<p>Die erforderliche Netztransformatorstation (Größe ca. 1,80 x 2,80 m, 1,70 m hoch) kann in den öffentlichen Straßenraum integriert werden und wird bei der weiteren Straßenplanung berücksichtigt. Eine Festsetzung im Rahmen des Bebauungsplans ist nicht erforderlich.</p>

	Eingeber	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
		<p>Bei der Baumbepflanzung ist jedoch der Abstand zu unse- ren bereits verlegten Versorgungsleitungen nach DVGW GW 125 einzuhalten. Seitens der Städtischen Werke Energie + Wärme GmbH bestehen keine Einwände.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>
22	<p>Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwick- lung</p>	<p><b>Schreiben vom 13.05.2014 (1. Offenlage)</b> Wir haben den oben genannten Bebauungsplan geprüft und festgestellt, dass nach unserem Kenntnisstand Inte- ressen der gewerblichen Wirtschaft nicht nachteilig berührt werden. Anregungen und Bedenken haben wir daher nicht vorzu- tragen. <b>Schreiben vom 28.10.2015 (2. Offenlage)</b> Wir haben die oben genannten Pläne geprüft und festge- stellt, dass nach unserem Kenntnisstand Interessen der gewerblichen Wirtschaft nicht nachteilig berührt werden. Daher haben wir keine Anregungen und Bedenken vorzu- tragen.</p>	<p><b>Keine Abwägung erforderlich.</b></p>
23	<p>Regierungspräsi- dium Kassel</p>	<p><b>Schreiben vom 12.05.2014 (1. Offenlage)</b> <u>Abteilung Umwelt und Arbeitsschutz (Dez. 31.1, 31.3, 31.5 und 32.1)</u> Seitens der Fachdezernate bestehen zu den o.g. Vorhaben unter Bezug auf die von mir zu vertretenden Belange keine grundsätzlichen Bedenken. Ich verweise auf die Stellungnahme vom 23.10.2013. Diese behält weiterhin ihre Gültigkeit.</p>	<p><u>Abteilung Umwelt und Arbeitsschutz (Dez. 31.1, 31.3, 31.5 und 32.1)</u> <b>Keine Abwägung erforderlich.</b></p>



Eingeber	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
	<p><u>Dezernat 27.1 Naturschutz, Landschaftsplanung</u></p> <p>nach den vorliegenden Unterlagen sind die von mir in der Bauleitplanung zu vertretenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes nicht berührt, da sich das Vorhaben im Innenbereich befindet.</p> <p>Alle übrigen Naturschutzbelange, insbesondere die Eingriffsregelung gem. § 18 BNatSchG i.V. mit § 1a BauGB werden von der Unteren Naturschutzbehörde vertreten.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Ich bitte darum, die komplett gerodete Böschung zwischen Einmündung Joseph-Beuys-Straße und dem geplanten Regenrückhaltebecken (Fläche P 3) zusätzlich zu den geplanten 9 Gehölzen mit Sträuchern zu bepflanzen. Die nach Beendigung der Mauersanierung vorzusehende Pflanzung dient insbesondere dem Erosionsschutz bzw. der Böschungssicherung.</p> <p>Diese Stellungnahme enthält keine Aussagen nach anderen Rechtsvorschriften.</p> <p><b>Schreiben vom 26.10.2015 (2. Offenlage)</b></p> <p><u>Abteilung Umwelt und Arbeitsschutz (Dez. 31.1, 31.3, 31.5 und 32.1)</u></p> <p>Zu o.g. Vorhaben wird auf die Stellungnahme vom 23.10.2013 verwiesen. Diese behält weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p><u>Dezernat Bergaufsicht</u></p> <p>Vom Dezernat Bergaufsicht zu vertretende öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus stehen dem Bebauungsplan Nr. I/1 „Hauptbahnhof Nordseite“ – auch hinsichtlich der Änderungen bzw. Ergänzungen – nicht entgegen.</p>	<p><u>Dezernat 27.1 Naturschutz, Landschaftsplanung</u></p> <p>Für den genannten Bereich ist keine Bepflanzung mit Sträuchern festgesetzt, um hier die Möglichkeit der Anlage eines Aussichtspunktes zu erhalten. Der Böschungsbereich bietet einen guten Blick über das nördliche Kassel und kann als attraktiver Aufenthaltsbereich gestaltet werden. Darüber hinaus ist eine Bepflanzung mit Sträuchern grundsätzlich möglich.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><u>Abteilung Umwelt und Arbeitsschutz (Dez. 31.1, 31.3, 31.5 und 32.1)</u></p> <p><b>Keine Abwägung erforderlich.</b></p> <p><u>Dezernat Bergaufsicht</u></p> <p><b>Keine Abwägung erforderlich.</b></p>

	Eingeber	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
		<p><b>Dezernat 27.1 Naturschutz, Landschaftsplanung</b></p> <p>Nach den vorliegenden Unterlagen sind die von mir in der Bauleitplanung zu vertretenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes nicht berührt.</p> <p>Alle übrigen Naturschutzbelange, insbesondere die Eingriffsregelung gem. § 18 BNatSchG i.V. mit § 1a BauGB werden von der Unteren Naturschutzbehörde vertreten. Hinweise und Anregungen werden nicht vorgebracht.</p>	<p><b>Keine Abwägung erforderlich.</b></p>
24	Zweckverband Raum Kassel	<p><b>Schreiben vom 16.05.2014 (1. Offenlage)</b></p> <p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 01.11.2013 im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB.</p> <p>Hier möchten wir nochmal darauf hinweisen, dass der Radverkehr unter Nr. 8.5 aufgenommen werden sollte. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen, aber der Text nicht geändert. Gerade zur Zeit der Aufstellung des Verkehrsentwicklungsplanes, der das Ziel ist, den Anteil des Radverkehrs in der Stadt Kassel zu erhöhen, sollte auch in dem Bebauungsplan darauf eingegangen werden.</p> <p><b>Schreiben vom 23.10.2015 (2. Offenlage)</b></p> <p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 1.11.2013 und vom 16.05.2014. Zu den Änderungen und Ergänzungen in der erneuten Offenlage haben wir weder Hinweise noch Anregungen vorzutragen.</p>	<p>Die Begründung wurde um das Thema Radverkehr ergänzt. Die derzeitige Planung sieht eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h vor. Entsprechend werden keine besonderen Radwege- oder Schutzstreifen umgesetzt.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
25	Polizeipräsidium Nordhessen, Direktion Verkehrssicherheit/Sonder-	<p><b>Schreiben vom 15.04.2014 (1. Offenlage)</b></p> <p>Gegen den vorgelegten Bebauungsplan bestehen von politischer Seite keine Bedenken.</p>	

Eingeber	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
<p>dienste</p>	<p><b>Schreiben vom 21.10.2015 (2. Offenlage)</b></p> <p>Das Polizeipräsidium Nordhessen, Abt. E4 – Prävention / Städtebauliche Kriminalprävention nimmt zu dem vorliegenden Bauabwägungsplan wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen den Bauabwägungsplan bestehen aus Sicht der Städtebaulichen Kriminalprävention keine Bedenken.</p> <p>Hinweis: Der Bauabwägungsplan lag der hiesigen Direktion Verkehrssicherheit bereits vor. Wenn von dort keine gesonderte Stellungnahme zu dem Bereich der Verkehrssicherheit erfolgte, ist davon auszugehen, dass keine derartigen Interessen berührt sind.</p> <p>1. Vorschläge aus kriminalpräventiver Sicht</p> <p>1.1 Gewerbe/Einzelhandel</p> <p>Gewerbegebiete, bzw. Bereiche mit überwiegender Einzelhandelsstruktur, weisen in aller Regel städtebaulich so wie architektonisch lediglich eine geringere Gestaltungsqualität auf. Notwendige Fußwege, die durch Gewerbe- oder Sondergebiete führen, können eventuell in den Abendstunden, respektive außerhalb der Öffnungszeiten und bei Dunkelheit, infolge der Abgeschiedenheit und Menschenleere das subjektive Sicherheitsgefühl negativ beeinträchtigen. Deshalb ist auch bei der Ausweisung solcher Gebiete auf eine übersichtliche Wegeführung und eine ausreichende Beleuchtung zu achten.</p> <p>Die Wegeführung sollte stets einer gewissen sozialen Kontrolle unterliegen.</p> <p>1.2 Schutz vor Einbruch – gewerbliche Objekte</p> <p>Der Einbau von Sicherheitstechnik ist kostengünstiger, wenn er bereits in der Planungsphase einkalkuliert wird. Über die individuellen Sicherungsmöglichkeiten informiert gerne die Polizeiliche Beratungsstelle (1.5).</p>	<p>Die Hinweise und Anregungen betreffen die spätere Planung und werden daher an die Vorhabenträger weitergegeben.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>

Eingeber	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
	<p>An leicht zugänglichen Gebäudeteilen, wie Türen und Fenster im Erdgeschoss oder Kellerbereich, wird generell die Verwendung von geprüften einbruchhemmenden Elementen nach der DIN EN 1627-1630 empfohlen, die einer erhöhten mechanischen Beanspruchung bei Aufbruchversuchen standhalten.</p> <p>Bei über 40 Prozent aller Einbrüche bleibt es beim Versuch – nicht zuletzt aufgrund des Einbaus entsprechender sicherungstechnischer Einrichtungen.</p> <p>Geprüfte einbruchhemmende Türen und Fenster bieten nach DIN EN 1627-1630 eine Einbruchhemmung. Durch die Zertifizierung der einzelnen Elemente sowie dem Einbau durch eine zertifizierte Fachfirma ist sichergestellt, dass es in der Gesamtkonstruktion sowie bei der Montage keine Schwachpunkte gibt.</p> <p>Als Grundsicherheit wird mindestens der Einbau von Elementen der Widerstandsklasse RC 2 empfohlen, in aller Regel ist eine Absicherung mit Elementen der Widerstandsklasse RC 3 bei derartigen Objekten sinnvoll.</p> <p>Allgemein wird für Gewerbebetriebe die Einplanung von Leuchtmitteln mit Bewegungsmeldern (mit Kleintierunterdrückung) im Außenbereich, sowie der Einsatz einer Einbruchmeldeanlage mit Aufschaltung zu einem Wach- und Sicherheitsdienst empfohlen.</p> <p>Im Anhang sind dieser Stellungnahme beigelegt: ein DIN-A4 Blatt mit einer Internetadresse, unter der Listen mit bundesweit allen Firmen zu finden sind, die geprüfte und zertifizierte einbruchhemmende Produkte herstellen, also auch Türen und Fenster – sowie eine DIN-A5 Broschüre mit einer hessenweiten Liste von Errichtern von Einbruchmeldeanlagen.</p> <p>Eine Broschüre zum Download mit wertvollen Tipps und</p>	

Eingeber	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
	<p>weiterführenden Hinweisen zum Einbruchschutz für Gewerbetreibende erhalten Sie im Internet unter <a href="http://www.polizei-beratung.de">www.polizei-beratung.de</a>.</p> <p>1.3 Beleuchtung/Bepflanzung</p> <p>Wege und Plätze im Planungsbereich sollten so gestaltet werden, dass keine uneinsehbaren Bereiche entstehen, die Tatgelegenheiten fördern könnten. In diesem Zusammenhang ist auch bei der Beleuchtung darauf zu achten, dass durch Art und Platzierung der Leuchtkörper Dunkelzonen während der Dämmerung und Dunkelheit weitestgehend ausgeschlossen werden können (es gilt die Regel: besser heller als zu dunkel).</p> <p>Die Auswahl der Bepflanzung sollte so gewählt werden, dass die Überschaubarkeit und Übersichtlichkeit der Wegeführung im Bezug auf uneingeschränkte Sichtachsen gewährleistet ist (hochstämmige Bäume, bodendeckende Pflanzen). Auf die Pflege und den Rückschnitt der Anlagen sollte Wert gelegt werden.</p> <p>1.4 Kraftfahrzeuge</p> <p>Bei den für das Planungsgebiet vorgesehenen Parkplätzen und öffentlichen Stellplätzen an der Straße ist auf eine übersichtliche Ausgestaltung zu achten, um die Begehung von Straftaten „rund um das Kfz“ möglichst zu erschweren. Es wird daher empfohlen, die Parkplatzgestaltung „offen“ anzulegen und möglichst nicht mit Hecken und Büschen einzufassen, um das Entdeckungsrisiko für potentielle Täter zu erhöhen.</p> <p>1.5 Kriminalpolizeiliche Beratung</p> <p>Der Hinweis auf das individuelle Angebot einer kostenfreien Bauplanberatung für private wie auch gewerbliche Objekte durch die Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle an die</p>	

Eingeber	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
	<p>Architekten und Bauherren wird empfohlen. (Anmerkung: Beratung des Fraunhofer-Institutes ist bereits erfolgt.)</p> <p>Beratungswünsche können per e-Mail an praevention.pphh@polizei.hessen.de oder an Wochentagen an den Polizeiladen über die Telefonnummer 0561/17 17 1 gerichtet werden.</p> <p>2. Abschlussbemerkung</p> <p>Bei der Stellungnahme handelt es sich um allgemeine Vorschläge, die bei der weiteren Planung berücksichtigt werden sollten. Das Polizeipräsidium Nordhessen, insbesondere die Polizeiliche Beratungsstelle</p> <p>Polizeiladen Kassel, Wolfsschlucht 5, 34117 Kassel, Telefon 0561/17 17 1</p> <p>steht für Rückfragen und konkrete Vorschläge in der weiteren Planungs- und Bauphase gerne zur Verfügung.</p> <p>Sollten die Vorschläge aufgrund begrenzter Festsetzungsmöglichkeiten im Bebauungsplan keinen Niederschlag finden können, wird um Weiterleitung der Informationen an das zuständige Planungs- bzw. Architekturbüro gebeten.</p> <p>Weiterhin ist eine Aufnahme der kriminalpräventiven Belange in die Verträge zwischen Grundstückseigentümer und Bauträger im Allgemeinen sinnvoll.</p> <p>Weitere Informationen, insbesondere eine Checkliste zur städtebaulichen Kriminalprävention können Sie per e-Mail an praevention.pphh@polizei.hessen.de anfordern.</p>	

Eingeber	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
<p>26 Umwelt- und Gartenamt - 67 – UNB/UWB</p>	<p><b>Schreiben vom 19.05.2014 (1. Offenlage)</b>  <u>Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde:</u>                      Es bestehen keine Einwände  <u>Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde:</u>                      Gegen den vorgelegten Entwurf bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Wir bitten folgende Anregungen/Bedenken aufzunehmen:                      Textliche Festsetzungen:                      6.4 Straßenbäume                      „...angepasst werden, <u>dabei ist die Gesamtanzahl der Bäume einzuhalten.</u>“ Bitte ergänzen.                      6.5 Erhalt von Bäumen                      „<u>Beuys-Baum</u>“ bitte ergänzen.                      6.8 Dachbegrünung                      „...Solaranlagen zur Strom- und Wärmegewinnung“ bitte streichen, da die Installation dieser Anlagen auf begrünten Dächern möglich ist.                      „...Dachflächen, die zu Forschungszwecken genutzt werden“ bitte ergänzen „... wenn eine Dachbegrünung in diesem Bereich technisch nicht möglich ist.“                      Begründung zum Bebauungsplan:                      Nr. 8.9 Erhalt/Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (S. 20 der Begründung)                      Dach- und Tiefgaragenbegrünung:                      „... sind ebenfalls zu begrünen. <u>Die Überdeckung von Bau teilen unterhalb der Geländeoberfläche soll mindestens 80 cm betragen.</u>“ Bitte ergänzen.                      Als Maßnahme zur Minderung von Eingriffen soll zum Schutz der Stechimmen für die erforderliche Sanierung der</p>	<p><u>Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde:</u>  <b>Keine Abwägung erforderlich.</b>  <u>Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde:</u>                      Die textlichen Festsetzungen 6.4, 6.5 und 6.8 wurden entsprechend der Anregung geändert.</p> <p>Die Anregungen zur Begründung, Pkt. 8.0 wurde nicht berücksichtigt; die Ausgestaltung der Dach- und Tiefgaragenbegrünung ist in den textlichen Festsetzungen ausführlich dargestellt.</p> <p>Die erforderliche Sanierung der Standsteinmauer ist nicht Inhalt des Bebauungsplans.</p>

Eingeber	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
	<p>Sandsteinmauer eine Bauzeitenregelung (01. Oktober bis 28. Februar) und die Sanierung in mehreren Bauabschnitten festgesetzt werden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass nach Nr. 3.2 des Fachbeitrags Grün- und Umwelt (S. 34) der Grünflächenanteil mindestens 20 % des Gebietes betragen soll. Bei einer GRZ von 0,8 liegt der Grünflächenanteil bei nur 13,1 % des gesamten Gebietes (S. 22 der Begrünung zum Bebauungsplan). Der Fachbeitrag Grün und Umwelt (S. 35) thematisiert die mangelhafte Versorgung mit Grün- und Freiflächen und fehlende Grün- und Wegeverbindungen (vgl. Grünordnungsplan Rothenditmo). Diese Problematik wird durch die geplante intensive bauliche Nutzung verfestigt. Außerdem ist fraglich, ob die Forderung aus Nr. 8.9 der Begrünung zum Bebauungsplan zur Pflanzung eines großkronigen Baumes je 1.000 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche bei diesem geringen Grünflächenanteil zu realisieren ist.</p> <p>Der Verzicht auf die Freihaltung eines 30 m breiten von Bebauung freizuhaltenen Streifen (vgl. Klimagutachten) wird kritisch bewertet.</p> <p><b>Schreiben vom 15.10.2015 (2. Offenlage)</b></p> <p><u>Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde:</u></p> <p>Es bestehen weder Einwände noch Anregungen.</p> <p><u>Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde:</u></p> <p>Gegen den erneut vorgelegten Entwurf (Stand 17. August</p>	<p>Der Bebauungsplan berücksichtigt diese Zielsetzung des Fachbeitrags in dem in den Gewerbegebieten mindestens 20 % der Grundstücksflächen als Vegetationsfläche angelegt werden müssen. Gem. Übersicht in der Begründung werden zukünftig bis zu 87,4 % des Geltungsbereichs versiegelt bzw. teilversiegelt (Gebäude bzw. versiegelte Flächen). Der Anteil der Vegetationsflächen liegt bei 12,6 %. Hierbei sind die Dachbegrünungen nicht berücksichtigt.</p> <p>Im Vergleich zum Ausgangszustand ergibt sich eine deutliche Verbesserung. Öffentliche Grünflächen werden im Geltungsbereich nicht geschaffen.</p> <p>Die Pflanzung von Bäumen auf den Grundstücksflächen trägt der hohen Versiegelung Rechnung und soll weitere Vegetationsstrukturen auf den Grundstücken schaffen.</p> <p>Die Empfehlung des Klimagutachtens Luftleitbahnen am Nordrand der Gleisanlagen frei zu halten, wurde durch die Festsetzung von Pflanzflächen bzw. die Festsetzung von Bauformen gefolgt.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird teilweise gefolgt.</b></p> <p><u>Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde:</u></p> <p><b>Keine Abwägung erforderlich.</b></p> <p><u>Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde:</u></p> <p><b>Keine Abwägung erforderlich.</b></p>



	Eingeber	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
		<p>2015) bestehen keine Bedenken.</p> <p>Die sich aus der ersten Offenlage und Behördenbeteiligung ergebenden Planänderungen haben keine negativen Auswirkungen auf die im Fachbeitrag Grün und Umwelt dargestellte Biotopwertbilanz.</p>	
27	<p>Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.</p>	<p><b>Schreiben vom 14.05.2014 (1. Offenlage)</b></p> <p>Im Fachbericht Grün und Umwelt sind die Belange der HGON berücksichtigt. Wie unter Absatz 9.2 festgestellt, sind einige dort vorkommende Arten in einem ungünstigen Erhaltungszustand.</p> <p>Die HGON möchte anregen, für diese Arten Nisthilfen zu schaffen. Wünschenswert wäre eine Erweiterung auf Mehlschwalben.</p>	<p>Die Anregung zur Schaffung für Nisthilfen für Feldsperling, Haussperling, Mauersegler und Mehlschwalben wird an die Vorhabenträger weitergegeben. Auf eine Festsetzung im Rahmen des Bebauungsplans wird verzichtet.</p> <p><b>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</b></p>

**Private**

Es wurden keine privaten Stellungnahmen eingereicht.

**Stadt Kassel**  
**Bebauungsplan Nr. I/1 „Hauptbahnhof Nordseite“**

ENTWURF

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

Stand: **16. Dezember 2015**

NR.	FESTSETZUNGEN	ERMÄCHTIGUNG
<b>A.</b>	<b>PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN</b>	§ 9 Baugesetzbuch (BauGB)
<b>1</b>	<b>Bedingte Festsetzung</b>	§ 9 (2) Nr. 2 BauGB
	Die im Plan durch Schraffur gekennzeichneten, gewidmeten Bahnflächen werden als Flächen mit bedingtem Baurecht gem. § 9 (2) Nr. 2 BauGB festgesetzt.	
	Die festgesetzte Folgenutzung für die im Plan durch Schraffur gekennzeichneten Bahnflächen werden am Tag nach Bestandskraft des Freistellungsbescheides gem. § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) zulässig.	
<b>2</b>	<b>Art der baulichen Nutzung</b>	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. mit
2.1	<u>Gewerbegebiete</u>	§ 8 BauNVO i. V. mit § 1 (5) und (6) BauNVO
	In den Gewerbegebieten GE 1 bis 3 sind von den gem. § 8 (2) BauNVO zulässigen bzw. gem. § 8 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Betrieben und Anlagen die folgenden <u>nicht</u> zulässig:	
	- Einzelhandelsbetriebe	
	Davon ausgenommen sind Einzelhandelsflächen, die einem im Gebiet ansässigen Handwerks- oder Gewerbebetrieb zugeordnet sind, mit einer Größe der Verkaufsfläche von maximal 10 % der Betriebsfläche, insgesamt aber nicht mehr als 200 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche pro Betrieb, in denen Produkte verkauft werden, die vom Betrieb im Gebiet selbst hergestellt, weiterbearbeitet oder weiterverarbeitet wurden oder die der Betrieb in seiner handwerklichen oder gewerblichen Tätigkeit in branchenüblicher Weise installiert, einbaut oder wartet.	
	- Sexshops als Unterart von Einzelhandelsbetrieben sowie Bordelle und bordellartige Betriebe, Wettbüros und Spielhallen	
	- Logistikunternehmen	
	- Tankstellen, sofern keine betriebliche Nebenanlage.	

**3 Besondere Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen** § 9 (1) Nr. 24 BauGB i. V. mit

3.1 Gliederung § 1 (4) BauNVO

Die Gliederung des Gebietes erfolgt auf Grundlage der Abstandsliste zum Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 06.06.2007 des Landes Nordrhein-Westfalen (Abstandserlass NRW).

#### **GE 1**

Betriebe und Anlagen der Abstandsliste zum Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 06.06.2007 (Abstandserlass NRW) der Abstandsklassen I bis VII (Ifd. Nr. 1 bis 221) sowie Betriebe und Anlagen mit vergleichbarem Emissionsverhalten sind nicht zulässig.

Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse VII der Abstandsliste zum Abstandserlass NRW sind ausnahmsweise zulässig, wenn diese in ihrem Emissionsverhalten – z. B. durch besondere technische Maßnahmen oder Betriebsbeschränkungen - den zulässigen Betrieben und Anlagen entsprechen und der ausreichende Immissionsschutz durch Gutachten nachgewiesen wird.

#### **GE 2**

Betriebe und Anlagen der Abstandsliste zum Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 06.06.2007 (Abstandserlass NRW) der Abstandsklassen I bis VI (Ifd. Nr. 1 bis 199) sowie Betriebe und Anlagen mit vergleichbarem Emissionsverhalten sind nicht zulässig.

Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse VI der Abstandsliste zum Abstandserlass NRW sind ausnahmsweise zulässig, wenn diese in ihrem Emissionsverhalten – z. B. durch besondere technische Maßnahmen oder Betriebsbeschränkungen - den zulässigen Betrieben und Anlagen entsprechen und der ausreichende Immissionsschutz durch Gutachten nachgewiesen wird.

#### **GE 3**

Betriebe und Anlagen der Abstandsliste zum Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 06.06.2007 (Abstandserlass NRW) der Abstandsklassen I bis V (Ifd. Nr. 1 bis 160) sowie Betriebe und Anlagen mit vergleichbarem Emissionsverhalten sind nicht zulässig.

Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse V der Abstandsliste zum Abstandserlass NRW sind ausnahmsweise zulässig, wenn diese in ihrem Emissionsverhalten – z. B. durch besondere technische Maßnahmen oder Betriebsbeschränkungen - den zulässigen Betrieben und Anlagen entsprechen und der ausreichende Immissionsschutz durch Gutachten nachgewiesen wird.

- 3.2 Ausschluss von Störfallanlagen § 1 (9) BauNVO  
 Im Geltungsbereich sind Anlagen, die einen Betriebsbereich i. S. v. § 3 (5a) BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären, nicht zulässig.
- 3.3 Ausschluss geruchsemitterender Betriebe und Anlagen § 1 (9) BauNVO  
 Im Geltungsbereich sind geruchsemitterende Betriebe und Anlagen nicht zulässig.  
 Geruchsemitterende Betriebe und Anlagen sind ausnahmsweise zulässig, wenn durch emissionsmindernde Maßnahmen eine Belästigung benachbarter schutzwürdiger Nutzungen ausgeschlossen werden kann. Voraussetzung für die ausnahmsweise Zulässigkeit ist die Bestätigung der immissionsschutzrechtlichen Unbedenklichkeit durch die zuständige Immissionsschutzbehörde.
- 4 Maß der baulichen Nutzung** § 9 (1) Nr. 1 BauGB
- 4.1 Grundflächenzahl (GRZ) / Geschossflächenzahl (GFZ) §§ 19 und 20 BauNVO  
 Für die Gewerbegebiete GE 1 bis 3 wird die Grundflächenzahl (GRZ) auf maximal 0,8 und die Geschossflächenzahl (GFZ) auf maximal 2,4 festgesetzt.
- 4.2 Zahl der Vollgeschosse § 20 BauNVO  
 In den Gewerbegebieten GE 1 bis 3 ist die Zahl der zulässigen Vollgeschosse mit maximal 5 Vollgeschossen festgesetzt.
- 4.3 Höhe der baulichen Anlagen § 18 BauNVO  
 Die maximal zulässige Gebäudehöhe ist durch Einschrieb in den Plan festgesetzt.  
 Die festgesetzte maximale Höhe bezieht sich auf die Oberkante der höchsten Gebäudeteile. Bezugshöhe ist die zukünftige Höhe der Erschließungsflächen (Oberkante Gehweg).  
 Eine Überschreitung der festgesetzten maximalen Gebäudehöhe durch notwendige technische Bauteile bis zu einer Höhe von 3 m auf maximal 20 % der Dachfläche ist ausnahmsweise zulässig, sofern die Bauteile mindestens 2 m von der Fassade zurückspringen.  
 Ausnahmsweise können auf den überbaubaren Grundstücksflächen Forschungseinrichtungen wie z.B. Windmessmasten bis zu einer Gesamthöhe von 50 m zugelassen werden.

- 5 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung** § 9 (1) Nr. 11 BauGB
- Auf der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: ÖPNV-Abstellanlagen ist die Errichtung von eingeschossigen Anlagen, die dem Nutzungszweck dienen, wie z.B. Warte- und Sanitärräume für Busfahrer, Wartebereiche für Fahrgäste u.ä. innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.
- 6 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** § 9 (1) Nr. 20 u. 25 BauGB
- 6.1 Grundstücksfreiflächen
- Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Vegetationsflächen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.
- 6.2 Anpflanzen von Bäumen auf Grundstücken
- Je angefangene 1.000 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ist mindestens ein großkroniger oder sind mindestens zwei kleinkronige Laubbäume gem. Pflanzliste als Hochstämme, Mindestpflanzgröße Stammumfang 18/20 cm, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Dem Wurzelraum muss ein Volumen von mindestens 12 m<sup>3</sup> gewährt werden. Abgänge sind gleichwertig zu ersetzen.
- Bäume, die gem. Festsetzung 6.3 zu pflanzen sind, können angerechnet werden.
- 6.3 Anpflanzen von Bäumen gem. Stellplatzsatzung
- Je angefangene 6 oberirdische Stellplätze ist mindestens ein großkroniger Laubbaum gem. Pflanzliste als Hochstamm, Mindestpflanzgröße Stammumfang 18/20 cm, zu pflanzen. Die Baumstandorte sind als begrünzte Vegetationsflächen mit mindestens 6 m<sup>2</sup> Fläche auszubilden und nachhaltig gegen Überfahren zu schützen. Dem Wurzelraum muss ein Volumen von mindestens 12 m<sup>3</sup> gewährt werden. Abgänge sind gleichwertig zu ersetzen.
- 6.4 Straßenbäume
- Als Straßenbäume sind standortgerechte Laubbäume gem. Pflanzliste als Hochstämme, Mindestpflanzgröße Stammumfang 18/20 cm, in Baumscheiben oder begrünnten Vegetationsflächen von mindestens 6 m<sup>2</sup> Oberfläche zu pflanzen und nachhaltig gegen Überfahren zu schützen. Dem Wurzelraum muss ein Volumen von mindestens 12 m<sup>3</sup> gewährt werden. Abgänge sind gleichwertig zu ersetzen.
- Die festgesetzten Baumstandorte können bei entsprechenden bautechnischen Erfordernissen angepasst werden. Die Gesamtzahl der Bäume ist beizubehalten.
- 6.5 Erhalt von Bäumen
- Der zum Erhalt zeichnerisch festgesetzte Baum (Beuys-Baum) ist dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

#### 6.6 Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und Bepflanzungen

Die zeichnerisch als Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und Bepflanzungen festgesetzten Flächen [P1] und [P4] sind dauerhaft als von Gehölz bewachsene Fläche zu erhalten bzw. als solche mit Bepflanzungen gem. Pflanzliste wiederherzustellen.

#### 6.7 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und Bepflanzungen

Die zeichnerisch als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und Bepflanzungen festgesetzte Fläche [P2] ist als magerer Standort mit offenen Sand- und Schotterflächen und lückenhafter Ruderalvegetation zu erhalten bzw. herzustellen.

Die zeichnerisch als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und Bepflanzungen festgesetzte Fläche [P3] ist zu mindestens 50 % als magerer Standort entsprechend der Festsetzung zu P2 zu entwickeln. Der nördliche Randbereich ist im Anschluss an P1 mit Gehölzen gem. Pflanzliste zu bepflanzen. Im Bereich des Regenrückhaltebeckens sind nur flachwurzeln Sträucher zulässig.

#### 6.8 Dachbegrünung

Dächer sind bis zu einem Neigungswinkel von 10 Grad dauerhaft extensiv zu begrünen. Dabei ist ein Vegetationssubstrat von mindestens 8 cm aufzubringen. Ausgenommen sind Vordächer sowie notwendige Fensteröffnungen in der Dachfläche, transparente Bedachungen, untergeordnete technische Aufbauten sowie Dachflächen, die zu Forschungszwecken genutzt werden, sofern diese nicht mit Dachbegrünung ausgeführt werden können.

#### 6.9 Tiefgaragenbegrünung

Tiefgaragen, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, sind mit einer Vegetationstragschicht von mind. 0,8 m (inkl. aller Filter- und Drainageschichten) zu überdecken und zu begrünen, soweit sie nicht von Plätzen, Wegen oder anderen Verkehrsflächen überdeckt werden.

#### 6.10 Stellplätze und sonstige befestigte Flächen auf Baugrundstücken

Wege, Stellplätze, Zufahrten und sonstige befestigte Flächen auf den Baugrundstücken sind so herzustellen, dass nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser versickern kann, sofern wasserwirtschaftliche oder geologische Belange nicht entgegenstehen. Alternativ können die Flächen auch in angrenzende Vegetationsflächen entwässert werden.

## 6.11 Pflanzliste

Im Plangebiet sind standortgerechte Gehölzarten zu pflanzen.

Standortgerechte Gehölzarten sind z.B.:

### **Großkronige Bäume**

Ahorn	Acer pseudoplatanus*, A. platanoides*, A. monspessulanum*
Amberbaum	Liquidambar styraciflua*
Esche	Fraxinus excelsior*, F. ornus, F. pennsylvanica ,Summit**
Eiche	Quercus robur
Französische Ahorn	Acer monspessulanum
Hainbuche	Carpinus betulus
Hopfenbuche	Ostrya carpinifolia*
Vogelkirsche	Prunus avium
Ulme	Ulmus lobel*

### **Kleinkronige Bäume, Großsträucher**

Hasel	Corylus avellana
Holunder	Sambucus nigra
Salweide	Salix caprea
Eberesche	Sorbus aucuparia
Feldahorn	Acer campestre

### **Sträucher**

Liguster	Ligustrum vulgare
Hundsrose	Rosa canina
Weißdorn	Crataegus mongyna
Hartriegel	Cornus sanguinea
Heckenkirsche	Lonicera xylosteum

Die mit \* gekennzeichneten Baumarten sind auch als Straßenbäume geeignet.

## **B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

§ 9 (4) BauGB i. V. mit  
§ 81 (1) Hessische Bau-  
ordnung (HBO)

### **7 Anlagen für Außenwerbung (Werbeanlagen)**

Dauerhafte Anlagen für die Außenwerbung (Werbeanlagen) sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Je Fassaden-  
seite sind Werbeanlagen mit einer Gesamtfläche von max.  
12 m<sup>2</sup> zulässig. Ausnahmsweise zulässig sind zusätzlich  
Großflächenplakate mit einer Größe von jeweils max. 50 m<sup>2</sup>,  
die ausschließlich Erkenntnisse aus Wissenschaft und For-  
schung darstellen und nicht der Produktwerbung dienen.  
Die Anlagen sind in die Fassadengestaltung zu integrieren  
und haben sich in Größe, Form und Farbe dem Gebäude  
unterzuordnen. Videoboards, blinkende Anlagen und Wech-  
selwerbeanlagen sind nicht zulässig.

Auf den Grundstücksfreiflächen können Stelen mit Firmen-  
hinweisen bis max. 4,0 m Höhe errichtet werden.

An Nebengebäuden und auf öffentlichen Verkehrsflächen  
sind keine Werbeanlagen zulässig.

## C. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

§ 9 (6) BauGB

### Bahnanlagen

Die gewidmeten Bahnflächen sind nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

### Heilquellenschutzgebiet

Teile des Geltungsbereichs befindet sich innerhalb der quantitativen Schutzzone B2 des mit Datum vom 02.10.2006 (StAnz. 46/2006 S. 2634) amtlich festgesetzten Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannte Heilquelle „TB Wilhelmshöhe 3“, Gemarkung Wahlershausen der Stadt Kassel zu Gunsten der Thermalsolebad Kassel GmbH, Kassel. Die Verbote der Schutzgebietsverordnung sind zu beachten. Die Abgrenzung ist nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

## D. HINWEISE

### Bauzeitenregelung

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sind bauzeitliche Einschränkungen (Baufeldräumung und Gebäudeabbruch nur im Zeitraum vom 01.10. - 28./29.02.) erforderlich. Sofern die Baufeldräumung bzw. der Gebäudeabbruch außerhalb des genannten Zeitraums durchgeführt werden muss, sind die betreffenden Flächen bzw. Gebäude vorab auf das Vorkommen besonders geschützter Arten gemäß § 7 (2) BNatSchG durch entsprechend fachkundige Personen zu prüfen. Eine entsprechende Nebenbestimmung ist in die Baugenehmigung aufzunehmen.

### Stellplatzsatzung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Satzung der Stadt Kassel zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder in ihrer jeweils gültigen Fassung.

### Baumschutzsatzung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Baumschutzsatzung der Stadt Kassel in ihrer jeweils gültigen Fassung.

### „Kunstwerk 7000 Eichen“

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist von dem "Kunstwerk 7000 Eichen" betroffen.

Beuys-Bäume sind nach § 2 des Hessischen Denkmalschutzgesetz (HDSchG) als Garten- und Kulturdenkmal geschützt und Bestandteil des Gesamtkunstwerks 7.000 Eichen. Standortveränderungen, wie Befestigungen, Aufgrabungen, Aufschüttungen, bedürfen der Zustimmung des Umwelt- und Gartenamtes.

### Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien

Die Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energie, beispielsweise durch Photovoltaikanlagen und/oder Solarthermie, wird empfohlen.



### Bombenabwurfgebiet

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in einem ehemaligen Bombenabwurfgebiet. Auf Flächen, in denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden, ist vor Beginn der Bauarbeiten eine systematische Überprüfung (Sondierung nach Kampfmitteln ggf. nach Abtrag des Oberbodens) notwendig.

### Archäologische Funde

Bodenfunde sind gem. § 20 Denkmalschutzgesetz zu behandeln. Die Fundmeldungen sind an das Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung für Vor- und Frühgeschichte, Marburg oder an die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Kassel zu richten.

### Erdwärmepumpen

Die Installation von Erdwärmepumpen ist gem. § 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 71 Hessisches Wassergesetz (HWG) erlaubnispflichtig.

### Bahnflächen

Aufgrund der unmittelbaren Nähe zu Bahnanlagen und zu Oberleitungsanlagen der Bahn wird auf die einschlägigen Bestimmung verwiesen.

## **E. RECHTSGRUNDLAGEN**

Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748).

Baunutzungsverordnung (**BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).

Planzeichenverordnung (**PlanZV**) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154).

Wasserhaushaltsgesetz (**WHG**) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749).

Bundes-Immissionsschutzgesetz (**BImSchG**) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740).

Hessische Bauordnung (**HBO**) in der Fassung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I 2011 S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. I 2012 S. 622).

Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (**HAGBNatSchG**) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I 2010 S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458).

Hessische Gemeindeordnung (**HGO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 18. Juli 2014 (GVBl. I S. 178).

Hessisches Wassergesetz (**HWG**) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 62 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622).

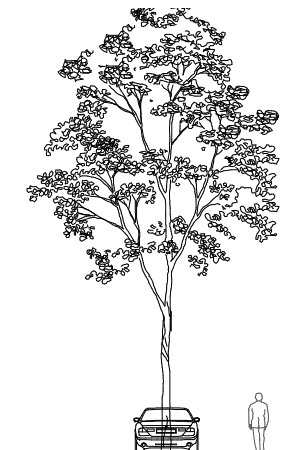
Hessisches Gesetz über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen (**HVGG**) vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. September 2012 (GVBl. S. 290).

Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler (**Denkmal-schutzgesetz**) in der Fassung vom 05. September 1986 (GVBl. I, S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. September 2014 (GVBl. S. 218).

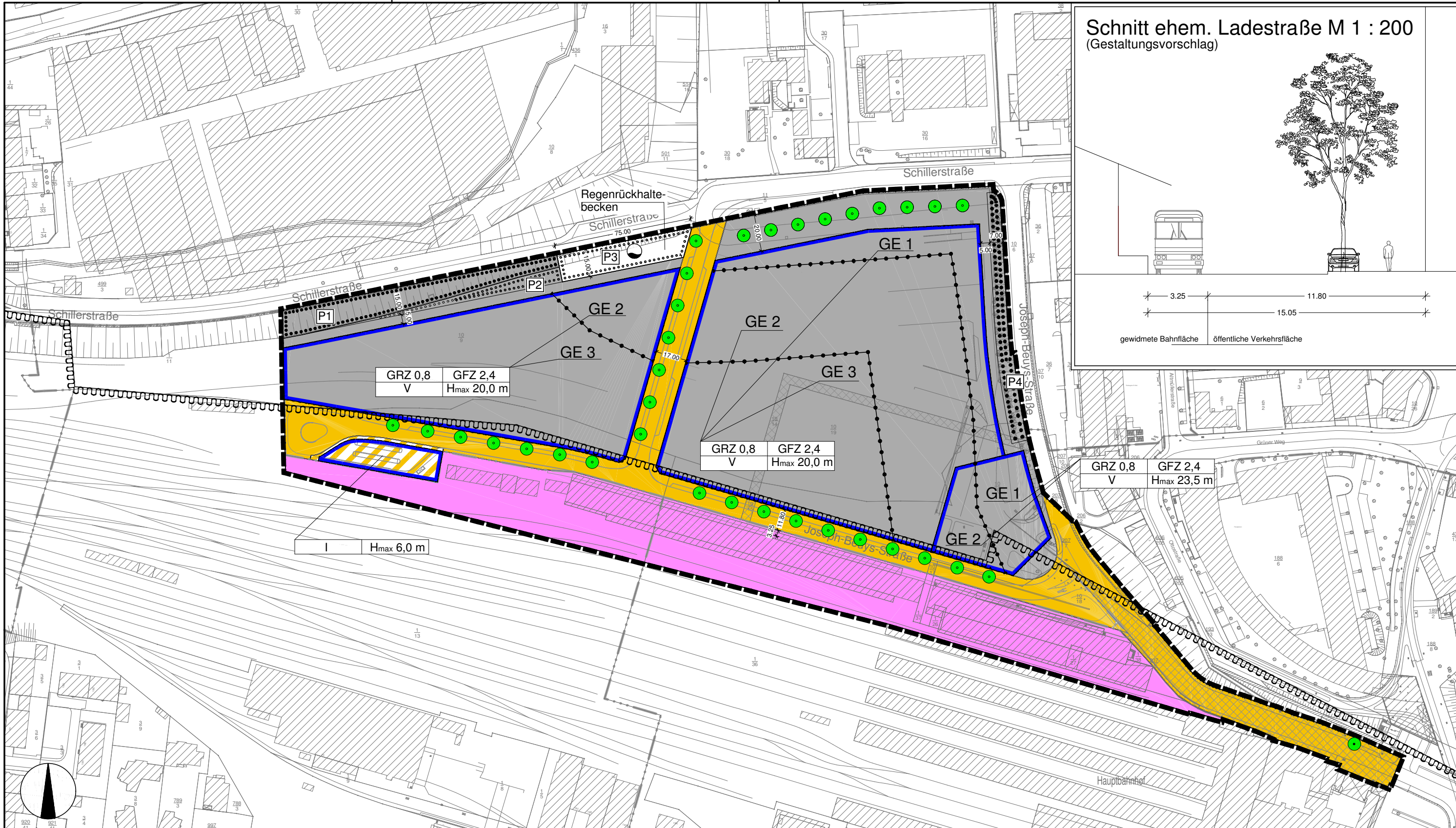
Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel (**Baumschutzsatzung**) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder in der Stadt Kassel (**Stellplatzsatzung**) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

# Schnitt ehem. Ladestraße M 1 : 200 (Gestaltungsvorschlag)



gewidmete Bahnfläche    öffentliche Verkehrsfläche



## Legende

**Art der baulichen Nutzung (§ 1 BauNVO)**  
 Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

**Maß der baulichen Nutzung (§§ 16 - 20 BauNVO)**  
 GRZ Grundflächenzahl als Höchstzahl  
 GFZ Geschossflächenzahl als Höchstzahl  
 III Geschosszahl  
 Hmax. maximale Gebäudehöhe in Meter

**Baugrenzen (§ 23 BauNVO)**  
 Baugrenze

**Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**  
 Straßenverkehrsfläche (Die Aufteilung innerhalb der Straßenverkehrsfläche hat keinen Festsetzungscharakter)  
 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: ÖPNV-Abstellanlagen (Die Aufteilung innerhalb der Verkehrsfläche hat keinen Festsetzungscharakter)

**Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)**  
 Regenrückhaltebecken

**Pflanzflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)**  
 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen  
 Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

P1 Kennzeichnung der Pflanzfläche  
 Anpflanzen von Bäumen  
 Erhalt von Bäumen

**Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)**  
 Bahnanlagen  
 Heilquellenschutzgebiet

**Bedingte Festsetzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)**  
 Fläche mit aufschiebend bedingter Nutzung

**Sonstige Planzeichen**  
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans  
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

**Kartengrundlage**  
 Gemarkung Kassel, Flur 12, 48, 50  
 Stadtgrundkarte Kassel  
 Stadt Kassel - Vermessung und Geoinformation -  
 Stand: Mai 2015

Kassel documenta Stadt

## Stadt Kassel Bebauungsplan Nr. I/1 "Hauptbahnhof Nordseite"

- ENTWURF -  
 M 1 : 2.000  
 Bearbeitungsstand: 16. Dezember 2015



**Vorlage Nr. 101.18.24**

12. April 2016  
1 von 1

**Satzung der Stadt Kassel über eine Veränderungssperre für das Gebiet zwischen Gartenstraße, Ostring und Fuldataalstraße bis einschließlich Hausnummer 14 (Beschlussfassung als Satzung)**

Berichtersteller/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans der Stadt Kassel Nr. VI/33 „Fuldataalstraße / Wilhelm-Speck-Straße“ wird eine Satzung über eine Veränderungssperre nach § 14 (1), § 16 und § 17 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) und der §§ 5, 50, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618), aufgestellt.

Die Satzung dient der Sicherung der Planungsabsichten im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans.“

**Begründung:**

Die Begründung der Vorlage (Anlage 1) und die Satzung (Anlage 2) sind beigelegt.

Der Ortsbeirat Wesertor hat die Vorlage in seiner Sitzung am 24. Februar 2016 behandelt.

Die Bau- und Planungskommission und der Magistrat haben in ihren Sitzungen am 9. März 2016 und 21. März 2016 der Vorlage zugestimmt.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

**Satzung der Stadt Kassel über eine Veränderungssperre für das Gebiet zwischen Gartenstraße, Ostring und Fuldatalstraße bis einschließlich Hausnummer 14  
(Beschlussfassung als Satzung)**

**Begründung der Vorlage**

Zur Sicherung der Planungsziele im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans der Stadt Kassel Nr. VI/33 „Fuldatalstraße / Wilhelm-Speck-Straße“ ist der Beschluss einer begleitenden Veränderungssperre geboten. Mit der Veränderungssperre werden Bauvorhaben und Nutzungsänderungen im Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplans von der Stadt dahingehend geprüft, ob sie der geplanten Entwicklung entgegenstehen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans, der die entwickelbaren Grundstücke in seinen Geltungsbereich einbezieht, soll die städtebauliche Ordnung in dem heterogenen Baugebiet hergestellt und unterschiedliche Nutzungsanforderungen stadtteilverträglich im Sinne der Innenentwicklung gesteuert werden.

Der gegenwärtig als Gewerbegebiet festgesetzte Block zwischen Ostring, Fuldatalstraße, Wilhelm-Speck-Straße und Gartenstraße soll möglichst als Mischgebiet entwickelt werden, um sowohl eine städtebauliche Verbesserung durch nachgefragte Wohnnutzung zu ermöglichen als auch den zur Versorgung des Stadtteils notwendigen Lebensmitteleinzelhandel zu sichern und nicht störendem Gewerbe Raum zu bieten.

Der Bereich zwischen Wilhelm-Speck-Straße und Fuldatalstraße bis einschließlich Nr. 14 enthält ebenfalls zu sichernden Lebensmitteleinzelhandel zur Versorgung des Stadtteils und bietet Potenzial für weiteren Wohnungsbau, dessen Verträglichkeit mit vorhandenen Gewerbebetrieben, die weiterhin uneingeschränkt bestehen sollen, im Verfahren genauer zu prüfen ist.

Die Veränderungssperre wird als gesonderte Satzung beschlossen. Nach Veröffentlichung der Satzung über die Veränderungssperre gilt diese für zwei Jahre. Sie kann um ein Jahr verlängert werden und dann, wenn besondere Umstände es erfordern, nochmals um ein weiteres Jahr verlängert werden.

gez.  
Mohr

Kassel, 9. Februar 2016

**Satzung der Stadt Kassel über eine Veränderungssperre für das Gebiet  
zwischen Gartenstraße, Ostring und Fuldataalstraße bis einschließlich Hausnummer 14  
vom xx.xx.2016**

Aufgrund des § 14 (1), § 16 und § 17 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) und der §§ 5, 50, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am xx.xx.2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Zu sichernde Planung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel hat in ihrer Sitzung am 14. September 2015 beschlossen, für das in § 2 näher beschriebene Gebiet den Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI/33 „Fuldataalstraße / Wilhelm-Speck-Straße“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wird für dieses Gebiet hiermit eine Veränderungssperre erlassen.

**§ 2  
Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre wird im Nordwesten durch die südöstliche Straßenbegrenzungslinie der Fuldataalstraße, im Norden durch die nördliche Grenze des Flurstücks 35/1, im Osten durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 35/1, 36/15, 39/11, 39/9 und die Verlängerung der Grenze bis zum Flurstück 41/14 und die südliche Grenze der Wilhelm-Speck-Straße, im Südosten durch die nordwestliche Straßenbegrenzungslinie der „Gartenstraße“ und im Südwesten durch die nordöstliche Straßenbegrenzungslinie der Straße „Ostring“ (alle Flur 18, Gemarkung Kassel) begrenzt. Ein Übersichtplan und eine Liste der Grundstücke liegen als Anlage 1 und Anlage 2 bei.

**§ 3  
Rechtswirkung der Veränderungssperre**

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind
  - a. Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
  - b. Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### § 4

#### Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 (1) BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Gemeinde kann die Frist um ein Jahr verlängern. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit ein Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Ausgefertigt mit den beiliegenden Anlagen aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel vom xx. Monat 2016.


Kassel, den

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

Anlagen  
Anlage 1: Übersichtsplan  
Anlage 2: Liste der Grundstücke

Gesehen  
Kassel, den 22.16

  
Christof Nolda  
Stadtbaurat

i.V.   
-----  
Mohr  
(- 63 -)

  
-----  
Flore  
(-632-)

  
-----  
Tautermann  
(- 6312 -)



Anlage 2 zur Satzung für den Bebauungsplan VI/33 „Fuldatalstraße, Wilhelm-Speck-Straße“

Liste der Flurstücke im Geltungsbereich: Gemarkung Kassel; Flur 18

	Zähler	Nenner	
1.	33	3	Tlw. (W.-Speck-Str.)
2.	35	1	
3.	35	3	Stadt Kassel
4.	36	7	
5.	36	8	
6.	36	14	Stadt Kassel
7.	36	15	Stadt Kassel
8.	39	9	
9.	39	10	
10.	39	11	
11.	39	12	
12.	41	1	
13.	41	9	
14.	41	13	
15.	41	14	
16.	41	15	
17.	41	16	
18.	41	17	
19.	41	19	
20.	41	20	
21.	41	21	Stadt Kassel
22.	41	22	
23.	41	23	Stadt Kassel
24.	41	24	
25.	43	20	Tlw. (Ostring)
26.	55	22	Tlw. (Fuldatalstr.)
27.	55	24	Stadt Kassel

Tlw.: Flurstück liegt nur teilweise im Geltungsbereich



Vorlage Nr. 101.18.32

25. April 2016  
1 von 2

**Kommunales Investitionsprogramm (KIP) des Bundes und des Landes Hessen;  
Liste Investitionsprojekte Stadt Kassel**

Berichterstatter/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

Mitberichterstatter/-in: Stadtkämmerer Christian Geselle

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. „Der beigefügten „Liste Investitionsprojekte der Stadt Kassel“ für das Kommunale Investitionsprogramm (KIP) des Bundes und des Landes Hessen mit einem Gesamtvolumen von ca. 42,808 Mio. € sowie den Reserve- und Nachrückerprojekten (Ifd. Nr. 21 bis 25) wird zugestimmt.
2. Der Magistrat wird ermächtigt, die sich aus der genauen Formulierung der Programmvorgaben ergebenden Änderungen einzuarbeiten.“

**Begründung:**

Aus dem sog. Kommunalinvestitionsprogramm (KIP) werden der Stadt Kassel Investitionsmittel in Höhe von insgesamt ca. 42,273 Mio. € zur Verfügung gestellt. Dieses Gesamtvolumen gliedert sich in ca. 29,435 Mio. € Bundesmittel und ca. 12,838 Mio. € Landesmittel. Der kommunale Eigenanteil (Komplementärfinanzierung) liegt im Bundesprogramm bei 10 % und im Landesprogramm bei 20 % und ist in diesen Summen enthalten.

Die in der beigefügten „Liste Investitionsprojekte der Stadt Kassel“ benannten Projekte sind auf die in den Programmen des Bundes und des Landes Hessen formulierten Förderschwerpunkte abgestimmt.

Die für das **Bundesprogramm** einschlägigen Förderschwerpunkte sind:

- Förderschwerpunkt Infrastruktur:
  - Energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturinvestitionen
- Förderschwerpunkt Bildungsinfrastruktur:
  - Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur (vor Schuleintritt)
  - Energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur

Die für das **Landesprogramm** einschlägigen Förderschwerpunkte sind:

2 von 2

- Investitionen in Ganztagschulen (Pakt für den Nachmittag)
- Sonstige kommunale Infrastrukturinvestitionen

Ausschlussfrist für die Anmeldung von Projekten zu beiden Programmen ist der **30. Juni 2016**. Bis dahin sollen die Programmkontingente vollständig belegt sein. Diese Anmeldefrist gilt auch für mögliche Nachrücker- bzw. Ersatzprojekte. Die Anmeldung von Nachrücker- bzw. Ersatzprojekten ist für den Fall relevant, dass sich bei angemeldeten Projekten z. B. die Kosten verringern oder nicht belegte Kontingente auf andere Kommunen umverteilt werden.

Mittelverschiebungen zwischen einzelnen Projekten sind jeweils innerhalb des Bundesprogramms bzw. des Landesprogramms grundsätzlich möglich.

#### Finanzielle Auswirkungen

Für die Umsetzung des Kommunalen Investitionsprogrammes sind im Haushalt 2016 unter der Investitionsnummer 650 4214 100 für das Bundesprogramm Mittel in Höhe von 29,435 Mio. € und unter der Investitionsnummer 650 4215 100 für das Landesprogramm Mittel in Höhe von 11,522 Mio. € eingestellt.

Die Maßnahmen der beigefügten Liste übersteigen die im Haushalt 2016 genannten Ausgabeansätze. Ausschlaggebend hierfür ist, dass zum Zeitpunkt der Beschlussfassung zum Haushalt 2016 die förderfähigen Maßnahmen, sowie die Höhe der zugesagten Bundes- und Landesmittel für das KIP noch nicht exakt feststanden.

Die fehlenden Mittel in Höhe von ca. 1,851 Mio. € (ca. 535 T€ Bundesprogramm; ca. 1,316 Mio. € Landesprogramm) werden im Anschluss an die Bewilligung der Maßnahmen durch die Fördergeber per überplanmäßigem Antrag und/oder im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2017 ff. bereitgestellt.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 25. April 2016 beschlossen.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

Kommunales Investitionsprogramm Bund / Land (KIP)								
Variante Liste Investitionsprojekte der Stadt Kassel								
Datenstand: 19.04.2016 - Anlage zur Beschlussvorlage								
Ifd Nr	Nutzer / Fachamt			Objekt	Maßnahme	Zuordnung Programm		Kurzbeschreibung der Maßnahmen
	OBR	Amt	Dez			KIP-Bund	KIP-Land	
1	01	10	I	Sanierung Rathaus Flügel Karlsstraße	Energetische Sanierung Bundesprogramm	8.000.000		In dieser Investitionsmaßnahme ist die energetische Sanierung des Gebäudeteils KS vorgesehen. Die Einzelmaßnahmen der energetischen Sanierung sind die Fassadensanierung, die Fenstererneuerung, Treppenhausaußenwunderneuerung, Heizungs- und Lüftungsarbeiten, Beleuchtungserneuerung sowie Sonnenschutz einbau. Des Weiteren sind Begleitmaßnahmen notwendig wie die Wiederherstellung der Außenanlagen, Wiederherstellung Zufahrten/Zugänge zum Gebäude und den Parkhäusern, Erneuerung der Decken im Rahmen des Beleuchtungsaustausches sowie Anschlüsse im Rahmen der Beleuchtungserneuerung, Heizungs- und Lüftungsarbeiten.
	01	10	I	Sanierung Rathaus Flügel Karlsstraße	Generalsanierung, Innenausbau Landesprogramm und Eigenmittel		8.338.406	In der Investitionsmaßnahme aus dem Landesprogramm ist die bauliche Sanierung des Gebäudeinneren vorgesehen. Das Gebäude wird vollständig entkernt und neu aufgebaut. Die Generalsanierung des Gebäudes erfolgt in den Bereichen Bau, Gebäudeausrüstung (Elektro, Heizung, Lüftung, Sanitär) und Ausstattung. Neben der Generalsanierung sind die Brandschutz- und Sicherheitsauflagen zu beachten, es werden die Aufzüge erneuert und eine Brandmeldeanlage inkl. Begleitmaßnahmen installiert.
2	14	40	V	Goethegymnasium 2	Generalsanierung	1.450.000		Das Gebäude "Naturwissenschaften" im Goethegymnasium 2 wurde in 1956 erbaut. Es bedarf dringend einer baulichen und energetischen Überholung. Die Generalsanierung dieses Gebäudes wird mit Eigenmitteln co-finanziert, so dass im Rahmen des Bundesprogramms nur der energetische Teil abgerechnet wird. Die energetischen Maßn. sind Fassaden- u. Dachsanierung, Fenstererneuerung, Heizungsarbeiten und Beleuchtungserneuerung. Nicht förderfähige Kosten (z. B. für den Innenausbau) werden über Eigenmittel abgerechnet., Komplementärfinanzierung i. H. v. 1,5 Mio € aus Haushalt 2016 bis 2019ff.
		40, 51	V	Valentin-Traudt-Schule	Erweiterung Hort/Ganztag		1.750.000	Im Rahmen des Kommunalinvestitionsprogramms des Landes soll auf dem Schulgelände ein Neubau entstehen, der für die Ganztagsbetreuung und für den Hortbetrieb mit ca. 150 Kindern ausgerichtet werden kann. Mit dem Neubau sollen die extern gelegenen Hortgruppen auf das Schulgelände verlagert werden. Der Schulersatzbau wird anschließend von dem Schulgelände entfernt. Raumkapazität ist erschöpft, Erweiterungsbedarf für Hort- und Differenzierungsräume (Ganztag u. Inklusion).
4	05	40	V	Schule am Heideweg	Neubau Mensa, Erweiterung Ganztag/Hort		2.750.000	Im Rahmen des Kommunalinvestitionsprogramms des Landes soll die Schule Am Heideweg zur Ganztagschule umgestaltet werden. Für die Ganztagsbetreuung und die Mittagstischversorgung im Sinne des Paktes am Nachmittag ist ein Neubau auf dem Grundstück der Schule vorgesehen. Das päd. Konzept und alle erforderl. schulischen Beschlüsse liegen seit Jahren vor, steigende Schülerzahlen.
		51	V	Kita Brückenhof	Sanierung / u3	1.270.000		In der KiTa Brückenhof 1 besteht ein hoher Sanierungsbedarf und U3-Bedarf. Beides konnte bisher nicht im Haushalt veranschlagt werden. In dieser Maßnahme werden diverse Sanierungsarbeiten im Bestandsgebäude und Umbauten zum U3-Bereich durchgeführt. Die Maßnahme beinhaltet die Baukosten, Kosten im Bereich Heizung, Lüftung, Sanitär sowie Ausstattungs- und Nebenkosten.
6	14	40	V	Carl-Schomburg-Schule	Dachsanierung	300.000		Auf dem Hauptgebäude der Carl-Schomburg-Schule ist eine Dachsanierung zwingend erforderlich. Die bestehende Dachabdichtung ist bereits abgängig und es drohen Wasserschäden.
	18	40	V	Grundschule Waldau	energ. Sanierung Dach, Fenster, Fassade, HLS	2.700.000		Die Grundschule Waldau und das Turnhallegebäude müssen energetisch überholt werden. In der Grundschule Waldau werden eine Dach- und Fassadensanierung, Erneuerung der Fenster sowie Wasserleitungen ausgeführt. Im Turnhallegebäude wird die oberste Geschossdecke wärmegeklärt und anschließend Sonnenschutz eingebaut. Erneuerung der Wasserleitungen in der Grundschule Waldau wird mit Eigenmitteln co-finanziert.

Ifd Nr	Nutzer / Fachamt			Objekt	Maßnahme	Zuordnung Programm		Kurzbeschreibung der Maßnahmen
	OBR	Amt	Dez			KIP-Bund	KIP-Land	
8	14	40	V	Goethegymnasium 1	energ. Sanierung Dach und Fassade	710.000		Das Komplex des Goethegymnasiums 1 besteht aus unterschiedlichen Bauweisen. Das Hauptgebäude aus 1913 u. der Anbau aus 1975. In dieser Investition sind Fassaden-, Flachdach- u. Dachsanierungen, Dämmung oberster Geschossdecke sowie Sonnenschutz vorgesehen. Am denkmalgeschützten Hauptgebäude werden folgende Arbeiten ausgeführt: Fassaden- und Dachsanierung sowie Dämmung der obersten Geschossdecke. Im Anbaubereich inkl. Vorbauten sind Fassaden- und Flachdachsanierung sowie Sonnenschutzeinbau vorgesehen.
9	03	40	V	Heinrich-Schütz-Schule	Dachsanierung Aula	220.000		In der Heinrich-Schütz-Schule wird der denkmalgeschützte Gebäudeteil, die Aula, saniert. In der Aula ist eine energetische Dachsanierung vorgesehen.
10	05	40	V	Wilhelmsgymnasium	Fassaden- und Dachsanierung	625.000		Das Wilhelmsgymnasium besteht aus mehreren Gebäudeteilen, die in den Jahren 1958, 1968 und 1976 erbaut wurden. In dieser Investitionsmaßnahme sollen die Gebäudeteile partiell saniert werden. Im unter Denkmal geschützten Hauptgebäude aus 1958 sind eine Fassadensanierung und Fenstererneuerung vorgesehen. Im Anbautenbereich sollen eine Flachdachsanierung und Fenstererneuerung durchgeführt werden.
11	11	40	V	Martin-Luther-King-Schule 1	energetische Sanierung, Flachdachsanierung	1.600.000		Die Martin-Luther-King-Schule 1 muss im letzten Bauabschnitt energetisch saniert werden. In dieser Maßnahme ist die energetische Sanierung inkl. Flachdachsanierung des Aula-Gebäudes vorgesehen. Weitere Einzelmaßnahmen sind: - Neuverkabelung IT-Fachraum (Eigenmittel 72.000 €), - Installation einer Heizungsregelung und - Einbau des Sonnenschutzes im Schulgebäude.
12	03	52	III	Sporthalle Königstor	energ. Sanierung Dach, Fassade, Sanitär	2.800.000		Die Sporthalle Königstor muss ganzheitlich energetisch überholt werden. In dieser Maßnahme ist die Fassaden- und Fenstererneuerung, Flachdachsanierung, Reduzierung Duschen, Trinkwasseranlagen sowie Klappenaustausch im Trinkwasser-Speicher vorgesehen. Haupt- und Nebendächer abgängig, Oberlichter ungedämmt einfachverglast, Maßnahmen zur Senkung der Ifd. Energiekosten erforderlich.
13	16	52	III	Sporthalle Bettenhausen	energ. Sanierung Dach, Fassade, Beleuchtung	1.940.000		Die Sporthalle Bettenhausen muss ganzheitlich energetisch überholt werden. In dieser Maßnahme ist eine Fassaden- u. Fenstererneuerung, Dachsanierung sowie Austausch der Beleuchtung vorgesehen. Des Weiteren werden Decken eingebaut. Die Decken müssen nach dem Austausch der Beleuchtung neu installiert werden, da die abgängige Vorrichtung nicht an die neue Beleuchtung angebracht werden kann. Die Deckenerneuerung ist eine Begleitmaßnahme der Beleuchtungserneuerung.
14	07	41	I	Olof-Palme-Haus	Flachdach- und Fassadensanierung	915.000		Das Olof-Palme-Haus ist ein Bürgerhaus der Stadt Kassel. Das Gebäude bedarf dringend einer ganzheitlichen energetischen Überholung. In dieser Investitionsmaßnahme ist die Dach- und Fassadensanierung vorgesehen. Hauptdach abgängig, hoher Unterhaltungsaufwand, Maßnahmen zur Senkung der Ifd. Energiekosten erforderlich.
15	18	40	V	Offene Schule Waldau	Dachsanierung	1.480.000		Die Offene Schule Waldau besteht aus mehreren Cluster- und Gebäudeteilen. In dieser Investitionsmaßnahme ist eine ganzheitliche energetische Dachsanierung des Hauptschulgebäudes und der Werkstatt "Tonarbeiten" inkl. Blitzschutzinstallation vorgesehen. Flachdach abgängig, immer wieder Wassereintritte, hoher Unterhaltungsaufwand. Dachsanierung mit Optimierung Wärmedämmung dringend erforderlich.
16	19	40	V	Johann-Amos-Comenius-Schule	Dachsanierung Hauptgebäude, Turnh., Pavillon	1.100.000		Die Johann-Amos-Comenius-Schule besteht aus mehreren Gebäudeteilen. In dieser Investitionsmaßnahme sind eine energetische Dachsanierung inkl. Blitzschutz am Hauptschulgebäude, der Turnhalle und an den Pavillons vorgesehen. Dächer abgängig. Dachsanierung mit Optimierung Wärmedämmung dringend erforderlich.

Ifd Nr	Nutzer / Fachamt			Objekt	Maßnahme	Zuordnung Programm		Kurzbeschreibung der Maßnahmen
	OBR	Amt	Dez			KIP-Bund	KIP-Land	
17	03	52	III	Sporthalle Gabelsbergstraße	Fassaden- und Fenstererneuerung	800.000		Die Sporthalle Gabelsbergerstraße wurde um 1970 errichtet. Die Dächer und die Fassade müssen zwingend energetisch überholt werden. In dieser Investitionsmaßnahme werden Haupt- und Nebendächer sowie die Fassade energetisch saniert. Haupt- und Nebendächer abgängig, hoher Unterhaltungsaufwand, Maßnahmen zur Senkung der Ifd. Energiekosten erforderlich
18	11	52	V	Sporthalle 1. Berufsschulzentrum	Flachdachsanie- rung, Beleuchtung	960.000		Die Dreifelder-Sporthalle am 1. Berufsschulzentrum wurde in 1985 erbaut. Das Gebäude muss energetisch general überholt werden. In dieser Investition sind folgende Maßnahmen vorgesehen: - Flachdachsanie- rung der Haupt- und Nebendächer inkl. Blitzschutz, - Erneuerung der Beleuchtung inkl. anschließender Deckenerneuerung als Begleitmaßnahme, Hauptverteilung und Beleuchtungssteuerung, - Kellermauerwerkstrockenlegung und Dämmung.
19		66	VI	Freiherr-von-Stein- Straße, Bürgermeister- Brunner-Straße, Grenzweg, Querallee, Heinrich-Heine-Straße	Umwandlung von Straßenabschnitten mit Natursteinpflaster in Asphaltdecken	1.500.000		Ziel: Reduzierung von Lärmimmissionen; gleichzeitig Sicherung der Straßeninfrastruktur.
20		66	VI	Altmarkt - Rathaus, Rathaus - Ständeplatz, Altmarkt - Stern	GLOSA (Greenlight Optimized Speed Advisory = Ampelphasen- assistent), Umrüstung von LSA auf WLAN-p, Lückenschluss Breitbandnetzausbau	1.600.000		Zentralenseitige Steuerungssoftware, Gerätetechnik an LSA-Knoten, Lückenschluss LSA-Datennetz. Die Reduktion der Anzahl der Halte von Kfz vor Lichtsignalanlagen unter Beibehaltung der geförderten ÖPNV-Beschleunigung trägt zur Verringerung des Schadstoffausstoßes bei.
<b>Summe:</b>						<b>29.970.000</b>	<b>12.838.406</b>	
<b>Programmvolumen / Kontingent Stadt Kassel:</b>						<b>29.435.048</b>	<b>12.838.406</b>	
<b>übersteigendes Projektvolumen:</b>						<b>534.952</b>	<b>0</b>	
<b>Ifd. Nr. 21 bis 25: Reserve- und Nachrückerprojekte</b>								
21	01	40	V	Friedrichsgymnasium	energetische Sanierung Dächer und Fenster	435.000		ERSATZMAßNAHME. Das Friedrichsgymnasium besteht aus mehreren Gebäudeteilen, die in unterschiedlichen Baujahren entstanden sind. In dieser Investitionsmaßnahme sind diverse energetische Maßnahmen vorgesehen. Diese sind: Dämmung oberster Geschossdecke, Fenstererneuerung, Wärmedämmung, Dachsanierung inkl. Blitzschutz, Heizungsregelung und Sanierung des Heizungsschaltschrankes inkl. Regelung.
22	21	40	V	Schule Brückenhof	Fassaden- und Flachdachsanie- rung	1.990.000		ERSATZMAßNAHME: Die Schule Brückenhof wurde um 1967 erbaut und besteht aus mehreren Gebäudeteilen. In dieser Investitionsmaßnahme ist die energetische Sanierung an Fassaden, Flachdächern, Eingangsbereichen inkl. Begleitmaßnahmen vorgesehen. Als Begleitmaßnahmen könnten z. B. Maler- und Verputzarbeiten, Elektroarbeiten sowie Arbeiten an den Anschlüssen in den Sanierungsbereichen Dächer und Fassaden anfallen.
23	20	40	V	Schule Schenkelsberg	energ. Sanierung Fassaden, Fenster, HLS	1.130.000		ERSATZMAßNAHME: Der Klassentrakt der Schule Schenkelsberg wurde um 1971 erbaut und bedarf einer energetischen Sanierung. Im Rahmen dieser Investition sind folgende Maßnahmen vorgesehen: Fassadensanierung der Wandflächen, Vorhangfassade und Glasfassade. Fenstererneuerung und Arbeiten an der Gebäudeausrüstung (Heizung und Lüftung).

Ifd Nr	Nutzer / Fachamt			Objekt	Maßnahme	Zuordnung Programm		Kurzbeschreibung der Maßnahmen
	OBR	Amt	Dez			KIP-Bund	KIP-Land	
24	04	40	V	Wilhelm-Lückert-Schule	energ. Sanierung Dach, Fenster, Fassade, Heizung	580.000		ERSATZMAßNAHME: Die Wilhelm-Lückert-Schule ist eine Förderschule der Stadt Kassel. In dieser Investitionsmaßnahme sind folgende Maßnahmen vorgesehen: Dachsanierung, Fenstererneuerung, Sonnenschutzeinbau, Heizkellerneuerung und Fassadensanierung der Turnhalle.
25	21	51	V	KITA Nordshausen	Sanierung/Erweiterung oder Neubau	2.800.000		ERSATZMAßNAHME: Die KiTa Nordshausen muss im Bestandsgebäude punktuell saniert werden. Des Weiteren ist in dieser Investitionsmaßnahme eine Erweiterung oder ein Neubau geplant, welches noch von einer abschließenden Standortabstimmung abhängig ist. Punktuelle Sanierung im Bestandsgebäude beinhaltet im Einzelnen: Sanierung der Sanitärräume, Elektroinstallationen, Niederspannungs-Verteilung, Schreinerarbeiten, Maler- und Putzarbeiten, Überarbeitung der Flucht- und Rettungswegsituation.
					<b>Summe:</b>	<b>6.935.000</b>	<b>0</b>	

**FREIE WÄHLER + PIRATEN**

Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

Rathaus, 34112 Kassel  
Telefon 0561 787 2500  
fraktion@freiewaehler-und-piraten.de

5. April 2016  
1 von 1

Vorlage Nr. 101.18.26

**Verwendung kommunales Investitionsprogramm**

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung bittet die Ortsbeiräte, Vorschläge zur Verwendung der Mittel aus dem kommunalen Investitionsprogramm vorzulegen.

**Begründung:**

Durch das kommunale Investitionsprogramm stehen der Stadt Kassel zusätzliche Mittel in Höhe von ca. 40 Mio. EUR zur Verfügung. Zur Verwendung dieser Mittel sollen die Vorschläge der Ortsbeiräte als beratende Gremien der Stadt eingeholt werden, um eine dezentrale Verwendung der Investitionsmittel zu ermöglichen.

Berichterstatter/-in:                    Stadtverordneter Volker Berkhout

gez. Dr. Bernd Hoppe  
Fraktionsvorsitzender

## **FREIE WÄHLER + PIRATEN**

Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

Rathaus, 34112 Kassel  
Telefon 0561 787 2500  
fraktion@freiewaehler-und-piraten.de

5. April 2016  
1 von 2

Vorlage Nr. 101.18.25

### **Gebührenfreie Kindertagesstättenplätze in Hessen**

#### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadt Kassel unterstützt das Volksbegehren für gebührenfreie KiTa-Plätze in ganz Hessen.

#### **Begründung:**

Das Volksbegehren lautet wie folgt:

Hessisches Volksbegehren  
Gebührenfreie KiTa Plätze in ganz Hessen

Mit meiner Unterschrift beantrage ich bei der Landesregierung gemäß Artikel 124 der Verfassung die Zulassung eines Volksbegehrens zu folgendem Gesetzentwurf:

§ 32c des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung und Änderung von Vorschriften der Kinder- und Jugendhilfe vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366), wird wie folgt geändert:

§ 32c Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag  
(1) Zur Förderung der Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen erhalten die Gemeinden unter den Voraussetzungen des Abs. 2 eine jährliche Zuwendung im Wege der Festbetragsfinanzierung. Die Zuwendung beträgt bis zu 1.200 Euro für jedes in der Gemeinde gemeldete Kind, das bis zum 30. Juni des Zuwendungsjahres das erste, zweite, dritte, vierte, fünfte oder sechste



Lebensjahr vollendet. Sind die Voraussetzungen des Abs. 2 nur für einen Teil des Zuwendungsjahres erfüllt, vermindert sich die pauschale Zuwendung für jeden vollen Monat, in dem die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, um ein Zwölftel.

(2) Für eine Förderung nach Abs. 1 müssen alle Kinder, die eine Tageseinrichtung im Gemeindegebiet von der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zu ihrer Einschulung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag freigestellt sein. Wenn die tägliche vertraglich oder satzungsgemäß vereinbarte Betreuungszeit für das Kind mehr als fünf Stunden beträgt, ist die Freistellung für mindestens fünf Stunden erforderlich. Für die hierüber hinausgehende Betreuungszeit kann der anteilige Teilnahme- oder Kostenbeitrag erhoben werden. Das für Jugendhilfe zuständige Ministerium kann im Einzelfall Ausnahmen von dem Erfordernis nach Satz 1 zulassen, insbesondere, wenn der von freigemeinnützigen oder sonstigen geeigneten Trägern erhobene Teilnahmebeitrag erheblich über dem Teilnahme- oder Kostenbeitrag des öffentlichen Trägers liegt.

(3) Für die Zahl der in der Gemeinde gemeldeten Kinder sind die Bundesstatistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes zum 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, in dem die Zuwendung gewährt wird, maßgeblich.

Die Zahl der Kinder, die bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres, in dem die Zuwendung gewährt wird, das erste Lebensjahr vollenden, und die Zahl der Kinder, die bis dahin das sechste Lebensjahr vollenden, werden jeweils zur Hälfte berücksichtigt.

(4) Bleibt unverändert

(5) Abweichend von Abs. 1 Satz 2 werden bei der Zuwendung auf Antrag zusätzlich Kinder berücksichtigt, die ihren Wohnsitz in einem anderen Bundesland haben und eine Tageseinrichtung im Gemeindegebiet besuchen, wenn in dem anderen Bundesland Kinder mit Wohnsitz in Hessen ebenfalls durch Rechtsvorschrift von den Teilnahme- und Kostenbeiträgen freigestellt sind.

Begründung: Kindertagesstätten sind wie Schulen und Universitäten Bildungseinrichtungen, deren Besuch teilnahme- und kostenbeitragsfrei sein muss. Die Kommunen sind finanziell nicht in der Lage, diese Beitragsfreiheit zu finanzieren. Deshalb muss das Land diese Kosten übernehmen.

Vertrauenspersonen:

1. Engin Eroglu, Muhlystraße 7, 34613 Schwalmstadt
2. Dr. Bernd Hoppe, Zentgrafenstraße 128, 34130 Kassel
3. Rudolf Schulz, Bieberer Straße 37, 63179 Obertshausen

Berichterstatter/-in:                      Stadtverordneter Dr. Bernd Hoppe

gez. Dr. Bernd Hoppe  
Fraktionsvorsitzender

**Vorlage Nr. 101.18.37**

15. April 2016  
1 von 2

## **Polizeieinsatz zur konstituierenden Stadtverordnetenversammlung**

### **Anfrage**

Die konstituierende Stadtverordnetenversammlung am 11.4.2016 wurde durch ein massives Polizeiaufgebot vor und im Rathaus begleitet. Während der Sitzung wurden außerdem Zuschauer\*innen von der Besucherempore mit Gewalt von der Polizei entfernt.

Wir fragen den Magistrat:

- 1) Was waren die Gründe für den Polizeieinsatz vor und im Rathaus?
- 2) Rechtfertigen die in Frage 1 genannten Gründe ein erhöhtes Polizeiaufkommen bei zukünftigen Stadtverordnetensitzungen?
- 3) Sind dem Magistrat Fälle bekannt, bei denen Zuhörer\*innen der Zugang zu der Besucherempore trotz vorliegender Einlasskarte verweigert wurde?
- 4) Wie beurteilt der Magistrat, das Freibleiben von Plätzen auf der Besucherempore während der Sitzung?
- 5) Auf welcher Grundlage wurden mehrere Besucher\*innen auf der Empore von der Polizei festgenommen?
- 6) Nach §35 Abs 2 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung obliegt der/dem Stadtverordnetenvorsteher\*in die Entfernung von Besucher\*innen aus dem Zuhörerraum nach entsprechender Sitzungsunterbrechung. Warum und auf wessen Veranlassung wurde von dieser geltenden Regelung Abstand genommen?
- 7) Wer gab im Zusammenhang mit den Festnahmen eine entsprechende Anweisung?
- 8) In welcher Höhe sind der Stadt Kassel und dem Land Hessen Kosten durch den Polizeieinsatz sowie den bereitgestellten privaten Sicherheitsdienst entstanden?

- 9) Gibt es eine Liste von Personen, die generell von der Teilnahme an den öffentlichen Sitzungen ausgeschlossen werden, weil sie in der Vergangenheit durch Störungen aufgefallen sind? Wenn ja: Wer führt diese Liste und welche rechtliche Form und welche Befristung gibt es für diese Maßnahme? Werden die genannten Personen über diese gegen sie verhängte Maßnahme informiert?

Fragesteller/-in:                      Stadtverordneter Mirko Düsterdieck

gez. Lutz Getzschmann  
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.18.38

21. April 2016  
1 von 2**Mandate der Stadtverordnetenversammlung****Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Reduzierung ihrer Mandate auf 59 Mandate. Die Reduzierung gilt ab der nächsten Wahlperiode 2021.

**Begründung:**

Gemäß §38 Abs. 2 der HGO kann die Gemeindevertretung die Anzahl der Gemeindevertreter bis zur nächstmöglichen, niedrigeren Stufe selbst bestimmen.

Da Kassels Stadtverordnetenversammlung 71 Mitglieder hat, ist also eine ungerade Zahl an Gemeindevertreter bis 59 Vertreter möglich.

Kleinere Parlamente sind in aller Regel arbeitsfähiger, mit ihnen können insbesondere auch Kosten eingespart werden. In Hessen sind sie jedoch ohne freiwillige Verkleinerung in den meisten Größenklassen wesentlich größer als in allen anderen Bundesländern.

Wenn es die Politik in eigener Sache mit dem Sparen ernst nimmt, dann wächst auch bei den Bürgern das Verständnis für notwendige Einsparungen.

Trotz der Reduzierung ändern sich die Mehrheitsverhältnisse nicht. Durch die Komprimierung ist es nicht ausgeschlossen, dass eine Effizienzsteigerung in der politischen Arbeit stattfindet. Wir gehen auch davon aus, dass die Qualität der parlamentarischen Beschlüsse sich verbessern würde.

Durch die Einsparung von 12 Vertretern wird allein durch Wegfall der Aufwandsentschädigung eine Einsparung von 252.000,00 € je Wahlperiode erreicht, die sozialen Zwecken zugeführt werden können.

2 von 2

Berichterstatter/-in:            Stadtverordneter Peter Marggraff

gez. Dieter Gratzner  
Fraktionsvorsitzender

Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

**KASSELER LINKE**

Rathaus, 34112 Kassel  
Telefon 0561 787 1266  
Telefax 0561 787 7130  
fraktion@Kasseler-Linke.de

**Vorlage Nr. 101.18.44**

26. April 2016  
1 von 2

## **Gute Löhne für städtische Beschäftigte**

### **Antrag**

#### **➤ Geänderter Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt, sich in der Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände dafür einzusetzen, dass Lohnerhöhungen nicht mehr prozentual erfolgen, sondern in Form eines einheitlichen Festbetrages pro Beschäftigter bzw. pro Beschäftigten.

Darüber hinaus wird der Magistrat der Stadt Kassel beauftragt, sich für eine Aufwertung durch Höhergruppierung der Sozial- und Erziehungsberufe einzusetzen.

#### **Begründung:**

Die Forderung nach einem Festbetrag als „soziale Komponente“ zielt darauf, dass Beschäftigte mit einem niedrigeren Entgelt relativ stärker von Tarifabschlüssen profitieren.

Beschäftigte mit niedrigen Tarifvergütungen sind von der laufenden Preissteigerung besonders stark betroffen, da diese in der Regel einen deutlich höheren Anteil ihres verfügbaren Einkommens für den alltäglichen Lebensunterhalt ausgeben. Davon sind vor allem Frauen betroffen, die häufig niedrigeren Tarif- und Besoldungsgruppen zugeordnet sind.

Exemplarisch zeigt sich dies im Bereich des Sozial- und Erziehungsdienstes, wo mehrheitlich Frauen belastenden Arbeitsbedingungen ausgesetzt sind. Ihr niedriger Lohn ist Ausdruck mangelnder gesellschaftlicher Anerkennung und Wertschätzung ihrer Tätigkeiten. Eine höhere Eingruppierung würde das Einkommen der

Beschäftigten in diesem Bereich steigern. Gesamtgesellschaftlich würde damit ein Beitrag zur Verringerung der Entgeltlücke zwischen Männern und Frauen geleistet.

2 von 2

Berichterstatter/-in:            Stadtverordneter Simon Aulepp

gez. Lutz Getzschmann  
Fraktionsvorsitzender

**Vorlage Nr. 101.18.12**

19. April 2016  
1 von 2

## **Gesamtabschlussrichtlinie der Stadt Kassel**

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Christian Geselle

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der als Anlage beigefügten Gesamtabschlussrichtlinie der Stadt Kassel wird zugestimmt. Der Magistrat wird ermächtigt, die Gesamtabschlussrichtlinie bei Bedarf zu aktualisieren, anzupassen oder zu ergänzen. Alle Änderungen werden der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis gebracht.“

### **Begründung:**

Der § 112 Abs. 5 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 53 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sieht vor, dass zum Stichtag 31. Dezember 2015 erstmalig von Kommunen ein Gesamtabchluss aufzustellen ist, der analog zum Konzernabschluss in der Privatwirtschaft die verselbständigten Aufgabenbereiche (Gesellschaften und Betriebe; im Folgenden: Aufgabenträger) mit dem Kernhaushalt der Konzernmutter zusammenfasst.

Ziel des Gesamtabchlusses ist es, unabhängig von Organisations- oder Rechtsform sämtliche Tätigkeitsbereiche der Stadt Kassel so darzustellen, dass ein einheitliches Gesamtbild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des „Konzerns Stadt Kassel“ entsteht.

Aufgrund der bestehenden unterschiedlichen Rechnungslegungsstandards (GemHVO für den Kernhaushalt der Stadt Kassel, HGB für Beteiligungen und Betriebe, EigBGes für Eigenbetriebe) erfordert der Prozess der Konsolidierung organisatorische Regelungen, die sich an den Grundsätzen ordnungsmäßiger Konzernbuchführung orientieren. Damit wird die einheitliche Bilanzierung und Bewertung innerhalb des „Konzerns Stadt Kassel“ erstmalig für das Geschäftsjahr 2015 auf den 31. Dezember 2015 gewährleistet.

Konkret erfolgt dies durch Erlass einer Gesamtabchlussrichtlinie, die Standards definiert, nach denen die unterschiedlichen Einzelabschlüsse in einen einheitlich bewerteten Abschluss übergeleitet und in den konsolidierten Gesamtabchluss des „Konzerns Stadt Kassel“ einbezogen werden.



Die Gesamtabschlussrichtlinie dient allen Beteiligten als Leitfaden und als konkrete Arbeitsanleitung für die Erstellung des Gesamtabschlusses. Da für den Prozess der Konsolidierung organisatorische Regelungen erforderlich sind, wird die Ablauforganisation für die Erstellung des Gesamtabschlusses entscheidend durch die Ausgestaltung der Gesamtabschlussrichtlinie bestimmt.

Die wesentlichen in der Gesamtabschlussrichtlinie enthaltenen Regelungen wurden im Vorfeld mit den voll zu konsolidierenden Aufgabenträgern abgestimmt und ihnen bereits zur Kenntnis gebracht.

Im Anhang zur Gesamtabschlussrichtlinie sind die Anlagen zur Richtlinie ausgewiesen.

Die Gesamtabschlussrichtlinie bedarf einer regelmäßigen Überprüfung, um sie ggf. an sich ändernde rechtliche Vorgaben oder Erkenntnisse aus dem Konsolidierungsprozess anzupassen. Einzelne Regelungen und die Anlagen werden sich daher in Zukunft ändern.

Nach § 112 Abs. 6 HGO hat die Gemeinde darauf hinzuwirken, dass ihr das Recht eingeräumt wird, von den Aufgabenträgern Informationen und Unterlagen zu verlangen, die die Aufstellung des Gesamtabschlusses erfordert. Da sich die Zusammenarbeit zwischen den voll zu konsolidierenden Aufgabenträgern und der zuständigen Sachbearbeitung der Stadt Kassel seit Beginn der Vorarbeiten sachorientiert und kooperativ gestaltet, wird die Einhaltung der Vorgaben aus der Gesamtabschlussrichtlinie als unproblematisch eingeschätzt.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 07. März 2016 beschlossen.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

Kassel documenta Stadt

Richtlinie zur Erstellung des

Gesamtabschlusses der Stadt Kassel

(Gesamtabschlussrichtlinie)



<b>Kapitelbezeichnung</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Aufgabe und Zweck der Gesamtabchlussrichtlinie .....</b>	<b>1</b>
<b>2. Grundlagen des kommunalen Gesamtabchlusses .....</b>	<b>1</b>
2.1 Rechtliche Grundlagen.....	1
2.2 Geltungsbereich .....	1
2.3 Bestandteile des Gesamtabchlusses.....	2
2.4 Weitere Begriffsbestimmungen.....	2
<b>3. Konsolidierungskreis und Beteiligungen .....</b>	<b>3</b>
3.1 Konsolidierungskreis.....	3
3.2 Nachrangige Bedeutung.....	3
3.3 Beteiligungen.....	3
3.4 Änderungen der Beteiligungsstruktur und der Kapitalausstattung .....	3
<b>4. IT- gestützter Konsolidierungsprozess .....</b>	<b>4</b>
4.1 Allgemeines .....	4
4.2 Ordnungsmäßigkeit.....	4
<b>5. Gesamtrechnungslegung .....</b>	<b>4</b>
5.1 Grundsätze für die Gesamtrechnungslegung.....	4
5.2 Einheitliche Bilanzierung und Bewertung von Zuwendungen.....	5
<b>6. Wesentlichkeit in der Rechnungslegung .....</b>	<b>6</b>
<b>7. Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten .....</b>	<b>6</b>
<b>8. Formularwesen .....</b>	<b>6</b>
<b>9. Berichtswesen .....</b>	<b>7</b>
9.1 Allgemeines .....	7
9.2 Saldenabstimmung .....	7
9.2.1 <i>Begriffsbestimmung und Zeitpunkt der Saldenabstimmung .....</i>	<i>7</i>
9.2.2 <i>Verfahren und Umfang zur Saldenabstimmung .....</i>	<i>7</i>
9.2.3 <i>Konzerneröffnungsbilanz .....</i>	<i>8</i>
9.2.4 <i>Regelungen zu Zahlungen innerhalb des Konsolidierungskreises.....</i>	<i>8</i>
9.3 Berichtspaket I .....	8
9.4 Berichtspaket II .....	8
9.5 Berichtspflichten der assoziierten Unternehmen .....	9
<b>10. Abschlussstichtag.....</b>	<b>9</b>
10.1 Einheitlicher Abschlussstichtag .....	9
10.2 Abweichender Abschlussstichtag bei einem zu konsolidierenden Unternehmen .....	9

<b>Kapitelbezeichnung</b>	<b>Seite</b>
10.3	Abschluss der Bücher ..... 9
<b>11.</b>	<b>Konsolidierung ..... 9</b>
11.1	Saldovortrag ..... 9
11.2	Kapitalkonsolidierung ..... 10
11.3	Eliminierung von konzerninternen (Leistungs-)Beziehungen ..... 10
11.3.1	<i>Umfang</i> ..... 10
11.3.2	<i>Schuldenkonsolidierung</i> ..... 11
11.3.2.1	Verrechnung ..... 11
11.3.2.2	Ungeklärte Differenzen ..... 11
11.3.3	<i>Zwischenergebniseliminierung</i> ..... 11
11.3.3.1	Grundsatz ..... 11
11.3.3.2	Bedeutsame Lieferungen von aktivierten Vermögensgegenständen ..... 11
11.3.3.3	Befreiung ..... 11
11.3.3.4	Sonderregeln für den Stichtag 31. Dezember 2015 ..... 11
11.3.4	<i>Aufwands- und Ertragskonsolidierung</i> ..... 12
11.3.4.1	Verrechnung ..... 12
11.3.4.2	Ungeklärte Differenzen ..... 12
11.3.4.3	Manuelle Korrekturen ..... 12
11.4	At-Equity Bewertung der assoziierten Unternehmen ..... 13
11.4.1	<i>Wertansatz der Beteiligung</i> ..... 13
11.4.2	<i>Zwischenergebniseliminierung</i> ..... 13
11.5	Fortgeschriebene Anschaffungskosten-Bewertung der anderen Beteiligungen ..... 14
<b>12.</b>	<b>Kapitalflussrechnung ..... 14</b>
<b>13.</b>	<b>Anhang ..... 14</b>
<b>14.</b>	<b>Konsolidierungsbericht ..... 14</b>
<b>15.</b>	<b>Aufstellung, Prüfung und Offenlegung des Gesamtabchlusses ..... 15</b>
<b>16.</b>	<b>Schlussbestimmungen ..... 16</b>
<b>17.</b>	<b>Anlagen ..... 16</b>

<b>Abkürzung</b>	<b>ausgeschriebene Bedeutung</b>
Abs.	Absatz
bzw.	beziehungsweise
etc.	et cetera
ff.	fortfolgende
gem.	gemäß
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
ggf.	gegebenenfalls
HGB	Handelsgesetzbuch
HGO	Hessische Gemeindeordnung
i. V. m.	in Verbindung mit
lt.	laut
S.	Satz
Tz.	Teilziffer
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel



## **1. Aufgabe und Zweck der Gesamtabchlussrichtlinie**

Die Erstellung eines Gesamtabchlusses ist nach § 112 Abs. 5 HGO gesetzliche Aufgabe der Stadt Kassel. Mit der Verpflichtung zur Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses wird das Ziel verfolgt, den Gesamtüberblick und die Transparenz über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune zu verbessern. Im Gesamtabschluss wird die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage so dargestellt, als ob es sich bei der Kommune und ihrer in den Konsolidierungskreis einbezogenen Aufgabenträger um eine einzige wirtschaftliche Einheit handeln würde.

In Ergänzung zu den gesetzlichen Vorgaben regeln die folgenden Vorschriften die Umsetzung des Gesamtabchlusses in der Stadt Kassel. Die Gesamtabchlussrichtlinie ist sowohl für die Kernverwaltung der Stadt Kassel als auch für die einzubeziehenden Aufgabenträger bindend.

Damit die Aufgabenträger die Zuarbeiten für die Erstellung des Gesamtabchlusses zuverlässig liefern, sind die Geschäftsführungen bzw. Betriebsleitungen auf die notwendigen Zuarbeiten hinzuweisen. Die Geschäftsführungen bzw. Betriebsleitungen tragen dafür Sorge, dass innerhalb ihres Verantwortungsbereichs die notwendigen Voraussetzungen zur ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Umsetzung dieser Richtlinie geschaffen werden.

Die Gesamtabchlussrichtlinie regelt den organisatorischen Ablauf sowie fachliche Themen zur Konsolidierung und zum Berichtswesen. Dabei legt die Richtlinie die Ausübung bestehender Wahlrechte, den Konsolidierungskreis sowie den Berichtsumfang fest.

## **2. Grundlagen des kommunalen Gesamtabchlusses**

### **2.1 Rechtliche Grundlagen**

Die rechtlichen Grundlagen für die Erstellung des Gesamtabchlusses bilden die Hessische Gemeindeordnung (HGO), die Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sowie die Hinweise zur Gemeindehaushaltsverordnung in der jeweils aktuellen Fassung.

Durch einen Verweis der HGO (§ 112 Abs. 7) auf das Handelsgesetzbuch (HGB) sind die Konsolidierungsvorschriften des HGB auf den Gesamtabschluss anzuwenden. Der Verweis bezieht sich auf die §§ 300 bis 307 (handelsrechtliche Vorschriften zur Vollkonsolidierung) sowie §§ 311 ff. HGB (handelsrechtliche Vorschriften zur Einbeziehung assoziierter Unternehmen).

Im Gegensatz zu den handelsrechtlichen Vorschriften wird im Rahmen der Erstellung des Gesamtabchlusses gem. § 112 Abs. 7 S. 1 HGO auf eine einheitliche Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden von Mutterunternehmen und konsolidierten Aufgabenträgern verzichtet. Außerdem ist es möglich, einen bei der Erstkonsolidierung entstehenden Unterschiedsbetrag mit anderen Eigenkapitalteilen des Konzerns zu verrechnen; damit entfällt eine aufwändige Neubewertung.

Soweit die vorliegende Richtlinie zu einem konkreten Sachverhalt keine Regelungen enthält, können bei der Beurteilung von Zweifelsfragen die entsprechenden handels- und steuerrechtlichen Regelungen sowie die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung einbezogen werden.

### **2.2 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der vorliegenden Richtlinie umfasst die Kernverwaltung der Stadt Kassel mit ihren Aufgabenträgern (siehe Ziffer 2.4 der Richtlinie).



## 2.3 Bestandteile des Gesamtabchlusses

Der Gesamtabchluss besteht gem. § 53 GemHVO i.V.m. § 112 Abs. 5 HGO aus der zusammengefassten Ergebnisrechnung, der zusammengefassten Vermögensrechnung (Bilanz) und dem Anhang. Er ist ferner um eine Kapitalflussrechnung (§ 54 GemHVO i.V.m. § 112 Abs. 8 HGO) zu ergänzen. Der Konsolidierungsbericht (§ 55 GemHVO i.V.m. § 112 Abs. 8 HGO) wird gem. Tz. 12.2 der Hinweise zu § 53 GemHVO Teil des Anhangs. Der Gesamtabchluss kann weitgehend mit dem handelsrechtlichen Konzernabschluss gleich gesetzt werden bzw. ersetzt diesen.

Die Bestandteile, Gliederung und Inhalte des Gesamtabchlusses werden in den Hinweisen zur GemHVO konkretisiert.

## 2.4 Weitere Begriffsbestimmungen

Die Definition des *Aufgabenträgers* richtet sich nach den Bestimmungen der Tz. 13.3 der Hinweise zu § 53 GemHVO und bezeichnet eine wirtschaftlich und organisatorisch selbstständige Organisationseinheit in privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Form, die auch von der Stadt Kassel rechtlich unselbstständig sein kann und wirtschaftliche, nicht-wirtschaftliche oder hoheitliche Aufgaben erfüllt. Zu den Aufgabenträgern zählen u. a. rechtlich selbstständige Gesellschaften (z.B. GmbHs) sowie Eigenbetriebe, aber auch rechtlich selbstständige örtliche Stiftungen mit kaufmännischer Rechnungslegung, die von der Stadt Kassel errichtet worden sind, von der Stadt Kassel verwaltet werden und in die von der Stadt Kassel Vermögen eingebracht worden ist.

Im Folgenden wird für die für den Gesamtabchluss relevanten Aufgabenträger der gängige Begriff *Unternehmen* verwendet.

Im Gesamtabchluss der Stadt Kassel hat die Kernverwaltung die Funktion des (obersten) Mutterunternehmens.

Konsolidierungsrelevant für den Gesamtabchluss sind alle Unternehmen, bei denen der Stadt Kassel unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit der Stimmrechte zusteht, sie also einen beherrschenden Einfluss ausübt. Sie werden im bilanziellen Sinne als Tochterunternehmen bzw. verbundene Unternehmen bezeichnet und sind grundsätzlich nach der Vollkonsolidierungsmethode gem. § 112 Abs. 7 Satz 1 HGO i.V.m. §§ 300 ff. HGB in den Gesamtabchluss einzubeziehen. Hierzu zählen auch die Eigenbetriebe (gem. § 127 HGO i. V. m. Tz. 2.6 der Hinweise zu § 53 GemHVO).

Darüber hinaus gehen alle Unternehmen in den Gesamtabchluss ein, auf welche die Stadt Kassel einen maßgeblichen Einfluss auf die Geschäfts- und Finanzpolitik ausüben kann. Davon wird ausgegangen, wenn die Stadt Kassel unmittelbar oder mittelbar mind. 20 % bis einschl. 50 % der Stimmrechte hält.

Sie werden im bilanziellen Sinne als *assoziierte Unternehmen* bezeichnet und gem. § 112 Abs. 7 Satz 2 HGO i.V.m. §§ 311 ff. HGB im Gesamtabchluss „at equity“, also mit dem fortgeschriebenen anteiligen Eigenkapital, bewertet.

Unternehmen, an denen der Stadt Kassel unmittelbar oder mittelbar weniger als 20 % der Stimmrechte zustehen, gelten als *andere Beteiligungen*, soweit die Anteile dazu bestimmt sind, den Interessen der Stadt Kassel durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu dienen. Sie gehen „at cost“, also mit ihren fortgeführten (Konzern-) Anschaffungskosten, in den Gesamtabchluss ein.

Die verbundenen und assoziierten Unternehmen sowie die anderen Beteiligungen der Stadt Kassel werden in Ziffer 3 dieser Richtlinie beschrieben und in der Anlage 1 einzeln aufgeführt.

Die Stadt Kassel als Konzernverwaltung wird als Konzernmutter bezeichnet.

### **3. Konsolidierungskreis und Beteiligungen**

#### **3.1 Konsolidierungskreis**

In den Gesamtabchluss sind grundsätzlich alle Aufgabenträger mit kaufmännischer Rechnungslegung gem. § 112 Abs. 5 HGO einzubeziehen; siehe auch Tz. 2.1 der Hinweise zu § 53 GemHVO.

Der Konsolidierungskreis der Stadt Kassel besteht aus den konsolidierten verbundenen Unternehmen bzw. Tochterunternehmen. Die Jahresabschlüsse der verbundenen Unternehmen bzw. Tochterunternehmen, die von nachrangiger Bedeutung sind, werden nicht konsolidiert.

Eine Ausdehnung des Konsolidierungskreises über die verbundenen Unternehmen hinaus ist nicht zulässig.

Der Konsolidierungskreis der Stadt Kassel ist in Anlage 2 angegeben.

#### **3.2 Nachrangige Bedeutung**

Unternehmen, die zum Konsolidierungskreis zählen, jedoch von nachrangiger Bedeutung für die Darstellung der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Kassel sind, müssen nicht in den Gesamtabchluss nach der Vollkonsolidierungsmethode einbezogen werden (§ 112 Abs. 5 S. 4 HGO i. V. m. § 112 Abs. 1 Satz 4 HGO). Sie können stattdessen mit den fortgeführten Anschaffungskosten berücksichtigt werden (vgl. Tz. 2.11 der Hinweise zu § 53 GemHVO).

Eine nachrangige Bedeutung ist gemäß der Hinweise zur GemHVO anzunehmen, wenn die Bilanzsumme und die ordentlichen Erträge in vier aufeinanderfolgenden Jahren maximal 5 % der unkonsolidierten Bilanzsumme und der ordentlichen Erträge aller konsolidierungspflichtigen Unternehmen und der Konzernverwaltung ausmachen. Wenn die Betrachtung einzelner Indikatoren zu unterschiedlichen Ergebnissen führen sollte, ist über die Einbeziehung anhand einer wertenden Gesamtbetrachtung im Amt Kämmerei und Steuern zu entscheiden.

#### **3.3 Beteiligungen**

Die Beteiligungen der Stadt Kassel umfassen die Anteile an den assoziierten Unternehmen und die Anteile an anderen Beteiligungen.

Die Anteile der assoziierten Unternehmen, die von nachrangiger Bedeutung sind, werden wie die anderen Beteiligungen behandelt.

#### **3.4 Änderungen der Beteiligungsstruktur und der Kapitalausstattung**

Die Beteiligungsverwaltung meldet zum Stichtag 31.12. bis spätestens 28.2. des Folgejahres die Änderungen in der Beteiligungsstruktur und Änderungen der Kapitalausstattung an die Haushaltsabteilung im Amt Kämmerei und Steuern. Dort wird die Meldung auf ihre Auswirkungen auf den Gesamtabchluss hin untersucht.

## 4. IT- gestützter Konsolidierungsprozess

### 4.1 Allgemeines

Es ist beabsichtigt, einen EDV-gestützten Gesamtabschluss zu erstellen. Näheres wird seitens des Dezernates II festgelegt.

### 4.2 Ordnungsmäßigkeit

Für die eingesetzte Konsolidierungssoftware ist sicher zu stellen, dass die Vollständigkeit und Richtigkeit der notwendigen Anpassungen, Umgliederungen und Konsolidierungsbuchungen nachvollzogen werden können. Die Unveränderlichkeit der Daten ist sicherzustellen.

Ein sachverständiger Dritter muss in der Lage sein, sich in angemessener Zeit einen Überblick über die Durchführung der konsolidierungsbedingten Anpassungsmaßnahmen sowie des angewandten Konzernrechnungslegungsverfahrens zu verschaffen. Für IT-gestützte Konsolidierungsprozesse bedeutet dies, dass sowohl Änderungen der Parameter als auch der verarbeiteten Meldedaten in kontrollierbarer Form und damit im Einzelnen nachvollziehbar erfolgen.

Der Prozess der Gesamtabschlusserstellung erstreckt sich beginnend von der Übernahme von Meldedaten für Zwecke der Konsolidierung bis zu deren Auswertung. Unter Meldedaten werden die von den in den Gesamtabschluss einbezogenen Unternehmen angeforderten und empfangenen Daten im Rahmen des Konsolidierungsprozesses verstanden. Diese werden im Folgenden als Berichtspakete bezeichnet.

Auf Risiken des IT-gestützten Konsolidierungsprozesses wird mit der Einrichtung eines internen Kontrollsystems reagiert, um die Einhaltung der für den Gesamtabschluss maßgeblichen Vorschriften zu gewährleisten.

## 5. Gesamtrechnungslegung

### 5.1 Grundsätze für die Gesamtrechnungslegung

Im Gesamtabschluss wird die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune und ihrer Unternehmen so dargestellt, als ob es sich um eine einzige wirtschaftliche Einheit handeln würde (sinn-gemäße Anwendung des § 297 Abs. 3 HGB).

Die **einheitliche Gliederung** ist durch den Konzernkontenplan sichergestellt.

Der Grundsatz der **einheitlichen Bilanzierung** (§ 300 Abs. 2 HGB) erfordert, dass Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten sowie die Erträge und Aufwendungen der in den Gesamtabschluss einbezogenen Unternehmen unabhängig von ihrer Berücksichtigung in den Jahresabschlüssen dieser Unternehmen vollständig aufgenommen werden, soweit nach dem Recht der Kommune nicht ein Bilanzierungsverbot oder ein Bilanzierungswahlrecht besteht. Da gemäß § 112 Abs. 7 S. 1 HGO die Buchwerte der Unternehmen zu übernehmen sind, findet dieser handelsrechtliche Konsolidierungsgrundsatz **keine Anwendung**.

Der handelsrechtliche Grundsatz der **einheitlichen Bewertung** (§ 308 HGB) findet für den kommunalen Gesamtabschluss **keine Anwendung**.

Für die Gliederung der zusammengefassten Ergebnisrechnung und zusammengefassten Vermögensrechnung gelten die Vorgaben der Hinweise zur Gemeindehaushaltsverordnung.

Maßgeblich für die Gesamtrechnungslegung sind ferner die Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung:

- Generalnorm; Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns der Stadt Kassel
- Grundsatz der Vollständigkeit
- Grundsatz ordnungsmäßiger Buchführung
- Grundsatz der Fiktion der Rechtlichen Einheit
- Einheitlichkeit von Währung, Stichtag, Ansatz, Ausweis und Bewertung
- Grundsätze ordnungsmäßiger Konsolidierung
- Grundsatz der Eliminierung konzerninterner Geschäftsbeziehungen = die Darstellung der Stadt Kassel als eine wirtschaftliche Einheit (Konzern)
- Stetigkeit der Konsolidierungsmethoden
- Grundsatz der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit bei Konsolidierung

## **5.2 Einheitliche Bilanzierung und Bewertung von Zuwendungen**

Die Kernverwaltung gewährt ihren Tochterunternehmen sowie die Tochterunternehmen gewähren untereinander Zuwendungen. Um im Konzern Stadt Kassel Ergebnisverzerrungen durch unterschiedliche Bilanzierungen und Bewertungen zu vermeiden, gelten die folgenden Regelungen für die Kernverwaltung sowie die Tochterunternehmen:

- Im Rahmen der Gewährung von Zuwendungen regelt der Gewährende im Zuwendungsbescheid bzw. in der Zuwendungsvereinbarung, ob es sich um einen Investitionszuschuss (Investitionsförderungsmaßnahme) oder um einen Ertragszuschuss handelt. Die Aufgabenträger sollen bei externen Zuschussgebern darauf hinwirken, dass diese Unterscheidung ebenfalls vorgenommen wird. Für den Ansatz und die Bewertung sind die von den empfangenden Unternehmen anzuwendenden handelsrechtlichen Grundsätze für die Bilanzierung maßgeblich.
- Für erhaltene Investitionszuschüsse sind bei dem empfangenden Unternehmen Sonderposten anzusetzen. Die Absetzung von den Anschaffungs- und Herstellungskosten ist für den Ausweis in den Berichtspaketen nicht zulässig, da sie zu permanenten Konsolidierungsdifferenzen führt. Diese Regelung gilt für nach dem 31. Dezember 2014 gewährte Zuwendungen.
- Für gewährte Investitionszuschüsse sind bei der Kernverwaltung der Stadt Kassel immaterielle Vermögensgegenstände anzusetzen.
- Sonderposten und entsprechende immaterielle Vermögensgegenstände werden über die gleiche Nutzungsdauer aufgelöst bzw. abgeschrieben. Ist der Wert des bezuschussten Vermögensgegenstands durch „außerplanmäßige Abschreibungen“ gemindert, dann erfolgt eine entsprechende au-

Berplanmäßige Abschreibung auf den gewährten Investitionszuschuss. Diese Regelung gilt für nach dem 31. Dezember 2014 gewährte Zuwendungen.

- Ertragszuschüsse sind einmalig ergebniswirksam zu bilanzieren (ggf. über passiven Rechnungsabgrenzungsposten).

## **6. Wesentlichkeit in der Rechnungslegung**

In Anlehnung an die Nachrangigkeitsdefinition der Hinweise zur GemHVO und um den administrativen Aufwand für das Erkennen und Eliminieren von Fehlern im konsolidierten Abschluss auf ein effizientes Maß zu begrenzen, wird eine Wesentlichkeitsgrenze in Höhe von 5 % der sich aus dem Jahresabschluss ergebenden Forderungen und Verbindlichkeiten je Aufgabenträger ermittelt.

Die Summe aller Fehler der Kapital- und Schuldenkonsolidierung sowie der Zwischenergebniseliminierung darf 5 % der Bilanzsumme des Gesamtabchlusses (Summenbilanz) nicht übersteigen. Im Bereich der Ertrags- und Aufwandseliminierung wird die Wesentlichkeitsgrenze auf 5 % der ordentlichen Aufwendungen des Gesamtabchlusses (Summenergebnisrechnung) festgelegt.

Sie wird jedes Jahr auf der Grundlage der aktuellen Werte mit dem Ziel der Optimierung im Amt Kämmererei und Steuern überprüft.

Für die Beziehungen eines Konzernunternehmens mit einem anderen konsolidierten verbundenen Unternehmen gilt eine Nichtaufgriffsgrenze (de-minimis) von 100 T€. Es können jedoch auch geringere Beträge auf ihre Ursache hin untersucht werden.

## **7. Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten**

Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die einzelnen Bereiche sind nach dem in Ziffer 9 dieser Richtlinie festgelegten Berichtswesen strukturiert.

Die Zuständigkeit für die Erstellung des Gesamtabchlusses ist in der Haushaltsabteilung im Amt Kämmererei und Steuern angesiedelt.

Die Verantwortung für die Einhaltung der Regelungen der Gesamtabchlussrichtlinie in den Tochterunternehmen tragen die Geschäftsführungen.

Die Verantwortung für den Gesamtabchluss liegt beim Stadtkämmerer.

## **8. Formularwesen**

Die verbundenen Unternehmen übermitteln die auf Grundlage der geprüften Jahresabschlüsse erstellten Meldungen in Form der Meldematrix (Meldeformulare) bis zum 30. April des auf den Abschlussstichtag folgenden Kalenderjahres an die Haushaltsabteilung im Amt Kämmererei und Steuern. Die Meldeformulare werden von der Haushaltsabteilung zu gegebener Zeit in Dateiform zur Verfügung gestellt.

Die assoziierten Unternehmen stellen die für die Erstkonsolidierung zu verarbeitenden Informationen mittels des in Dateiform hinterlegten Meldebogens zur Verfügung. Danach erfolgt die Meldung durch Übermittlung des geprüften Jahresabschlusses bis zum 31. März des auf den Gesamtabchlussstichtag folgenden Kalenderjahres. Der Meldebogen wird von der Haushaltsabteilung zu gegebener Zeit in Dateiform zur Verfügung gestellt.

Falls ein Abschluss bis zum Gesamtabchlussaufstellungszeitpunkt noch ungeprüft ist, wird auf den erstellten ungeprüften Jahresabschluss abgestellt. Ein entsprechender Hinweis erfolgt im Konsolidierungsbericht.

## **9. Berichtswesen**

### **9.1 Allgemeines**

Zur Erstellung des Gesamtabchlusses sind zahlreiche Informationen von der Kernverwaltung und den konsolidierten Tochterunternehmen erforderlich. Dafür ist ein mehrstufiges Berichtswesen vorgesehen, dem eine Saldenabstimmung zwischen den Unternehmen und der Kernverwaltung vorangeht.

### **9.2 Saldenabstimmung**

#### **9.2.1 Begriffsbestimmung und Zeitpunkt der Saldenabstimmung**

Mit der Saldenbestätigung wird der Aufgabenträger gebeten, Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die sonstigen Daten (z.B. Sicherheiten) zu einem bestimmten Stichtag zu bestätigen (vgl. Tz. 13.21 der Hinweise zu § 53 GemHVO).

Diese Tätigkeiten sind bereits im Rahmen der Jahresabschlussprüfung der einzelnen Gesellschaft vorzunehmen und zu bestätigen, so dass auch zeitliche Buchungsdifferenzen noch ausgeglichen werden können. Nach Erteilung des Bestätigungsvermerks ist keine Korrektur mehr möglich.

Die Saldenmitteilung beschränkt sich auf die schriftliche Mitteilung von Forderungen, Verbindlichkeiten und ggf. anderen Daten an den Aufgabenträger mit der Bitte, die Richtigkeit zu prüfen und die Gemeinde über Unstimmigkeiten innerhalb der bestimmten Frist zu informieren (vgl. Tz. 13.22 der Hinweise zu § 53 GemHVO).

#### **9.2.2 Verfahren und Umfang zur Saldenabstimmung**

Eine Übersicht über die zu berücksichtigenden Aufgabenträger wird von der Haushaltsabteilung im Amt Kämmerei und Steuern vorbereitet und der Beteiligungsverwaltung im Amt Kämmerei und Steuern in Dateiform zur Verfügung gestellt. Diese Übersicht ist unverzüglich an die Aufgabenträger zu übermitteln.

Sowohl die Aktiva (Forderungen und Aktive Rechnungsabgrenzungsposten) und Passiva (Verbindlichkeiten und Passive Rechnungsabgrenzungsposten) als auch die Erträge und Aufwendungen sind für jedes konsolidierte verbundene Unternehmen gesondert darzustellen.

Die konsolidierten verbundenen Unternehmen haben bis zum 30. April des auf den Abschlussstichtag folgenden Kalenderjahres die in der übersandten „Checkliste der benötigten Unterlagen zum Gesamtabchluss“ (Anlage 3) in Dateiform benötigten Unterlagen vollständig zu erstellen und per Email an den Absender zurück zu senden.

Die Haushaltsabteilung im Amt Kämmerei und Steuern erhält abschließend von der Beteiligungsverwaltung per Email ein Exemplar der gesamten Dateien. Dieses stellt die Grundlage für die unverzügliche Klärung potenzieller Konsolidierungsdifferenzen dar.

Werden bei dem Vergleich Differenzen größer de-minimis festgestellt, ist eine Klärung der Differenzen vorzunehmen.

### **9.2.3 Konzernöffnungsbilanz**

Die Erstellung einer Konzernöffnungsbilanz zum 1. Januar 2015 ist nicht erforderlich (vgl. Tz. 1.8 der Hinweise zu § 53 GemHVO). Die Stadt Kassel verzichtet daher auf die Erstellung einer Konzernöffnungsbilanz.

### **9.2.4 Regelungen zu Zahlungen innerhalb des Konsolidierungskreises**

Um das Saldenabstimmungsverfahren zwischen der Kernverwaltung und den Tochterunternehmen sowie zwischen den einzelnen Unternehmen zu erleichtern, sind innerhalb des Konsolidierungskreises „zwischen den Jahren“ grundsätzlich keine Zahlungen mehr zu leisten.

Bei dennoch zwingend zu leistenden Zahlungen muss sichergestellt werden, dass der Eingang beim Empfänger noch im alten Jahr erfolgt. Unbeschadet dessen sind bindend für Zahlungen innerhalb des Konsolidierungskreises die Terminvorgaben der Jahresabschlussverfügung des Stadtkämmerers. Hieraus ergibt sich der Buchungsschluss für das abgelaufene Jahr.

## **9.3 Berichtspaket I**

Das Berichtspaket I wird im Januar des auf den Abschlussstichtag folgenden Kalenderjahres von der Haushaltsabteilung über die Beteiligungsverwaltung, beide im Amt Kämmerei und Steuern, an das Rechnungswesen der konsolidierten verbundenen Unternehmen versandt.

Bezüglich der Bearbeitung und Fristen wird auf die Ziffer 9.2.2 dieser Richtlinie (Verfahren und Umfang der Saldenabstimmung) verwiesen.

## **9.4 Berichtspaket II**

Das Berichtspaket II wird von der Haushaltsabteilung über die Beteiligungsverwaltung, beide im Amt Kämmerei und Steuern, an das Rechnungswesen der konsolidierten verbundenen Unternehmen versandt.

Für Zwecke der Konsolidierung haben die konsolidierten verbundenen Unternehmen das Berichtspaket II vollständig zu bearbeiten und an die Beteiligungsverwaltung per Email zu senden.

Das Berichtspaket II beinhaltet unter anderem die Blätter:

- Konzernanhang
- Konzernlagebericht
- Konsolidierungsbericht
- Datum des Feststellungsbeschlusses
- Ereignisse nach dem Abschlussstichtag bis zur Erstellung des Gesamtabchlusses

## 9.5 Berichtspflichten der assoziierten Unternehmen

Die Beteiligungsverwaltung leitet der Haushaltsabteilung im Amt Kämmerei und Steuern die aktuellen Prüfungsberichte der assoziierten Unternehmen zur Kenntnisnahme und zur Erfassung der konsolidierungsrelevanten Daten zu.

## 10. Abschlussstichtag

### 10.1 Einheitlicher Abschlussstichtag

Der Gesamtabchluss ist zum Stichtag 31. Dezember des Haushaltsjahres aufzustellen.

### 10.2 Abweichender Abschlussstichtag bei einem zu konsolidierenden Unternehmen

Liegt der Abschlussstichtag eines einbezogenen Tochterunternehmens mehr als fünf Monate vor oder nach dem Stichtag des Gesamtabchlusses, so ist für diesen Aufgabenträger ein Zwischenabschluss aufzustellen. Der vorgelegte Zwischenabschluss muss gem. Tz. 1.6 der Hinweise zu § 53 GemHVO nicht geprüft sein.

In Anlehnung an § 299 Abs. 3 HGB werden Vorgänge, die zwischen dem Abschlussstichtag dieses Tochterunternehmens und dem Abschlussstichtag des Gesamtabchlusses eingetreten sind, in der zusammengefassten Vermögensrechnung und der zusammengefassten Ergebnisrechnung berücksichtigt oder im Anhang angegeben, soweit sie von besonderer Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines in den Gesamtabchluss einbezogenen Tochterunternehmens sind.

Abweichend von den Regelungen für Tochterunternehmen ist jeweils der letzte Jahresabschluss des **assozierten Unternehmens** zugrunde zu legen. Stellt das assoziierte Unternehmen einen Konzernabschluss auf, so ist von diesem und nicht vom Jahresabschluss des assoziierten Unternehmens auszugehen (§ 312 Abs. 6 HGB).

### 10.3 Abschluss der Bücher

Zur Vereinheitlichung wird der letztmögliche Zeitpunkt zur Buchung in das vergangene Wirtschaftsjahr auf den 15. Januar des auf den Abschlussstichtag folgenden Kalenderjahres festgesetzt.

## 11. Konsolidierung

### 11.1 Saldovortrag

Vor der Übernahme von Meldedaten müssen die Posten- bzw. Kontensalden des Vorjahres und die sonstigen Konzernabschlussangaben systemseitig vorgetragen werden.



## **11.2 Kapitalkonsolidierung**

Der Wertansatz der dem Mutterunternehmen gehörenden Anteile an einem in den Gesamtabchluss einbezogenen Tochterunternehmen wird mit dem auf diese Anteile entfallenden Betrag des Eigenkapitals des Tochterunternehmens verrechnet. Das Eigenkapital ist mit dem Buchwert anzusetzen (§ 112 Abs. 7 HGO).

Die Verrechnung ist erstmalig zum 31. Dezember 2015 durchzuführen.

### **Für Unternehmenserwerbe bis zum 31. Dezember 2015 gilt:**

Ein nach der Verrechnung verbleibender Unterschiedsbetrag ist mit anderen Eigenkapitalteilen des Konzerns zu verrechnen. Die Verrechnung der Unterschiedsbeträge ist im Anhang zu erläutern.

Ein Unterschiedsbetrag zwischen Buchwert und anteiligem Eigenkapital ist - soweit die für die Beurteilung maßgeblichen Sachverhalte bekannt sind - den Wertansätzen der Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten des assoziierten Unternehmens insoweit zuzuordnen, als deren beizulegender Zeitwert höher oder niedriger ist als ihr Buchwert. Der zugeordnete Unterschiedsbetrag ist entsprechend der Behandlung der Wertansätze dieser Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten im Jahresabschluss des Tochterunternehmens im Gesamtabchluss fortzuführen, abzuschreiben oder aufzulösen.

Ein nach der Verrechnung verbleibender Unterschiedsbetrag ist in der zusammengefassten Vermögensrechnung, wenn er auf der Aktivseite entsteht, als Geschäfts- oder Firmenwert und, wenn er auf der Passivseite entsteht, unter dem Posten „Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung“ auszuweisen oder mit anderen Eigenkapitalteilen zu verrechnen. Der Posten und wesentliche Änderungen gegenüber dem Vorjahr sind im Anhang zu erläutern.

Stille Reserven und Stille Lasten im Unterschiedsbetrag gem. § 301 Abs. 3 HGB sind nur bei Neuerwerbungen nach Aufstellung der Erstkonsolidierung aufzudecken.

### **Fortschreibung in den Folgejahren**

Bei den Folgekonsolidierungen werden die aufgeteilten stillen Reserven und Lasten und der aktivierte oder passivierte Unterschiedsbetrag fortgeführt oder abgeschrieben bzw. aufgelöst und sind insoweit erfolgswirksam.

### **Nachrangige Bedeutung**

Die Jahresabschlüsse der Tochterunternehmen, die von nachrangiger Bedeutung sind, werden zu fortgeschriebenen Anschaffungskosten angesetzt.

## **11.3 Eliminierung von konzerninternen (Leistungs-)Beziehungen**

### **11.3.1 Umfang**

Die Eliminierung von konzerninternen Beziehungen erfolgt im Wesentlichen durch die Schuldenkonsolidierung, die Zwischenergebniseliminierung sowie durch die Aufwands- und Ertragskonsolidierung. Diese Standardkonsolidierungen sollten maschinell durch eine Konsolidierungssoftware erfolgen.

Darüber hinaus sind ggf. manuelle Korrekturen erforderlich, um den Einheitlichkeitsgrundsatz zu erfüllen.

## **11.3.2 Schuldenkonsolidierung**

### **11.3.2.1 Verrechnung**

Ausleihungen, Forderungen, Rückstellungen und Verbindlichkeiten zwischen den in den Gesamtabchluss einbezogenen Tochterunternehmen einschließlich der Kernverwaltung sowie entsprechende Rechnungsabgrenzungsposten sind wegzulassen.

### **11.3.2.2 Ungeklärte Differenzen**

Differenzen aus der Schuldenkonsolidierung je Gesellschaftsbeziehung können bis zur Höhe de-minimis ungeklärt bleiben. Die Summe der ungeklärten Differenzen über de-minimis ist zu ermitteln und die (untergeordnete) Bedeutung nach § 303 Abs. 2 HGB zu prüfen. Entsprechend Tz. 6.4 der Hinweise zu § 53 GemHVO können Aufrechnungsdifferenzen, die nicht mit vertretbarem Aufwand zu klären sind, grundsätzlich ergebniswirksam verrechnet werden.

## **11.3.3 Zwischenergebniseliminierung**

### **11.3.3.1 Grundsatz**

In den Gesamtabchluss zu übernehmende Vermögensgegenstände, die ganz oder teilweise auf Lieferungen oder Leistungen zwischen in den Gesamtabchluss einbezogenen Tochterunternehmen beruhen, sind in der Gesamtbilanz mit einem Betrag anzusetzen, zu dem sie in der auf den Stichtag des Gesamtabschlusses aufgestellten Jahresbilanz dieses Tochterunternehmens angesetzt werden könnten, wenn die in den Gesamtabchluss einbezogenen Tochterunternehmen auch rechtlich ein einziges Unternehmen bilden würden.

### **11.3.3.2 Bedeutsame Lieferungen von aktivierten Vermögensgegenständen**

Lieferungen zwischen den in den Gesamtabchluss einbezogenen Unternehmen sowie der Kernverwaltung mit Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten über de-minimis stellen bedeutsame Lieferungen von aktivierten Vermögensgegenständen dar.

Die Summe der bedeutsamen Lieferungen von aktivierten Vermögensgegenständen ist zu ermitteln und die (untergeordnete) Bedeutung zu prüfen. Ggf. ist der im Haushaltsjahr erfasste Veräußerungsgewinn/-verlust gegen den erhöhten bzw. verminderten Buchwert ergebniswirksam zu eliminieren.

### **11.3.3.3 Befreiung**

Auf die Zwischenergebniseliminierung kann entsprechend Tz. 7.2 der Hinweise zu § 53 GemHVO verzichtet werden, wenn die Zwischenergebnisse nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können oder wenn diese Ergebnisse für die Darstellung der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Gesamtabchluss von nachrangiger Bedeutung sind.

Die Angaben in den Berichtspaketen zu den Zwischenergebnissen sind vollständig zu bearbeiten, um eine fortlaufende Prüfung der untergeordneten Bedeutung zu ermöglichen.

### **11.3.3.4 Sonderregeln für den Stichtag 31. Dezember 2015**

Auf eine Zwischenergebniseliminierung für Geschäftsvorfälle, die vor dem Stichtag 31. Dezember 2015 angefallen sind, wird verzichtet. Hierzu zählen auch die Differenzen aus gewährten Zuwendungen. Ent-

sprechende Differenzen werden ergebnisneutral gegen das Eigenkapital in der Konzernöffnungsbilanz eliminiert.

### **11.3.4 Aufwands- und Ertragskonsolidierung**

#### **11.3.4.1 Verrechnung**

In der zusammengefassten Ergebnisrechnung sind entsprechend § 305 HGB die Erträge aus Lieferungen und Leistungen des abgebenden konsolidierten Unternehmens mit den Aufwendungen des empfangenden konsolidierten Unternehmens zu verrechnen, soweit sie nicht als Erhöhung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen oder als andere aktivierte Eigenleistungen auszuweisen sind. Steueraufwendungen und Steuererträge sind ebenfalls vollständig zu verrechnen (siehe Ziffer 8.2 VV zu § 53 GemHVO).

#### **11.3.4.2 Ungeklärte Differenzen**

Differenzen aus der Aufwands- und Ertragskonsolidierung je Gesellschaftsbeziehung können bis zur Höhe der de-minimis ungeklärt bleiben. Die Summe der ungeklärten Differenzen über de-minimis ist zu ermitteln und die (untergeordnete) Bedeutung nach § 305 Abs. 2 HGB zu prüfen.

#### **11.3.4.3 Manuelle Korrekturen**

Darüber hinaus sind ggf. manuelle Korrekturen erforderlich, um den Einheitlichkeitsgrundsatz zu erfüllen. Diese sind:

##### **Steuern**

Leistungsaustausch zwischen der Stadt Kassel und den Tochterunternehmen kann umsatzsteuerbar und -pflichtig sein. Daraus resultieren Differenzen in der Ertrags- und Aufwandskonsolidierung, wenn ein Geschäftspartner (bspw. Kernverwaltung im hoheitlichen Bereich) kein umsatzsteuerlicher Unternehmer und daher ein Vorsteuerabzug nicht möglich ist. Die Differenzen zwischen der Nettobuchung im Unternehmen und der Bruttobuchung in der Kernverwaltung sind als Steueraufwand auszuweisen.

##### **Zuwendungen**

Vgl. hierzu die gesonderten Regelungen in dieser Richtlinie Ziffer 5.2.

Differenzen aufgrund heterogener Buchführungssysteme.

Zur Klärung von Differenzen zwischen gemeldeten Finanzdaten der Buchführungen sollen die verlässlichsten verfügbaren Angaben verwendet werden.

##### **Weitere manuelle Korrekturen**

Weitere manuelle Korrekturen sind vorzunehmen, soweit diese für die zutreffende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erforderlich sind. Die Korrekturen sollen den Grundsätzen ordnungsmäßiger Konsolidierung unter Berücksichtigung der kommunalen Besonderheiten in Hessen entsprechen.

## **11.4 At-Equity Bewertung der assoziierten Unternehmen**

### **11.4.1 Wertansatz der Beteiligung**

#### **Für Unternehmenserwerbe nach dem 31. Dezember 2015 gilt:**

Die Bewertung der Anteile an assoziierten Unternehmen erfolgt entsprechend § 312 HGB nach der Buchwertmethode. Eine Beteiligung an einem assoziierten Unternehmen ist in der Bilanz mit dem Buchwert (= fortgeführte Anschaffungskosten) anzusetzen (vgl. Tz. 10.1 der Hinweise zu § 53 GemHVO).

Der Unterschiedsbetrag zwischen Buchwert und anteiligem Eigenkapital ist im Anhang anzugeben. Der Unterschiedsbetrag ist - soweit die für die Beurteilung maßgeblichen Sachverhalte bekannt sind - den Wertansätzen der Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten des assoziierten Unternehmens insoweit zuzuordnen, als deren beizulegender Zeitwert höher oder niedriger als ihr Buchwert ist. Der zugeordnete Unterschiedsbetrag ist entsprechend der Behandlung der Wertansätze dieser Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten im Jahresabschluss des assoziierten Unternehmens im Gesamtabchluss fortzuführen, abzuschreiben oder aufzulösen.

Ein nach Zuordnung verbleibender Geschäfts-/ Firmenwert oder passiver Unterschiedsbetrag ist mit den Rücklagen zu verrechnen oder über die Nutzungsdauer abzuschreiben bzw. aufzulösen, wenn die erwartete Entwicklung eingetreten ist.

Stille Reserven und Stille Lasten im Unterschiedsbetrag gem. § 312 Abs. 2 HGB sind nur bei Neuerwerbungen nach Aufstellung der Erstkonsolidierung aufzudecken.

#### **Für Unternehmenserwerbe bis 31. Dezember 2015 gilt:**

Eine Beteiligung an einem assoziierten Unternehmen ist in der Bilanz mit dem anteiligen Eigenkapital anzusetzen. Die Verrechnung des Unterschiedsbetrages erfolgt ergebnisneutral gegen das Eigenkapital und ist im Anhang anzugeben.

#### **Fortschreibung in den Folgejahren**

Der so ermittelte Wertansatz einer Beteiligung ist in den Folgejahren um den Betrag der Eigenkapitalveränderungen, die den dem Mutterunternehmen gehörenden Anteilen am Kapital des assoziierten Unternehmens entsprechen, zu erhöhen oder zu vermindern; auf die Beteiligung entfallende Gewinnausschüttungen sind abzusetzen. Jahresüberschüsse/-fehlbeträge erhöhen/vermindern ergebniswirksam anteilig den Wertansatz der Beteiligung. Es ist jeweils der letzte Jahresabschluss des assoziierten Unternehmens zugrunde zu legen. Stellt das assoziierte Unternehmen einen Konzernabschluss auf, so ist von diesem und nicht vom Jahresabschluss des assoziierten Unternehmens auszugehen.

#### **Nachrangige Bedeutung**

Die Jahresabschlüsse der assoziierten Unternehmen, die von nachrangiger Bedeutung sind, werden zu fortgeschriebenen Anschaffungskosten angesetzt.

### **11.4.2 Zwischenergebniseliminierung**

Auf eine Zwischenergebniseliminierung kann verzichtet werden, wenn die Voraussetzungen des § 304 Abs. 2 HGB unter Bezug auf § 312 Abs. 5 S. 3 HGB vorliegen.

## **11.5 Fortgeschriebene Anschaffungskosten-Bewertung der anderen Beteiligungen**

Andere Beteiligungen werden im Gesamtabchluss mit den fortgeschriebenen Konzernanschaffungskosten bewertet.

## **12. Kapitalflussrechnung**

Der zusammengefasste Jahresabschluss ist um eine Kapitalflussrechnung zu ergänzen und durch einen Bericht zu erläutern (siehe Ziffer 14). Die Gliederung richtet sich nach § 112 Abs. 8 HGO i.V.m. § 54 GemHVO und den dazu erlassenen Hinweisen sowie den erforderlichen Ergänzungen für die Stadt Kassel.

## **13. Anhang**

Dem zusammengefassten Jahresabschluss ist ein Anhang beizufügen. Die erforderlichen Angaben richten sich nach § 112 Abs. 5 HGO i.V.m. § 50 GemHVO und den dazu erlassenen Hinweisen.

Soweit die erforderlichen Angaben den Angaben aus dem Beteiligungsbericht und dem Jahresabschluss der Kernverwaltung entsprechen, sollen diese in den Gesamtabchluss entsprechend übernommen werden.

Der Anhang wird wie folgt gegliedert:

- A. Allgemeine Angaben
  - A.1. Rechtsgrundlagen
  - A.2. Konsolidierungskreis
  - A.3. Konsolidierungsgrundsätze (einschließlich Behandlung der Unterschiedsbeträge)
- B. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden
- C. Geänderter Ausweis und geänderte Darstellung sowie Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden
- D. Erläuterungen zur zusammengefassten Vermögensrechnung (Bilanz)
- E. Erläuterungen zur zusammengefassten Ergebnisrechnung
- F. Erläuterungen zur Kapitalflussrechnung
- G. Sonstige Angaben

Dem Anhang sind die geforderten Anlagen anzufügen (vgl. Tz. 12.1 der Hinweise zu § 53 GemHVO). Dazu gehören ein Anlagenspiegel, eine Forderungsübersicht, eine Verbindlichkeitenübersicht und eine Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals.

Von der Kernverwaltung und den Tochterunternehmen werden die zur Erstellung erforderlichen Angaben durch Berichtspakete abgefragt. Soweit sich die Angaben auf „wesentliche“ Sachverhalte oder Sachverhalte von „besonderer Bedeutung“ beziehen, sind diese nur von den für das Zahlenwerk des Gesamtabchlusses wesentlichen Tochterunternehmen und der Kernverwaltung zu erfragen.

## **14. Konsolidierungsbericht**

Der zusammengefasste Jahresabschluss ist durch einen Bericht (Konsolidierungsbericht) zu erläutern. Die erforderlichen Angaben richten sich nach § 112 Abs. 8 HGO i.V.m. § 55 GemHVO und den dazu erlassenen Hinweisen.

Soweit die erforderlichen Angaben den Angaben aus dem Beteiligungsbericht und dem Jahresabschluss der Kernverwaltung entsprechen, sollen diese in den Gesamtabchluss entsprechend übernommen werden.

Der Konsolidierungsbericht wird wie folgt gegliedert:

- A. Geschäfts- und Rahmenbedingungen
- B. Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie des Stands der kommunalen Aufgabenerfüllung durch die städtischen Tochterunternehmen
- C. Bewertung des zusammengefassten Jahresabschlusses im Hinblick auf die dauernde Leistungsfähigkeit
- D. Nachtragsbericht (Bericht über wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag)
- E. Risikobericht
- F. Prognosebericht
- G. Sonstige Angaben

Von der Kernverwaltung und den Tochterunternehmen werden die zur Erstellung des Konsolidierungsberichts erforderlichen Angaben durch Berichtspakete abgefragt. Die Angaben sollten nur von den repräsentativen Tochterunternehmen und der Kernverwaltung erfragt werden.

## **15. Aufstellung, Prüfung und Offenlegung des Gesamtabchlusses**

Der Gesamtabchluss ist nach § 112 Abs. 9 HGO innerhalb von 9 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen. Die Stadtverordnetenversammlung ist unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse des Abschlusses zu unterrichten.

Unmittelbar nach Aufstellung des Gesamtabchlusses ist dieser dem Revisionsamt der Stadt Kassel zur Prüfung gem. § 128 HGO vorzulegen. Das Revisionsamt prüft den Gesamtabchluss mit allen Unterlagen.

Nach Abschluss der Prüfung durch das Revisionsamt (§ 128 HGO) legt der Magistrat gem. § 113 HGO den Gesamtabchluss mit dem Schlussbericht des Revisionsamtes der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über den vom Revisionsamt geprüften Gesamtabchluss bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und entscheidet zugleich über die Entlastung des Magistrats (§ 114 Abs. 1 HGO).

Nach § 114 Abs. 2 HGO ist der Beschluss über den Gesamtabchluss sowie die Entlastung öffentlich bekannt zu machen. Im Anschluss an die Bekanntmachung ist der Gesamtabchluss an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen. Der Gesamtabchluss ist mit dem Schlussbericht des Revisionsamtes unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Die Stadt Kassel hat nach § 112 Abs. 5 HGO erstmals auf den 31. Dezember 2015 einen Gesamtabchluss aufzustellen.

## **16. Schlussbestimmungen**

Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Die Richtlinie ist nach Veröffentlichung von gesetzlichen Änderungen, soweit diese den Gesamtabchluss betreffen, durch das Amt Kämmerei und Steuern auf Aktualität zu überprüfen.

## **17. Anlagen**

Anlage 1 : Konzernstruktur

Anlage 2 : Konsolidierungskreis

Anlage 3 : Checkliste der benötigten Unterlagen zum Gesamtabchluss

## Anlage 1 - Konzernstruktur

Ifd. Nr.	Unternehmensbezeichnung	Anteil Stadt Kassel (in %)	Anteile Dritter (in %)	Konzernzuordnung
1	Gesundheit Nordhessen Holding AG	92,50	7,50	
2	Klinikum Kassel GmbH	10,00	90,00	1
3	ZMV Zentrum für medizinische Versorgung GmbH	0,00	100,00	2
4	MVZ für Reproduktionsmedizin am Klinikum Kassel GmbH	0,00	100,00	2
5	Casalis Facility Services GmbH	0,00	100,00	2
6	Ökomed GmbH	0,00	100,00	1
7	Krankenhaus Bad Arolsen GmbH	0,00	100,00	1
8	Ohr- und Hörinstitut Bad Arolsen GmbH	0,00	100,00	7
9	Kassel School of Medicine gGmbH	0,00	100,00	1
10	Seniorenwohnanlagen SWA Kassel GmbH	0,00	100,00	1
11	Blutspendedienst Hessen & Baden Württemberg des DRK gGmbH	0,00	100,00	1
12	Reha-Zentrum im Klinikum Kassel GmbH	0,00	100,00	1
13	Casalis Ambulantes Orthopädisches Reha-Zentrum Kassel GmbH	0,00	100,00	1
14	Kreiskliniken Kassel GmbH	0,00	100,00	1
15	KVV - Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH	100,00	0,00	
16	KVN – Kasseler Verkehrsgesellschaft Nordhessen GmbH	0,00	100,00	15
17	Netcom Gesellschaft für Telekommunikation mbH Kassel	0,00	100,00	15
18	OR Network GmbH	0,00	100,00	17
19	KEG - Kasseler Entsorgungsgesellschaft mbH	0,00	100,00	15
20	items GmbH Münster	0,00	100,00	15
21	mhkw – Müllheizkraftwerk Kassel GmbH	2,50	97,50	15
22	KVG - Kasseler Verkehrsgesellschaft AG	6,50	93,50	15
23	RBK - Regionalbahn Kassel GmbH	0,00	100,00	22
24	RegioTram Betriebsgesellschaft	0,00	100,00	22
25	RegioTram Gesellschaft mbH	0,00	100,00	22
26	Städtische Werke AG	0,00	100,00	15
27	Institut dezentrale Energietechnologien gemeinnützige GmbH	2,50	97,50	26
28	Städtische Werke Energie+Wärme GmbH	0,00	100,00	26
29	Städtische Werke Netz+Service GmbH Kassel	0,00	100,00	26
30	Städtische Werke Intelligent messen GmbH Kassel	0,00	100,00	29
31	Niestetal Netz GmbH	0,00	100,00	29
32	Gemeindewerk Kaufungen GmbH & Co. KG	0,00	100,00	26
33	Gemeindewerk Kaufungen Verwaltungs-GmbH	0,00	100,00	32
34	Stadtwerke Großalmerode GmbH & Co. KG	0,00	100,00	26
35	Stadtwerke Großalmerode Verwaltungs-GmbH	0,00	100,00	34
36	Fulda - Eder Energie GmbH & Co. KG	0,00	100,00	26
37	Fulda - Eder Energie Verwaltungs-GmbH	0,00	100,00	36
38	KBG Karbener Biogas GmbH & Co. KG	0,00	100,00	26
39	Windpark Söhrewald / Niestetal GmbH & Co. KG	0,00	100,00	26
40	Sun Stadtwerke Union Nordhessen GmbH & Co. KG	0,00	100,00	26
41	Schwälmer Biogasverw.- und Beteiligungs GmbH Kassel	0,00	100,00	26
42	Biogas Müritz GmbH & Co. KG	0,00	100,00	26
43	Gas Union GmbH & Co. KG Frankfurt am Main	0,00	100,00	26
44	Kellerwald Biogas GmbH & Co. KG Borken-Kerstenhausen	0,00	100,00	26
45	Windenergie Kassel Verwaltungs-GmbH	0,00	100,00	26
46	Biogas Homberg GmbH & Co. KG	0,00	100,00	26



## Anlage 1 - Konzernstruktur

Ifd. Nr.	Unternehmensbezeichnung	Anteil Stadt Kassel (in %)	Anteile Dritter (in %)	Konzernzuordnung
47	Sun Stadtwerke Union-Nordhessen Verwaltungs-GmbH	0,00	100,00	26
48	Karbener Biogas Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH	0,00	100,00	26
49	Schwälmer Biogas GmbH & Co. KG	0,00	100,00	26
50	Biogas Müritz Verwaltungs- und Beteiligungs-GmbH	0,00	100,00	26
51	Thüga Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG	0,00	100,00	26
52	Stadtwerke Sangerhausen GmbH	0,00	100,00	26
53	Windpark Rohrberg GmbH & Co. KG	0,00	100,00	26
54	Windpark Stiftswald GmbH & Co. KG	0,00	100,00	26
55	Biogas Homberg Verwaltungs-GmbH Kassel	0,00	100,00	26
56	EAM Energie GmbH	0,00	100,00	26
57	Die Stadtreiniger	100,00	0,00	
58	KasselWasser	100,00	0,00	
59	NB Nordhessenbus GmbH	100,00	0,00	
60	Flughafen GmbH Kassel	13,00	87,00	
61	JAFKA - Gemeinnützige Gesellschaft für Aus- und Fortbildung mbH	100,00	0,00	
62	Stadtbild Gemeinnützige Gesellschaft für Aus- und Fortbildung mbH	0,00	100,00	61
63	Tagungszentrum Stadthalle Kassel GmbH (TSK)	100,00	0,00	
64	Wirtschaftsförderung Region Kassel GmbH	25,53	74,47	
65	GVZ - Projektgesellschaft Kassel GmbH	0,00	100,00	64
66	NVV - Nordhessischer Verkehrsverbund & Fördergesellschaft Nordhessen mbH	14,28	85,72	
67	Regionalmanagement Nordhessen GmbH	0,00	100,00	66
68	GWG - Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Kassel mbH	100,00	0,00	
69	GWG - Haus- und Baudienste GmbH (GHB)	0,00	100,00	68
70	Science Park Kassel GmbH	50,00	50,00	
71	Grimmwelt Kassel gGmbH	100,00	0,00	
72	Wohnstadt Hessen GmbH	1,30	98,70	
73	Parkhausgesellschaft der Stadt Kassel mbH	50,00	50,00	
74	FIDT - Fördergesellschaft für innovative Dienstleistungen und Techniken mbH	50,50	49,50	
75	documenta und Museum Fridericianum Veranstaltungs-GmbH	50,00	50,00	
76	Kassel Marketing GmbH	100,00	0,00	
77	EFN - Entsorgungsgesellschaft für Nordhessen mbH	50,00	50,00	
78	Schlachthof Kassel GmbH & Co. Verwaltungs-KG	58,30	41,70	
79	HLG Hessische Landgesellschaft mbH	0,10	99,90	
80	Kasseler Bank eG	*		
81	Vereinigte Wohnstätten 1889 eG	*		

\* Genossenschaftsanteile werden nicht in prozentualen Anteilen aufgeführt

## Konsolidierungskreis (Stand: 31.12.2015)

Name des Aufgabenträgers	Anteil Stadt Kassel per 31.12.20XX	Gesellschaftsform	Vollkonsolidierung	At-Cost- Konsolidierung	nachrangige Bedeutung gem. Ziffer 2.11 Hinweise zu § 53 GemHVO
Gesundheit Nordhessen Holding AG	92,50%	Kapitalgesellschaft	x		
KVV - Kasseler Verkehrs- und Versorgungs- GmbH	100,00%	Kapitalgesellschaft	x		
Die Stadtreiniger	100,00%	Eigenbetrieb	x		
KasselWasser	100,00%	Eigenbetrieb	x		
NB Nordhessenbus	100,00%	Kapitalgesellschaft		x	ja
JAFKA Gemeinnützige Gesellschaft für Aus- und Fortbildung mbH	100,00%	Kapitalgesellschaft		x	ja
Tagungszentrum Stadthalle Kassel GmbH (TSK)	100,00%	Kapitalgesellschaft		x	ja
GWG - Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Kassel mbH	100,00%	Kapitalgesellschaft	x		
Grimmwelt gGmbH	100,00%	Kapitalgesellschaft		x	ja
FIDT - Fördergesellschaft für innovative Dienstleistungen und Technik mbH	50,50%	Kapitalgesellschaft		x	ja
Kassel Marketing GmbH	100,00%	Kapitalgesellschaft		x	ja
Schlachthof Kassel GmbH & Co. Verwaltungs - KG	58,30%	Personengesellschaft		x	ja



## Checkliste der benötigten Unterlagen zum Gesamtabschluss per 31. Dezember 20XX

Aufgabenträger: \_

	erforderlich	erledigt
1.) Meldebogen zum Jahresabschluss zum 31. Dezember	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.) Bilanz per 31. Dezember (als PDF)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.) Gewinn- und Verlustrechnung per 31. Dezember (als PDF)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.) Cash-Flow-Rechnung per 31. Dezember (als PDF)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.) Summen- und Saldenliste per 31. Dezember (als PDF)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6.) Summen- und Saldenliste per 31. Dezember (als XLS)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7.) Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8.) Rechenschaftsbericht / Lagebericht zum Jahresabschluss zum 31. Dezember	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9.) Aufteilung „Anteil anderer am Eigenkapital“	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10.) Debitoren Offene-Posten-Liste zum 31. Dezember (siehe beigefügte Anlage 1)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
11.) Einzelbuchungen der Forderungen als XLS-Datei (siehe beigefügte Anlage 1)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
12.) Kreditoren Offene-Posten-Liste zum 31. Dezember (siehe beigefügte Anlage 1)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
13.) Einzelbuchungen der Verbindlichkeiten als XLS-Datei (siehe beigefügte Anlage 1)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
14.) Einzelbuchungen aller Erträge als XLS-Datei (siehe beigefügte Anlage 1)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
15.) Einzelbuchungen aller Aufwendungen als XLS-Datei (siehe beigefügte Anlage 1)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
16.) Erklärung zu konzerninternen Gewinnaufschlägen (siehe beigefügte Anlage 2)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

## Checkliste der benötigten Unterlagen zum Gesamtabschluss per 31. Dezember 20XX

**Anlage 3.1:** Unternehmen der Aufgabenträger, die in der Vollkonsolidierung berücksichtigt werden müssen:

	erforderlich	erledigt
Gesundheit Nordhessen Holding AG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Klinikum Kassel GmbH	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zentrum für medizinische Versorgung GmbH	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Casalis Facility service GmbH	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ökomed	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Krankenhaus Bad Arolsen GmbH	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ohr- und Hörinstitut GmbH	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kassel School of Medicine GmbH	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Seniorenwohnanlage SWA Kassel GmbH	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Reha-Zentrum im Klinikum Kassel GmbH	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Casalis Ambulantes Orthopädisches Reha-Zentrum Kassel GmbH	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
KVV – Kasseler Verkehrs- und Versorgungs- GmbH	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
KVN – Verkehrsgesellschaft Nordhessen GmbH	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Netcom Kassel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
OR Network GmbH	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
KEG – Kasseler Entsorgungsgesellschaft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
mhkw – Müllheizkraftwerk	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
KVG – Kasseler Verkehrsgesellschaft AG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Städtische Werke AG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

## Checkliste der benötigten Unterlagen zum Gesamtabschluss per 31. Dezember 20XX

	erforderlich	erledigt
Eigenbetrieb „Die Stadtreiniger“	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Eigenbetrieb KasselWasser	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GWG – Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Kassel mbH	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GWG – Haus- und Baudienste GmbH (GHB)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>







**Vorlage Nr. 101.18.14**

19. April 2016  
1 von 1

**Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die im Rahmen einer Beistandsleistung wahrgenommenen Aufgaben des Betriebsärztlichen Dienstes**

Berichterstatter/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, mit Beschlussfassung vom 9. November 2009, über die im Rahmen einer Beistandsleistung wahrgenommenen Aufgaben des Betriebsärztlichen Dienstes von Stadt und Landkreis Kassel wird zugestimmt.“

**Begründung:**

Die Stadt Kassel kann ihre vertraglichen Pflichten seit dem 1. Juli 2015 nicht mehr erfüllen, da sie nicht mehr über das entsprechende Personal verfügt und auch keine neuen Betriebsärzte angeworben werden konnten. Mit dem Landkreis Kassel wurde vereinbart, dass er die für den Landkreis Kassel anfallenden betriebsärztlichen Aufgaben selbstständig wahrnimmt.

Der Magistrat hat der Vorlage in seiner Sitzung am 18. April 2016 zugestimmt.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

## **Aufhebungsvereinbarung**

zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

über die im Rahmen einer Beistandsleistung wahrgenommenen Aufgaben des Betriebsärztlichen Dienstes von Stadt und Landkreis Kassel

zwischen

der Stadt Kassel, vertreten durch den Magistrat, Obere Königsstraße 8, 34117

- nachstehend „Stadt“ genannt -

und

dem Landkreis Kassel, vertreten durch den Kreisausschuss, Wilhelmshöher Allee 19 – 21,  
34117 Kassel

- nachstehend „Landkreis“ genannt -

wird nach Maßgabe der §§ 24 ff. des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622) folgende Aufhebungsvereinbarung geschlossen:

### **§ 1**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die im Rahmen einer Beistandsleistung wahrgenommenen Aufgaben des Betriebsärztlichen Dienstes von Stadt und Landkreis Kassel vom 9. Dezember 2009 wird mit Wirkung vom 30. Juni 2015 aufgehoben.

### **§ 2**

Stadt und Landkreis sind sich darüber einig, dass die in § 2 der Vereinbarung geregelte Verpflichtung der Stadt zur Aufgabendurchführung am 30. Juni 2015 geendet hat.

### **§ 3**

Im Übrigen sind im Rahmen dieser Aufhebungsvereinbarung keine weiteren Regelungen zwischen den Parteien der Vereinbarung getroffen werden.

Kassel,

Stadt Kassel  
-Der Magistrat-

Landkreis Kassel  
- Der Kreisausschuss-

**Vorlage Nr. 101.18.15**

26. Januar 2016  
1 von 2

**Ordnung zur Änderung der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtung vom 27.05.2013 in der Fassung der Ersten Änderung vom 08.06.2015 (Zweite Änderung)**

Berichtersteller/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Mitberichtersteller/-in: Stadtkämmerer Christian Geselle

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Ordnung zur Änderung der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen vom 27.05.2013 in der Fassung vom 08.06.2015 (Zweite Änderung) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

**Begründung:**

Mit der Neufassung der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen vom 27.05.2013 wurden u. a. die Entgelte für die sportliche Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen angepasst. Mit der ersten Änderung vom 08.06.2015 wurden eine Begünstigung gemeinnütziger und jugendpflegerischer Veranstaltungen und die Heranziehung der Kasseler Fußballvereine zu Catering-Entgelten im Auestadion umgesetzt.

Der nunmehr vorliegende Entwurf einer Zweiten Ordnung zur Änderung der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen zielt darauf ab, die Vermarktung des Auestadions voranzutreiben, hier der sog. „VIP-Lounge“ auf der Haupttribüne. Bis zum 31.03.2015 bestand eine vertragliche Vereinbarung zwischen der Stadt Kassel und einer privaten Agentur, auf deren Grundlage die VIP-Räumlichkeiten im Auestadion gegen Entgelte an Dritte überlassen wurden. Der Vertrag wurde seitens der Stadt gekündigt. Künftig soll die Vermarktung der VIP-Lounge im Auestadion vom Sportamt der Stadt Kassel durchgeführt werden. Mit der vorliegenden Änderungsordnung wird hierfür die notwendige Rechtsgrundlage geschaffen.

Die Vermarktung der VIP-Räume im Auestadion ist als Nebentätigkeit zum ohnehin privilegierten Betrieb einer Sportstätte kommunalverfassungsrechtlich unbedenklich.

2 von 2

Der Entwurf der Ordnung zur Änderung der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen (Zweite Änderung) ist als Anlage 1 beigefügt. Die tariflichen sowie kleineren redaktionellen Änderungen sind der als Anlage 2 beigefügten Synopse zu entnehmen.

Die Sportkommission hat dem Entwurf der Änderungssatzung in ihrer Sitzung vom 18.11.2015 zugestimmt.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 18. Januar 2016 entsprechend beschlossen.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

## **Anlage 1**

9.05.08.2

---

### **ORDNUNG**

**zur Änderung der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen vom 27.05.2013 in der Fassung der Ersten Änderung vom 08.06.2015**

**(Zweite Änderung)**

**vom**

Aufgrund des § 51 Ziff. 10 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.03.2015 (GVBl. I S. 158, 188), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am \_ \_ \_ \_ folgende Ordnung zur Änderung der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen vom 27.05.2013 in der Fassung der Ersten Änderung vom 08.06.2015 (Zweite Änderung) beschlossen:

#### **Artikel 1**

1. Nach Ziffer 2.8 wird folgende Ziffer 2.9 eingefügt:

„Abweichend von den Regelungen der Ziffern 2.1 bis 2.7 kann die VIP-Lounge des Auestadions für Veranstaltungen separat gemietet werden. Der Mietzins beträgt 80,00 € pro angefangene Stunde zzgl. Mehrwertsteuer. Auf- und Abbauzeiten zählen zur Mietdauer. Die Ziffern 2.4 und 2.7 gelten entsprechend. Soweit sich die Ausstattung in der VIP-Lounge im Eigentum der Stadt Kassel befindet, ist ihre Nutzung im Nutzungsentgelt enthalten.“

2. Die bisherige Ziffer 2.9 wird Ziffer 2.10.
3. In Ziffer 5.3 Satz 2 werden nach den Wörtern „nach Ziffer 2.2“ die Wörter „bzw. nach Ziffer 2.9“ eingefügt.

## **Artikel 2**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kassel,

Stadt Kassel – Der Magistrat

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

## Anlage 2 Synopsis

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
<b>2. Entgeltliche Veranstaltungen</b>	<b>2. Entgeltliche Veranstaltungen</b>
<p>2.1 Für Sportveranstaltungen auf städtischen Sportplatzanlagen werden vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 3 bürgerlich-rechtliche Entgelte (Mieten) erhoben.</p> <p>2.2 Das Entgelt beträgt bei Sportveranstaltungen 10 v. H. der Nettoeinnahme aus dem Verkauf der Eintrittskarten.</p> <p style="padding-left: 20px;">Die Mindestentgelte betragen pro Stunde</p> <p>2.21 für das Auestadion 300,00 €</p> <p>2.22 für die Hessenkampfbahn 60,00 €</p> <p>2.23 für die übrigen Sportplätze und Kleinspielfelder 40,00 €</p> <p>2.24 bei Durchführung von Turnieren pro teilnehmende Mannschaft 10,00 €.</p> <p>2.25 Wenn das Entgelt nach Ziffer 2.24 das Entgelt nach Ziffer 2.21 bis 2.23 übersteigt, wird bei Durchführung gemeinnütziger oder jugendpflegerischer Veranstaltungen nach Ziffer 2.21 bis 2.23 abgerechnet.</p> <p>2.3 Bei Fußballspielen Kasseler Vereine mit Lizenzspieler- oder Vertragsamateurstatus werden abweichend von Ziffer 2.2 folgende Entgelte erhoben:</p> <p style="padding-left: 20px;">2.31 Bei Freundschafts-, Serien- und Aufstiegsspielen</p> <p style="padding-left: 40px;">Bis zu 3.000 Zuschauer = 2 % von 3.001 bis 7.000 Zuschauer = 5 % von 7.001 bis 11.000 Zuschauer = 6 % von 11.001 bis 15.000 Zuschauer = 7 % über 15.000 Zuschauer = 8 %</p> <p style="padding-left: 20px;">der Nettoeinnahme aus dem Verkauf der Eintrittskarten einschließlich Dauerkarten.</p>	<p>2.1 Für Sportveranstaltungen auf städtischen Sportplatzanlagen werden vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 3 bürgerlich-rechtliche Entgelte (Mieten) erhoben.</p> <p>2.2 Das Entgelt beträgt bei Sportveranstaltungen 10 v. H. der Nettoeinnahme aus dem Verkauf der Eintrittskarten.</p> <p style="padding-left: 20px;">Die Mindestentgelte betragen pro Stunde</p> <p>2.21 für das Auestadion 300,00 €</p> <p>2.22 für die Hessenkampfbahn 60,00 €</p> <p>2.23 für die übrigen Sportplätze und Kleinspielfelder 40,00 €</p> <p>2.24 bei Durchführung von Turnieren pro teilnehmende Mannschaft 10,00 €.</p> <p>2.25 Wenn das Entgelt nach Ziffer 2.24 das Entgelt nach Ziffer 2.21 bis 2.23 übersteigt, wird bei Durchführung gemeinnütziger oder jugendpflegerischer Veranstaltungen nach Ziffer 2.21 bis 2.23 abgerechnet.</p> <p>2.3 Bei Fußballspielen Kasseler Vereine mit Lizenzspieler- oder Vertragsamateurstatus werden abweichend von Ziffer 2.2 folgende Entgelte erhoben:</p> <p style="padding-left: 20px;">2.31 Bei Freundschafts-, Serien- und Aufstiegsspielen</p> <p style="padding-left: 40px;">Bis zu 3.000 Zuschauer = 2 % von 3.001 bis 7.000 Zuschauer = 5 % von 7.001 bis 11.000 Zuschauer = 6 % von 11.001 bis 15.000 Zuschauer = 7 % über 15.000 Zuschauer = 8 %</p> <p style="padding-left: 20px;">der Nettoeinnahme aus dem Verkauf der Eintrittskarten einschließlich Dauerkarten.</p>

<p>2.32 Bei Pokalspielen 10 % der Nettoeinnahme aus dem Verkauf der Eintrittskarten.</p> <p>2.33 Die Entgelte gem. Ziffer 2.2 bis 2.32 werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.</p> <p>2.34 Als Nettoeinnahme im Sinne der Ziffern 2.2, 2.31 und 2.32 gilt der um die gesetzliche Umsatzsteuer bereinigte Erlös aus dem Verkauf der Eintrittskarten.</p> <p>2.35 Zusätzlich wird ein Catering-Entgelt von 0,13 € pro Zuschauer erhoben.</p> <p>2.4 Die Kosten für die Reinigung der Sportanlagen und der in Anspruch genommenen Räumlichkeiten sind in voller Höhe vom Veranstalter zu tragen. Das entsprechende Entgelt wird zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer erhoben.</p> <p>2.5 Bei Inanspruchnahme der Trainingsbeleuchtungs- bzw. Flutlichtanlagen werden die Energiekosten zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zusätzlich in Rechnung gestellt. Das Gleiche gilt für zusätzliche energieverbrauchende Einrichtungen.</p> <p>2.6 Auf Verlangen des Sportamts sind die Eintrittskarten vom Veranstalter vor Eröffnung des Verkaufs dem Sportamt zur Kontrolle vorzulegen.</p> <p>2.7 Für die Benutzung städtischer Internetanschlüsse wird pro Zugang ein Entgelt von 10,00 € zzgl. MwSt. erhoben.</p> <p>2.8 Der Veranstalter hat dem Sportamt unverzüglich, spätestens aber 8 Tage vor der Veranstaltung, schriftlich mitzuteilen, wenn trotz Abschluss des Gebrauchsüberlassungsvertrages die Sportplatzanlage nicht in Anspruch genommen wird. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung ist der Veranstalter verpflichtet, das vertraglich vereinbarte Mindestentgelt sowie der Stadt entstehende Kosten zu zahlen. Sofern die Stadt durch eine anderweitige Überlassung am vorgesehenen Veranstaltungstag entsprechende Einnahmen erzielt, wird der Veranstalter hiervon freigestellt.</p> <p>2.9 Die Erfüllung steuerlicher Verpflichtungen bleibt hiervon unberührt.</p>	<p>2.32 Bei Pokalspielen 10 % der Nettoeinnahme aus dem Verkauf der Eintrittskarten.</p> <p>2.33 Die Entgelte gem. Ziffer 2.2 bis 2.32 werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.</p> <p>2.34 Als Nettoeinnahme im Sinne der Ziffern 2.2, 2.31 und 2.32 gilt der um die gesetzliche Umsatzsteuer bereinigte Erlös aus dem Verkauf der Eintrittskarten.</p> <p>2.35 Zusätzlich wird ein Catering-Entgelt von 0,13 € pro Zuschauer erhoben.</p> <p>2.4 Die Kosten für die Reinigung der Sportanlagen und der in Anspruch genommenen Räumlichkeiten sind in voller Höhe vom Veranstalter zu tragen. Das entsprechende Entgelt wird zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer erhoben.</p> <p>2.5 Bei Inanspruchnahme der Trainingsbeleuchtungs- bzw. Flutlichtanlagen werden die Energiekosten zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zusätzlich in Rechnung gestellt. Das Gleiche gilt für zusätzliche energieverbrauchende Einrichtungen.</p> <p>2.6 Auf Verlangen des Sportamts sind die Eintrittskarten vom Veranstalter vor Eröffnung des Verkaufs dem Sportamt zur Kontrolle vorzulegen.</p> <p>2.7 Für die Benutzung städtischer Internetanschlüsse wird pro Zugang ein Entgelt von 10,00 € zzgl. MwSt. erhoben.</p> <p>2.8 Der Veranstalter hat dem Sportamt unverzüglich, spätestens aber 8 Tage vor der Veranstaltung, schriftlich mitzuteilen, wenn trotz Abschluss des Gebrauchsüberlassungsvertrages die Sportplatzanlage nicht in Anspruch genommen wird. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung ist der Veranstalter verpflichtet, das vertraglich vereinbarte Mindestentgelt sowie der Stadt entstehende Kosten zu zahlen. Sofern die Stadt durch eine anderweitige Überlassung am vorgesehenen Veranstaltungstag entsprechende Einnahmen erzielt, wird der Veranstalter hiervon freigestellt.</p> <p>2.9 Abweichend von den Regelungen der Ziffern 2.1 bis 2.7 kann die VIP-Lounge des Auestadions für Veranstaltungen separat gemietet werden. Der Mietzins beträgt 80,00 € pro angefangene Stunde zzgl. Mehrwertsteuer. Auf- und Abbauzeiten zählen zur Mietdauer. Die Ziffern 2.4 und 2.7 gelten entsprechend. Soweit sich die Ausstattung in der VIP-Lounge im Eigentum der Stadt Kassel befindet, ist ihre</p>
---	---



Nutzung im Nutzungsentgelt enthalten.

2.10 Die Erfüllung steuerlicher Verpflichtungen bleibt hiervon unberührt.

## 5. Festsetzung und Entrichtung der Entgelte

5.1 Zur Berechnung der Entgelte sind innerhalb von 3 Tagen nach Abschluss der Veranstaltung

5.11 eine prüfungsfähige Abrechnung über die verkauften Eintrittskarten und

5.12 nicht verkaufte Eintrittskarten

vorzulegen.

5.2 Die Zahlungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung an die Stadtkasse zu leisten.

5.3 Soweit erforderlich sind Vorauszahlungen und Kautionsleistungen zu erbringen. Als Vorauszahlung ist in der Regel das Mindestentgelt nach Ziffer 2.2 festzusetzen.  
Über die Forderung von Vorauszahlungen und Kautionsleistungen entscheidet das Sportamt im Einzelfall.

## 5. Festsetzung und Entrichtung der Entgelte

5.1 Zur Berechnung der Entgelte sind innerhalb von 3 Tagen nach Abschluss der Veranstaltung

5.11 eine prüfungsfähige Abrechnung über die verkauften Eintrittskarten und

5.12 nicht verkaufte Eintrittskarten

vorzulegen.

5.2 Die Zahlungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung an die Stadtkasse zu leisten.

5.3 Soweit erforderlich sind Vorauszahlungen und Kautionsleistungen zu erbringen. Als Vorauszahlung ist in der Regel das Mindestentgelt nach Ziffer 2.2 bzw. nach Ziffer 2.9 festzusetzen.  
Über die Forderung von Vorauszahlungen und Kautionsleistungen entscheidet das Sportamt im Einzelfall.

**Vorlage Nr. 101.18.21**

12. April 2016  
1 von 1

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VII/7 „Dresdener Straße zwischen Sandershäuser Straße und Autobahn“ (Offenlegungsbeschluss zur Aufhebung, Teilaufhebung‘)**

Berichtersteller/-in:           Stadtbaurat Christof Nolda

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Offenlage zur Aufhebung ‚Teilaufhebung‘ des Bebauungsplans der Stadt Kassel Nr. VII/7 „Dresdener Straße zwischen Sandershäuser Straße und Autobahn“ wird zugestimmt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Stadtteil Bettenhausen und wird im Norden durch die Straße „Am Osterholz“, im Osten durch die Straße „Zur Nieste“, im Süden durch die Straße „Vor dem Osterholz“ und im Westen durch die Straße „Speeler Weg“ begrenzt.

Ziel der Planung ist es, die vorhandene Bebauung und den Gebietscharakter planungsrechtlich zu sichern und die Voraussetzungen für eine gewerbliche und mischgebietstypische Ergänzungsbebauung zu schaffen.

Der Bebauungsplan wird in Teilen aufgehoben, die bauplanungsrechtliche Beurteilung erfolgt für das Plangebiet zukünftig nach § 34 Baugesetzbuch.“

**Begründung:**

Die Begründung der Vorlage (Anlage 1), die Begründung zur Teilaufhebung (Anlage 2), die textlichen Festsetzungen (Anlage 3) und eine unmaßstäbliche Verkleinerung des Bebauungsplanes (Anlage 4) sind beigefügt.

Der Ortsbeirat Bettenhausen hat die Vorlage in seiner Sitzung am 14. Januar 2016 behandelt.

Die Bau- und Planungskommission und der Magistrat haben in ihren Sitzungen am 11. Februar 2016 und 7. März 2016 der Vorlage zugestimmt.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VII/7  
„Dresdener Straße zwischen Sandershäuser Straße und Autobahn“  
(Offenlegungsbeschluss zur Aufhebung ,Teilaufhebung‘)**

**Begründung der Vorlage**

**Aufhebungsanlass**

Das Planungsgebiet für die Teilaufhebung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. VII/7 „Dresdener Straße zwischen Sandershäuser Straße und Autobahn“ ist entlang der Straße „Vor dem Osterholz“ als Industriegebiet festgesetzt. Nördlich grenzt ein Kleinsiedlungsgebiet an, westlich eine Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Post. Östlich des zur Aufhebung bestimmten Areals schließt sich der Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VII/ 7 (B) „Vor dem Osterholz“ 1. Änderung an. Dieser setzt Wohnbauflächen und im Bereich der ehemaligen Straßenmeisterei Mischgebiet und gewerbliche Flächen fest.

Bei dem Bebauungsplan Nr. VII/7 „Dresdener Straße zwischen Sandershäuser Straße und Autobahn“ aus dem Jahr 1969 besteht zukünftig für das der Aufhebung unterliegende Areal kein Planungsbedarf mehr. Die in der Gebietsabgrenzung enthaltenen Flächen sind überwiegend bebaut. Zudem ist auf dem Grundstück Gemarkung Bettenhausen, Flur 6, Flurstück 27/3 eine neue Nutzung geplant, die in der rechtskräftigen Festsetzung Industriegebiet aufgrund der Art der Nutzung (Boarding House) nicht genehmigungsfähig ist. Der tatsächliche Gebietscharakter hat sich im Laufe der Jahrzehnte als gemischte Baufläche und als gewerblich genutzte Fläche entwickelt, sodass die zukünftige Nutzung auf dem Grundstück „Vor dem Osterholz Nr. 7“ die vorhandene nachbarschaftliche Nutzung ergänzt.

Der Bebauungsplan wird in Teilen aufgehoben, die bauplanungsrechtliche Beurteilung erfolgt für das Plangebiet zukünftig nach § 34 Baugesetzbuch.

### **Lage des Plangebietes**

Das Plangebiet liegt nördlich der Straße „Vor dem Osterholz“ im Stadtteil Bettenhausen. Der räumliche Geltungsbereich wird begrenzt

- im Norden durch die Straße „Am Osterholz“,
- im Osten durch die Straße „Zur Nieste“,
- im Süden durch die Straße „Vor dem Osterholz“ und
- im Westen durch die Straße „Speeler Weg“.

Die Grundstücke im Plangebiet sind weitgehend bebaut. Die Nutzung ist bis auf das Kleinsiedlungsgebiet Mischgebietstypisch und gewerblich geprägt.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 2,5 ha.

gez.  
Mohr

Kassel, 29. Dezember 2015

**Bebauungsplan  
Nr. VII/7  
„Dresdener Straße zwischen  
Sandershäuser Straße und Autobahn“**

**Stadtteil Bettenhausen**

**Begründung über die Teilaufhebung**

**Kassel** **documenta Stadt**  
Stadtplanung,  
Bauaufsicht  
und Denkmalschutz

Erstellt durch:  
EGL – Entwicklung und Gestaltung von  
Landschaft GmbH  
Ludwig-Erhard-Str. 8  
34131 Kassel



Stand: 28.12.2015

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>PLANUNGSANLASS</b> .....	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>LAGE DES PLANGEBIETES/ BESTAND</b> .....	<b>1</b>
<b>3</b>	<b>GELTUNGSBEREICH DER AUFHEBUNG</b> .....	<b>2</b>
<b>4</b>	<b>RECHTSKRÄFTIGER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN</b> .....	<b>3</b>
<b>5</b>	<b>UMWELTBERICHT</b> .....	<b>3</b>
5.1.	Inhalt, Ziele und Festsetzungen des aufzuhebenden Bebauungsplanes .....	4
5.2.	In einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes .....	4
5.3.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen .....	4
5.4.	Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt .....	5
5.5.	Boden.....	5
5.6.	Wasser .....	6
5.7.	Klima/ Luft.....	6
5.8.	Landschaft .....	6
5.9.	Kultur- und sonstige Sachgüter .....	6
5.10.	Maßnahmen bei zukünftigen baulichen Entwicklungen, mit denen umweltbezogene Auswirkungen vermieden oder minimiert werden können.....	6
5.11.	Maßnahmen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich .....	6
5.12.	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen .....	7

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Geltungsbereich der Aufhebung.....	2
Abb. 2:	Unmaßstäblicher Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan mit Umgrenzung des Plangebietes .....	3
Abb. 3:	Luftbild, unmaßstäblich .....	5

## 1 PLANUNGSANLASS

Das Planungsgebiet für die Teilaufhebung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. VII/7 „Dresdener Straße zwischen Sandershäuser Straße und Autobahn“ ist entlang der Straße „Vor dem Osterholz“ als Industriegebiet festgesetzt. Nördlich grenzt ein Kleinsiedlungsgebiet an, westlich eine Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Post. Östlich des zur Aufhebung bestimmten Areals schließt sich der Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VII/ 7 (B) „Vor dem Osterholz“ 1. Änderung an. Dieser setzt Wohnbauflächen und im Bereich der ehemaligen Straßenmeisterei Mischgebiet und gewerbliche Flächen fest.

Bei dem Bebauungsplan Nr. VII/7 „Dresdener Straße zwischen Sandershäuser Straße und Autobahn“ aus dem Jahr 1969 besteht zukünftig für das der Aufhebung unterliegende Areal kein Planungsbedarf mehr. Die in der Gebietsabgrenzung enthaltenen Flächen sind überwiegend bebaut. Zudem ist auf dem Grundstück Gemarkung Bettenhausen, Flur 6, Flurstück 27/3 eine neue Nutzung geplant, die in der rechtskräftigen Festsetzung Industriegebiet aufgrund der Art der Nutzung (Boarding House) nicht genehmigungsfähig ist. Der tatsächliche Gebietscharakter hat sich im Laufe der Jahrzehnte als gemischte Baufläche und als gewerblich genutzte Fläche entwickelt, sodass die zukünftige Nutzung auf dem Grundstück „Vor dem Osterholz Nr. 7“ die vorhandene nachbarschaftliche Nutzung ergänzt.

Der Bebauungsplan wird in Teilen aufgehoben, die bauplanungsrechtliche Beurteilung erfolgt für das Plangebiet zukünftig nach § 34 Baugesetzbuch.

## 2 LAGE DES PLANGEBIETES/ BESTAND

Das Plangebiet liegt nördlich der Straße „Vor dem Osterholz“ im Stadtteil Bettenhausen. Der räumliche Geltungsbereich wird begrenzt

- im Norden durch die Straße „Am Osterholz“,
- im Osten durch die Straße „Zur Nieste“,
- im Süden durch die Straße „Vor dem Osterholz“ und
- im Westen durch die Straße „Speeler Weg“.

Die Grundstücke im Plangebiet sind weitgehend bebaut. Die Nutzung ist bis auf das Kleinsiedlungsgebiet Mischgebietstypisch und gewerblich geprägt.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 2,5 ha.

### 3 GELTUNGSBEREICH DER AUFHEBUNG

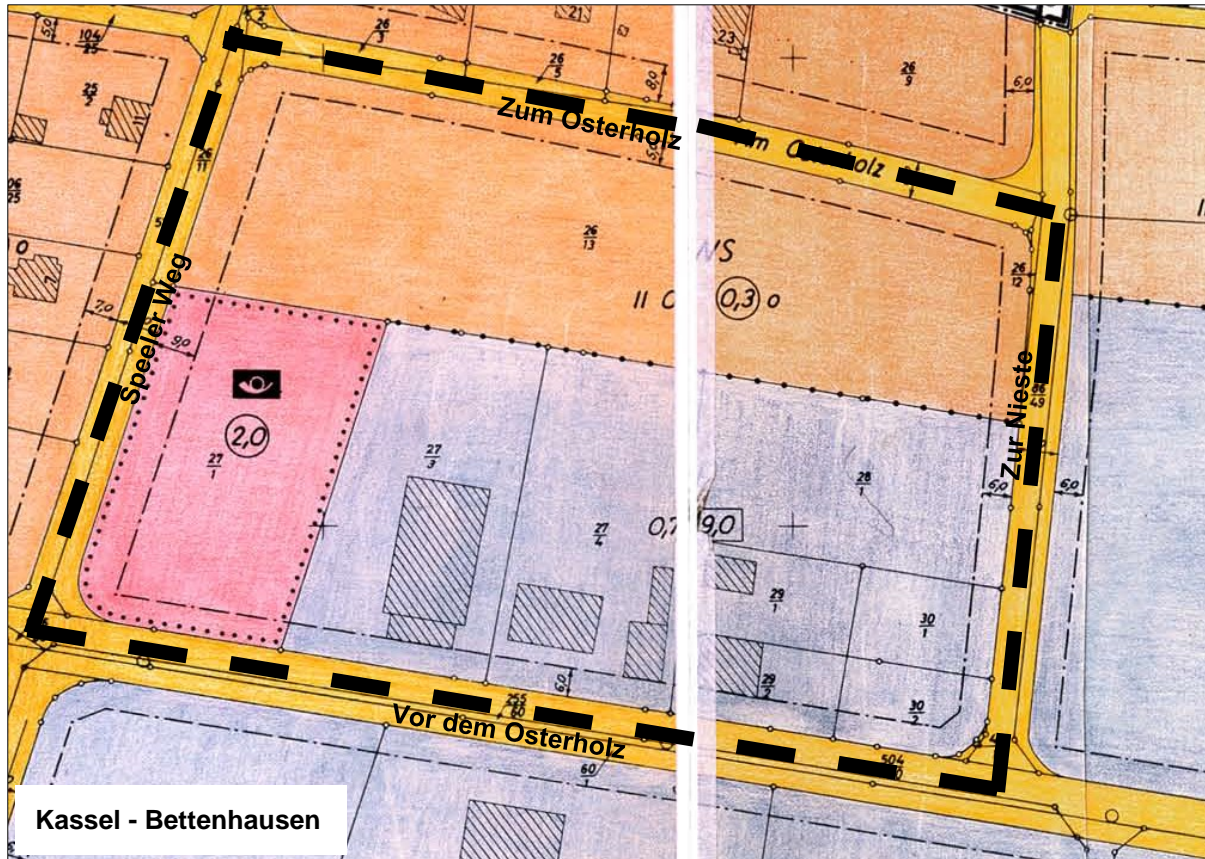


Abb. 1: Geltungsbereich der Aufhebung



## 4 RECHTSKRÄFTIGER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

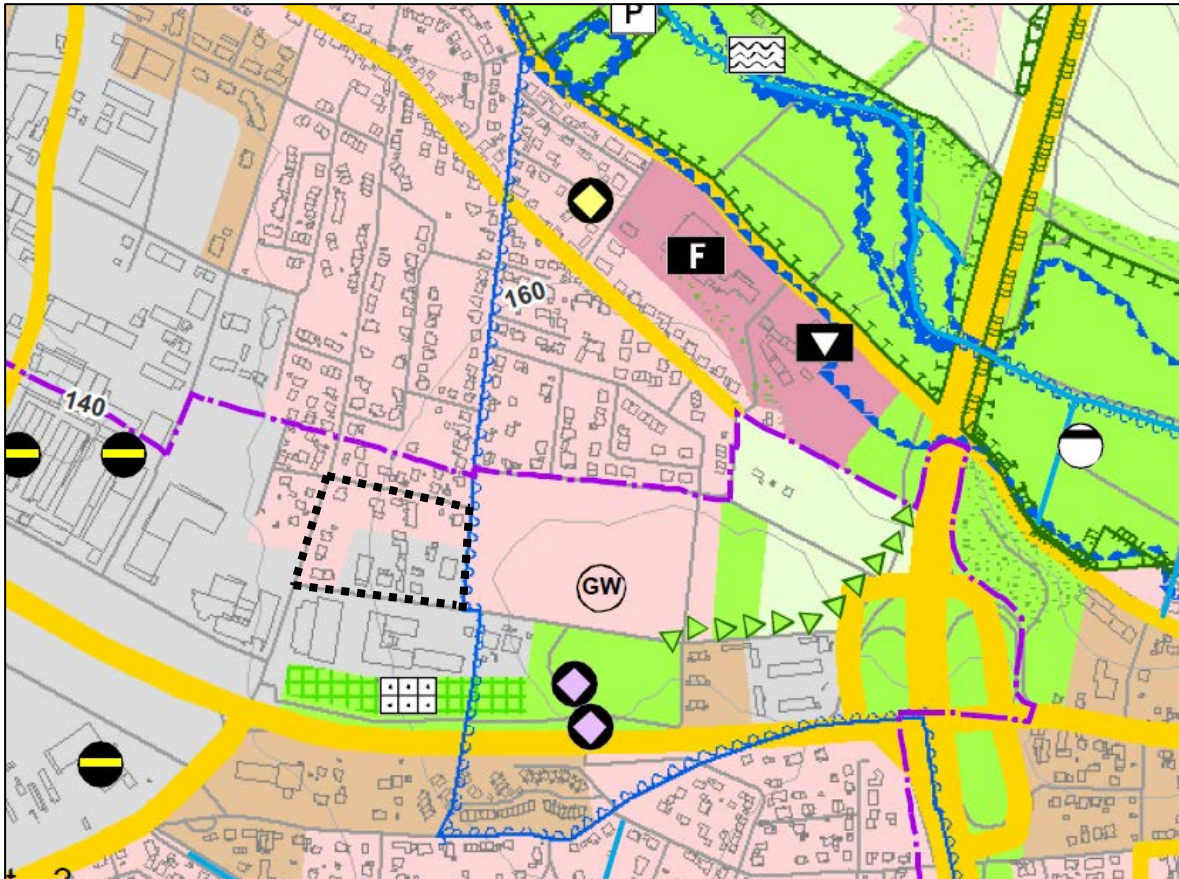


Abb. 2: Unmaßstäblicher Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan mit Umgrenzung des Plangebietes

Die Fläche entlang der Straße „Vor dem Osterholz“ ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan überwiegend als gewerbliche Baufläche dargestellt, der nordwestliche Bereich ist als Wohnbaufläche ausgewiesen.

## 5 UMWELTBERICHT

Für die geplante **Teilaufhebung** des Bebauungsplanes Nr. VII/7 „Dresdener Straße zwischen Sandershäuser Straße und Autobahn“ der Stadt Kassel wird gemäß § 2 (4) BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht nach der Anlage 1 zum BauGB

beschrieben und bewertet werden. Dabei ist gemäß § 2 (4) Satz 4 BauGB das Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung zu berücksichtigen.

#### *5.1. Inhalt, Ziele und Festsetzungen des aufzuhebenden Bebauungsplanes*

Die bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. VII/7 „Dresdener Straße zwischen Sandershäuser Straße und Autobahn“ der Stadt Kassel vom 28.05.1969 sollen für das Areal des Plangebietes aufgehoben werden. Diese bestehen im Wesentlichen aus folgenden Inhalten:

- Art und Maß der Nutzung:
- Industriegebiet, GRZ 0,7; GFZ 9,0
- Kleinsiedlungsgebiet mit zweigeschossiger Bauweise, GRZ 0,2; GFZ 0,3
- Baugrundstück für den Gemeinbedarf, GFZ 2,0

#### *5.2. In einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes*

Der Landschaftsplan des Zweckverbandes Raum Kassel vom 19.10.2007 stellt für den Geltungsbereich in allen Karten baulich geprägte Fläche dar. Kompensations- oder Entwicklungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen. Auch im Leitbild ist der Geltungsbereich als Siedlungsgebiet dargestellt.

#### *5.3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen*

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes wird das Plangebiet in den unbeplanten Innenbereich entlassen. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit einer künftigen Bebauung ist nach § 34 BauGB zu beurteilen. Danach muss sich ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen, d.h. als Maßstab für die Zulässigkeit von Bauvorhaben würde allein die Umgebung herangezogen werden.



Abb. 3: Luftbild, unmaßstäblich

#### 5.4. *Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt*

Die im gesamten Geltungsbereich vorhandene Bebauung bzw. Versiegelung mit den allgemeinen Auswirkungen auf Natur und Landschaft wird auch nach der Aufhebung des Bebauungsplanes überwiegend prägend bleiben. Die infolge zukünftiger geringfügiger baulicher Verdichtungen zu erwartenden Eingriffe in den Vegetationsbestand von Randbereichen führen i.d.R. zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Pflanzen, Tieren und ihren Lebensräumen.

#### 5.5. *Boden*

Die Böden im Plangebiet sind überwiegend durch die vorhandene Bebauung überprägt und das natürliche Bodengefüge beeinträchtigt. Die bereits dargestellte zu erwartende bauliche Nachverdichtung in geringem Umfang führt daher zu keinen weiteren erheblichen Beeinträchtigungen des Bodens.

#### 5.6. *Wasser*

Der Wasserhaushalt im Plangebiet wurde bereits durch die bestehende Bebauung überprägt (Verringerung der Grundwasserneubildung etc.). Die infolge der Planaufhebung zu erwartende bauliche Nachverdichtung in geringem Umfang führt daher i.d.R. zu keinen weiteren erheblichen Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes.

#### 5.7. *Klima/ Luft*

Die infolge der Planaufhebung zu erwartende bauliche Nachverdichtung in geringem Umfang führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Klima und Luft.

#### 5.8. *Landschaft*

Das Landschafts- und Ortsbild ist durch die bestehende Siedlungs- und gewerbliche Nutzung geprägt. Die infolge der Planaufhebung zu erwartende bauliche Nachverdichtung in geringem Umfang führt i.d.R. zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Landschafts- und Ortsbildes.

#### 5.9. *Kultur- und sonstige Sachgüter*

Es befinden sich keine Kultur- oder sonstigen Sachgüter im Planungsgebiet.

#### 5.10. *Maßnahmen bei zukünftigen baulichen Entwicklungen, mit denen umweltbezogene Auswirkungen vermieden oder minimiert werden können*

- Sicherung des typischen Orts- und Landschaftsbildes bei der Genehmigung von Bauanträgen
- Schutz und Pflege der bestehenden Bepflanzung
- Förderung der Durchgrünung durch weitere Bepflanzung (standortgerechte heimische Bäume und Sträucher)

#### 5.11. *Maßnahmen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich*

Bei der Aufhebung des Bebauungsplanes wird das Plangebiet zum unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB. Maßnahmen zum Ausgleich sind daher nicht erforderlich, da gemäß § 1a Abs. 3 (5) BauGB zulässige Eingriffe in Gebieten nach § 34 BauGB nicht ausgleichspflichtig sind.

### *5.12. Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen*

Die Überwachung dient insbesondere der Feststellung von erheblichen, unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen. Da erhebliche Umweltauswirkungen durch die Aufhebung des Bebauungsplanes nicht zu erwarten sind, können Maßnahmen zur Überwachung unterbleiben.

Aufstellung:

Kassel, den 29. Dezember 2015

gez.

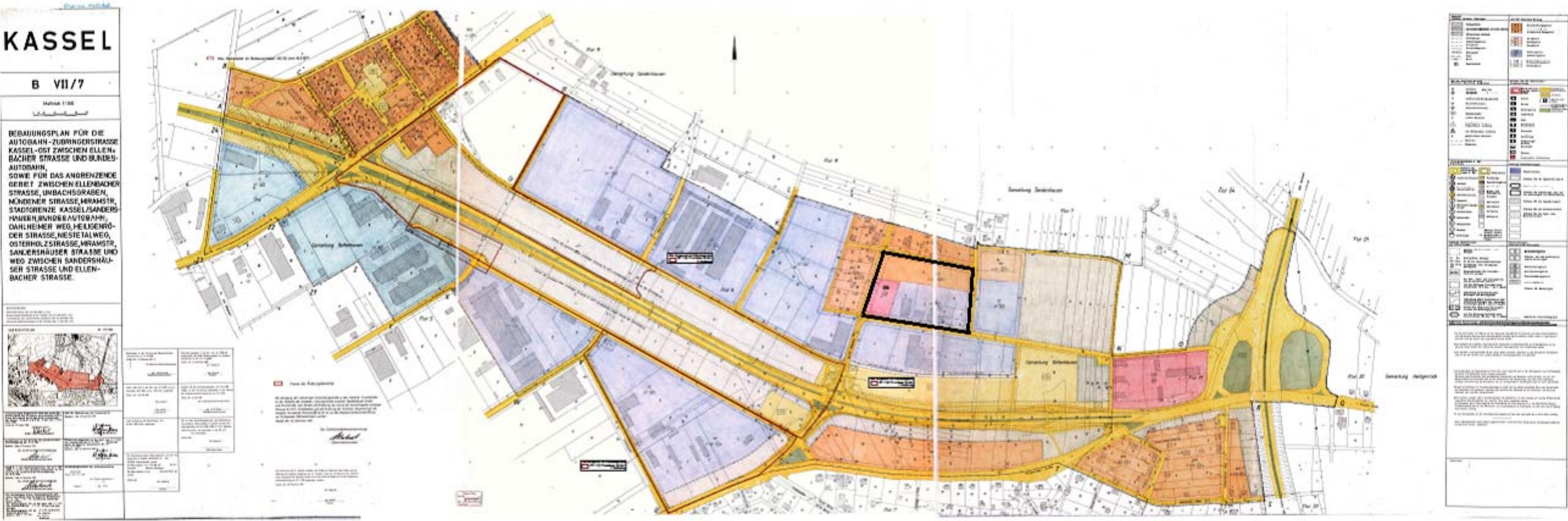
Volker Mohr

**Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz Stadt Kassel**

~~Ergänzende Festsetzungen auf Grund der 2. BauNVO (BBodP) vom 27. Juni 1976  
(2001: 1-3-314) und der 3. BauNVO (BBodP) vom 26. Juni 1976 (2001: 1-3-314)~~

1. Für die nach § 9 Abs. 1, Nr. 2 BBauG von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke sind eine landwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie Dauerkleingärten zulässig. Die Grundstücke dürfen weder zu gewerblichen Zwecken noch als Stand- oder Lagerplätze benutzt werden.
2. Der beidseitig der Autobahn-Zubringerstraße dargestellte Grundstücksstreifen ist mit Deckgehölzen zu bepflanzen. Dieser Streifen darf entlang der Autobahn-Zubringerstraße nicht eingefriedigt werden.
3. Die Autobahn-Zubringerstraße ist auf beiden Seiten anbaufrei. Zufahrten zu den anliegenden Grundstücken sind nur von den nördlich bzw. südlich gelegenen Versorgungsstraßen aus gestattet.
4. Die Zulässigkeit von Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO wird in den Wohngebieten und im Mischgebiet auf Asche- und Müllbehälter sowie Pergolen beschränkt.  
Die Asche- und Müllbehälter sind grundsätzlich in Bauwerken oder Müllboxen unterzubringen und auf dem Baugrundstück so anzuordnen, daß sie das Straßenbild nicht beeinträchtigen und sich in ihre Umgebung einfügen. Die Entfernung der Standplätze von der nächstgelegenen Straßengrenze darf 15m nicht überschreiten.
5. Soweit die Höhenlage der Entwässerungsanlage es zuläßt, darf die mittlere Sockelhöhe 60cm nicht überschreiten. Die Sockelhöhe wird gemessen zwischen dem Anschnitt des Geländes an der Außenwand und Oberkante Fußboden des untersten Vollgeschosses.
6. Alle baulichen Anlagen sind in den Wohngebieten mit Satteldächern mit einer Neigung von maximal 32° (alte Teilung) auszuführen. Eine Drempelhöhe von maximal 30cm kann zugelassen werden.  
Im Mischgebiet und im Gewerbegebiet sind Satteldächer mit einer Neigung bis zu 32° (alte Teilung) zulässig. Im Industriegebiet sind für alle Wirtschafts- und Industriegebäude nur Flachdächer mit nicht mehr als 10° Neigung (alte Teilung) zulässig.
7. In den Wohngebieten ist als Einfriedigung der Vorgärten ein Zaun oder eine Hecke bis zu 60cm Höhe zulässig.

Die im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes bisher rechtsverbindlich festgesetzten Straßenbegrenzungslinien und Baulinien werden aufgehoben.



**Vorlage Nr. 101.18.23**

12. April 2016  
1 von 1

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/11 "Sporthalle am Auepark"  
(Aufstellungsbeschluss)**

Berichtersteller/-in:           Stadtbaurat Christof Nolda

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Für den Bereich östlich der Großsporthalle an der Damaschkestraße und südlich des Auestadions soll auf der Fläche des derzeitigen Rasenplatzes ein Bebauungsplan gemäß § 30 Baugesetzbuch aufgestellt werden.

Zielsetzung des Bebauungsplanes ist die planungsrechtliche Sicherung der Ergänzung der Sportanlagen des Auesportparks um eine Dreifelder-Sporthalle“

**Begründung:**

Die Begründung der Vorlage (Anlage 1) und ein Übersichtsplan (Anlage 2) sind beigefügt.

Die Bau- und Planungskommission und der Magistrat haben in ihren Sitzungen am 09.03.2016 und 21.03.2016 der Vorlage zugestimmt.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister



## **Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/11 "Sporthalle am Auepark" (Aufstellungsbeschluss)**

### **Begründung der Vorlage**

#### Bestand und Planung

Im Bereich des Sportzentrums Auestadion soll in Kooperation zwischen der Stadt Kassel und der Universität Kassel eine Dreifelder-Sporthalle entstehen.

Das Gelände befindet sich im Eigentum der Stadt Kassel, es liegt östlich angrenzend an die vorhandene Großsporthalle und wird östlich und südlich durch das Gartendenkmal Karlsaue begrenzt. Derzeit wird die Fläche als Rasensportplatz genutzt.

Der Bedarf an Hallenkapazitäten ist in Kassel groß, die Deckung ist im Vergleich zu anderen Deutschen Großstädten unterrepräsentiert. Die Sporthalle wird der Umsetzung des Transfer- und Anwendungszentrum (TASK) dienen. Nach diesem Konzept werden die an der Universität Kassel gewonnenen Forschungserkenntnisse im Verbund mit der Stadt Kassel in die Praxis des Vereins- und Breitensports, Gesundheit und Erziehung, Talent und Nachwuchsförderung sowie den Leistungssport und die Diagnostik übertragen.

Die räumliche Nähe zur bestehenden Großsporthalle ist von großem Vorteil für das inhaltliche Konzept von TASK. Da hier bereits das Institut für Sportwissenschaften angesiedelt ist und die Halle durch die Universität genutzt wird, ist der Ort bereits in der Öffentlichkeit etabliert und insbesondere die kurzen Wege zwischen den Einrichtungen zählen zu den erzielten Synergieeffekten. Der Standort ist hervorragend in die Infrastruktur der vorhandenen Sportanlagen integriert und gut erreichbar mit dem ÖPNV.

Es ist vorgesehen, als Ausgleich für den Verlust des Rasenplatzes einen wenig genutzten Hartplatz (Tennenplatz) im Bereich des Sportparks als Kunstrasenplatz auszubauen. Dieser wäre dann ganzjährig bespielbar.

#### Gegenwärtiges Planungsrecht

Die Fläche liegt im Außenbereich gem. § 35 Baugesetzbuch. Der Flächennutzungsplan sieht zu einem kleinen Teil Fläche für Sport und Freizeitanlage und zum überwiegenden Teil Grünfläche vor, so dass die Schaffung von Planungsrecht erforderlich ist.

#### Ziel und Zweck der Planung

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau der Dreifelder-Sporthalle geschaffen werden. Es ist beabsichtigt die Fläche als Sport- und Freizeitanlage, wie im angrenzenden Bereich auszuweisen. Im Bebauungsplanverfahren sollen u. a. insbesondere auch die Belange des Gartendenkmals Berücksichtigung finden.

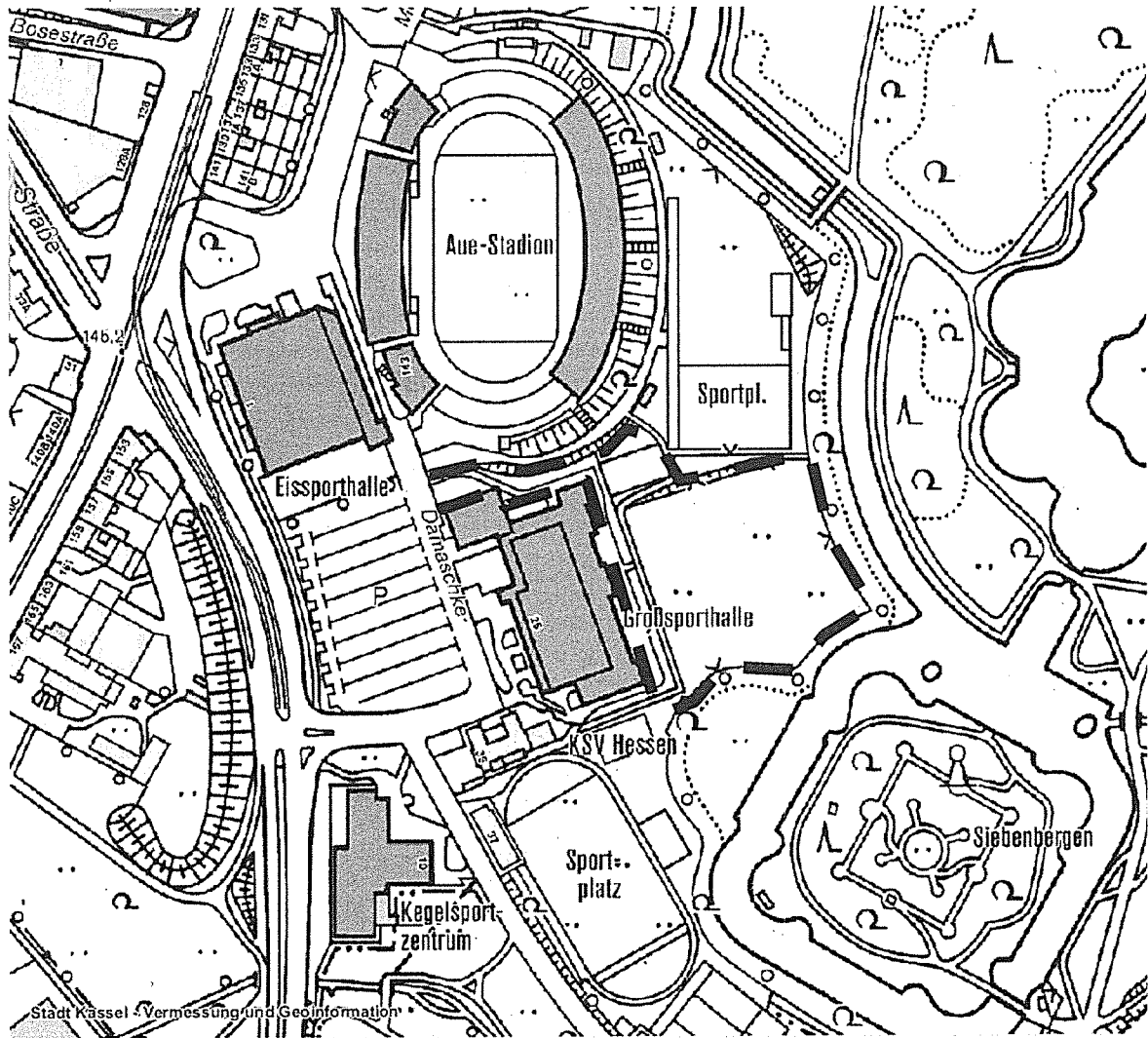
Planverfahren

Es wird ein qualifizierter Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt. Das Bebauungsplanverfahren wird im regulären Verfahren nach Baugesetzbuch mit zweistufiger Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 – 4a Baugesetzbuch (BauGB) sowie einem Umweltbericht gem. § 2a BauGB durchgeführt.

gez.  
Mohr

Kassel, 19. Februar 2016

Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/11 "Sporthalle am Auepark"  
(Aufstellungsbeschluss)



Vorlage Nr. 101.18.29

5. April 2016  
1 von 1

**Lichtverschmutzung zu Werbezwecken**

**Antrag**

zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert zu prüfen,

die Baugenehmigung zur Nutzung eines Scheinwerfers für den Betreiber der A7-Diskotheek aufzuheben.

**Begründung:**

Im Jahre 2002 genehmigte die Stadt einen Antrag des Betreibers der Diskothek A7 zur Nutzung eines Scheinwerfers als Werbemittel. Dieser Scheinwerfer wirft in den genehmigten Monaten einen Lichtstrahl über die Stadt an die Wolkendecke. Die naturrechtlichen Einschränkungen haben sich in den letzten anderthalb Jahrzehnten durch eine Veränderung des Vogelzuges und einer grundsätzlichen Veränderung des Themas Lichtverschmutzung verschoben. Urteile gegen Diskotheken, die ähnliche – an Flak-Scheinwerfer erinnernde – Werbemittel einsetzen, liegen bereits vor. Der Magistrat ist aufgefordert, unter den jetzt gültigen Bedingungen eine Weiterbetrieubung zu versagen, nicht zuletzt, weil die erhebliche Zerstörung der Stadt im zweiten Weltkrieg Assoziationen an solche Scheinwerfer weckt.

Berichterstatter/-in:                      Stadtverordneter Bernd W. Häfner

gez. Dr. Bernd Hoppe  
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.18.30

18. April 2016  
1 von 2

**Bewilligung von Mehraufwendungen/ -auszahlungen gemäß § 99 Abs. 1 HGO  
(vorläufige Haushaltsführung) für das Jahr 2016; - Liste 1/2016 -**

Berichterstatter/-in: Stadtkämmerer Christian Geselle

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung bewilligt gemäß § 99 Abs. 1 HGO die in der rückseitigen Liste /2016 enthaltenen Mehraufwendungen/ -auszahlung (wirkt sich nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2016 wie eine über- und außerplanmäßige Aufwendung/Auszahlung aus)

im Ergebnishaushalt in Höhe von 120.000 €.“

**Begründung:**

In der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung sind die Vorschriften des § 100 HGO hinsichtlich der Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen nicht anwendbar, weil die Haushaltssatzung noch nicht in Kraft ist. Zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2016 bedarf es noch der Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die genehmigungspflichtigen Teile dieser Satzung und danach der Bekanntmachung.

Gemäß § 99 Abs. 1 HGO darf die Gemeinde jedoch während der vorläufigen Haushaltsführung die Ausgaben leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Da die Berechtigung zur Leistung von Ausgaben gemäß § 99 Abs. 1 HGO weitgehend mit den Anforderungen an über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 HGO identisch ist, werden bei der Prüfung der im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung beantragten Mehraufwendungen/-auszahlungen die gleichen Voraussetzungen wie bei der Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gefordert.

Während der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung können Mehrausgaben gemäß der Richtlinien über die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben ausschließlich von Magistrat (bis 50.000 €; in Fällen, die keinen Aufschub dulden bis 100.000 €) oder Stadtverordnetenversammlung bewilligt werden. 2 von 2

Die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung für die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen ergibt sich aus den am 24.02.2014 beschlossenen „Richtlinien über die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen“. Danach obliegt die Zuständigkeit bei Bewilligungen über 50.000 € je Einzelfall sowie bei einem Zuschuss an Dritte der Stadtverordnetenversammlung.

Die beantragten Mehraufwendungen/-auszahlungen haben keine Auswirkung auf den Fehlbedarf des Ergebnishaushaltes. Die Mehraufwendungen/-auszahlungen sowie der Deckungsvorschlag sind auf der Rückseite der Einzelanträge begründet.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 18. April 2016 beschlossen.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

**Zusammenstellung von Einzelanträgen auf Bewilligung  
über - und außerplanmäßiger Aufwendungen bzw. Auszahlungen**

hier: Liste 1/2016

**1. Ergebnishaushalt**

Nr.	Dez.	Deckende Seite			Empfangende Seite			Mittel gesperrt
		KST	SK	Betrag in €	KST	SK	Betrag in €	
1	-VI-	630 00 320	617 91 00	25.000,00	630 00 501	617 91 00	100.000,00	nein
		630 00 501	541 03 90	30.000,00				
		670 00 401	673 00 00	22.500,00				
		660 00 401	617 90 00	22.500,00				
2	-I-	500 00 301	725 22 60	20.000,00	801 00 000	711 91 00	20.000,00	nein
							120.000,00	

**Antrag auf Bewilligung einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung oder Auszahlung**

gem. § 100 Abs. 1 HGO

gem. § 70 Abs. 3 i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 2 HGO

Haushaltsjahr	2016	
Teil-HH.(Nr./Bez.)	7-63003-A001 Denkmalschutz Hauptbudget	
Sachkonto	617 91 00	Zwangsausführung von Schutzmaßnahmen
Kostenstelle	630 00 501	Untere Denkmalschutzbehörde
Investitions-Nr.		
Verfügbare Mittel (= Haushaltsansatz ./ Sperrungen + bisherige Bewilligungen)		0,00 €
Davon bereits verplant		0,00 €
<b>Beantragte über-/außerplanmäßige Mittel *</b>		<b>100.000,00 €</b>

**Deckung**

(Wenigeraufwendungen/-auszahlungen oder Mehrerträge/-einzahlungen; Mehrerträge/-einzahlungen im Ergebnishaushalt ausschließlich zweckgebunden):

Teil-HH.(Nr./Bez.)	7-63002-A001 Bauaufsicht Hauptbudget	
Sachkonto	617 91 00	Zwangsausf. v. Schutzmaßn. 25.000,00 €
Kostenstelle	630 00 302	Bauüberwachung
Investitions-Nr.		
Teil-HH.(Nr./Bez.)	7-63003-A001 Denkmalschutz Hauptbudget	
Sachkonto	541 03 90	And. sonst. Zuw. d. Landes 30.000,00 €
Kostenstelle	630 00 501	Untere Denkmalschutzbehörde
Teil-HH.(Nr./Bez.)	7-67003-A001 Umwelt- u. Gartenamt Hauptbudget Grün- u. Freizeitfl.	
Sachkonto	673 00 00	Gebühren HAR 22.500,00 €
Kostenstelle	670 00 401	Unterhaltung von Grün- und Freizeitflächen
Investitions-Nr.		
Teil-HH.(Nr./Bez.)	7-66002-A001 Straßenverkehrsamt Hauptbudget Verkehrslenkung	
Sachkonto	617 90 00	And. sonst. Aufw. f. bez. Leistg. HAR 22.500,00 €
Kostenstelle	660 00 401	Verkehrsentwicklungsplanung
Investitions-Nr.		
<b>Deckungsmittel insgesamt *</b>		<b>100.000,00 €</b>

\* Beträge müssen übereinstimmen!



## Eingehende Begründung

### 1. der Mehraufwendung/-auszahlung

Bei dem Objekt Salzmann handelt es sich um ein hochkarätiges Kulturdenkmal (§ 2 Abs. 1 HDSchG) mit überregionaler Bedeutung.

Das Gebäude wurde durch den seit 2012 anhaltenden Leerstand vermehrt Opfer von Vandalismus und Metalldieben. Durch die zerstörten Fenster, Türen, Dachscheiben und Fassadendurchbrüche kann ungehindert Wasser in die Bausubstanz eindringen. Die Öffnungen an der Gebäudehülle müssen umgehend geschlossen werden um den weiteren Verfall zu stoppen. Weitere Verzögerungen würden das Denkmal in seiner Substanz zerstören.

Der Eigentümer wurde von Seiten der Stadt Kassel vermehrt aufgefordert die Schäden zu beheben, allerdings ohne Erfolg. Alle Verhandlungen und Bemühungen das Gebäude einer neuen Nutzung zu zuführen sind bisher gescheitert. Die Stadt Kassel hat eine Ersatzvornahme angeordnet. Diese ist nunmehr umzusetzen.

Es besteht dringender Handlungsbedarf, um einen nachhaltigen Verfall und damit den Verlust des Kulturdenkmals zu verhindern. Um die dringendsten Maßnahmen zur Gebäudesicherung vornehmen zu können, sind Haushaltsmittel von ca. 100.000 Euro erforderlich.

Wir bitten daher um Bewilligung der außerplanmäßigen Aufwendungen.

### 2. des Deckungsvorschlages

Aufgrund der Dringlichkeit der Maßnahme wurde mit Antrag vom 24.02.2016 beim Landesamt für Denkmalpflege Hessen ein Antrag auf Zuwendung in Höhe von 30.000 Euro gestellt. Die weiteren erforderlichen Mittel in Höhe von ca. 70.000 Euro werden von den Ämtern -63- (25.000 Euro), -67- (22.500 Euro) und -66- (22.500 Euro) als Deckung zur Verfügung gestellt.

*Der Zuwendungsbescheid von Land über 30.000 € liegt seit 11.03.16 dort vor, bei -63-*

.....  
Unterschrift der Amtsleitung (ggf. Abzeichnung des Dezenten/der Dezententin)

.....  
Mitzeichnung beteiligter Ämter

### Entscheidung:

- Die vorstehend beantragten Mittel und der Deckungsvorschlag werden genehmigt.  
 Der Antrag wird abgelehnt.

.....  
Datum/Unterschrift

Dezernat I / -10-  
Dezernat/Amt

Kassel, 22. März 2016  
Sachbearbeiter/in: Peggy Niering  
Telefon: 2132

**Antrag auf Bewilligung einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung oder Auszahlung**

gem. § 100 Abs. 1 HGO       gem. § 70 Abs. 3 i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 2 HGO

Haushaltsjahr	2016	
Teil-HH.(Nr./Bez.)	80101 Magistrat Hauptbudget	
Sachkonto	711.91 00 - Freiwillige Zuschüsse (ehem. Globalbetrag)	
Kostenstelle	801 00 000 - Allg. KoSt. Magistrat	
Investitions-Nr.		
Verfügbare Mittel (= Haushaltsansatz ./ Sperrungen + bisherige Bewilligungen)		34.000,00 €
Davon bereits verplant		34.000,00 €
<b>Beantragte über-/außerplanmäßige Mittel *</b>		<b>20.000,00 €</b>

**Deckung**

(Wenigeraufwendungen/-auszahlungen oder Mehrerträge/-einzahlungen; Mehrerträge/-einzahlungen im Ergebnishaushalt ausschließlich zweckgebunden):

Teil-HH.(Nr./Bez.)	50003 Leistungen nach AsylbLG	
Sachkonto	725 22 60 - Sonstige Leistungen (§ 6 AsylbLG)	20.000,00 €
Kostenstelle	500 00 301 - Leistungen nach dem AsylbLG	
Investitions-Nr.		
Teil-HH.(Nr./Bez.)		
Sachkonto		€
Kostenstelle		
Investitions-Nr.		
Teil-HH.(Nr./Bez.)		
Sachkonto		€
Kostenstelle		
Investitions-Nr.		
<b>Deckungsmittel insgesamt *</b>		<b>20.000,00 €</b>

\* Beträge müssen übereinstimmen !

## Eingehende Begründung

### 1. der Mehraufwendung/-auszahlung

Mit dem verstärkten Zuzug von Geflüchteten in die Stadt Kassel hat sich eine große Bereitschaft innerhalb der Bevölkerung für ehrenamtliche Hilfestellungen und Unterstützungen für Flüchtlinge gebildet. Mit einer Sonderförderung wurde im Zeitraum Oktober 2015 bis März 2016 durch das Freiwilligenzentrum Kassel die Engagementclearingstelle "Willkommen in Nordhessen" aufgebaut. In dieser Funktion wurden mehrere Aufgaben übernommen: Engagementberatung für interessierte Bürgerinnen und Bürger; Beratung entstandener Unterstützerkreise; Recherche und Bereitstellung von Informationsmaterialien für Ehrenamtliche in der Flüchtlingshilfe und deren Angebote (Bsp. Lernmaterialien für Deutsch); Aufbau und redaktionelle Pflege einer Online-Datenbank für eine Vermittlung von Sach- und Zeitspenden zur Stützung der Angebote; Entwicklung von Schulungsangeboten für Ehrenamtliche in der Flüchtlingshilfe.

Durch den fortlaufenden Zuzug von Flüchtlingen wird die Inbetriebnahme von weiteren Gemeinschaftsunterkünften notwendig. Diese variieren zum Teil sehr stark hinsichtlich ihrer sozialräumlichen Einbettung, Größe und Dichte zueinander. Dadurch unterliegt der Bereich der Geflüchtetenhilfe einer konstanten Dynamik und macht eine Fortführung der Clearingstelle "Willkommen in Nordhessen" zur situativen und prozesshaften Begleitung und Beratung der Engagementstrukturen in der Geflüchtetenhilfe notwendig. Es findet eine konstante Rückkoppelung der Zielsetzung und Maßnahmen mit dem Zukunftsbüro statt.

### 2. des Deckungsvorschlages

Die koordinierte Unterstützung durch ehrenamtliche Helferinnen und Helfer trägt im Bereich der Leistungen nach dem AsylbLG zur Verringerung des städtischen finanziellen Aufwandes bei. Durch eine bedarfsorientierte Akquise und zielgerichtete Verteilung von Sachspenden verringert sich der Bedarf an einmaligen Beihilfen für Erstausrüstungen, die andernfalls nach §6 AsylbLG gewährt werden müssten.

i.V. Koble

.....  
Unterschrift der Amtsleitung (ggf. Abzeichnung des Dezernenten/der Dezernentin)

i.V. [Signature]

.....  
Mitzeichnung beteiligter Ämter

### Entscheidung:

- Die vorstehend beantragten Mittel und der Deckungsvorschlag werden genehmigt.  
 Der Antrag wird abgelehnt.

.....  
Datum/Unterschrift

**Vorlage Nr. 101.18.31**

18. April 2016  
1 von 3

**Bereichsplan für den Rettungsdienstbereich Kassel  
Fassung vom 21. Januar 2016**

Berichterstatter/-in: Stadtkämmerer Christian Geselle

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den als Anlage beigefügten Bereichsplan. Dieser tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2016 für den Rettungsdienstbereich Kassel in Kraft und ersetzt den bisherigen Bereichsplan in der Fassung vom 1. April 2010.“

**Begründung:**

Gemäß § 15 Abs. 4 Hessisches Rettungsdienstgesetz (HRDG) vom 16. Dezember 2010 (GVBl. S. 646), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S.622), sind die Landkreise und kreisfreien Städte verpflichtet, für ihren Rettungsdienstbereich Bereichspläne zu erstellen und im Abstand von fünf Jahren fortzuschreiben. Dabei sind die Vorgaben des Rettungsdienstplanes des Landes Hessen zu beachten.

Die Stadt Kassel und der Landkreis Kassel bilden einen gemeinsamen Rettungsdienstbereich. Der Landkreis Kassel hat durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Kassel die Aufgabenerledigung der Trägerschaft nach dem HRDG auf diese übertragen.

Der vorliegende Bereichsplan für den Rettungsdienstbereich Kassel wurde von der Stadt Kassel in Abstimmung mit dem Landkreis Kassel erarbeitet. Mit der Beteiligung der Leistungsträger (Krankenkassen) und Leistungserbringer (Rettungsdienstorganisationen) wurde der Forderung des § 15 Abs. 4 HRDG entsprochen.

In der Bereichsbeiratssitzung am 21. Januar 2016 wurde der Entwurf des Bereichsplanes vorgestellt und ausführlich erläutert. Die Vertreter der in hiesigem Rettungsdienstbereich beteiligten Leistungserbringer, Leistungsträger, Krankenhäuser und Ärzte votierten einstimmig für den Entwurf.

Die Ziffern 2 und 3 des Bereichsplanes beschreiben die statistischen Grunddaten des Rettungsdienstbereiches, sowie die Aufgaben der von der Stadt Kassel und dem Landkreis Kassel gemeinsam betriebenen Leitfunkstelle. In den Ziffern 4 ff. wird detailliert auf die gesetzlich vorgegebene Hilfsfrist von zehn Minuten (§ 15 Abs. 2 HRDG) und die daraus abzuleitende Struktur des Rettungsdienstbereiches eingegangen.

2 von 3

Mit der Fortschreibung des Bereichsplanes soll der gegenwärtige Hilfsfristerreichungsgrad von 82 Prozent deutlich verbessert werden. Im Einzelnen sollen folgende Maßnahmen nach einem vereinbarten 4-Stufenplan umgesetzt werden:

Stufe 1 (ab 1. Oktober 2016) :

- eine Erhöhung von ~ 8.700 Fahrzeugstunden an bestehenden Rettungswachen

Stufe 2 (ab 1. Februar 2017):

- eine Erhöhung von ~ 28.000 Fahrzeugstunden an bestehenden Rettungswachen inkl. der Aufstockung von fünf zusätzlichen Rettungsmitteln
- die Einrichtung eines weiteren Notarzteintrittssystems werktags auf der Feuer- und Rettungswache 1 der Feuerwehr Kassel

Stufe 3 (ab 1. September 2017):

- eine Erhöhung von ~ 12.700 Fahrzeugstunden an bestehenden Rettungswachen. Darin inbegriffen sind:
  - die Umwandlung der Tagesdienst-Rettungswache Schauenburg-Hoof in eine 24-Std.-Rettungswache
  - Prüfen der Verlegung der Rettungswache Oberweser-Gieselwerder an einen geeigneteren Standort

Stufe 4 (ab 1. Januar 2018):

- Einrichtung einer neuen Rettungswache mit zwei Rettungsmitteln inkl. der Fahrzeugvorhaltung von ~ 13.500 Stunden im Bereich der Gemeinde Calden

Die Erweiterung der Rettungsmittelvorhaltestunden erfolgt durch Erweiterung bestehender Beauftragungen.

3 von 3

Der Leistungserbringer der neu einzurichtenden Rettungswache ist durch ein Auswahlverfahren zu ermitteln, da es sich hierbei um eine neu aufzubauende Leistung handelt.

Die Einrichtung des zusätzlichen Notarztstandortes wird vom Träger / der Feuerwehr Kassel selbst ausgeführt und bedarf somit keines Auswahlverfahrens.

Mit dem vorliegenden Bereichsplan wird der gesetzlichen Forderung, den Rettungsdienst wirtschaftlich durchzuführen und die Versorgungsqualität zu verbessern, entsprochen.

Die Umsetzung des Bereichsplanes ist für die Stadt Kassel und den Landkreis Kassel kostenneutral.

Zur Einheitlichkeit im Rettungsdienstbereich Kassel wird der Landkreis Kassel gleichlautende Beschlüsse in seinen zuständigen Gremien herbeiführen.

Der Bereichsplan soll zum 1. Juli 2016 in Kraft treten.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 21. März 2016 beschlossen.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

Kassel documenta Stadt

Magistrat



Landkreis Kassel  
Kreisausschuss

# BEREICHSPLAN

Rettungsdienstbereich Kassel

(Stadt und Landkreis Kassel)

in der Fassung vom 21.01.2016

Gem. § 15 Abs. 4 Hess. Rettungsdienstgesetz (HRDG)  
vom 16. Dezember 2010

## Inhaltsübersicht

- 1 **Vorbemerkung**
- 2 **Rettungsdienstbereich**
  - 2.1 Träger des Rettungsdienstes
  - 2.2 Fläche, Einwohnerzahl und –dichte
  - 2.3 Altersstruktur der Bevölkerung
  - 2.4 Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen
  - 2.5 Hauptverkehrswege
- 3 **Zentrale Leitstelle**
  - 3.1 Dokumentation
  - 3.2 Interdisziplinärer Versorgungsnachweis (Ivena)
  - 3.3 Sonstige Aufgaben
- 4 **Struktur des Rettungsdienstes**
  - 4.1 Organisationsform
  - 4.2 Rettungswachenversorgungsbereiche und Einsatzzonen
  - 4.3 Methodik der Bedarfsermittlung
    - 4.3.1 Bemessung der Rettungswachenversorgungsbereiche
    - 4.3.2 Verfahren zur Bedarfsermittlung
    - 4.3.3 Ergebnisse der Hilfsfristüberprüfung
    - 4.3.4 Rettungswachenstandorte, Leistungserbringer, Fahrzeuge und Besetzzeiten
    - 4.3.5 Berg- und Wasserrettung
  - 4.4 Reservefahrzeuge
  - 4.5 Spezielle Transporte
    - 4.5.1 Infektionstransporte
    - 4.5.2 Adipösentransporte
  - 4.6 Personelle Besetzung der Rettungsmittel
  - 4.7 Notärztliche Versorgung
    - 4.7.1 Bodengebundene Notarztsysteme
    - 4.7.2 Bodengebundenes Notarztsystem für Sekundärtransporte (ITW)
    - 4.7.3 Luftrettung
    - 4.7.4 Baby-Notarztwagen
    - 4.7.5 Neuordnung der Notarztstandorte
  - 4.8 Digitale Patientendatenerfassung und Einsatzprotokollierung
- 5 **Einsatzdisposition**
- 6 **Beauftragung**
- 7 **Bereichs- und Landesgrenzen überschreitende Einsätze**
- 8 **Gemeinsame Fahrzeug- und Gerätebeschaffung**



# Rettungsdienst Bereichsplan Stadt und Landkreis Kassel

## **9 Rettungsdienstliche Versorgung bei besonderen Gefahrenlagen**

- 9.1 Erhöhung der rettungsdienstlichen Versorgung durch Zusammenschluss
- 9.2 Vorbereitende Maßnahmen zur Gefahrenabwehr
  - 9.2.1 Erfassung von Personal und Einrichtungen
  - 9.2.2 Verstärkung des Rettungsdienstes
  - 9.2.3 Verstärkung der notärztlichen Versorgung
  - 9.2.4 Besetzung der Funktionen des „Leitenden Notarztes“ (LNA) und des „Organisatorischen Leiters“ (OLRD)
- 9.3 Maßnahmen bei der Gefahrenabwehr
  - 9.3.1 Verstärkung des Leitstellenpersonals
  - 9.3.2 Bildung eines Leitstellenstabes

## **Anlagen**

- 1 Rettungswachenstandorte/Notarztstandorte
- 2 Rettungsmitteldienstpläne
- 3 Flexible Fahrzeug Standortstrategie
- 4 Fahrzeug-Beklebung im RDB Kassel

# Rettungsdienst Bereichsplan Stadt und Landkreis Kassel

## 1. Vorbemerkung

Die Durchführung des bodengebundenen Rettungsdienstes, sowie der Berg- und Wasserrettung obliegt nach dem Hessischen Rettungsdienstgesetz (HRDG) in der Fassung vom 16.12.2010 (GVBl. I S. 646) den Landkreisen und kreisfreien Städten als Selbstverwaltungsaufgabe. (Träger des Rettungsdienstes).

Zur Sicherstellung Ihrer Aufgabenerfüllung sind die Träger des Rettungsdienstes nach § 15 Abs. 4 HRDG verpflichtet Bereichspläne aufzustellen und im Abstand von höchstens 5 Jahren fortzuschreiben.

Die Bereichspläne haben den Vorgaben des HRDG, den dazu erlassenen Rechtsverordnungen und dem Rettungsdienstplan des Landes Hessen zu entsprechen. Als beratende Funktion ist der Bereichsbeirat vom Träger des Rettungsdienstes einzuberufen.

Die Stadt Kassel und der Landkreis Kassel bilden einen gemeinsamen Rettungsdienstbereich mit einer gemeinsamen Zentralen Leitstelle für den Brandschutz, den Rettungsdienst, den Katastrophenschutz und die allgemeine Hilfe.

Durch eine Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung hat der Landkreis Kassel die Aufgaben nach HRDG an die Stadt Kassel übertragen.

Im Rettungsdienstbereich Kassel wird die Notfallversorgung und der Krankentransport in organisatorischer Einheit durchgeführt.

Der Bereichsplan des Rettungsdienstbereichs Kassel wurde am 21.01.2016 abschließend im Bereichsbeirat beraten, von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel und dem Kreistag des Landkreises Kassel beschlossen und ist ab 01.07.2016 gültig.

Die Anlagen werden als „Geschäft der laufenden Verwaltung“ nach Bedarf angepasst.

# Rettungsdienst Bereichsplan Stadt und Landkreis Kassel

## 2. Rettungsdienstbereich

### 2.1 Träger des Rettungsdienstes

Der gemeinsame Rettungsdienstbereich Kassel umfasst das Gebiet von Stadt und Landkreis Kassel. Per Vereinbarung der beiden Gebietskörperschaften ist das Amt -37- „Feuerwehr“ der Stadt Kassel mit der Aufgabenwahrnehmung betraut.

### 2.2 Fläche, Einwohnerzahl und –dichte

Fläche: 1.399,57 km<sup>2</sup>

Einwohner: 428.348 (Statistisches Landesamt Hessen, Stand 30.03.2015)

Bevölkerungsdichte: 306,06 Einwohner/Km<sup>2</sup>



## Rettungsdienst Bereichsplan Stadt und Landkreis Kassel

Stadt / Gemeinde	Fläche km <sup>2</sup>	Einwohner	Bevölkerungs- dichte E/km <sup>2</sup>
Ahnatal	18,03	7.927	439,7
Bad Emstal	38,67	5.978	154,6
Bad Karlshafen	14,85	3.491	235,8
Baunatal	38,27	27.447	717,2
Breuna	40,47	3.591	88,7
Calden	54,84	7.338	133,8
Espenau	13,59	4.995	367,5
Fuldabrück	17,85	8.623	483,1
Fuldata	33,68	12.107	359,5
Grebenstein	49,85	5.775	115,8
Gutsbezirk Reinhardswald	182,58	0	0,0
Habichtswald	28,21	4.991	176,9
Helsa	25,76	5.533	214,8
Hofgeismar	86,39	14.845	171,8
Immenhausen	28,54	6.816	238,8
Kaufungen	26,13	12.427	475,6
Liebenau	48,87	3.171	64,9
Lohfelden	16,57	13.605	821,1
Naumburg	66,29	5.108	77,1
Nieste	4,05	1.888	466,2
Niestetal	22,15	10.731	484,5
Oberweser	41,16	3.252	79,0
Reinhardshagen	12,98	4.439	342,0
Schauenburg	30,86	10.007	324,3
Söhrewald	58,90	4.801	81,6
Trendelburg	69,35	5.069	73,3
Vellmar	13,97	18.024	1.290,2
Wahlsburg	11,43	2.064	180,6
Wolfhagen	111,95	12.854	114,8
Zierenberg	86,53	6.507	75,2
<b>Summe: Landkreis Kassel</b>	<b>1.292,77</b>	<b>233.425</b>	<b>180,6</b>
<b>Stadt Kassel</b>	<b>106,80</b>	<b>194.923</b>	<b>1.825,1</b>
<b>Stadt und Landkreis Kassel</b>	<b>1.399,57</b>	<b>428.348</b>	<b>306,6</b>

### 2.2 Altersstruktur der Bevölkerung

Einwohner über 65 Jahre zum 31.12.2014

Stadt Kassel	39.035	=	19,81 %
Landkreis Kassel	53.727	=	23,00%

# Rettungsdienst Bereichsplan Stadt und Landkreis Kassel

## 2.3 Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen

Nach Krankenhausrahmenplan sind „Notfallkrankenhäuser“ Kliniken, die in das Notfallkonzept eingebunden sind.

Es wird nach Häusern der **unabdingbaren**, der **speziellen** und der **ergänzenden Notfallversorgung** unterschieden.

Neben diesen sind alle weiteren Krankenhäuser ebenfalls zur Erstversorgung von Patienten verpflichtet.

### Notfall-Krankenhäuser

Name	Ort	Notfallversorgung	Betten*
Klinikum Kassel	Kassel	unabdingbare	1.197
Rotes Kreuz Krankenhaus	Kassel	unabdingbare	310
Elisabeth-Krankenhaus	Kassel	unabdingbare	198
Kreisklinik Hofgeismar	Hofgeismar	unabdingbare	123
Kreisklinik Wolfhagen	Wolfhagen	unabdingbare	100
Vitos Orthopädische Klinik	Kassel	spezielle	180
Marien-Krankenhaus	Kassel	ergänzende	169
Diakonie-Gesundheitszentrum Kassel	Kassel	ergänzende	267

### Krankenhäuser die nicht in der Notfallversorgung eingebunden sind

Name	Ort	Versorgungsstufe	Betten*
Vitos Klinik Bad Wilhelmshöhe (KJP)**	Kassel	Kinder- und Jugendpsychiatrie	56
Paracelsus-Elena-Klinik	Kassel	Neurologie (überregional)	120
Klinik Dr. Koch	Kassel	Chirurgie, Frauenheilkunde, Geburtshilfe	108
Vitos Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie Merxhausen (KPP)	Bad Emstal	Psychiatrie u. Psychotherapie	233
Ev. Krankenhaus Gesundbrunnen	Hofgeismar	Neurologie (überregional) u. klinische Geriatrie	142
Fachklinik für Lungenerkrankungen	Immenhausen	Innere Medizin	107
Deutsche-Rote-Kreuz-Klinik	Kaufungen	Klinische Geriatrie	100
Klinik u. Reha Zentrum Lippoldsberg	Wahlsburg	Innere Medizin, Orthopädie u. Neurologie (überregional)	87

\* <http://www.deutsches-krankenhaus-verzeichnis.de/suche/Bundesland/Hessen.html>

\*\* Neubauphase bis 2017 in Kassel. Standort aktuell in Bad Emstal.

# Rettungsdienst Bereichsplan Stadt und Landkreis Kassel

Name	Ort	Versorgungsstufe
Habichtswald Klinik	Kassel	Rehabilitationsklinik
Karolinum	Bad Karlshafen	Rehabilitationsklinik

## 2.4 Hauptverkehrswege

Hauptverkehrswege im Rettungsdienstbereich sind die

Bundesautobahnen A 7, A 44, A 49

Bundesstraßen B 3, B 7, B 80, B 83, B 251, B 450, B 520 und die

Schnellfahrstrecke Hannover – Würzburg der Deutschen Bahn AG.

Im Übrigen wird auf die Bedarfs- und Entwicklungspläne der Feuerwehr Kassel unter [www.feuerwehr-kassel.eu](http://www.feuerwehr-kassel.eu) sowie der Feuerwehren der Städte und Gemeinden des Landkreises Kassel verwiesen.

# Rettungsdienst Bereichsplan Stadt und Landkreis Kassel

## 3. Zentrale Leitstelle

Die Zentrale Leitstelle für den Brandschutz, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und die Allgemeine Hilfe für die Stadt und den Landkreis Kassel ist in der Feuer- und Rettungswache 1 in Kassel, Wolfhager Str. 25 bei der Feuerwehr Kassel eingerichtet.

Sie erfüllt neben den Aufgaben der Annahme von Hilfeersuchen, der Disposition und Alarmierung von Einsatzmitteln, der Lenkung der Einsatzmittel, der Dokumentation der Einsätze, auch eine überregionale Funktion als Leitfunkstelle im integrierten Sprechfunknetz des Landes Hessen und führt den Funkrufnamen „Leitfunkstelle Kassel“.

Sie besteht seit den siebziger Jahren. Seit Oktober 2007 ist sie in neuen Räumlichkeiten untergebracht und mit modernster Technik sowie einem Stabsraum ausgestattet.

Um die Aufgaben fach- und sachgerecht erfüllen zu können, wird besonders ausgebildetes Personal eingesetzt. Zur Qualifikation gehört die Ausbildung zum Gruppenführer der Berufsfeuerwehr, die Rettungssanitäter / Rettungsassistentenausbildung, der Einsatzbearbeiterlehrgang an der Hess. Landesfeuerwehrschule, sowie die Einweisung in die örtlichen Gegebenheiten mit abschließender Prüfung.

Jeder Einsatzbearbeiter nimmt jährlich an speziellen Fortbildungen teil und wird regelmäßig für mindestens 3 Wochen im Dienstplan auf einem Rettungsmittel sowie auf dem Lösch- und Rüstzug der Feuerwehr Kassel eingesetzt.

Je nach Auslastung werden zur Zeit 3 bis 7 Arbeitsplätze parallel betrieben. Kurzfristig kann die Anzahl auf bis zu 10 Arbeitsplätze erhöht werden. Die Verstärkung des Personals bei erhöhtem Bedarf, z.B. bei größeren Schadenlagen oder Katastrophen, wird in amtsinternen Anordnungen geregelt.

### 3.1 Dokumentation

Die Dokumentation aller Tätigkeiten erfolgt durch die EDV sowie durch die Sprachaufzeichnung aller Funk- und Telefongespräche. Die Sprachaufzeichnung wird mindestens 6 Wochen vorgehalten.

An den Arbeitsplätzen stehen Kurzeitenaufzeichnungsgeräte zur Verfügung, die auf Tastendruck den Rückgriff auf die letzten Gespräche ermöglichen.

## 3.2 Interdisziplinärer Versorgungsnachweis (IVENA)

Der Träger des Rettungsdienstes hat seit Oktober 2013 die Zuweisung von Notfallpatienten in die verschiedenen Versorgungseinrichtungen (i.d.R. Krankenhäuser) und die Visualisierung der Versorgungsmöglichkeiten von Notfallpatienten in den Krankenhäusern neu geregelt. Die Zuweisung geschieht über einen web-basierten interdisziplinären Versorgungsnachweis (IVENA). Mit dessen Hilfe können die Krankenhäuser in Echtzeit ihre Versorgungsmöglichkeiten der Leitfunkstelle Kassel und somit dem Rettungsdienst mitteilen. Für die Aktualisierung der Versorgungsmöglichkeiten im Tagesgeschäft sind die Krankenhäuser zuständig.

Die Zuweisung von Notfallpatienten geschieht im Rettungsdienstbereich Kassel über einen sogenannten Patientenzuweisungscode. Hinter diesem Zuweisungscode verbirgt sich zum einen die Diagnose und die Behandlungsdringlichkeit des Patienten aus Sicht des Rettungsdienstes, andererseits der zuständige Fachbereich des Krankenhauses, sowie der Übergabepunkt des Patienten aus Sicht des Krankenhauses. Die einzelnen Fachbereiche können vom autorisierten Krankenhauspersonal an- bzw. abgemeldet werden.

Am IVENA-System sind alle Krankenhäuser des Rettungsdienstbereichs Kassel angeschlossen, die sich zur Aufnahmen von Notfallpatienten bereit erklärt haben.

Sollte es zu einer Abmeldung eines Fachbereichs in allen Krankenhäusern kommen, erfolgt die Zuweisung des Notfallpatienten in das Krankenhaus, welches am längsten keine Zuweisung erhalten hat (sog. Notzuweisung) und das Patienten mit dem Patientenzuweisungscode grundsätzlich versorgen kann.

Gleiches gilt für die Zuweisung von Patienten die einer intensiveren Überwachung bedürfen. Auch hier erfolgt im Zweifel die Zuweisung gemäß der o.g.

Regelung. Über die Notwendigkeit von Notzuweisungen werden die Krankenhäuser von der Leitfunkstelle Kassel informiert.

Näheres wird durch Anordnungen geregelt.

## 3.3 Sonstige Aufgaben

- Telefonvermittlung für die Feuerwehr Kassel
- Telefonvermittlung der Stadtverwaltung Kassel außerhalb ihrer allgemeinen Dienstzeiten
- Benachrichtigung von Dienststellen des Regierungspräsidiums Kassel außerhalb der Dienstzeiten
- Hochwasserwarnzentrale für das Stadtgebiet Kassel



# Rettungsdienst Bereichsplan Stadt und Landkreis Kassel

## 4 Struktur des Rettungsdienstes

### 4.1 Organisationsform

Die Aufgaben der Notfallversorgung und des Krankentransports werden in organisatorischer Einheit durchgeführt.

### 4.2 Rettungswachenversorgungsbereiche und Einsatzzonen

Das Gebiet des Rettungsdienstbereiches Kassel ist in Rettungswachenversorgungsbereiche gegliedert, in denen die Notfallversorgung jeweils von einer bedarfsgerechten Rettungswache aus sichergestellt wird.

Ein Rettungswachenversorgungsbereich wird in mehrere Einsatzzonen unterteilt.

### 4.3 Methodik der Bedarfsermittlung

#### 4.3.1 Bemessung der Rettungswachenversorgungsbereiche

Die Größe, Lage und Abgrenzung der Rettungswachenversorgungsbereiche sind so festgelegt, dass unter Berücksichtigung der Verkehrserschließung, der topographischen Gegebenheiten und einsatztaktischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte alle zu versorgenden Gebietsteile planerisch innerhalb der Hilfsfrist vom Standort der Rettungswache aus über öffentliche Straßen erreicht werden. Lediglich Ausnahmegebiete sind planerisch nicht zu berücksichtigen.

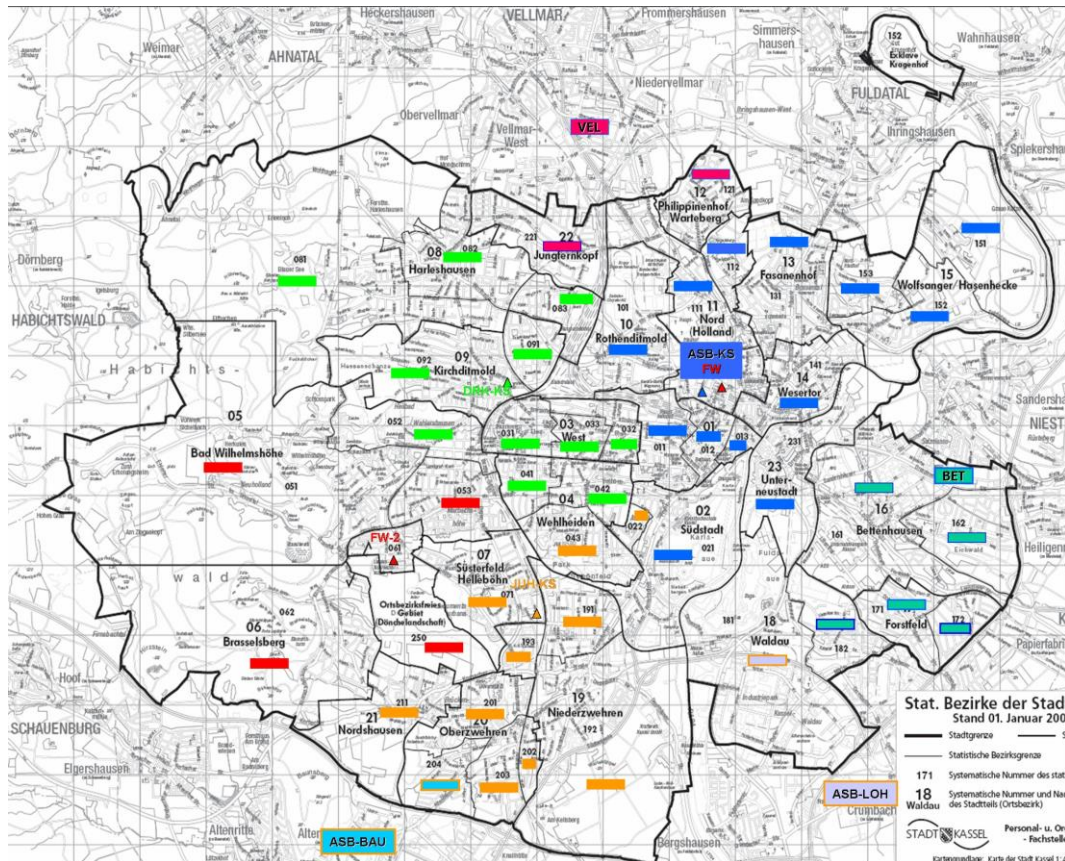
Die Fahrzeit beträgt bei der 10-minütigen Hilfsfrist nach Abzug der Dispositions-, Alarmierungs- und Ausrückzeit 8 Minuten.

Die Festlegung der Rettungswachenversorgungsbereiche erfolgt durch EDV-Auswertung und Testfahrten. Dabei wurden insbesondere die Fahrzeiten der Bereiche mit bisher niedrigem Hilfsfristerreichungsgrad und Einsatzzahlen von über 100 pro Jahr überprüft.

Gegenüber den bisherigen Festlegungen ist die Einrichtung einer weiteren Rettungswache erforderlich.

In den Übersichten 1 und 2 sind die Rettungswachenversorgungsbereiche in Stadt und Landkreis Kassel dargestellt.

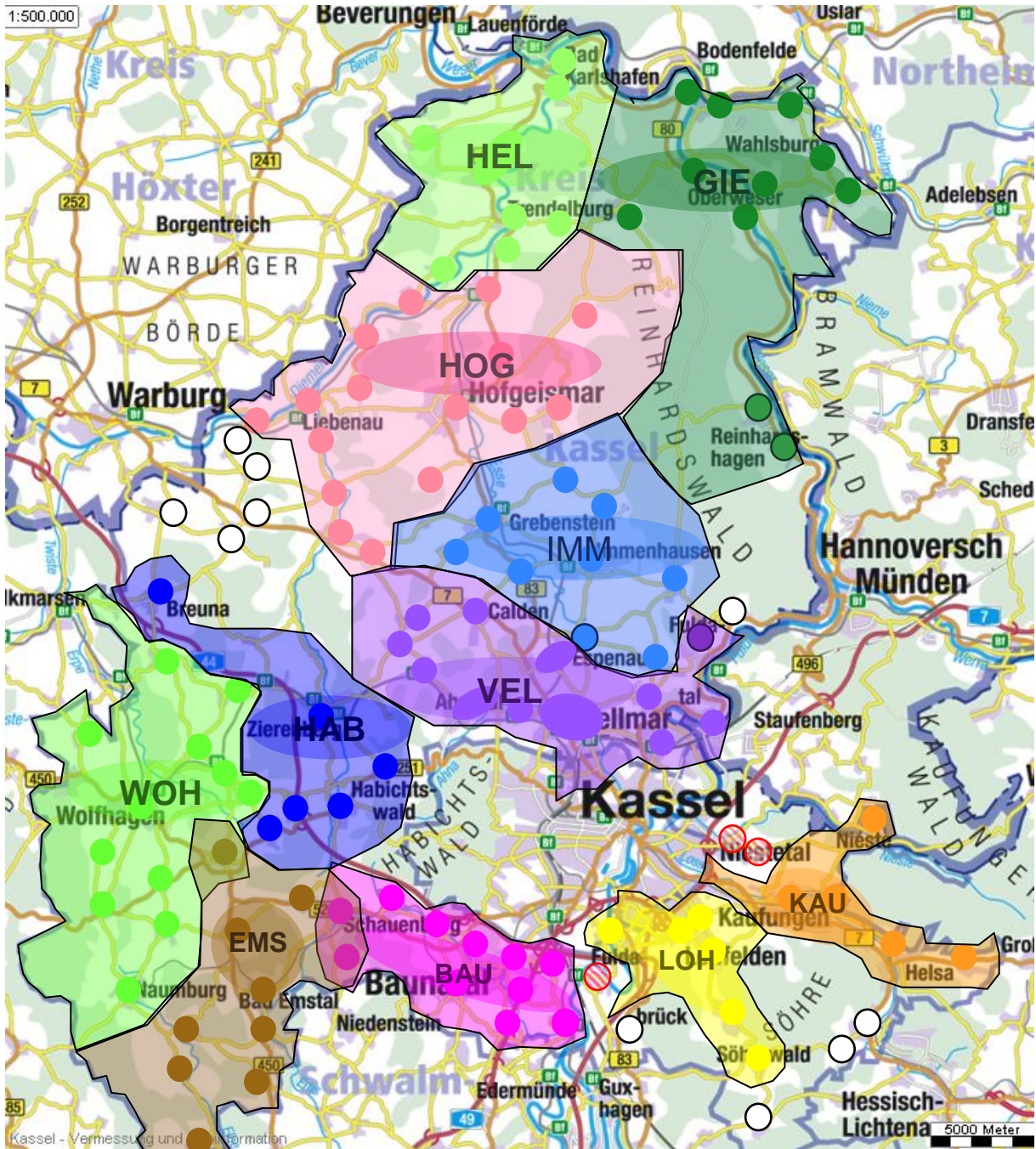
# Rettungsdienst Bereichsplan Stadt und Landkreis Kassel



- Legende:**
- = Feuerwehr Kassel
  - = JUH Kassel
  - = DRK Kassel
  - = ASB Kassel und Feuerwehr Kassel

**Übersicht 1: Rettungswachenversorgungsbereiche innerhalb der Stadt Kassel**

# Rettungsdienst Bereichsplan Stadt und Landkreis Kassel



<b>Legende:</b>	HEL = Bad Karlshafen-Helmarshausen	EMS = Bad Emstal-Balhorn
	GIE = Oberweser-Gieselwerder	BAU = Baunatal
	HOG = Hofgeismar	LOH = Lohfelden
	IMM = Immenhausen	KAU = Kaufungen
	VEL = Vellmar	WOH = Wolfhagen
	HAB = Habichtswald	

farbige Punkte - stellen die Einsatzzonen in den jeweiligen Rettungswachenversorgungsgebieten dar. In der Regel entspricht jeder Ort- bzw. Stadtteil einer Einsatzzone

weiße Punkte - stellen Einsatzzonen dar, die durch Rettungswachen benachbarter Rettungsdienstbereiche abgedeckt werden.

**Übersicht 2:** Rettungswachenversorgungsgebiete innerhalb des Landkreises Kassel

# Rettungsdienst Bereichsplan Stadt und Landkreis Kassel

## 4.3.2 Verfahren zur Bedarfsermittlung

In 2015 wurde zur Bedarfsplanung und Analyse der Versorgungsleistung des Rettungsdienstes das Programm „INMANSYS“ beschafft. Die Datengrundlage zur bedarfsgerechten Bemessung der Notfallversorgung wurde im Rahmen einer Ist-Analyse erhoben. Hierbei wurde die Nachfragehäufigkeit nach Notfalleinsätzen im Erfassungszeitraum in dem jeweiligen Versorgungsbereich zugrunde gelegt und getrennt nach den Tagen: Montag bis Donnerstag (Mo - Do), Freitag (Fr), Samstag (Sa) und Sonntag einschließlich Wochenfeiertage (So + Wf) ermittelt. Grundlage der Bemessung der bedarfsgerechten Fahrzeugvorhaltung (RTW/MZF Mindestvorhaltung im Versorgungsbereich) ist die zu erwartende Häufigkeit von Notfallereignissen. Dabei wird der Bemessung der Vorhaltung an Notfallkapazitäten das gleichzeitige Auftreten mehrerer Notfalleinsätze (Duplizitätsfall) zu Grunde gelegt.

Da das Eintreffen aufeinander folgender Notfälle und die daraus resultierende Nachfrage nach Notfalleinsätzen voneinander unabhängig und zufällig ist, wurde der Umfang der gleichzeitigen Verfügbarkeit an Notfall-Rettungsmitteln (RTW/MZF) mittels Verteilungsfunktion nach Poisson berechnet.

Die so genannte Wiederkehrzeit des Risikofalles bezeichnet den zeitlichen Abstand zwischen zwei Risikosituationen, nämlich zwischen einer aktuellen Nachfrageüberschreitung der dienstplanmäßig vorgehaltenen RTW/MZF-Notfallkapazität und dem statistisch erwarteten wiederholten Eintreten dieses Risikofalles.

Für die Ermittlung der Wiederkehrzeit des Risikofalles wurden folgende Bemessungsparameter (Grunddaten) je Rettungswachenversorgungsbereich zugrunde gelegt:

- a) Dauer des zu bemessenden Zeitintervalls in der Intervall-Länge von 1 Stunde
- b) Mittlere Notfall-Einsatzzeit in Minuten
- c) Durchschnittliche Häufigkeit von bemessungsrelevanten Notfalleinsätzen im Rettungswachenversorgungsbereich innerhalb des zu bemessenden Zeitintervalls
- d) Unterteilung nach Werktagen, Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen.

Die risikoabhängige Bemessung der Notfallrettungsmittel hat so zu erfolgen, dass das Sicherheitsniveau in der Notfallversorgung einen vertretbaren Zeitrahmen nicht überschreitet. Dies ist der Fall, wenn die statistische Wiederkehrzeit des Risikofalles mindestens 15 Schichten beträgt.

Abweichend von den Ergebnissen der risikoabhängigen Bemessung der Notfallrettungsmittel gilt jedoch, dass zur Sicherstellung der Notfallversorgung grundsätzlich in jedem Rettungswachenversorgungsbereich mindestens ein RTW/MZF ständig vorzuhalten ist.

Für die Krankentransporteinsätze berechnet sich die Anzahl der vorzuhaltenden Rettungsmittel nach der durchschnittlichen Nachfragehäufigkeit. Das heißt, es wird in Kauf genommen, dass Nachfragespitzen nicht unmittelbar bedient werden können. Als Datenbasis dient das Leistungsniveau eines oder mehrerer Vorjahre. Die Berechnung wird anhand einer Frequenzberechnung durchgeführt.

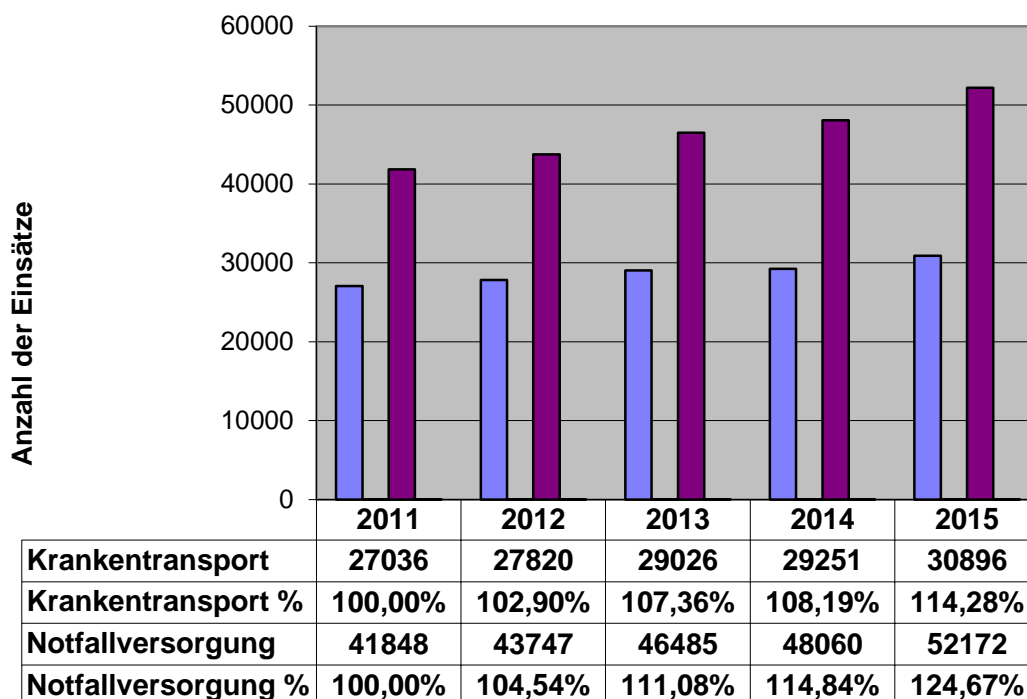
Der Gesamtbedarf wurde für jede Rettungswache separat ermittelt und in dem als Anlage 2 beigefügten Rettungsmitteldienstplan zusammengefasst und ausgewiesen.

# Rettungsdienst Bereichsplan Stadt und Landkreis Kassel

## 4.3.3 Ergebnisse der Hilfsfristüberprüfung

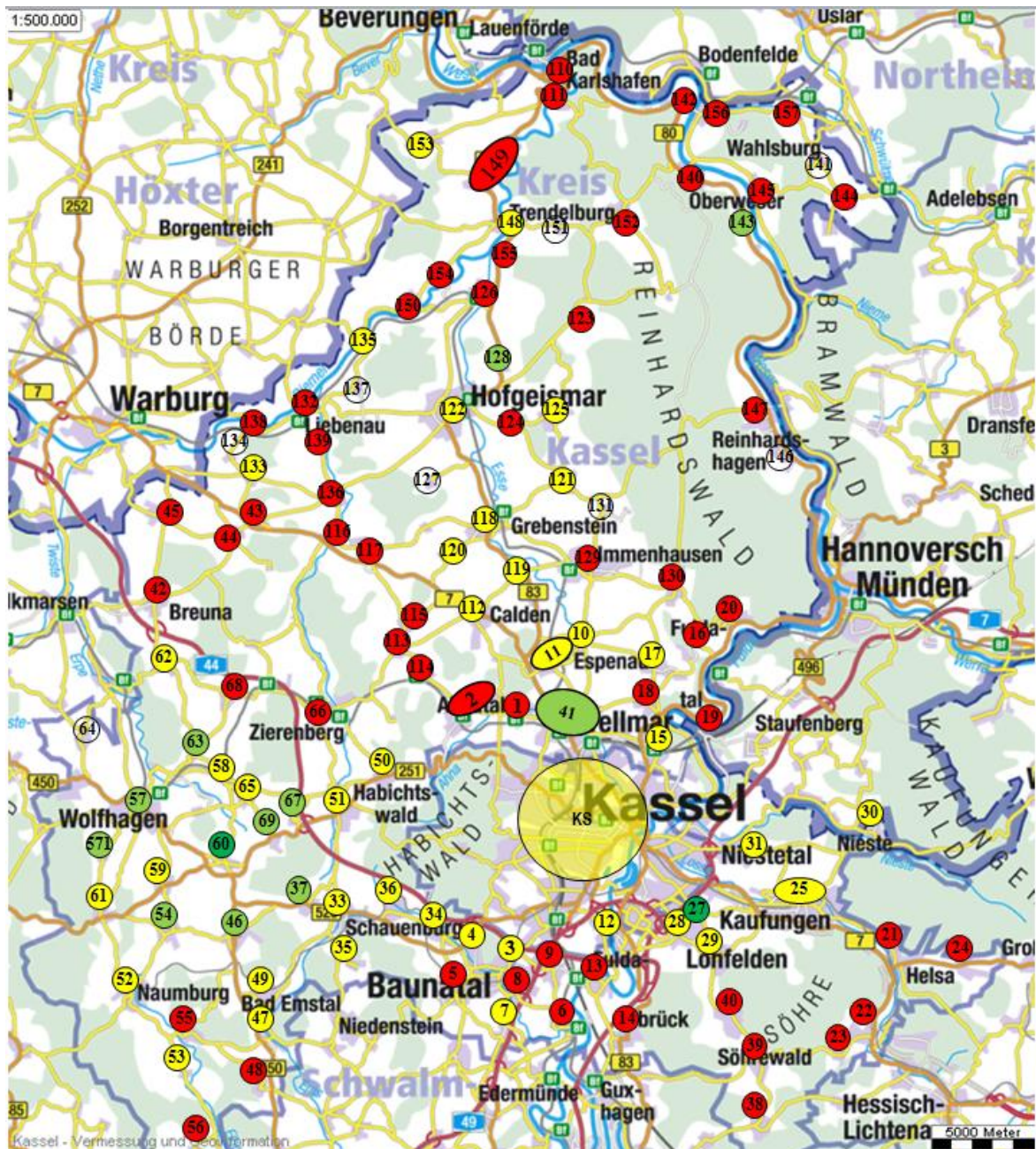
Nach Auswertung der hilfsfristrelevanten Einsätze des Jahres 2015 liegt der Hilfsfristerreichungsgrad des gesamten Rettungsdienstbereiches Kassel nach 10 Minuten bei 82 % und nach 15 Minuten bei 95 %.

Eine durch Anpassung der Fahrzeugvorhaltung erreichte Verbesserung des Hilfsfristerreichungsgrades wurde von einem Anstieg der Einsätze in den Jahren 2011 bis 2015 um ca. 21 % überlagert. Dazu kommt eine Steigerung bei den Fernfahrten um 69 %. Die dadurch hervorgerufenen Abwesenheitszeiten, die Einsatzsteigerung und das damit verbundene Absinken des Hilfsfristerreichungsgrades macht eine Anpassung der Rettungsmittelvorhaltung erforderlich.



Übersicht 3: Einsatzentwicklung Notfallversorgung und Krankentransport 2011-2015

# rettungsdienst Bereichsplan Stadt und Landkreis Kassel



- Legende:**
- = Hilfsfrist überschritten
  - = Hilfsfrist erreicht; 95% der Einsätze werden in 15 Minuten erreicht
  - = Hilfsfrist erreicht; 90% der Einsätze werden in 10 Minuten erreicht
  - = Ausnahmegebiete

**Übersicht 4:** Hilfsfristerreichung in den Einsatzzonen des gesamten Rettungsdienstbereiches. Der Bereich der Stadt Kassel wurde zusammengefasst.

# Rettungsdienst Bereichsplan Stadt und Landkreis Kassel

## 4.3.4 Rettungswachenstandorte, Leistungserbringer, Fahrzeuge und Besetzzeiten

Aus 4.3.3 ergeben sich die zukünftigen Bemessungen des Rettungsdienstes mit den Rettungswachenstandorten (Anlage 1), den einzusetzenden Rettungsmitteln und den Besetzzeiten der Rettungsmittel gemäß Rettungsmitteldienstplan (Anlage 2).

Kurzfristige bedarfsorientierte Anpassungen sind im Rahmen des jährlichen Gesamtstundenkontingentes eines Leistungserbringers möglich.

## 4.3.5 Berg- und Wasserrettung

Eine nach den Vorschriften des Rettungsdienstplans des Landes Hessen durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass eine bedarfsgerechte Vorhaltung für die Berg- und Wasserrettung nach dem HRDG nicht erforderlich ist.

In den letzten Jahren wurden in diesen Bereichen ausschließlich Einsätze der Allgemeinen Hilfe durchgeführt.

## 4.4 Reservefahrzeuge

Als zusätzlicher Fahrzeugbedarf für Standzeiten wegen Reparatur, Wartung, Desinfektion und Umrüstung werden 15 Fahrzeuge vorgesehen.

Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten werden bereits abgeschriebene Fahrzeuge eingesetzt. Der Träger entscheidet nach Begutachtung darüber, welches Fahrzeug als Reservefahrzeug nach Rettungsmitteldienstplan vorgehalten wird. Es sind nur anforderungsgerechte Fahrzeuge einzusetzen.

Die Fahrzeuge werden organisationsunabhängig für Ausfälle zur Verfügung gestellt. Für den jeweiligen Entleiher entstehen keine Miet- oder sonstigen Kosten, lediglich die für den Betrieb anfallenden Kosten, sowie Reparaturkosten durch Beschädigung während der Ausleihe durch den Entleiher zu decken.

Der funktechnische Fahrzeugtausch geregelt.

Die Fahrzeuge werden zukünftig voll ausgestattet vorgehalten, damit können sie auch bei Großschadenlagen durch dienstfreies Personal besetzt werden.

## 4.5 Spezielle Transporte

### 4.5.1 Infektionstransporte

Durch den Arbeitskreis Hygiene unter der Leitung des Gesundheitsamtes wurden im RDB Kassel Patientenkategorien eingeführt. Diese Maßnahme soll das Transportmanagement erleichtern und Desinfektionszeiten minimieren.

Die Einordnung der **Kategorien** erfolgt durch die/den behandelnde/n Ärztin / Arzt bzw. durch die Stationsleitungen der versorgenden Einrichtungen.

**Kategorie 1 A:** Kein Anhalt für das Vorliegen einer übertragbaren Infektionskrankheit.

**Kategorie 1 B:** Infektionskrankheiten, die z.B. über Blutkontakt / Stichverletzungen übertragen werden können.

**Kategorie 2 A:** Folgende multiresistente Erreger, die hauptsächlich über Kontakt übertragen werden:  
MRSA, ORSA, VRSA, VRE/GRE, ESBL, 3 MRGN, 4 MRGN; Pseudomonas, Acinetobacter  
**außerhalb** der Atemwege

**Kategorie 2 B:** Folgende multiresistente Erreger, die hauptsächlich über Kontakt übertragen werden:  
MRSA, ORSA, VRSA, VRE/GRE, ESBL, 3 MRGN, 4MRGN, Pseudomonas, Acinetobacter  
**mit Beteiligung** der Atemwege

**Kategorie 3:** Bestehende oder Verdacht auf eine Infektionskrankheit außerhalb der Kategorie 2 A/B  
(z. B. offenen Lungentuberkulose, Meningokokken-Meningitis, Influenza, Noro-Virus)

**Kategorie 4:** Bestehende oder Verdacht auf eine hochansteckende Infektionskrankheit.  
(z. B. EBOLA, MILZBRAND)

Die durchzuführenden Maßnahmen werden im Rahmenhygieneplan des Rettungsdienstbereichs Kassel ausgewiesen.

### 4.5.2 Adipösentransporte

In den vergangenen Jahren hat im Rettungsdienst die Durchführung von Transporten von stark adipöser Patienten immer mehr an Bedeutung gewonnen.

Im Rettungsdienstbereich Kassel wurde Ende 2009 / Anfang 2010 ein entsprechend eingerichtetes Fahrzeug in Betrieb genommen und auf der Feuer- u. Rettungswache 1 der Feuerwehr Kassel stationiert. Das Fahrzeug wird aus der Regelvorhaltung heraus von der Feuerwehr besetzt.



# Rettungsdienst Bereichsplan Stadt und Landkreis Kassel

## 4.6 Personelle Besetzung der Rettungsmittel

Jedes Rettungsmittel (NEF, RTW, MZF) ist entsprechend den Landesvorgaben zu besetzen. Die MZF sind mit mindestens einem Notfallsanitäter -in oder Rettungsassistent-in mit gültiger EVM-Zertifizierung zu besetzen.

Die Leistungserbringer haben ihren Personalbedarf auf der Grundlage des jeweils gültigen Rettungsmitteldienstplanes zu ermitteln. Der Personalbedarf hängt u. a. von der Personalstruktur, den Ausfallzeiten und den tariflichen Möglichkeiten bezüglich der Bewertung der Anwesenheitszeit des Rettungsdienstpersonals ab.

## 4.7 Notärztliche Versorgung

### 4.7.1 Bodengebundene Notarztsysteme

Die notärztliche Versorgung wird zurzeit durch 5 bodengebundene 24/7 vorgehaltene Notarztsysteme im Rendezvousverfahren sichergestellt.

Dazu sind entsprechende Versorgungsbereiche analog der Rettungswachen hinterlegt. Die notärztliche Besetzung wird per Beauftragung durch die Kreiskliniken Hofgeismar und Wolfhagen, dem Elisabethkrankenhaus und dem Klinikum Kassel sichergestellt.

Die Bedarfsüberprüfung ergab die Notwendigkeit eines weiteren Notarztsystems zur Abdeckung von Duplizitätsfällen im Bereich des Versorgungsbereichs I und II in Kassel. Zur Situationsverbesserung wird ab 01.02.2017 werktags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr ein NEF auf der Feuer- u. Rettungswache 1 eingerichtet.

### 4.7.2 Bodengebundenes Notarztsystem für spezielle Sekundärtransporte (I-NEF/ITW)

Im Rettungsdienstbereich Kassel wird am Notarztstandort Klinikum Kassel ein bodengebundenes Notarzt-System für spezielle Sekundärtransporte betrieben. Das System steht für bereichsinterne und bereichsübergreifende Einsätze 24/7 zur Verfügung. Näheres zur Abwicklung bereichsübergreifender Sekundärtransporte regeln die Grundsätze zur Durchführung von Sekundäreinsätzen in Hessen in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Ferner hält der Rettungsdienstbereich Kassel ein Notarzteinsatzfahrzeug vor, welches sowohl für die Primärrettung, als auch für den dringlichen Intensivtransport genutzt werden kann. Dieses Fahrzeug wird als Intensiv-NEF (I-NEF) bezeichnet. Die Anforderung erfolgt über die Leitfunkstelle Kassel. Die technischen Ausstattungsmerkmale entsprechen überwiegend dem Intensivtransportwagen und beinhalten z.B. invasive Kreislaufüberwachung und Intensivbeatmungsmöglichkeit, Blutgasanalysen, Sonographie, Management des schwierigen Atemwegs. Die ärztliche Besetzung erfolgt durch die Klinik für Anästhesiologie, Intensivmedizin und Schmerztherapie des Klinikums Kassel mit einer/einem in der Intensivmedizin erfahrenen Notärztin/Notarzt. Das I-NEF wird im Rendezvousverfahren eingesetzt, d.h. die anfordernde Leitstelle muss hierzu einen RTW / MZF zum Transport stellen.

Leistungserbringer ist die DRK-Rettungsdienst Kassel gGmbH.

Dieses Notarztsystem wird im Rendezvousverfahren betrieben, dass in die Rettungsmittelvorhaltung mit dem ITW und dem I-NEF integriert ist.

# Rettungsdienst Bereichsplan Stadt und Landkreis Kassel

## 4.7.3 Luftrettung

Der Rettungshubschrauber Christoph 7 wird im Rettungsdienstbereich Kassel und im Bereichs- und Landesgrenzen überschreitenden Rettungsdienst von der Leitfunkstelle Kassel eingesetzt. Die Einbeziehung benachbarter Rettungshubschrauber erfolgt unter Berücksichtigung der kürzeren Hilfsfrist bei Primäreinsätzen.

## 4.7.4 Baby-Intensivtransportwagen

Der Baby-Intensivtransportwagen ist ein speziell für den sekundären Transport von Früh- und Neugeborenen intensivmedizinisch ausgestattetes Fahrzeug, welches personell und materiell durch den ASB-Kassel gestellt wird.

Wochentags in der Zeit von 19:00 bis 06:00 Uhr, an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen werden dienstfreie Einsatzkräfte aus Rufbereitschaft alarmiert. Zu allen anderen Zeiten wird das Fahrzeug mit Personal aus der Regelvorhaltung besetzt.

Das Klinikum Kassel stellt einen Neonatologen und eine Kinderkrankenschwester, die vom Baby-Intensivtransportwagen oder einem PKW der Feuerwehr Kassel transportiert werden.

## 4.8 Digitale Patientendatenerfassung und Einsatzprotokollierung

In 2016 soll ein System zur digitalen Erfassung der Patientendaten und der Dokumentation der Patientenbehandlung eingeführt werden.

## 5. Einsatzdisposition

Die Aufgaben der Notfallversorgung und des Krankentransports werden in organisatorischer Einheit durchgeführt, was erfordert in der Folge nicht nur eine gemeinsame Planung, sondern auch die gemeinsame Steuerung durch die Zentrale Leitstelle. Hierbei beachtet sie die Einhaltung der Hilfsfrist und sorgt für den Einsatz des Notarztes sowie für eine sachgerechte und wirtschaftliche Bedienung von Krankentransporten. Für diese übergeordnete Einsatzlenkung muss sich die Zentrale Leitstelle einen ständigen und aktuellen Überblick über Standort und Einsatzstatus aller für die Notfallversorgung und den Krankentransport zur Verfügung stehender Fahrzeuge verschaffen. Um diesem Anspruch gerecht werden zu können, wurden 2011 alle Rettungswagen mit GPS-Geräten und der satellitengestützten Navigation ausgestattet.

Die folgenden Dispositionsgrundsätze und Einsatzstrategien sind zu beachten:

- Notfalleinsätze haben gegenüber anderen Rettungsdiensteinsätzen grundsätzlich Vorrang und sind so schnell wie möglich durchzuführen. Zum Einsatz kommt das dem Notfallort nächstbefindliche geeignete Rettungsmittel. (Nächstes-Fahrzeug-Strategie).
- Bei Einsätzen, deren strukturierte Notrufabfrage den Verdacht auf erforderliche Wiederbelebensmaßnahmen ergibt, ist eine standardisierte Anleitung des Anrufers („Telefonreanimation“) vorgegeben.
- Die Dispositionsentscheidung zum Einsatz von Notärztinnen und Notärzten erfolgt nach dem als Anlage 1 zum Rettungsdienstplan des Landes Hessen vorgegebenen Notarztindikationskatalog.
- Bei der Vergabe von Krankentransporten gilt, dass im Rettungswachenversorgungsbereich anfallende Krankentransporte von der zugehörigen Rettungswache durchgeführt werden, sofern dies ohne Beeinträchtigung der Sicherstellung der Notfallversorgungsmöglich ist.
- In Ergänzung der Rettungswachenstruktur kommt aus einsatztaktischen Erwägungen und zur Optimierung der Durchführungsqualität die flexible Fahrzeug-Standortstrategie (Stellplatz- und Absicherungsstrategie) zur Anwendung. Damit soll eine bessere Flächenabdeckung insbesondere in den einsatzstarken Zeiten erreicht werden.
- Als weitere Ergänzung bei größerem Einsatzaufkommen stehen Hintergrundbereitschaften im Bereich Hofgeismar, Immenhausen, Wolfhagen, Bad Emstal, Habichtswald zur Verfügung.

Weitere Einzelheiten zur Fahrzeugdisposition werden in der Alarm- und Ausrückordnung geregelt.

# Rettungsdienst Bereichsplan Stadt und Landkreis Kassel

## 6. Beauftragung

Die Feuerwehr Kassel erbringt einen Teil der rettungsdienstlichen Leistungen im Stadtgebiet Kassel selbst, darüber hinaus werden Leistungserbringer mit der Durchführung von rettungsdienstlichen Leistungen beauftragt.

Der Rettungsdienst wird in organisatorischer Einheit von Notfallversorgung und Krankentransport durchgeführt. Somit sind die Leistungserbringer verpflichtet beide Leistungen zu erbringen.

In den Beauftragungen ist festgelegt, dass alle Einsatzfahrzeuge dem Ausrüstungsstandard des RDB-Kassel entsprechen müssen.

## 7. Bereichs- und Landesgrenzenüberschreitende Einsätze

Der Rettungsdienstbereich Kassel grenzt an folgende Rettungsdienstbereiche an:

- |                |   |
|----------------|---|
| im Süden:      | Schwalm-Eder-Kreis mit den Rettungswachen Gudensberg, Guxhagen, Melsungen und Fritzlar und den NEF-Standorten Melsungen und Fritzlar  |
| im Westen:     | Landkreis Waldeck-Frankenberg mit der Rettungswache und dem NEF-Standort Bad-Arolsen  |
| im Nordwesten: | Landkreis Höxter mit der Rettungswache und dem NEF-Standort Warburg (NRW)   |
| im Norden:     | Landkreis Höxter mit der Rettungswache Beverungen (NRW)<br><br>Landkreis Northeim mit der Rettungswache und dem NEF-Standort Uslar (NS)   |
| im Osten:      | Landkreis Göttingen mit der Rettungswache und dem NEF-Standort Hann. Münden sowie der Rettungswache Uschlag (NS).<br><br>Landkreis Werra-Meißner mit der Rettungswache und dem NEF-Standort Hess. Lichtenau |

Zur Einhaltung der Hilfsfrist oder um diese wesentlich verkürzen zu können, wurden mit den Trägern der hessischen Nachbarkreise und entsprechend der in 1976/77 zwischen den für das Rettungswesen zuständigen Länderministerien getroffenen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im

# Rettungsdienst Bereichsplan Stadt und Landkreis Kassel

Rettungsdienst im grenznahen Bereich, Absprachen zur Bereichsübergreifenden Versorgung getroffen.

Zur Verbesserung der gegenseitigen Unterstützung finden regelmäßige Besprechungen mit den der Leitfunkstelle Kassel zugeordneten Zentralen Leitstellen statt.

Mit allen benachbarten Rettungsdienstbereichen wurde der Austausch der Bereichspläne vereinbart. Einsatzbereiche auf den Bundesautobahnen wurden analog zu den Einsatzbereichen der Feuerwehren unter Berücksichtigung der Lage der Rettungswachen zu den Autobahnauffahrten vom Regierungspräsidium Kassel festgelegt.

## **8. Fahrzeug- und Gerätebeschaffung**

Gemeinsame Beschaffungsaktionen führen zu Qualitätsverbesserungen bei der Ausübung der Patientenversorgung und zu Kosteneinsparungen.

Um die Anschaffung von medizinischen Geräten wirtschaftlicher zu gestalten, werden, wie in der Vergangenheit bereits durchgeführt, gemeinsame Beschaffungsaktionen durchgeführt.

Um bei Großschadensfällen oder dem Verleih von Rettungsdienstfahrzeugen ein schnelles und sicheres Handeln der Besatzung zu gewährleisten, hat man sich im Rettungsdienstbereich Kassel organisationübergreifend auf eine weitgehend gleiche Anordnung der Ausstattung bei den MZF geeinigt.

Das Logo des Rettungsdienstträgers (Rettungsdienstbereich Stadt- und Landkreis Kassel) ist an allen in der Rettungsmittelliste aufgeführten Fahrzeugen an Fahrer- und Beifahrertür, sowie linke Hecktür zu positionieren. (siehe Anlage 4)

Weiterhin sind die Fahrzeuge im Rettungsdienstbereich mit einer Heckwarnbeklebung zur besseren Erkennbarkeit im Straßenverkehr zu versehen. Im Detail kann diese Beklebung je Organisation geringfügig abweichen.

# Rettungsdienst Bereichsplan Stadt und Landkreis Kassel

## 9. Rettungsdienstliche Versorgung bei besonderen Gefahrenlagen

Grundsätzlich gilt, dass im Tagesgeschäft bewährte Strukturen und Schnittstellen auch in Ausnahmesituationen die Basis allen Handelns sein müssen; jedoch müssen diese Strukturen durch Kapazitätserweiterung und Koordinierung im Bedarfsfall in ihrer Effektivität gesteigert werden. Bei der Kapazitätserweiterung sollte möglichst auf solche Einheiten zurückgegriffen werden, mit denen bereits im Regelbetrieb eine zumindest gelegentliche Zusammenarbeit besteht. Die Koordination vor Ort wird hierbei durch eine bedarfsgerecht und dynamisch aufgebaute Einsatzleitung gewährleistet.

### 9.1 Erhöhung der rettungsdienstlichen Versorgung durch Zusammenschluss

Mit der Bildung des gemeinsamen Rettungsdienstbereiches für die Stadt und den Landkreis Kassel sowie den Betrieb der gemeinsamen Zentralen Leitstelle wurde erreicht, dass für den Ersteinsatz eine entsprechend große Anzahl von Rettungsmitteln (RTW/NEF/RTH) verfügbar ist.

### 9.2 Vorbereitende Maßnahmen

Eine besondere Verantwortung kommt den zuerst an der Einsatzstelle eintreffenden Kräften zu, weil sie im Sinne einer provisorischen Einsatzleitung bereits eine erste Strukturierung der Einsatzstelle (Festlegung Gefahrenbereich, Übergabepunkt, Verletztenablage Bereitstellungsraum, „Ladezone“) vornehmen müssen und eine erste Priorisierung bei der Verletztenversorgung (sog. „Vorsichtung“) vornehmen müssen, auf die die später eintreffende Einsatzleitung funktionell aufbauen kann. Hierzu werden die auf den Mehrzweckfahrzeugen eingesetzten Notfallsanitäter -innen und Rettungsassistent -innen im Rahmen der Zertifizierung in Maßnahmen der Erweiterten Versorgung jährlich fortgebildet und geprüft.

#### 9.2.1 Erfassung von Personal und Einrichtungen

Personal und Einrichtungen, die zur Gefahrenabwehr bei besonderen Gefahrenlagen geeignet sind, sind in den Gefahrenabwehr- / Katastrophenschutzplänen der Stadt und des Landkreises sowie der angrenzenden Landkreise erfasst. Sie stehen der Leitfunkstelle Kassel zur Verfügung.

#### 9.2.2 Verstärkung des Rettungsdienstes

Die Leistungserbringer haben ihr dienstfreies hauptamtliches Rettungsdienstpersonal zur Verstärkung des Rettungsdienstes bei Engpässen in der Notfallversorgung und bei Großschadenslagen zur Nachbesetzung von Rettungsmitteln und Reservefahrzeugen zur Verfügung zu stellen.

# Rettungsdienst Bereichsplan Stadt und Landkreis Kassel

Die Einheiten des Sanitäts- und Betreuungsdienstes des Katastrophenschutzes (KatS) können entsprechend dem z.Zt. gültigen MANV-Erlass auch unterhalb der Katastrophenschwelle zur Unterstützung des Rettungsdienstes eingesetzt werden.

Teile dieser Einheiten sind nach KatS-Konzept des Landes Hessen als SEG ausgewiesen. Beim Einsatz dieser Einheiten ist allerdings eine längere Vorlaufzeit zu berücksichtigen. Bei der Konzeption der Unterstützungskomponenten soll auf eine Verfügbarkeit von 20 - 30 Minuten hingearbeitet werden.

Bei komplexen Schadenslagen mit einem Massenanfall von Verletzten stehen in den einzelnen Rettungsdienstbereichen Ü-MANV-Einheiten zur Verfügung auf die ebenfalls zurückgegriffen werden kann.

Zusätzliche Luftrettungskomponenten können über die SAR-Leitstelle Münster angefordert werden.

## 9.2.3 Verstärkung der notärztlichen Versorgung

Bei Bedarf können ca. 20 der in den einzelnen Notarztsystemen eingesetzten Notärzte alarmiert werden.

## 9.2.4 Besetzung der Funktionen des „Leitenden Notarztes“ (LNA) und des „Organisatorischen Leiters Rettungsdienst“ (OLRD)

Je eine Gruppe von Notärzten/Notärztinnen und Rettungsassistenten/Rettungsassistentinnen mit entsprechender Ausbildung (Notärzte mit einen Befähigungsnachweisen der Landesärztekammer Hessen) versehen derzeit nach einem monatlichen Dienstplan Bereitschaftsdienst als LNA bzw. OLRD. Sie sind der Feuerwehr Kassel als ehrenamtlich Tätige zugeordnet.

LNA und OLRD werden in die Technische Einsatzleitung (TEL) nach dem Hessischen Gesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) integriert.

Wesentlich ist im Einsatzfall die schnelle Ankunft der medizinischen Einsatzleitung an der Einsatzstelle. Aus diesem Grund stellt der Träger des Rettungsdienstes LNA und OLRD Einsatzfahrzeuge zur Verfügung. Weiterhin bestehen Absprachen mit den Feuerwehren der Stadt und des Landkreises Kassel.

Die Einsatzindikation der medizinischen Einsatzleitung wird in entsprechenden Anordnungen gesondert regelt.

# Rettungsdienst Bereichsplan Stadt und Landkreis Kassel

## 9.3 Maßnahmen bei der Gefahrenabwehr

### 9.3.1 Verstärkung des Leitstellenpersonals

Die Verstärkung des Leitstellenpersonals wird durch den zuständigen diensthabenden Einsatzleiter der Feuerwehr Kassel veranlasst. Sie erfolgt entweder durch im Dienst befindliche oder zu alarmierte dienstfreie Einsatzsachbearbeiter.

### 9.3.2 Bildung eines Leitstellenstabes

Der diensthabende Gesamteinsatzleiter der Feuerwehr veranlasst die Bildung eines Leitstellenstabes je nach Schadensart, -lage und -ort.



# Rettungsdienst Bereichsplan Stadt und Landkreis Kassel

## Rettungswachen/Notarztstandorte

## Anlage 1

Nr	Rettungswachenstandorte	Leistungserbringer	Kürzel
1	Kassel Erzberger Straße 18 – 24	Arbeiter-Samariter-Bund LV Hessen e. V. Regionalverband Nordhessen	ASB Kassel
2	Kassel Loßbergstr. 12	Deutsches Rotes Kreuz Rettungsdienst Kassel gGmbH	DRK KASSEL
3	Kassel Feuerwache 1 Wolfhager Str. 25	Feuerwehr Kassel	FW-1
4	Kassel Feuerwache 2 Heinrich-Schütz-Allee 60	Feuerwehr Kassel	FW-2
5	Kassel Leuschnerstraße 76	Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. Regionalverband Kurhessen	JUH-Kassel
6	Kassel (Bettenhausen) Niestetalweg 5	Arbeiter-Samariter-Bund LV Hessen e. V. Regionalverband Nordhessen	ASB Kassel
7	Lohfelden Lange Straße 37	Arbeiter-Samariter-Bund LV Hessen e. V. Regionalverband Nordhessen	ASB- Lohfelden
8	Baunatal Am Erlenbach 7	Arbeiter-Samariter-Bund LV Hessen e. V. Regionalverband Nordhessen	ASB- Baunatal
9	Vellmar Warburger Straße 53	Deutsches Rotes Kreuz Rettungsdienst Kassel gGmbH	DRK Vellmar
10	Kaufungen Ernst-Abbe-Straße 2	Arbeiter-Samariter-Bund LV Hessen e. V. Regionalverband Nordhessen	ASB- Kaufungen
11	Bad Karlshafen-Helmarshausen B 83, Am Fahlenberg	Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Hofgeismar e. V.	Helmarshausen
12	Gieselwerder Im Rodland 1-3	Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Hofgeismar e. V.	Gieselwerder
13	Hofgeismar Friedrich-Pfaff-Str. 1	Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Hofgeismar e. V.	DRK- Hofgeismar
14	Immenhausen Neue Str. 15	Arbeiter-Samariter-Bund LV Hessen e. V. Regionalverband Nordhessen	ASB-Immenhausen
15	Bad Emstal-Balhorn Im Tor 10	Arbeiter-Samariter-Bund LV Hessen e. V. Regionalverband Nordhessen	ASB-Bad Emstal

## Rettungsdienst Bereichsplan Stadt und Landkreis Kassel

<b>16</b>	Habichtswald-Ehlen Oderweg 9	Arbeiter-Samariter-Bund LV Hessen e. V. Regionalverband Nordhessen	ASB-Habichtswald
<b>17</b>	Wolfhagen Ippinghäuser Str. 2	Deutsches Rotes Kreuz Rettungsdienst Kassel gGmbH	DRK-Wolfhagen
<b>18</b>	Schauenburg-Hoof Habichtswaldstraße 20a	Arbeiter-Samariter-Bund LV Hessen e. V. Regionalverband Nordhessen	ASB-Schauenburg

Nr.	Notarztstandorte	Notarztstellung durch:	NEF / RTH / ITW nichtärztliches Personal
<b>1</b>	Kassel, Mönchebergstr. 48	Klinikum Kassel	DRK Kassel
<b>2</b>	Kassel, Weinbergstr. 7	Elisabeth-Krankenhaus	Arbeiter-Samariter-Bund LV Hessen e. V. Regionalverband Nord- hessen
<b>3</b>	Kassel , Heinrich-Schütz-Allee	Klinikum Kassel	Feuerwehr Kassel
<b>4</b>	Hofgeismar, Liebenauer Straße 1	Kreisklinik Hofgeismar	DRK Hofgeismar
<b>5</b>	Wolfhagen, Am kleinen Ofenberg 1	Kreisklinik Wolfhagen	Arge NEF Wolfhagen

# Rettungsdienst Bereichsplan Stadt und Landkreis Kassel

## Rettungsmitteldienstplan

## Anlage 2

WERTTAGE		2013				2014				2015				2016				GESAMT	Stufe 1 ab 01.10.16	Stufe 2 ab 01.02.17	Stufe 3 ab 01.09.2017	Stufe 4 ab 01.01.2018																
RW	RM	von	bis	STD	Summe	von	bis	STD	Summe	von	bis	STD	Summe	von	bis	STD	Summe																					
<b>ASB OV Kassel<sup>1</sup></b>																																						
1	MZF	0,00	24,00	24,00	4.824,00	0,00	24,00	24,00	1.200,00	0,00	24,00	24,00	1.248,00	0,00	24,00	24,00	1.488,00																					
2	MZF	7,00	23,00	16,00	3.216,00	7,00	24,00	17,00	850,00	0,00	24,00	24,00	1.248,00	7,00	23,00	16,00	992,00		12,50	-449,50	529,50																	
3	MZF	7,00	23,00	16,00	3.216,00	7,00	24,00	17,00	850,00	0,00	24,00	24,00	1.248,00	7,00	23,00	16,00	992,00																					
4	MZF	8,00	24,00	16,00	3.216,00	8,00	24,00	16,00	800,00	8,00	24,00	16,00	832,00	8,00	23,00	15,00	930,00																					
5	MZF	8,00	20,00	12,00	2.412,00	8,00	19,00	11,00	550,00	8,00	19,00	11,00	550,00	8,00	19,00	11,00	550,00			617,00	1.181,50																	
6	MZF	8,00	18,00	10,00	2.010,00	8,00	18,00	10,00	500,00	8,00	18,00	10,00	500,00	8,00	18,00	10,00	500,00			521,75	-313,75																	
7	MZF	9,00	16,00	7,00	1.407,00	9,00	16,00	7,00	350,00	9,00	16,00	7,00	350,00	9,00	16,00	7,00	350,00																					
8	MZF	9,00	16,00	7,00	1.407,00	9,00	16,00	7,00	350,00	9,00	16,00	7,00	350,00	9,00	16,00	7,00	350,00			376,50	251,00																	
9	MZF	9,00	15,00	6,00	1.206,00	9,00	15,00	6,00	300,00	9,00	15,00	6,00	300,00	9,00	15,00	6,00	300,00																					
10	MZF	9,00	14,00	5,00	1.005,00	9,00	15,00	6,00	300,00	9,00	15,00	6,00	300,00	9,00	15,00	6,00	300,00			-201,00																		
(1)	MZF Reserve				23.919,00				6.000,00				4.784,00				3.596,00			38.299,00																		
(2)	MZF Reserve				22.411,50				5.612,50				3.952,00				3.797,50			35.773,50																		
<b>RW Bettenhausen</b>																																						
1	MZF	0,00	24,00	24,00	4.824,00	0,00	24,00	24,00	1.200,00	0,00	24,00	24,00	1.248,00	0,00	24,00	24,00	1.488,00																					
2	MZF	0,00	24,00	24,00	4.824,00	0,00	24,00	24,00	1.200,00	0,00	24,00	24,00	1.248,00	0,00	24,00	24,00	1.488,00			279,00	1.895,25																	
3	MZF	7,00	19,00	12,00	2.412,00	7,00	22,00	15,00	750,00	7,00	20,00	13,00	676,00	7,00	21,00	12,00	744,00				3.264,25																	
4	MZF	8,00	14,00	6,00	1.407,00	8,00	15,00	6,00	400,00	8,00	15,00	6,00	400,00	8,00	15,00	6,00	400,00			2.008,00																		
					13.668,00				3.550,00				3.172,00				3.720,00			26.110,00																		
					9.145,50				2.325,00				2.496,00				2.697,00			16.663,50																		
<b>DRK Rettungsdienst Kassel g GmbH</b>																																						
<b>Rettungswache Kassel<sup>1</sup></b>																																						
1	MZF	0,00	24,00	24,00	4.824,00	0,00	24,00	24,00	1.200,00	0,00	24,00	24,00	1.248,00	0,00	24,00	24,00	1.488,00																					
2	MZF	0,00	24,00	24,00	4.824,00	0,00	24,00	24,00	1.200,00	0,00	24,00	24,00	1.248,00	0,00	24,00	24,00	1.488,00																					
3	MZF	7,00	22,00	15,00	3.015,00	7,00	21,00	14,00	700,00	7,00	24,00	17,00	884,00	7,00	23,00	16,00	992,00			811,00																		
4	MZF	7,00	21,00	14,00	2.814,00	7,00	23,00	16,00	800,00	7,00	23,00	16,00	832,00	7,00	22,00	15,00	800,00				2.146,75																	
5	MZF	8,00	19,00	11,00	2.211,00	8,00	19,00	12,00	600,00	8,00	19,00	12,00	600,00	8,00	19,00	12,00	600,00			744,75	941,25																	
6	MZF	8,00	16,00	8,00	1.608,00	8,00	16,00	8,00	400,00	8,00	16,00	8,00	400,00	8,00	16,00	8,00	400,00																					
7	ITW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00																					
(3)	MZF Reserve				19.286,00				4.900,00				4.576,00				4.402,00			33.176,00																		
(4)	MZF Reserve				17.587,50				4.375,00				3.679,00				3.704,50			29.346,00																		
<b>Rettungswache Wolfhagen<sup>1</sup></b>																																						
1	MZF	0,00	24,00	24,00	4.824,00	0,00	24,00	24,00	1.200,00	0,00	24,00	24,00	1.248,00	0,00	24,00	24,00	1.488,00																					
2	MZF	7,00	23,00	16,00	3.216,00	7,00	24,00	17,00	850,00	0,00	24,00	24,00	1.248,00	7,00	23,00	16,00	992,00																					
3	MZF	8,00	16,00	8,00	1.608,00	8,00	16,00	8,00	400,00	8,00	16,00	8,00	400,00	8,00	16,00	8,00	400,00																					
					9.648,00				2.450,00				2.496,00				2.480,00			17.074,00																		
					8.693,25				2.162,50				1.807,00				1.891,00			14.553,75																		
<b>Rettungswache Vellmar</b>																																						
1	MZF	0,00	24,00	24,00	4.824,00	0,00	24,00	24,00	1.200,00	0,00	24,00	24,00	1.248,00	0,00	24,00	24,00	1.488,00																					
2	MZF	0,00	24,00	24,00	4.824,00	0,00	24,00	24,00	1.200,00	0,00	24,00	24,00	1.248,00	0,00	24,00	24,00	1.488,00																					
3	MZF	7,00	20,00	13,00	2.613,00	8,00	24,00	16,00	800,00	8,00	20,00	12,00	624,00	10,00	21,00	11,00	682,00			208,25	2.320,00																	
4	MZF	8,00	14,00	6,00	1.407,00	8,00	14,00	6,00	400,00	8,00	14,00	6,00	400,00	8,00	14,00	6,00	400,00																					
					13.668,00				3.600,00				3.432,00				3.658,00			26.559,00																		
					12.210,75				3.200,00				3.059,00				3.565,00			22.020,75																		
<b>Feuerwehr Kassel<sup>1</sup></b>																																						
<b>Feuerwache 1</b>																																						
1	MZF	0,00	24,00	24,00	4.824,00	0,00	24,00	24,00	1.200,00	0,00	24,00	24,00	1.248,00	0,00	24,00	24,00	1.488,00																					
2	MZF	0,00	24,00	24,00	4.824,00	0,00	24,00	24,00	1.200,00	0,00	24,00	24,00	1.248,00	0,00	24,00	24,00	1.488,00																					
3	3-s RTW	0,00	24,00	0,00	0,00	0,00	24,00	0,00	0,00	0,00	24,00	0,00	0,00	0,00	24,00	0,00	0,00																					
					9.648,00				2.400,00				2.496,00				2.976,00			17.520,00																		
					6.030,00				1.500,00				1.547,00				1.984,00			11.061,00																		
<b>Feuerwache 2</b>																																						
1	MZF	0,00	24,00	24,00	4.824,00	0,00	24,00	24,00	1.200,00	0,00	24,00	24,00	1.248,00	0,00	24,00	24,00	1.488,00																					
2	MZF	8,00	20,00	12,00	2.412,00	8,00	20,00	12,00	600,00	8,00	20,00	12,00	624,00	8,00	20,00	12,00	744,00			2.560,25																		
(5)	MZF Reserve				2.412,00				600,00				624,00				744,00			4.380,00																		
					1.457,25				362,50				0,00				0,00			1.819,75																		
<b>Johanniter Unfallhilfe Kassel</b>																																						
1	MZF	0,00	24,00	24,00	4.824,00	0,00	24,00	24,00	1.200,00	0,00	24,00	24,00	1.248,00	0,00	24,00	24,00	1.488,00																					
2	MZF	7,00	23,00	16,00	3.216,00	7,00	24,00	17,00	850,00	7,00	24,00	17,00	884,00	7,00	23,00	16,00	992,00																					
3	MZF	8,00	14,00	6,00	1.407,00	8,00	14,00	6,00	400,00	8,00	14,00	6,00	400,00	8,00	14,00	6,00	400,00																					
(6)	MZF Reserve				9.246,00				2.350,00				2.132,00				2.480,00			16.208,00																		
					8.391,75				2.087,50				1.911,00				2.247,5																					



# Rettungsdienst Bereichsplan Stadt und Landkreis Kassel

## Dienstplan Notarzteinsatzfahrzeuge

Notarztsysteme																		
WERKTAGE							251	SAMSTAGE				52	SONN / FEIERTAGE				62	
RW	RM	von	bis	STD	Tage	Summe	von	bis	STD	Summe	von	bis	STD	Summe	Gesamt			
<b>ASB Kassel: Standort Elisabeth Krankenhaus Kassel</b>																		
	1 NEF	00:00	24:00	24,00	251	6.024,0	00:00	24:00	24,00	52	1.248,0	00:00	24:00	24,00	62	1.488,0	8.760,0	
		NEF Ersatzfahrzeug				6.024,0					1.248,0					1.488,0	8.760,0	
<b>DRK Rettungsdienst Kassel gGmbH: Standort Klinikum Kassel</b>																		
	1 NEF	00:00	24:00	24,00	251	6.024,0	00:00	24:00	24,00	52	1.248,0	00:00	24:00	24,00	62	1.488,0	8.760,0	
	1 ITW					000,0												
		NEF Ersatzfahrzeug				6.024,0					1.248,0					1.488,0	8.760,0	
<b>Feuerwehr Kassel: Standort Feuer- u. Rettungswache 2</b>																		
	1 NEF	00:00	24:00	24,00	251	6.024,0	00:00	24:00	24,00	52	1.248,0	00:00	24:00	24,00	62	1.488,0	8.760,0	
		NEF Ersatzfahrzeug				6.024,0					1.248,0					1.488,0	8.760,0	
<b>Feuerwehr Kassel: Standort Feuer- u. Rettungswache 1</b>																		
	1 NEF	08:00	18:00	10,00	251	2.510,0											2.510,0	
		NEF Ersatzfahrzeug				2.510,0											2.510,0	
<b>DRK KV Hofgeismar: Standort Kreisklinik Hofgeismar</b>																		
	1 NEF	00:00	24:00	24,00	251	6.024,0	00:00	24:00	24,00	52	1.248,0	00:00	24:00	24,00	62	1.488,0	8.760,0	
		NEF Ersatzfahrzeug				6.024,0					1.248,0					1.488,0	8.760,0	
<b>AG NEF Wolfhager Land (ASB OV Bad Emstal, ASB OV Habichtswald, DRK Rettungsdienst Kassel gGmbH): Standort Kreisklinik Wolfhagen</b>																		
	1 NEF	00:00	24:00	24,00	251	6.024,0	00:00	24:00	24,00	52	1.248,0	00:00	24:00	24,00	62	1.488,0	8.760,0	
		NEF Ersatzfahrzeug				6.024,0					1.248,0					1.488,0	8.760,0	
<b>Fahrzeugstunden notärztliche Versorgung:</b>															<b>46.310,0</b>			
Der Baby-NAW wird aus der Rettungsmittelvorhaltung des ASB OV Kassel besetzt.																		
Die hier aufgeführten Vorhaltestunden beziehen sich nur auf die Fahrzeugvorhaltung, nicht auf die Personalstunden. Weitere anfallende Zeiten für Umziehen des Personals oder eventuelle Vor- und Nachbereitungszeiten sind bei der Berechnung der																		

# Rettungsdienst Bereichsplan Stadt und Landkreis Kassel

## Flexible Fahrzeugstandortstrategie

## Anlage 3

Die flexible Fahrzeugstandortstrategie ist ein Werkzeug zur Optimierung der Hilfsfrist. Sie findet Anwendung bei z.B. hohem Einsatzaufkommen, oder einer ungünstigen Verkehrssituation im jeweiligen Rettungswachen-Versorgungsbereich.

### **Stadt Kassel und angrenzende Bereiche**

In der Zeit von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr wird wie folgt verfahren:

Das Stadtgebiet Kassel und darüber hinaus Teile des Landkreises sind in mehrere Bereiche aufgeteilt (siehe Karte im Anhang).

Zur Grundversorgung muss in jedem Versorgungsbereich mindestens ein einsatzbereites Rettungsmittel zur Abdeckung der Notfalleinsätze vorgehalten werden.

### **Bereich Vellmar / Nordstadt**

Ein MZF auf der Wache Vellmar.

Beim Nachbesetzen der Rettungswache Vellmar soll vorrangig ein Fahrzeug vom DRK-KS genommen werden (Schlüssel für die Wache).

### **Bereich Harleshäuser**

Ein MZF auf der Rettungswache Loßbergstraße.

### **Bereich Mitte / Fasanenhof / Unterneustadt / Wolfsanger**

Ein MZF auf der Rettungswache Erzbergerstr. oder der Feuerwache 1.

### **Bereich Wilhelmshöhe / Nordshäuser / Niederzwehren**

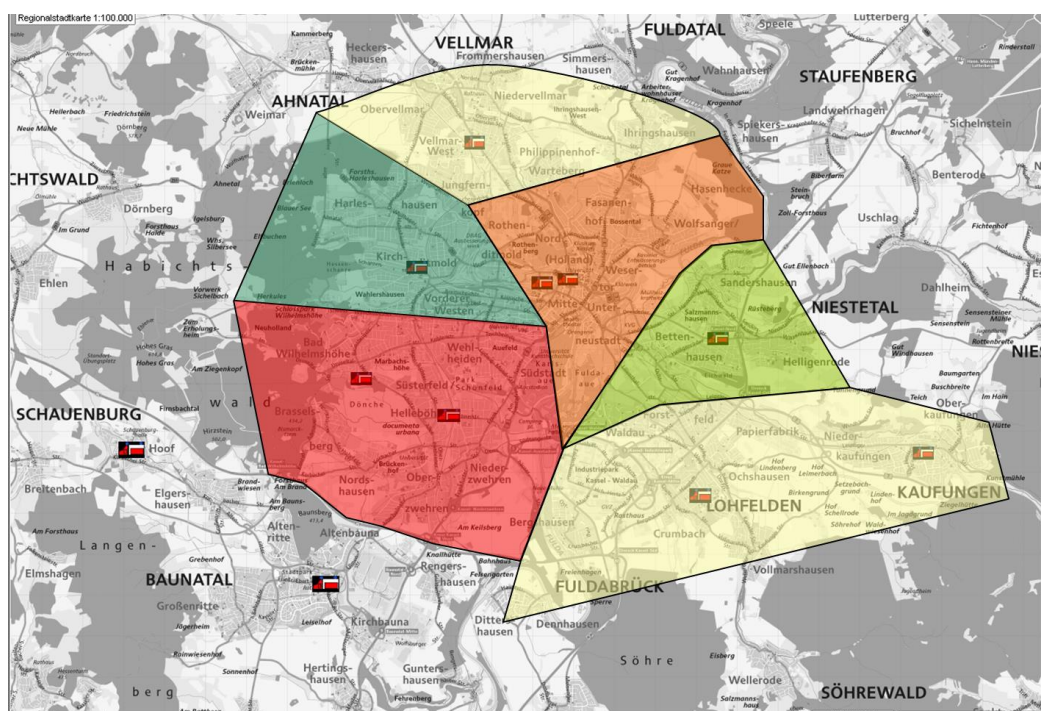
Ein MZF auf der Rettungswache Leuschnerstr. oder der Feuerwache 2.

### **Bereich Bettenhäuser / Sandershäuser / Heiligenrode**

Ein MZF auf der Rettungswache Bettenhäuser.

### **Bereich Lohfelden / Kaufungen**

Ein MZF auf der Rettungswache Lohfelden oder Kaufungen.



# Rettungsdienst Bereichsplan Stadt und Landkreis Kassel

## **Landkreis Kassel**

Ist abzusehen, dass einer der nachstehend aufgeführten Zustände länger als 30 Min. andauern wird, ist ein Rettungsmittel in den dafür vorgesehenen Bereitstellungsraum zu verschieben.

Dies gilt unabhängig von Uhrzeit und Tag.

### **Kreisteil Wolfhagen**

An zwei von den drei Rettungswachen ist kein einsatzbereites Rettungsmittel mehr vorhanden: Der Bereitstellungsraum Isthia ist durch das übrig gebliebene Rettungsmittel zu besetzen.

Sind alle drei Standorte unbesetzt, ist die Hintergrundbereitschaft zu alarmieren:

an geraden Tagen:

Hintergrundbereitschaft des ASB-Emstal

an ungeraden Tagen:

Hintergrundbereitschaft des DRK-WOH

### **Kreisteil Hofgeismar:**

Auf der RW-Gieselwerder und RW-Helmarshausen ist kein einsatzbereites Rettungsmittel mehr vorhanden:

Der Rettungswagen HOG besetzt den Bereitstellungsraum Trendelburg.

Auf der Rettungswache HOG ist kein einsatzbereites RM mehr vorhanden:

Sind auf der Rettungswache Immenhausen zwei RTW einsatzbereit, wird einer nach HOG verschoben.

Anderenfalls besetzt der Rettungswagen Helmarshausen oder Gieselwerder den Bereitstellungsraum Trendelburg.

Die Rettungswachen HOG, Helmarshausen und Gieselwerder sind nicht besetzt:

Hintergrundbereitschaft des DRK-HOG nachalarmieren.

### **Bereich Baunatal / Schauenburg**

Ist in diesem Bereich kein einsatzbereites RM mehr vorhanden, ist durch Verschiebung eines Rettungsmittels aus Kassel, Bad Emstal oder Habichtswald die Notfallversorgung sicherzustellen

### **Bereitstellungseinsatz**

Für diese Fälle werden keine Einsatznummern an die Einheiten vergeben.

Durchführung eines Bereitstellungseinsatzes:

- Anlegen eines Bereitstellungseinsatzes mit dem Stichwort RBER und durch protokollieren beenden (zur Dokumentation der Tätigkeit).
- Fahrzeug alarmieren und auf dem Status 1 zum Bereitstellungsraum schicken.
- Den Bereitstellungsraum in einem Speco zu dem Fahrzeug vermerken.
- Nach Beendigung des Bereitstellungseinsatzes bzw. vor der Einsatzdisposition ist der Speco zu entfernen.

# Rettungsdienst Bereichsplan Stadt und Landkreis Kassel

## Fahrzeug-Beklebung im RDB Kassel

## Anlage 4

Kassel **documenta Stadt**

Bereichsplan Rettungsdienstbereich Kassel 2015



Anlage 6 Beklebung von Rettungsmitteln



Heck mit RDB Wappen und Warnmarkierung



Tür mit RDB Wappen



Heck mit RDB Wappen und Warnmarkierung

- RDB Wappen und Beschriftung auf Fahrer- und Beifahrertür
- RDB Wappen auf der linken Heck-Tür
- Gelbe Warnmarkierung Vollflächig oder Teilflächig (hier stellen die Bilder Beispiele dar)



**Vorlage Nr. 101.18.36**

25. April 2016  
1 von 1

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. V/3 „Holländische Straße / Niedervellmarer Straße“ (Aufstellungsbeschluss)**

Berichterstatter/-in:            Stadtbaurat Christof Nolda

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Für das Gebiet zwischen Holländische Straße bis einschließlich Nr. 236 und Niedervellmarer Straße soll ein Bebauungsplan gemäß § 30 Baugesetzbuch aufgestellt werden.

Zielsetzung ist es, den vorhandenen Nutzungsmix aus Gewerbe, konfessioneller und sozialer Einrichtung, Handel und Wohnen stadtteilverträglich zu steuern.“

**Begründung:**

Die Begründung der Vorlage (Anlage 1) und ein Übersichtsplan (Anlage 2) sind beigefügt.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 25.04.2016 der Vorlage zugestimmt.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

## Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. V/3 „Holländische Straße / Niedervellmarer Straße“ (Aufstellungsbeschluss)

### Begründung der Vorlage

Der Bebauungsplan hat das Ziel, die städtebauliche Ordnung in dem bisher unbeplanten Bau-  
gebiet zwischen Holländischer Straße und Niedervellmarer Straße herzustellen und unter-  
schiedliche Nutzungsanforderungen stadtteilverträglich zu steuern.

Im Bereich des Grundstücks des ehemaligen Gasthauses „Zur Spitze“, an der Einmündung der  
Niedervellmarer Straße in die Holländische Straße, bestehen Erweiterungsabsichten der Mo-  
schee, die nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) bisher nicht zulassungsfähig waren.

Der großflächige ehemalige Baumarkt an der Holländischen Straße, heute durch den Fach-  
markt „Tedox“ genutzt, wurde auf Grundlage einer früheren Baunutzungsverordnung in dem  
Gewerbegebiet genehmigt. Er genießt Bestandsschutz. Die Fläche soll aber in aktuelles Pla-  
nungsrecht eingebunden werden.

Auf einem benachbarten großen Grundstück mit Anschluss an die Holländische Straße be-  
steht eine problematische Änderungsabsicht von Gewerbe in Richtung großflächigen Le-  
bensmitteleinzelhandel mit über 2300 qm Verkaufsfläche.

Diese beabsichtigte Nutzungsänderung ist mit dem Einzelhandelskonzept des am 10. Februar  
2016 von der Verbandsversammlung beschlossenen Kommunalen Entwicklungsplans (KEP)  
Zentren 2015, das großflächigen Einzelhandel über 800 qm Verkaufsfläche mit nahversor-  
gungsrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen zulässt, nicht ver-  
einbar. In dezentralen Lagen, und um eine solche handelt es sich hier, dürfen von den Ver-  
bandsmitgliedern weder großflächige noch nicht großflächige Nahversorger zugelassen wer-  
den.

In der Nähe befinden sich bereits etablierte Nahversorgungslagen an der Holländischen Stra-  
ße, im Bereich des ehemaligen KVG-Depots zwischen Niedervellmarer- und Bunsenstraße  
sowie an der Schenkebieber-Strasse/Holländische Straße. Die Strategie der Lebensmittelfilialis-  
ten, durch Besetzung jeglicher, potenziell geeigneter Flächen Lagevorteile zu erlangen, kann  
durch Umsatzumverteilung zur Verdrängung vorhandener Läden führen und bestehende  
funktionierende Versorgungslagen gefährden. Mit Geschäftsaufgaben gehen häufig Leer-  
stände einher, die zu einer Abwertung von Gebäuden und Grundstücken führen.

Solche Tendenzen würden den städtebaulichen Entwicklungszielen einer Aufwertung der  
nördlichen Nordstadt durch Neuordnung und Stärkung gemischter Nutzungen wie soziale  
Einrichtungen, Gewerbe, Dienstleistungen und Wohnen entgegenstehen.

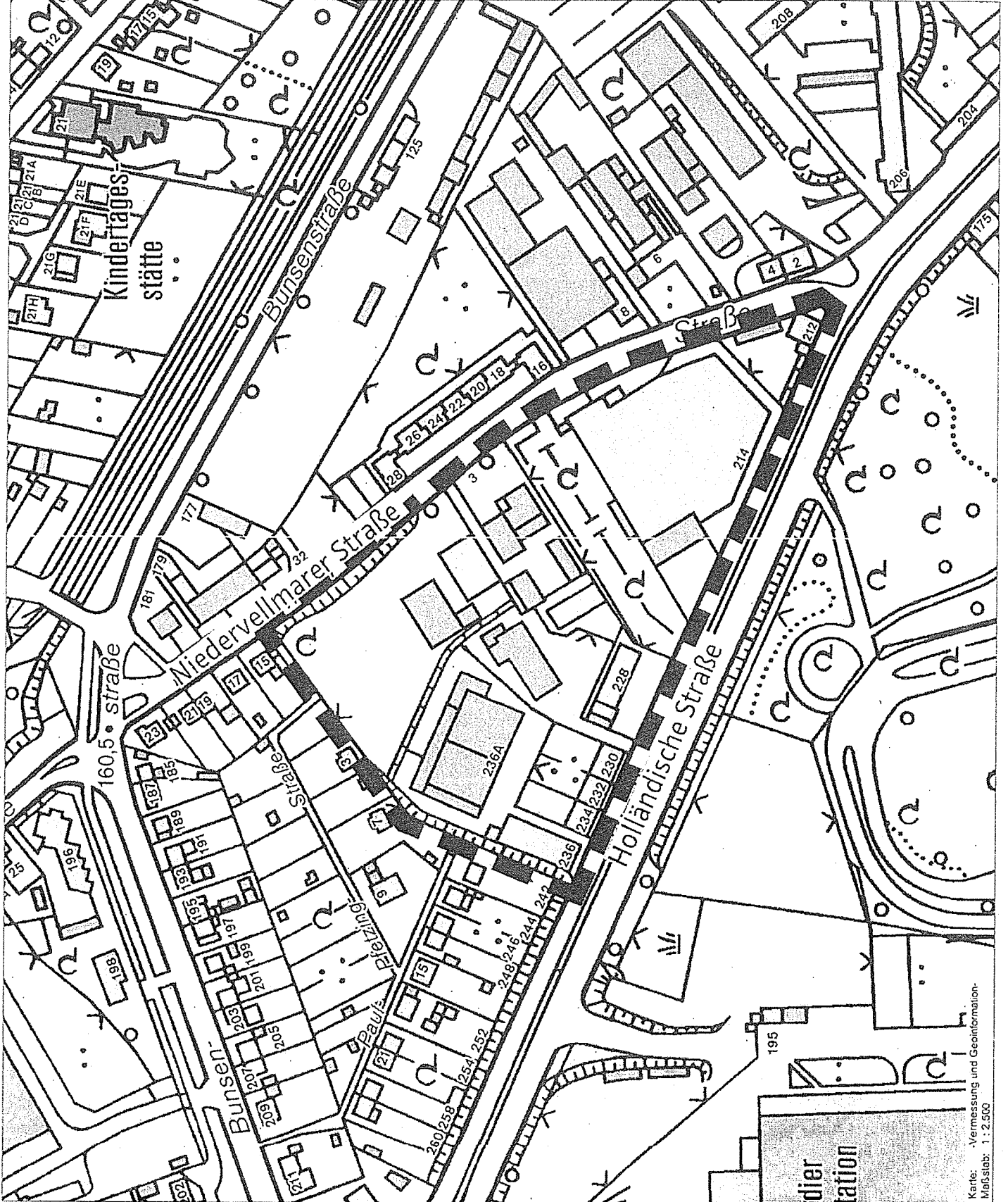
Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplans, der die Grundstücke mit Entwicklungsbedarf in seinen Geltungsbereich einbezieht, soll die städtebauliche Ordnung in dem heterogenen Baugbiet hergestellt und unterschiedliche Nutzungsanforderungen stadtteilverträglich im Sinne der Innenentwicklung gesteuert werden.

gez.  
Mohr

Kassel, 13. April 2016

Aufstellungsbeschluss

Bebauungsplan  
Nr. V/3  
"Holländische Straße -  
Niedervellmarer  
Straße"





Fraktion in der  
Stadtverordnetenversammlung

Kassel documenta Stadt

Rathaus, 34112 Kassel  
Telefon 0561 787 1266  
Telefax 0561 787 7130  
buero@spd-fraktion-kassel.de

**Vorlage Nr. 101.18.41**

25. April 2016  
1 von 1

## **Überprüfung der Parkgebührenordnung**

### **Antrag**

#### **zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten, über die Auswirkungen der neuen Parkgebührenordnung zu berichten und die Möglichkeiten für eine moderate Senkung der Parkgebühren, der Einführung einer Brötchentaste und eines Handwerkerparkausweises zu überprüfen. Insbesondere wird darum gebeten, die Auswirkung einer Anpassung des gebührenpflichtigen Zeitraums zu überprüfen.

### **Begründung:**

Erfolgt mündlich.

Berichterstatter/-in:                    Stadtverordneter Patrick Hartmann

gez. Dr. Günther Schnell  
Fraktionsvorsitzender